



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Amalienstraße 33

Tätigkeitsbericht 2012–2014

**der Abteilung für
ausländisches und
internationales
Sozialrecht und der
Max Planck
Fellow-Gruppe**

**Max-Planck-Institut
für Sozialrecht und
Sozialpolitik**



MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR SOZIALRECHT UND SOZIALPOLITIK
MAX PLANCK INSTITUTE FOR SOCIAL LAW AND SOCIAL POLICY

Tätigkeitsbericht 2012 – 2014

der Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht
und der Max Planck Fellow-Gruppe

**Max-Planck-Institut
für Sozialrecht und Sozialpolitik, München**



Inhaltsübersicht

Vorwort	5
I. Ausländisches und internationales Sozialrecht	7
1. Einführung	8
2. Projekte	22
3. Nachwuchsförderung	53
4. Veranstaltungen	70
5. Veröffentlichungen	76
6. Vorträge und Lehrveranstaltungen	85
7. Gäste	94
8. Ehrungen	97
9. Tätigkeit in externen Gremien	97
10. Gutachten	99
11. Alumni	100
II. Max Planck Fellow-Gruppe: Inklusion bei Behinderung	103
1. Einführung	104
2. Projekte	106
3. Veranstaltungen	116
4. Veröffentlichungen	119
5. Vorträge und Lehrveranstaltungen	121
6. Ehrungen	129
7. Tätigkeit in externen Gremien	130
8. Gutachten	131
9. Promotion	131
III. Das Institut	133
1. Personalia	134
2. Fachbeirat und Kuratorium	138
3. Bibliothek	141
4. Informations- und Kommunikationstechnologie	143
Impressum	144

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I. Ausländisches und internationales Sozialrecht	7
1. Einführung	8
1.1. Aufgabe und Hintergrund der Sozialrechtsforschung	8
1.2. Das Forschungsprogramm	11
1.3. Nachwuchsförderung	18
1.4. Lehre, Beratung und wissenschaftlicher Austausch	19
1.5. In Memoriam Hans F. Zacher	21
2. Projekte	22
2.1. Europäisierung und Internationalisierung	22
2.1.1. Grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen in der Europäischen Union	22
2.1.2. Soziale Dienst- und Hilfeleistungen der örtlichen Gemeinschaft	23
2.1.3. International Standard-Setting and Innovation in Social Security	25
2.1.4. The ILO Recommendation on Social Protection Floors: Basic Principles for Innovative Solutions	27
2.1.5. Soziale Rechte von Drittstaatsangehörigen: Erster deutsch-tschechischer rechtswissenschaftlicher Dialog in Prag	28
2.2. Veränderungen in entwickelten Staaten	31
2.2.1. Soziale Absicherung bei Pflegebedürftigkeit	31
2.2.2. Individualisierte Gesundheitsversorgung: Ethische, ökonomische und rechtliche Implikationen für das deutsche Gesundheitswesen	33
2.2.3. Demographischer Wandel und Alterssicherung	34
2.2.4. Rechtliche Gestaltungsspielräume für Reformen der Alterssicherung	35
2.2.5. Die „dritte Generation“: Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden	38
2.3. Transformation in Schwellenländern	40
2.3.1. Rentenreformen in Lateinamerika und die Beachtung von ILO-Prinzipien	40
2.3.2. The Implementation of Social Rights	42
2.3.3. Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot im Recht der sozialen Sicherheit in Lateinamerika	43
2.3.4. Die Post-2015-Entwicklungsagenda und globale soziale Sicherung	46
2.4. Themenübergreifende Forschung	48
2.4.1. Emeritus-Arbeitsplatz Hans F. Zacher: 80. Geburtstag von Franz-Xaver Kaufmann	48
2.4.2. Sportschiedsgerichtsbarkeit – rechtsfreier Raum oder gelungene Selbstregulierung?	49
2.4.3. Sportförderung – eine Staatsaufgabe?	50
2.4.4. Die Athletenvereinbarung – privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?	51
3. Nachwuchsförderung	53
Doktorandenkolleg: „Das Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht“	53
3.1. Staatliche Förderung beruflicher Weiterbildung in Deutschland und Schweden	53
3.2. Behinderung und berufliche Rehabilitation in Deutschland und der Schweiz	54
3.3. Arzneimittelpreis und Arzneimittelpreiswettbewerb	55
3.4. Kooperative Kostensteuerung in der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln	56
Doktorandenkolleg: „Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit“	57
3.5. Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit an den Schnittstellen zu Krankheit und Behinderung	57
3.6. Die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege in Deutschland und Österreich	58

<i>Doktorandenkolleg: „Sozialrecht als besonderes Verwaltungsrecht“</i>	59
3.7. Zum Zurechnungszusammenhang in öffentlich-rechtlichen Unfallsicherungssystemen	59
3.8. Entscheidungsspielräume der Sozialverwaltung und gerichtliche Kontrolldichte	60
3.9. Der Vertrag als Steuerungsinstrument in der Pflichtkrankenversicherung	61
3.10. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Konkretisierung des Anspruchs auf ärztliche Leistung im Sozialrecht	62
<i>Einzelne Dissertationsprojekte</i>	63
3.11. Die Rechtmäßigkeit der Rentenreformen angesichts der Finanzkrise	63
3.12. Die Regulierung von nicht-staatlichen Leistungserbringern in afrikanischen Staaten	64
3.13. Gesundheitsförderung im Sozialstaat	66
3.14. Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG)	66
3.15. Fremde im Sozialstaat und die Genese transnationaler sozialer Rechte: Polen und die deutsche Sozialversicherung 1918 – 1945	67
3.16. Die evidenzbasierte Bewertung von Arzneimitteln als Grundlage von Regulierungsentscheidungen	68
4. Veranstaltungen	70
4.1. Symposien, Tagungen, Workshops	70
4.2. Gastvorträge	74
4.3. Besucher und Delegationen	75
5. Veröffentlichungen	76
6. Vorträge und Lehrveranstaltungen	85
6.1. Vorträge	85
6.2. Lehrveranstaltungen	92
7. Gäste	94
8. Ehrungen	97
9. Tätigkeit in externen Gremien	97
10. Gutachten	99
11. Alumni	100
 II. Max Planck Fellow-Gruppe: Inklusion bei Behinderung	 103
1. Einleitung	104
2. Projekte	106
2.1. Zur Überlagerung von Dis-/Ableismus und Rassismus: Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund im universitären Feld	106
2.2. Social Protection, Inclusion and Quality of Life of Persons with Disabilities in South Africa	107
2.3. Beratung in der Grundschule – Vermittlung zwischen individuellen und strukturellen Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung	108
2.4. Un-/erwünschte Vielfalt? Zur Inklusion und Exklusion in organisationalen Diversity (Management)-Diskursen	109
2.5. Die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention: Eine vergleichende Analyse zwischen Uganda, Kenia und Tansania	110

2.6. Sag' mir, wer die Guten sind – Konzepte und Maßstäbe für gute Mitarbeiter*innen im Brennpunkt sozialer Dienstleistung	111
2.7. Sozialraumorientierung zur Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Münchner Umland	112
2.8. Tagung „Diversität und Inklusion – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“	113
3. Veranstaltungen	116
3.1. Symposien, Tagungen, Workshops	116
3.2. Veranstaltungen organisiert durch Mitglieder der Fellow-Gruppe	119
4. Veröffentlichungen	119
5. Vorträge und Lehrveranstaltungen	121
5.1. Vorträge	121
5.2. Lehrveranstaltungen	127
6. Ehrungen	129
7. Tätigkeit in externen Gremien	130
8. Gutachten	131
9. Promotion	131
 III. Das Institut	 133
1. Personalia	134
1.1. Ausländisches und internationales Sozialrecht	134
1.2. Munich Center for the Economics of Aging (MEA)	135
1.3. Max Planck Fellow-Gruppe	136
1.4. Bibliothek	136
1.5. Zentrale Dienste	137
1.6. Beauftragte und besondere Funktionen	138
2. Fachbeirat und Kuratorium	138
2.1. Sitzung des Kuratoriums	138
2.2. Mitglieder des Fachbeirats und des Kuratoriums	140
3. Bibliothek	141
4. Informations- und Kommunikationstechnologie	143
 Impressum	 144

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in diesem Tätigkeitsbericht überwiegend auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Vorwort

Der vorliegende Bericht ist ein Teilbericht. Mit ihm soll über die Tätigkeiten der Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht sowie der Max Planck Fellow-Gruppe am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik informiert werden. Als Auskoppelung aus dem englischsprachigen „Report 2012 – 2014“ des Instituts verfolgt er das Ziel, die vielfältigen Forschungsprojekte und Aktivitäten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Gebiet des Sozialrechts und der Inklusion bei Behinderung allen Interessierten auch in deutscher Sprache zugänglich zu machen.

Die von *Ulrich Becker* geleitete Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht erforscht das Sozialrecht als Instrument zur Realisierung sozialpolitischer Maßnahmen wie als eigenständiges Rechtsgebiet. Die Tätigkeit der Fellow-Gruppe unter der Leitung von *Elisabeth Wacker* ist den Veränderungen sozialer Systeme und der Partizipation von Menschen mit Behinderungen gewidmet. Die von beiden Abteilungen im Berichtszeitraum durchgeführten Projekte und die Nachwuchsförderung werden in den ersten Teilen des Berichts kurz beschrieben, die in dieser Zeit durchgeführten Veranstaltungen sowie erstellten Publikationen werden aufgelistet (I. und II.). Nicht auf Deutsch veröffentlicht werden hingegen die Tätigkeiten der von *Axel Börsch-Supan* geleiteten sozialpolitischen Abteilung, dem Munich Center for the Economics of Aging (MEA), das sich mit den sozialpolitischen Folgen, den makroökonomischen Implikationen und dem gesellschaftlichen Wandel, die durch die demographischen Veränderungen hervorgerufen werden, beschäftigt. Für diese Tätigkeiten wird auf das zweite Kapitel des Gesamtberichts verwiesen. Grundsätzlich verfolgen alle Forschungseinheiten am Institut ihr eigenes Programm. Die Beschäftigung mit gemeinsamen Gegenständen unter einem Dach ermöglicht zugleich einen fachübergreifenden Austausch, der nicht nur die eigenen Aktivitäten bereichert, sondern auch zu gemeinsamen Projekten führt, die im Gesamtbericht ebenfalls dokumentiert sind.

Nach wie vor bietet das Institut Arbeitsmöglichkeiten für die Durchführung sozialrechtlicher und sozialpolitischer Forschungsarbeiten, wie sie sich

anderweitig in vergleichbarer Weise nicht finden lassen. Das Institut hat sich durch die Expertise seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch wegen seiner Ausstattung zu einem international anerkannten Zentrum für die sozialrechtliche und sozialpolitische Forschung entwickelt und im Berichtszeitraum wieder Gastforscher aus aller Welt angezogen. Seine Bibliothek bietet den Benutzern eine einzigartige Grundlage für die vergleichende Beschäftigung mit dem Sozialrecht und der Sozialpolitik. Durch Gastaufenthalte wie durch die Veranstaltung von Gastvorträgen, Workshops und Tagungen sowie durch die Betreuung von Gästegruppen wird ein sowohl internationaler als auch interdisziplinärer Austausch gefördert.

Neben der Durchführung eigener Forschungsprojekte und der Nachwuchsförderung vermittelt das Institut auch Kenntnisse über Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa im In- und Ausland. Das geschieht durch die Teilnahme seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an verschiedensten Tagungen, Workshops und Lehrveranstaltungen, aber ebenso durch den Austausch mit Praktikern aus Ministerien, Verbänden, Sozialleistungsträgern und mit Politikern. Dieser Austausch ist wichtig. Er hilft, praktische Probleme zum Anlass weitergehender Forschung und zur Überprüfung theoretischer Annahmen zu nehmen. Und er trägt die oft auch gesellschaftspolitisch wichtigen Ergebnisse aus den Forschungen des Instituts nach außen.

An dieser Stelle sei noch einmal ausdrücklichen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für ihr großes Engagement im Berichtszeitraum gedankt: nicht nur den Forschern, sondern auch den



Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI) und Prof. Axel Börsch-Supan, PhD.

in der Verwaltung, in den Sekretariaten, der IT, der Bibliothek, bei der Betreuung von Gästen und der Bearbeitung von Texten Tätigen, ohne die unsere Projekte nicht durchführbar wären. Ebenso gilt unser Dank den Mitgliedern unseres Fachbeirats und unseres Kuratoriums, die in verschiedener Weise unsere Arbeit auf wertvolle Weise unterstützen.

Zum Schluss muss leider noch eine traurige Nachricht hinzugefügt werden. Sie fällt zwar nicht in den Berichtszeitraum, ist aber für das Institut von besonderer Bedeutung. Am 18. Februar 2015 ist Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher im Alter von 86 Jahren verstorben. Er war Gründungsdirektor unseres Instituts. Eine kurze Traueranzeige findet sich am Ende der Einführung zum sozialrechtlichen Teil. Das Institut hat ihm unendlich viel zu verdanken. Sein Tod ist ein großer Verlust.

München, im Juni 2015

Ulrich Becker

I. Ausländisches und internationales Sozialrecht



1. Einführung

Ulrich Becker

1.1. Aufgabe und Hintergrund der Sozialrechtsforschung

Entwicklung der Abteilung

Das Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik ist hervorgegangen aus der Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht, die im Jahr 1976 in München ihre Tätigkeit aufgenommen hatte. Ihre Errichtung ging zurück auf eine Anregung des damaligen Präsidenten des Bundessozialgerichts, *Prof. Dr. Georg Wannagat*. Bereits vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Befristung wurde die Umwandlung in das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht beschlossen und 1980 vollzogen. Das Institut war satzungsgemäß der Forschung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Sozialrechts gewidmet. Sein Gründungsdirektor war *Hans F. Zacher*, der im Jahre 1990 das Amt des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft übernahm und die Leitung kommissarisch fortführte. Ihm folgten als Institutsdirektoren am 1.2.1992 *Bernd Baron von Maydell* und am 1.8.2002 *Ulrich Becker* nach.

Mit der Erweiterung um eine zweite Abteilung im Jahr 2011 wurde das Institut in Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik umbenannt. Es besteht nun aus zwei Abteilungen: der juristisch angelegten für ausländisches und internationales Sozialrecht unter der wissenschaftlichen Leitung von *Ulrich Becker* und dem ökonomisch ausgerichteten Munich Center for the Economics of Aging unter der wissenschaftlichen Leitung von *Axel Börsch-Supan*. Die Erweiterung hat das Ziel, Forschung auf dem Feld der Sozialpolitik aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven zusammenzubringen und damit einen wissenschaftlichen Austausch über fachliche Grenzen hinweg zu ermöglichen. Das bedeutet nicht zugleich, dass in der Folge am Institut schwerpunktmäßig oder gar ausschließlich interdisziplinäre Forschung betrieben würde. Vielmehr verfolgen beide Abteilungen nach wie vor ihr eigenes Forschungsprogramm und kooperieren auch mit einer ganzen Reihe anderer Forschungseinrichtungen in der ganzen Welt. Dabei richten sie sich an jeweils eigenen, auch aus den Eigenheiten ihrer jeweiligen Disziplin folgenden Zielsetzungen aus.

Sozialrecht als Forschungsgegenstand

Die Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht erforscht das Sozialrecht als Instrument zur Realisierung sozialpolitischer Maßnahmen wie als besonderes Gebiet des Verwaltungsrechts.

Sie konzentriert ihre Forschung weitgehend auf das Sozialleistungsrecht. Gemeint sind damit Leistungen, die entweder vom Staat selbst gewährt werden oder für deren Gewährung der Staat sonst Verantwortung übernimmt, und mit denen auf soziale Bedarfe reagiert wird. Sozialleistungen sollen helfen, ausgleichen, schützen oder entschädigen. Ihrer Gewährung liegt die Übernahme einer staatlichen Aufgabe zugrunde. Unsere Forschung beschränkt sich dabei bewusst nicht auf einzelne Teilgebiete, also etwa auf die Alterssicherung oder das Gesundheitswesen. Denn mit einem anderen Zugang wäre eine doppelte Gefahr verbunden: erstens sowohl das im Hintergrund der Gewährung von Sozialleistungen stehende jeweilige Konzept sozialer Interventionen und damit der Sozial- oder Wohlfahrtsstaatlichkeit als auch zweitens die immer stärker sichtbar werden den Verschränkungen zwischen verschiedenen Sozialleistungssystemen aus dem Blick zu verlieren. Zudem beziehen wir äquivalente Formen des sozialen Schutzes mit ein, insbesondere betriebliche Sicherungssysteme wie die private Absicherung von sozialen Risiken.

Schon die Gründung des Instituts war auch eine Reaktion auf Defizite: Sozialrechtliche Forschung wurde in Deutschland kaum betrieben, vor allem aber nicht mit der Verfolgung grundlegender, über einzelne Teilfächer hinausgehender Fragestellungen verbunden. Davon zeugt eine „Entschließung der Konferenz der Präsidenten der Landessozialgerichte über die Notwendigkeit wissenschaftlicher Pflege des Rechtes der sozialen Sicherung durch die Universitäten und Hochschulen“ aus dem Jahr 1961 (Entschließung vom 22.9.1961, abgedruckt in *SozSich.* 1961, S. 311 f.). In ihr wurden Minister und Senatoren für Arbeit aufgefordert, „auf eine ausreichende, zeitgerechte Berücksichtigung des Rechtes der sozialen Sicherung in Forschung und Lehre an den Universitäten und Hochschulen hinzuwirken“. Als Grund dafür wurde nicht der vermutete „große Bedarf an sozialrechtlich vorgebildeten Juristen“ genannt. Noch wichtiger erschien der Beitrag einer „wissenschaftlichen Pflege durch Forschung und Lehre“ zur „Entfaltung“ des „neu gewachsenen Rechtsgebiets“, für die „wegen seiner Bedeutung für die Stabilität unserer Gesellschaftsordnung und für die menschenwürdige Existenz der betroffenen Staatsbürger“ ein gesamtgesellschaftliches Interesse reklamiert wurde.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation an den juristischen Fakultäten in Deutschland zwar zum Teil gebessert. Jedoch bleibt dort das Sozialrecht ein Nebenfach, dessen Besetzung von verschiedenen, außerhalb des Fachs liegenden Faktoren abhängig ist und das kaum Möglichkeiten besitzt, strukturbildend zu wirken. Anders ist das nur, wenn inhaltliche Schwerpunkte gebildet werden, insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheitsrechts. Es scheint sich zunehmender Beliebtheit zu erfreuen – wohl nicht zuletzt deshalb, weil hier eine Vielzahl von Akteuren viel Geld bewegt und eine für alle unbestritten wichtige Aufgabe erfüllt. So fruchtbar das für die akademische Ausbildung und die Forschung sein kann: Es bestätigt das nach wie vor bestehende Erfordernis, das Sozialrecht in seiner Breite und Vielfalt zu erforschen und den Sozialstaat insgesamt zum Forschungsgegenstand zu machen. Das gilt umso mehr, als derzeit die Sozialpolitikforschung auch in anderen Disziplinen schwierige Zeiten erlebt. So kommt ein Beobachter, der lange Jahre selbst maßgeblich an dieser Forschung beteiligt war, zu dem Schluss: „Damit einher geht ein immer deutlicher werdender universitärer Bedeutungsverlust der Sozialstaats- und Wohlfahrtsgesellschaftsforschung in Deutschland, der inzwischen praktisch alle Fachrichtungen erfasst“ (Leibfried, in: Peters/Leibfried, Memorandum Förderinitiative Stiftungsprofessuren Sozialpolitik, FNA-Journal Heft 1/2014 S. 12; vgl. auch die Beiträge im Schwerpunktheft 2014/1 der DRV).

Dieses Erfordernis eines breiten sozialrechtlichen Zugangs gilt gerade auch unter Berücksichtigung der vergleichenden und internationalen Ausrichtung unserer Abteilung. Denn während sich in Deutschland relativ früh das Sozialrecht als eigenständiges rechtswissenschaftliches Fach etabliert hat, das durch Verbindungslinien sowohl zum Zivil- und insbesondere zum Arbeitsrecht wie zum Verwaltungsrecht geprägt ist, ist in den meisten anderen Ländern diese Entwicklung nicht nachvollzogen worden. Das zeigt ein Überblick über die an ausländischen Universitäten abgehaltenen Lehrveranstaltungen ebenso wie über die im Ausland erscheinenden sozialrechtlichen Lehrbücher und Zeitschriften. Bis auf wenige Ausnahmen verharret das Sozialrecht in anderen Ländern entweder im Schatten des Arbeitsrechts (so in weiten Teilen Europas, Südamerikas und Asiens) oder der Sozialpolitik (so im Vereinigten Königreich und in den USA). Erklärungsansätze liegen in der institutionellen Ausgestaltung der Sozialleistungsgewährung, auf die Sozialrechtswissenschaften Bezug nehmen. Zurückzuführen ist die Situation aber auch auf das Selbstverständnis dieser Wissenschaften, weil in ihnen vielerorts eine systematisierende Selbstbestimmung auf fachliche Grenzen stößt oder dieser

Selbstbestimmung kein besonderer rechtswissenschaftlicher Wert beigemessen wird (näher Becker, Sozialrecht und Sozialrechtswissenschaft im internationalen Vergleich, in: P. Masuch/W. Spellbrink/U. Becker/S. Leibfried [Hrsg.], Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht: Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht, Bd. 1, 2014, S. 463 ff.). Das stellt die international vergleichende Sozialrechtsforschung und damit die Forschungstätigkeit der Abteilung vor beträchtliche Schwierigkeiten. Diesen könnte zwar mit einer Konzentration auf wenige Forschungsschwerpunkte begegnet werden. Das aber wäre mit einem hohen Preis erkauft, nämlich der Aufgabe einer Forschung, die leistungssystemübergreifend die sozialstaatliche Entwicklung insgesamt zu erfassen sucht.

Rechtsvergleichende Ansätze

Der Erforschung des Sozialrechts geht das Institut vor allem im Wege rechtsvergleichender Projekte nach. In Zeiten sozialrechtlicher Reformen besteht ein großes Interesse daran, über alternative Lösungsmöglichkeiten für sozialpolitische Probleme informiert zu werden. Gerade rechtsvergleichende Untersuchungen sind aufgrund ihrer Detailliertheit und Genauigkeit in der Lage, präzise und vollständige Informationen über die institutionellen Bedingungen und Ausprägungen der Sozialpolitik zu liefern. Ihr Zusehn ist auch in diesem Zusammenhang je nach Zielsetzung unterschiedlich zu wählen:

- Sollen die *Wirkungen* des Rechts beleuchten, können sie als *Einzelstudien* an bestimmten Formen sozialstaatlicher Interventionen oder an bestimmten Steuerungsinstrumenten ansetzen. Sie sollten dann die Wirkungsbedingungen des Rechts einbeziehen und Aufschluss entweder über verschiedene Lösungsansätze durch Recht oder Einsatzgebiete von Recht geben.
- Im Schnittpunkt zwischen sozialpolitischer und rechtlicher Aufgabe liegen Studien, die Aufschluss über das Zusammenspiel verschiedener Sozialleistungssysteme bei der Bewältigung bestimmter sozialer Bedarfe geben. Sie sind als *Gesamtstudien* oder auf Bedarfssituationen bezogene Makrovergleiche möglichst breit anzulegen oder müssen zumindest Rechtsordnungen mit verschiedenen normativen Grundvorstellungen einschließen, weil sie in einem ganzen Feld des Sozialleistungsrechts grundlegende Informationen vermitteln sollen. Sozialpolitisch sind sie aufschlussreich, indem sie die *Komplexität* sozialstaatlicher Interventionen widerspiegeln.



- Sozialrechtsvergleiche können auch gezielt für die Gewinnung *rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse* eingesetzt werden. In diesem Sinne kann rechtsvergleichende Forschung auf die Herausarbeitung gemeinsamer Prinzipien und Anwendungsregeln, auf die Erleichterung der Systematisierung des eigenen Sozialrechts sowie auf das Erkennen ausländischer dogmatischer Besonderheiten gerichtet sein.

Bei der Bewertung sehen sich rechtswissenschaftliche Vergleiche vor das Problem gestellt, dass ihnen genuine Maßstäbe für die Bewertung der Funktionalität, die Ausgangspunkt des Vergleichs ist, fehlen. Dennoch gewinnen sie gerade im Zusammenhang mit Europäisierung und Internationalisierung (vgl. unten, 1.2) auch eine rechtsdogmatische Bedeutung. Hintergrund ist die Hierarchie rechtlicher Normen, die zu *Konflikten zwischen Normen* höherer und nachgeordneter Ebenen führen kann.

- Das bezieht sich zum einen auf die Überprüfung der Vereinbarkeit nationaler Regelungen mit internationalem Recht oder mit europäischem Unionsrecht. Auch eine solche Überprüfung erfordert einen Vergleich von Rechtsordnungen. Die Bezeichnung als vertikaler Rechtsvergleich führt aber leicht zu Missverständnissen, weil inter- und supranationalem Recht jeweils ein eigener Geltungsanspruch zugrunde liegt. Das Völker- und das europäische Unionsrecht sind Teil der nationalen Rechtsordnung und setzen insofern Vorgaben für den nationalen Gesetzgeber. Damit liefern sie, und das ist der entscheidende Unterschied zu einem Vergleich von nebeneinander stehenden nationalen Rechtsordnungen, zugleich eigene Bewertungsmaßstäbe.
- Rechtsordnungsübergreifende Bewertungsmaßstäbe folgen aber nicht nur aus einzelnen sozialrechtsspezifischen Vorschriften des Völkerrechts oder des Vertragsrechts und des Sekundärrechts der Europäischen Union, sondern auch aus Grundrechten und aus allgemeinen Rechtsprinzipien, wie etwa dem Rechtsstaatsprinzip. Entsprechende allgemeine Vorgaben gewinnen nach dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags in Europa zusätzlich an Konturen. Denn insbesondere die Grundrechtecharta kann auch als Bestandsaufnahme des in den EU-Mitgliedstaaten anerkannten Grundrechtsschutzes betrachtet werden. Dazu kommt die zunehmende Verflechtung zwischen europäischen Menschenrechten, EU-Grundrechten und nationalen Grundrechten, die eine inhaltliche Abstimmung zwischen den verschiedenen Regelungsebenen erfordert. Diese Entwicklungen

führen dazu, dass sozialstaatliche Interventionen verstärkt an gemeinsamen Grundsätzen des europäischen Rechts gemessen werden können.

Bedeutung und Besetzung der Länderreferate

In der Substanz bleibt das Sozialrecht nationales Recht. Es wird zwar immer stärker beeinflusst durch europäische politische Vorgaben und auch durch höherrangige Normen, und es liegen ihm gemeinsame Prinzipien zugrunde. Errichtung und Ausgestaltung der Sozialleistungssysteme obliegen aber nach wie vor dem nationalen Gesetzgeber, der sowohl hinsichtlich der Anlage wie des Leistungsniveaus weiterhin über wesentliche Spielräume verfügt. Deshalb bleibt nicht nur Rechtsvergleichung ein zentrales methodisches Instrument, sondern auch die Bildung von Länderreferaten in der sozialrechtlichen Abteilung sinnvoll. Länderspezifische Forschungen werden auch durch die Prozesse der Europäisierung und Internationalisierung nicht überholt, weil das Sozialrecht in sehr viel geringerem Maße als andere Rechtsmaterien durch rechtliche Unitarisierungstendenzen geprägt ist.

Die in der Abteilung tätigen Referentinnen und Referenten beobachten und analysieren die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Entwicklungen in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Ländern. Die Gliederung nach Ländern wird durch Sachzuständigkeiten und Zuständigkeiten für die Beobachtung internationaler Organisationen ergänzt. Das ermöglicht es, die für das Rechtsverständnis wesentlichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Hintergründe, die je nach Land unterschiedlich ausgeprägt sind, für die Forschung fruchtbar zu machen. Denn im Laufe ihrer mehrjährigen Tätigkeit können die in der Abteilung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine entsprechende Expertise erwerben. Bei Neubesetzungen wird vor allem darauf Wert gelegt, dass das Sozialrecht derjenigen Länder in die Forschung einbezogen werden kann, das für die unterschiedlichen Entwicklungs- und Reformprozesse besondere Bedeutung gewinnt. Die Abteilung kann schon wegen ihrer Größe nicht die Sozialrechtsentwicklungen auf der ganzen Welt abdecken. Nicht immer gelingt es auch, innerhalb kurzer Zeit die personellen Wechsel innerhalb der Abteilung aufzufangen und Kontinuität zu wahren. Das ist aus zwei Gründen zu verkraften. Zum einen wird selbstverständlich die am Institut vorhandene Kenntnis ausländischen Rechts dadurch ergänzt, dass in einzelne Projekte Forscher aus dem Ausland einbezogen oder Projekte mit ausländischen Kooperationspartnern durchgeführt werden. Zum anderen variieren je

nach Projekt die im Rahmen eines Vergleichs interessierenden nationalen Rechtsordnungen.

Im Berichtszeitraum haben sich aus den genannten Gründen wie immer einige Veränderungen ergeben. Nach Ablauf der Befristungsmöglichkeiten für *Dr. Barbara Darimont* im Juni 2012 musste das China-Referat zunächst aufgegeben werden; weiter geführt wird aber die Kooperation mit chinesischen Wissenschaftlern auf der zuvor erarbeiteten Grundlage. *Dr. Sebastian Weber* hat Ende 2013 das Institut verlassen, das Skandinavienreferat konnte erst Anfang 2015 mit *Melanie Hack* wieder neu besetzt werden. Zwischen Juli 2012 und April 2013 erforschte *Elaine Dewhurst* als Post-Doc am Institut rechtliche Fragen der Altersdiskriminierung. Im Dezember 2013 übernahm *Dr. Daniela Schweigler* ein Referat am Institut; sie beschäftigt sich mit der Modernisierung von Sozialleistungssystemen und der Durchsetzung sozialer Rechte.

1.2. Das Forschungsprogramm

Dynamik und Entwicklungsprozesse des Sozialrechts

Das Sozialrecht unterliegt schon wegen seiner funktionalen Bedingtheit einem stetigen Wandel. Von Bedeutung ist hier insbesondere die Anpassung an demographische Entwicklungen, die im Mittelpunkt der Arbeit der zweiten Abteilung des Instituts stehen und auch aus sozialrechtlicher Sicht immer wieder thematisiert werden (vgl. dazu *Becker/Roth* [Hrsg.], *Recht der Älteren*, 2013; ferner das Programm der Ersten Jahreskonferenz im November 2013). Hier ergeben sich Schnittstellen für abteilungsübergreifende Forschungen. Ebenso wichtig ist der Anpassungsdruck, der aus einer zunehmenden internationalen Verflechtung resultiert. Er führt in den Staaten mit ausgebauten Sozialleistungssystemen zu einem Umbau, der sehr grob mit den Stichwörtern „Aktivierung“ und „investive Sozialpolitik“ verbunden wird. Darauf wurde näher im letzten Tätigkeitsbericht (2010–2011, S. 11 f.) hingewiesen. Diese Anpassungsprozesse spielen naturgemäß auch in

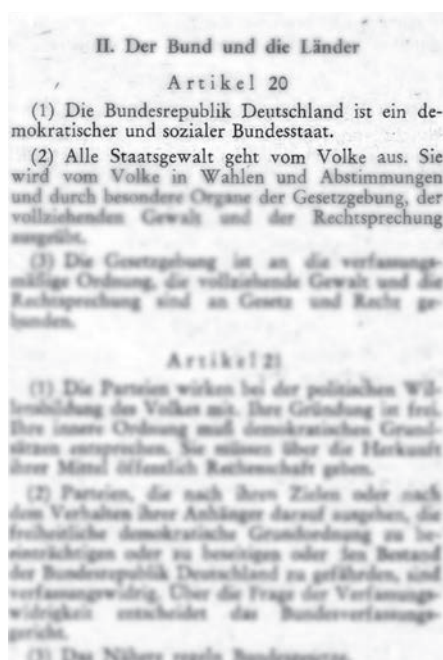
Staaten eine Rolle, die noch den Aufbau von Sozialleistungssystemen zu bewältigen haben, weil auch hier die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen durch gleiche oder zumindest vergleichbare Hintergründe mit beeinflusst werden.

Dementsprechend ist nach wie vor für das Forschungsprogramm der Abteilung die analytische Unterscheidung von drei Entwicklungsprozessen ein wichtiger Ausgangspunkt. Für sie spielt die Unterscheidung von Regelungsebenen und jeweils erreichten Entwicklungsstufen eine Rolle. Die Prozesse verlaufen parallel und sind vielfältig miteinander verwoben. Es handelt sich um:

- die Europäisierung und Internationalisierung des Sozialrechts. Sie sind gekennzeichnet durch die zunehmende Bedeutung von überstaatlichen Regelungsebenen und den Verschränkungen, die sich aus den auf diesen Ebenen gesetzten Vorgaben und dem staatlichen Recht ergeben (vgl. unten, I.2.1);
- den Umbau bzw. die Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme in entwickelten Staaten, gekennzeichnet durch eine Veränderung der Formen staatlicher Aufgabenerledigung und die Verwendung neuer Steuerungs- und Handlungsformen (vgl. unten, I.2.2);
- die Transformation von Sozialleistungssystemen in Entwicklungs- bzw. Schwellenländern. In diesen Ländern führt der mit einem rapiden Wirtschaftswachstum einhergehende gesellschaftliche

Wandel zur Notwendigkeit, neue und umfassendere Sozialleistungssysteme aufzubauen, die zur Entlastung und zur Ergänzung traditioneller Sicherungsformen beitragen sollen (vgl. unten, I.2.3).

Die Unterscheidung der genannten Prozesse bringt Besonderheiten zum Ausdruck, die für deren Analyse und Verständnis wichtig sind. Bei ihrer Erforschung spielen Grundlagenfragen in verschiedener Hinsicht eine wichtige Rolle. Das Sozialrecht kann als Referenzgebiet für die Untersuchung übergreifender rechtspolitischer und rechtsdogmati-



scher Fragestellungen dienen, etwa bezogen auf die Wirkung von Privatisierungen oder die Rolle des Wettbewerbs in Sozialleistungssystemen. Zugleich wächst die Bedeutung der Rechtsvergleichung. Zunehmend wird in einer Zeit intensivierte Informationsaustausches die Frage gestellt, welche nationalen Regelungsmuster für Sozialleistungssysteme auf andere Länder übertragen werden können – sei es, weil Reformanlässe in verschiedenen Staaten gleich gelagert sind, etwa wenn die demographische Entwicklung die Grundlage für umlagefinanzierte Risikoabsicherungssysteme zu gefährden droht, sei es, weil die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und Wanderung für eine stärkere Konvergenz von Sozialleistungssystemen sprechen, wie sie im Rahmen der Europäischen Union nun durch einen institutionalisierten Prozess der Vergleichung vorangetrieben wird, oder sei es, weil im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung und Veränderung die tradierten Sicherungsmöglichkeiten durch neue Formen der Sicherung ersetzt werden sollen. In jedem Fall bedarf es in den genannten Fällen der Kenntnis der nationalen Rechtsordnungen. Die in ihnen verwendeten Regelungstechniken und die ihnen zugrunde liegenden Ordnungsvorstellungen sind ebenso wie die ihnen eigenen Wirkungsmechanismen, ihre gesellschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen in die Rechtsvergleichung einzubeziehen.

Bedeutung gewinnen auf diese Weise allgemeine Strukturen und Prinzipien wie Ausprägung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder Absicherung individueller Freiheiten, vor allem aber auch die institutionellen Arrangements, die dem Handeln der Betroffenen und der Verwaltung zugrunde liegen. Welche zunehmend wichtige Rolle der Entwicklung von Sozialleistungssystemen, und zwar nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern gerade für die Lebenswirklichkeit der Menschen und die Stabilisierung der Gesellschaft, zukommt, lässt sich an den aktuellen Reformdebatten ohne weiteres ablesen.

Europäisierung

(1) Im politischen Mehrebenensystem der Europäischen Union ist die Verteilung der Kompetenzen Ausdruck der normativen Zuschreibung von Verantwortlichkeit. Nach dem Konzept der Verträge bleibt der soziale Schutz im Verantwortungsbereich der Staaten. Der Sozialstaat ist nicht nur eine nationale Errungenschaft, sondern soll auch weiterhin primär eine nationale Angelegenheit sein. Allerdings ist das nur der Ausgangspunkt, der bereits in den vorangegangenen Tätigkeitsberichten näher beschrieben worden ist. Tatsächlich ist der soziale Schutz – um einen umfassenden und mittlerweile in Europa gän-

gigen Begriff zu wählen – in der EU mittlerweile durch eine Wechselbezüglichkeit zwischen nationalen und supranationalen Vorgaben und deren Umsetzung geprägt. Dafür sind mehrere Umstände ausschlaggebend.

Es ist lange Zeit in Vergessenheit geraten, dass die ersten europäischen Gesetzgebungsakte, die über die Konstituierung der Organe hinausgehen, sozialrechtliche waren. Gemeint sind die Verordnungen zur Koordinierung der nationalen Sozialleistungssysteme. Auf dem Vorbild internationaler Sozialversicherungsabkommen aufbauend, ist es ihnen zu verdanken, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit und dann auch die Freizügigkeit der selbständig Erwerbstätigen überhaupt praktisch ermöglicht wurde. Denn ohne sie wären soziale Rechte der über die Grenzen wandernden Unionsbürger verloren gegangen, die Wanderung wäre mit großen sozialen Risiken behaftet gewesen und weitgehend unattraktiv geworden. Diese Koordinierung ist ein gut funktionierendes, wenn auch für die nationalen Verwaltungen durchaus anspruchsvolles Unternehmen, das insbesondere im Wege eigener Kollisionsnormen den Anwendungsbereich des nationalen Sozialrechts regelt und damit das „nationale internationale Sozialrecht“ harmonisiert. Es macht bis heute den Kern des unionsrechtlichen Sozialrechts aus – eines die Grundfreiheiten „begleitenden“, das, wie alles Sozialrecht, der ständigen Weiterentwicklung bedarf. Eine neue und eigenständige Regelung wäre sinnvoll für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die weitgehend erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts eingeführt worden sind. Und auch für die ergänzende Altersvorsorge sind eigene Vorschriften erforderlich, weil die Sicherung im Alter europaweit zunehmend auf mehrere Schichten oder Säulen verteilt ist. Zu etwas grundsätzlicheren Fragen führt der Reformbedarf für die Familienleistungen.

Während die Koordinierung zwar Auswirkungen für die national geordnete soziale Sicherheit hat, aber keine eigenen Leistungssysteme schafft, hat die Union – noch im Mantel der Europäischen Gemeinschaft – im Arbeitsrecht eigene inhaltliche Akzente gesetzt. Hintergrund sind die mit den Verträgen von Maastricht und Amsterdam schrittweise erweiterten unionalen Kompetenzen und der enge Bezug des Arbeitsrechts zu den Bedingungen der Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten. Das hat zu einer Reihe von Regelungen geführt, insbesondere den Arbeitsschutz und das Individualarbeitsrecht betreffend, hinzuweisen ist etwa auf den Mutterschutz, den Elternurlaub oder die Regelung der zulässigen Arbeitszeit. Besondere eigene Impulse konnte die europäische Sozialpolitik auf dem Gebiet der Gleich-



stellung und Nichtdiskriminierung setzen. Schon als sie sich in den 1970er Jahren als eigenes Politikfeld zu entwickeln begann, rückte dieses Anliegen in den Fokus. War die von Anfang an im Primärrecht enthaltene Vorschrift über die Lohngleichheit von Männern und Frauen noch der Wettbewerbsgleichheit geschuldet, so hat die damalige EWG das Gleichstellungsziel von den wirtschaftlichen Zusammenhängen gelöst und als eigenständiges verfolgt, zunächst durch den Erlass einer ganzen Reihe von Richtlinien. Mit der Neufassung der gesetzlichen Grundlagen ab dem Jahr 2000 hat die Union, insofern der außereuropäischen Entwicklung folgend, neue Diskriminierungskriterien einbezogen, insbesondere das nicht leicht zu handhabende, aber schon angesichts der demographischen Entwicklungen in Europa zunehmend wichtige Kriterium des Alters.

Auch hat das Unionsrecht Einfluss auf die Ausgestaltung der Sozialleistungssysteme selbst genommen. Zwar bestimmen hier nach wie vor die Mitgliedstaaten über Niveau und Anlage der den Unionsbürgern zu gewährenden Leistungen, aber insbesondere die Grundfreiheiten und die Wettbewerbspolitik haben zu Erstreckungen geführt. Das bezieht sich auf räumliche Erweiterungen, also eine Entterritorialisierung von Leistungen, vermittelt über die Dienstleistungs- und Warenverkehrsfreiheit, ebenso wie auf personale Erstreckungen, vermittelt über die Freizügigkeit der Unionsbürger. Dazu kommen wirtschaftsrechtlich begründete Eingriffe, weil das Wettbewerbsrecht einschließlich des Beihilfenverbots und das Vergaberecht Vorgaben für die Erbringung auch sozialer Dienstleistungen enthalten.

Diese Berührungen zwischen Sozial- und Wirtschaftsrecht haben dazu beigetragen, die Asymmetrie der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften durch eine soziale Anreicherung des Unionsrechts abzumildern. Erwähnt seien nur die Dienstleistungsrichtlinie, das sog. *Monti*-Paket und die Neufassung der Vergaberichtlinien. Es ist also keineswegs so, dass die Mitgliedstaaten durch einen als zwangsläufig erscheinenden Umbau ihrer Sozialleistungssysteme der Marktintegration Opfer bringen müssen. Vielmehr ist auch hier ein Wechselspiel zwischen den politischen Ebenen zu beobachten, das die Durchsetzung sozialer Rechte im Ergebnis eher stärkt als schwächt – jedenfalls dann, wenn bedacht wird, dass soziale Interventionen nicht losgelöst von ihrem wirtschaftlichen Fundament betrachtet werden können.

Die Bedeutung der europäischen Integration geht auch auf dem Feld der Sozialpolitik weit über die rechtlichen Verschränkungen hinaus. Sozialer Schutz und Soziales Recht in der Europäischen Union lassen sich nicht zureichend erfassen, wenn der Blick nicht auch auf andere Steuerungsinstrumente als auf bindende rechtliche Vorgaben gelenkt wird. Gemeint sind damit die in ihrer Anlage wie in ihrer Wirkung sehr umstrittenen programmatischen Ansätze und vor allem die Koordinierung der nationalen Politiken. Diese „weiche Einflussnahme“ hat im Zuge der Finanz- und Schuldenkrise einen Ausbau erfahren. Schon die OMK zeichnete sich durch eine Besonderheit aus, zumindest im Vergleich zu den lange Zeit in den Mitgliedstaaten praktizierten sozialpolitischen Diskursen, nämlich dem Zusammenbringen



von Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik. Diese Verbindung ist als Folge der zur Krisenbewältigung ergriffenen Maßnahmen noch enger und auch offensichtlicher geworden.

Auf dem derzeitigen Entwicklungsstand ist Folgendes festzuhalten: Mit dem Vertrag von Lissabon hat sich die Europäische Union erstmals ausdrücklich auf das Ziel einer sozialen Marktwirtschaft festgelegt. Dieses Ziel ist Ausdruck einer gesellschaftlichen Ordnung, die, durch die christliche Sozialethik fundiert, aber weltanschaulich offen, auf Freiheitlichkeit, Solidarität und gesellschaftlicher Teilhabe beruht. Ihr tragender Bestandteil ist die Freiheit des Einzelnen. Hinsichtlich der Beschaffung von Gütern entspricht ihm eine Marktwirtschaft, die auf der Institution des Wettbewerbs aufbaut, der – weit über die Preisbildung hinausgehend – Allokation, Innovation und Freiheitsschaffung verwirklichen soll, weshalb ihm *Franz Böhm* einen „sozialen Gesamteffekt“ zuschrieb (vgl. *Nörr*, *Die Leiden des Privatrechts*, 1994, S. 101 ff., 106). In diesem Rahmen ist es Aufgabe des Sozialen, eine Teilnahme am Marktgeschehen zu ermöglichen und zugleich diejenigen zu unterstützen, die am Markt nicht teilnehmen können. Sozialpolitik zielt darauf, Gleichheit hinsichtlich der Teilhabechancen herzustellen, und sie ist in diesem Sinne zugleich, um die etwas emphatische Beschreibung *Wilfrid Schreibers* zu zitieren, der „Inbegriff allen Bemühens, das die Menschen befähigt, Heimatgefühl in der Freiheit zu empfinden“ (Sozialpolitik in der Sozialen Marktwirtschaft, in: ders. [Hrsg.], *Sozialpolitische Perspektiven*, 1972, S. 23, 34). Allerdings ist die genaue Konstruktion und inhaltliche Abstimmung dieser Ordnung notwendigerweise konkretisierungsbedürftig. Wie Gleichheit und freiheitliche Eigenverantwortung auszutarieren sind, ist heute angesichts der geschilderten Entwicklungen nicht mehr nur Aufgabe des Sozialstaats, sondern in einem wirtschaftlich verflochtenen und politisch verbundenen Europa zugleich eine Aufgabe der Europäischen Union. Dabei wird es zunehmend darauf ankommen, dass auch die Union Impulse setzt und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts ebenso beiträgt wie zum Erhalt der Grundregel, dass die Menschen die Möglichkeit haben, durch Arbeit ihre Lebensgrundlage zu sichern – jedenfalls wenn sie sich nicht dem Einwand aussetzen will, sie erschöpfe sich, wie es *Jürgen Habermas* ausdrückte, darin, „Konsolidierung rechtlich festzuklopfen und technokratisch umzusetzen“ („Für ein starkes Europa“ – aber was heißt das?, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 3/2014, S. 85, 93).

(2) Unübersehbar hat die europäische Integration zu Angleichungsprozessen in einzelnen Zweigen der

sozialen Sicherung geführt. Das gilt nicht zuletzt für die Alterssicherung (dazu näher *Becker*, *Neuere Entwicklung der Alterssicherungssysteme in Europa – Reformen, Resilienz und rechtliche Aufarbeitung*, DRV 2014, S. 159 f.). Schon seit Jahren werden in allen europäischen Ländern die Alterssicherungssysteme reformiert. Dabei sind gemeinsame Trends zu beobachten, die durch sozialpolitische Empfehlungen der Kommission begleitet und verstärkt werden. Gerade das Beispiel der Heraufhebung der Altersgrenzen – einer vermeintlich ebenso leicht zu realisierenden wie unerlässlich scheinenden Reform angesichts der demographischen Veränderungen – zeigt, dass dennoch eine detaillierte Betrachtung erforderlich bleibt: In den meisten Ländern sind flankierende Maßnahmen ergriffen worden, bezogen sowohl auf eine Flexibilisierung des Rentenzugangs als auch auf die Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit anderen Sozialleistungssystemen und dem Arbeitsrecht.

Die Finanzkrise hat die Durchführung vieler Reformen spürbar beschleunigt, zum Teil, aber keineswegs in allen Fällen, durch externen Druck verstärkt. Wie zu erwarten, entfaltet sie in einigen Ländern Wirkungen auf den Systemmix und insbesondere die kapitalgedeckte Sicherungsschicht. Allerdings führt sie nicht zu einem flächendeckenden Rückbau der Kapitalbildung. Das wäre angesichts der mit dem Ausbau einer zweiten Sicherungsschicht angestrebten Risikomischung und der damit verbundenen Veränderung der Verantwortungsteilung auch nicht zu erwarten. Die massivste Re-Privatisierung hatte vielmehr in erster Linie den Zweck, Staatshaushalte insgesamt durch die Verschiebung von angesammeltem Kapital aufzubessern. Das verletzt nicht unbedingt Rechte der Versicherten. Es zeigt aber die Notwendigkeit, durch organisatorische Vorkehrungen Ansprüche so eindeutig zuzuordnen, dass diese einen rechtlich Schutz genießen können.

Die meisten der vorstehend erwähnten Reformen verstärken den Zusammenhang zwischen Rentenleistung und Beitragszahlung. Damit gewinnt die Frage an Bedeutung, wie eine Mindestsicherung der Versicherten künftig gewährleistet werden soll, insbesondere, ob dies innerhalb der staatlichen Alterssicherungsschicht oder durch ein gesondertes System vorzusehen ist. Das zeigt: Die Entwicklungen werfen nicht nur sozialpolitische, sondern auch rechtliche Fragen auf. Sie unterliegen in vielen Ländern einer verfassungsrechtlichen Kontrolle und werden zudem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte am Maßstab der EMRK überprüft. Soziale Rechte verpflichten die Staaten zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Alterssicherung, auch

wenn sie ihnen dabei einen politischen Gestaltungsspielraum belassen. Und aus einmal begründeten Rechtspositionen lässt sich ein verfassungs- und menschenrechtlicher Bestandsschutz ableiten. Wo genau die rechtlichen Grenzen der Reformen verlaufen und welche Unterschiede des rechtlichen Schutzes zwischen den europäischen Staaten bestehen, ist eine Frage, der die Abteilung auch in ihrer künftigen Forschung nachgehen wird.

Modernisierung

(1) Im Rahmen des Umbaus von Sozialleistungssystemen sind systemische Veränderungen zu beobachten, und das sowohl in horizontaler wie in vertikaler Richtung. Traditionelle soziale Sicherungssysteme, wie sie insbesondere auch den Abkommen der IAO zugrunde liegen, decken ein spezielles soziales Risiko ab: Gesundheit und Mutterschaft, Alter, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Berufsunfälle. Sie wurden als einzelne Blöcke öffentlicher Schutzsysteme geschaffen und ausgebaut. Allerdings verwischen in der heutigen Zeit ihre Grenzen. Das geschieht sowohl innerhalb der Absicherung bestimmter Risiken, als auch innerhalb einzelner Risikozweige. Hier wird das Zusammenspiel zwischen öffentlichen, privaten und betrieblichen Systemen immer wichtiger. Das bekannteste Beispiel ist die Alterssicherung, die zunehmend in allen entwickelten Staaten auf mehreren Säulen oder Schichten beruht. Ganz ähnlich ist die Entwicklung bei der Absicherung der Pflegebedürftigkeit, die gerade in ihrem Zusammenspiel verschiedener Leistungssysteme in Europa Gegenstand unserer Forschungstätigkeit war und ist.

Gleichzeitig versuchen heute die Sozialstaaten, mit ihren sozialen Interventionen komplexere Zielsetzungen zu verfolgen. Zu nennen sind etwa die Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Erhöhung des Renteneintrittsalters. Dafür kann nicht mehr nur an einem Sicherungszweig oder Risiko angesetzt werden, es genügt etwa nicht, isoliert auf die Arbeitslosen- oder Rentenversicherung zu schauen. Vielmehr bedarf es des Zusammenspiels zwischen verschiedenen, zumeist eigenständig organisierten Systemen. Für das genannte Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind etwa neben der Arbeitslosen- und Rentenversicherung auch Grundsicherungssysteme, Krankengeldleistungen oder Rehabilitationsleistungen zu betrachten. Ähnlich übergreifend ist das Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, zu dem die Abteilung auch in Kooperation mit dem Max-Planck-Fellow *Elisabeth Wacker* forscht. Und als weiteres Beispiel zu nennen ist der soziale Schutz bei Pflegebedürftigkeit, der in den meisten europäischen Staaten durch ein Zusam-



menwirken von Versicherungs-, Hilfe- und Förderleistungen realisiert wird. Diese Veränderungen führen deshalb zu schwierigen Problemen, weil sie mit einem großen Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand verbunden sind, der sich zugleich auf verschiedene politische Ebenen bezieht und Kompetenzfragen aufwirft. Das gilt besonders für föderale Staaten wie Deutschland, aber auch in anderen Staaten ist es schwierig, Vorgaben zentral zu setzen und zugleich ausreichende Handlungsspielräume für lokale Anpassungen offen zu halten.

- (2) Im Einzelnen spiegeln sich die Modernisierungsprozesse in verschiedenen, auch rechtswissenschaftlich zu erfassenden Veränderungen wider. Einige dieser Veränderungen sind für die Forschungstätigkeit der Abteilung schon seit Jahren von Bedeutung: die Weiterentwicklung von *Steuerungsinstrumenten und Handlungsformen*. Im Berichtszeitraum spielten die Kosten-Nutzen-Bewertung und die Individualisierung von Gesundheitsleistungen, aber auch der Wettbewerb im Gesundheitswesen (vgl. *Becker/ Schweitzer*, Wettbewerb im Gesundheitswesen – Welche gesetzlichen Regelungen empfehlen sich zur Verbesserung eines Wettbewerbs der Versicherer und Leistungserbringer im Gesundheitswesen?, Gutachten B zum 69. DJT 2012) eine besondere Rolle. Besonders hingewiesen werden soll auf die Arbeiten zur Leistungserbringung (*Becker/Meeßen/*



Neueder/Schlegelmilch/Schön/Vilaclara, Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht, VSSR 2011, S. 323 ff., VSSR 2012, S. 1 ff. und 103 ff.). Sie sind deshalb wichtig, weil sie das sog. Sozialwirtschaftsrecht anhand von aufeinander bezogenen Rechtsverhältnissen analysieren;

- *Organisations- und Strukturreformen* von Sozialleistungssystemen im Sinne der Schaffung neuer Leistungssysteme oder Veränderungen von Organisation und Strukturen bestehender Leistungssysteme. In diesem Zusammenhang hat die Abteilung (neben den genannten Tätigkeiten im Rahmen der Europäisierung) ihre Forschung zur Rolle der Kommunen durch verschiedene kleinere Projekte fortgesetzt;
- *die Rolle von Familie und Zivilgesellschaft* in der sozialen Sicherheit; hier hat sich die Abteilung vergleichend mit den Rechten und der Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden beschäftigt (*Becker/Hohnerlein/Kaufmann/Weber*, Die „dritte Generation“, 2014).

Aufbau in Schwellen- und Entwicklungsländern

Der Aufbau von Sozialleistungssystemen in Entwicklungs- bzw. Schwellenländern verdient aus drei Gründen eine eigenständige Betrachtung: weil er Aufschluss über die Möglichkeiten einer Schaffung universeller sozialer Standards vermittelt; weil er

gerade im Vergleich mit der Sozialrechtsentwicklung in europäischen Staaten Erkenntnisse über die relevanten Entwicklungsfaktoren und damit auch über mögliche Entwicklungsstufen und deren genetische, gesellschaftliche wie kulturelle Bedingtheit ermöglicht; und schließlich nicht zuletzt deshalb, weil ihm oft sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

„Unterernährte Kinder hungern weiter, auch wenn es mit der Wirtschaft in ihrem Land bergauf geht“ (SZ v. 27.3.2014, S. 20). Das belegt eine Studie, die sich mit dem Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern am Beispiel der Ernährung von Kleinkindern beschäftigt (*Vollmer/Harttgen/Subramanyam/Finlay/Klasen/Subramanian*, Association between economic growth and early childhood undernutrition: evidence from 121 Demographic and Health Surveys from 36 low-income and middle-income countries, *The Lancet Global Health*, April 2014, S. 225 ff.). Sie zeigt: mehr Einnahmen führen nicht per se zu einer besseren Versorgung. Das ist ebenso naheliegend wie wenig überraschend. Gründe dafür mögen im politischen System wie in den gesellschaftlichen Grundanschauungen liegen, aber auch auf Schwierigkeiten mit der Implementierung von Programmen zurückzuführen sein.

Tatsächlich muss es der Forschung darum gehen, sowohl die hinter dem sozialen Schutz stehende universale rechtliche Ordnung wie auch die Schwierigkeiten ihrer Umsetzung durch funktionierende Leis-



tungssysteme zu erforschen. Ziel der Ordnung muss es sein, den Aufbau und Erhalt wechselseitig offener Systeme des sozialen Schutzes weltweit sicherzustellen. Und es bedarf entsprechender Regelungen auf internationaler Ebene. Die internationale Gemeinschaft muss einen Wert- und Ordnungsrahmen bereitstellen, der sowohl für die Staaten als auch für transnationale Akteure normative Vorgaben zur Schaffung und Aufrechterhaltung einer sozialen Ordnung bereithält. Ein wichtiger Bestandteil einer solchen Ordnung ist natürlich die Existenz von Leistungssystemen und damit ist dort, wo es an diesen mangelt, ihr Aufbau ein zentrales Anliegen. Als leitende normative Vorgabe dafür kommen aus internationaler Perspektive neben den speziellen, Teilfragen erfassenden Abkommen der IAO am ehesten die Menschenrechte in Betracht. Man kann die Hinwendung der IAO zu den *social protection floors* auch in diesem Kontext verstehen, weil sie einen flächendeckenden, von den traditionellen Organisationsmustern der entwickelten Sozialstaaten gelösten, wenn auch stufenweise zu erweiternden sozialen Schutz anstrebt. Aber universale Menschenrechte sind darauf angewiesen, im partikularen Umfeld nationaler Rechtsnormen, sozialer Normen und sonstwie konkreter Verhältnisse verwirklicht zu werden. Zudem bleibt der menschenrechtliche Ansatz oft mit punktueller Einseitigkeit verbunden. Das Völkerrecht versucht zwar zunehmend, Lösungen anzubieten. Das betrifft sowohl die Stellung des Einzelnen als Rechtssubjekt wie die Frage der rechtlichen Bindung von Unternehmen, insbesondere transnational tätigen. Es ist aber nicht nur insofern noch nicht weit gediehen. Entscheidend ist, dass die praktisch wirksame Verleihung sozialer Rechte eines institutionellen Instrumentariums bedarf, dessen Schwierigkeiten sich sehr viel mehr aus der partikularen Vielfalt des Konkreten als aus der Universalität der Menschenrechte ergeben. Spätestens an dieser Stelle ist deshalb das Wissen um die Funktionsbedingungen sozialer Leistungssysteme erforderlich, der Blick von oben auf die normative Ordnung bedarf der Ergänzung um eine Graswurzelperspektive, ohne in den Einzelfragen der positiven Ausgestaltung des Bestehenden stecken zu bleiben. Aus Sicht der Rechtswissenschaft wären also Völker- und Sozialrecht miteinander zu verbinden.

Zwar müssen die Funktionsbedingungen sozialer Leistungssysteme untersucht werden, und in diesem Zusammenhang sind vor allem andere Disziplinen als die Rechtswissenschaft gefragt. Der Aufbau von Leistungen im Allgemeininteresse und insbesondere auch des sozialen Schutzes ist eine voraussetzungs-volle Aufgabe. Er benötigt politische Unterstützung. Er muss die vorhandenen gesellschaftlichen Struk-

turen berücksichtigen, ebenso die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Vieles spricht dafür, dass die Annahme einer gleichförmigen, nur zeitversetzten Entwicklung in verschiedenen Teilen der Welt schon deshalb nicht eintreffen wird, weil sie die dauerhafte Varianz gesellschaftlicher Institutionen und Werte unterschätzt. Ohne politik- und sozialwissenschaftliche Forschung ist das nicht zu klären.

In zweierlei Hinsicht ist deren Ergänzung durch die Rechtswissenschaften weiterführend. Erstens im Hinblick auf das normative Fundament, das dem sozialen Schutz zugrunde liegt. Das bezieht sich sowohl auf das Verhältnis zwischen den angesprochenen globalen Vorgaben zu den verfassungsrechtlichen Vorstellungen in den einzelnen Ländern, aber auch konkret auf die Bedeutung dieser Vorgaben als institutionelle Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Aufbau von Systemen. Um ein Beispiel zu nennen: Die Einführung einer kapitalgedeckten Alterssicherung hängt in ihren Wirkungen auch davon ab, ob eine Rechtsordnung dafür privatrechtliche Durchführungswege kennt und wie Eigentumsrechte geschützt werden. Die mögliche Bedeutung betrieblicher und tarifvertraglicher Absprachen hängt wesentlich davon ab, in welcher Weise überhaupt Verbände von Arbeitnehmern und Arbeitgebern organisiert und organisierbar sind. Der zweite Beitrag der Rechtswissenschaft bezieht sich auf die Bauanleitungen, die für die Errichtung und die Durchführung von Sozialleistungssystemen oder anderen Einrichtungen des sozialen Schutzes benötigt werden. Auch wenn die Rolle von Recht durchaus unterschiedlich angelegt sein kann, stellt dieses doch in den meisten Ländern ein vorrangig genutztes Instrument zur Implementierung politischer Entscheidungen dar. Juristen sind es gewohnt, sich im Maschinenraum dieser Implementierung aufzuhalten und sich dementsprechend auch mit ihren Details und ihren technischen Schwierigkeiten auseinanderzusetzen.

Das Institut hat einen Beitrag zu den angesprochenen Fragen durch das Projekt „International Standard-Setting and Innovations in Social Security“ (Becker/Pennings/Dijkhoff, 2013) geleistet, in dem die Entwicklungen des Sozialrechts und sozialer Leistungssysteme in allen Teilen der Welt mit den traditionellen und den neuen Ansätzen der IAO, den sozialen Schutz normativ anzuleiten, zusammengebracht worden sind. Im aktuellen Prozess der Erarbeitung einer „Post-2015-Agenda“ spielt nun auch das Thema soziale Sicherheit eine Rolle, wenn auch noch in unbestimmter Weise. Damit besteht immerhin eine Möglichkeit, internationale Zusammenarbeit und Sozialrecht stärker als bislang miteinander





Doktorandenseminar: Marko Urban, Dr. Daniela Schweigler, Prof. Dr. Ulrich Becker, Stefan Stegner, Annemarie Aumann, Lilia Medvedev (v.l.n.r.).

zu verbinden. Die Abteilung wird versuchen, dazu weitere Beiträge zu unternehmen.

Zu den Schwierigkeiten der Umsetzung

Dennoch, so mein letzter Punkt, stößt die Umsetzung der rechtswissenschaftlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem globalen sozialen Schutz auf Schwierigkeiten. Eine erste stellt sicher schon das Erfordernis der interdisziplinären Zusammenarbeit dar. Dass es wissenschaftlich organisiert, d.h. bezogen auf Tätigkeiten, die autonom vom Erkenntnisinteresse verschiedener Forscherpersönlichkeiten getragen sind, nicht einfach zu erfüllen ist, bedarf keiner weiteren Erklärung. Die Realisierungschancen steigen mit der Anerkennung innerhalb der wissenschaftlichen Community, wenn ihre Ergreifung auch für Nachwuchsforscher immer mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden bleiben wird.

Die zweite, völlig anders gelagerte und spezifischere Schwierigkeit bezieht sich auf den Forschungsgegenstand. Zum einen ist dessen Substanz relativ dünn, viele Staaten, vor allem in Afrika, aber auch in Asien, verfügen nach wie vor über sehr rudimentäre öffentliche Sozialleistungssysteme. Selbst diese Systeme sind aber durchaus komplex, insbesondere spielen privatrechtlich organisierte Versicherungen in vielen Ländern eine große Rolle. Besondere Probleme bereitet zum anderen die empirische Erfassung der

vorhandenen Substanz. Das beginnt bei der sprachlichen Erschließung der Quellen und setzt sich über fehlende verlässliche Daten bis hin zur unklaren Durchführungspraxis fort. Hier zeigt sich nicht nur wieder eine Relativierung der Bedeutung von Recht und Rechtsstaatlichkeit, sondern es ergibt sich vor allem auch das Erfordernis, vor Ort empirisch zu arbeiten und mit Wissenschaftlern vor Ort zusammenzuarbeiten. Auch das setzt aber eine dafür geeignete Infrastruktur voraus, deren Ausbau von Land zu Land sehr unterschiedlich ist. Kurz gesagt: Es bedarf auch für die rechtswissenschaftlichen Fragen einer aufwändigen Feldforschung bei schwieriger Kommunikationslage.

1.3. Nachwuchsförderung

Die Förderung des Nachwuchses stellt ein besonderes Anliegen der sozialrechtlichen Abteilung dar. Ihr zentrales Element ist die Betreuung von Doktoranden. Diese werden grundsätzlich in Doktorandenkollegs zusammengeführt. Unter einem Kolleg wird eine Gruppe aus jeweils vier oder mehr Doktoranden verstanden, die sich im Rahmen eines zunächst weit gefassten Oberthemas mit einzelnen Dissertationsprojekten beschäftigen. Oft wird diese Gruppe durch Promotionsstudenten ergänzt, die an einzelnen, thematisch selbständigen Projekten forschen. Die Zusammenarbeit im Rahmen eines Kol-

legs soll einen engen Austausch sowohl über gemeinsame methodische Grundlagen als auch über Fragen des wissenschaftlichen Arbeitens und über einzelne fachliche Probleme ermöglichen. Auf diese Weise sind die Kollegs wie kleine, informell organisierte *Graduate Schools* angelegt. In ihnen werden in einem ersten Abschnitt sowohl allgemeine theoretische und methodische Grundlagen, Grundkenntnisse des Sozialrechts wie Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens einschließlich Fragen der formalen Gestaltung behandelt. Dazu gehören eine Auseinandersetzung mit der rechtsvergleichenden Methode, den Eigenheiten des Sozialrechts und der Bedeutung der Sozialpolitik für die Entwicklung dieses Rechts. Im späteren Verlauf werden vor allem die jeweiligen Projekte besprochen, und zwar sowohl hinsichtlich der Konzeption wie auch einzelner, im Verlaufe der Arbeit auftretender Probleme.

Ein neues Kolleg startet mit einer kurzen Klausurtagung. Es wird inhaltlich zusammengehalten durch regelmäßig stattfindende Besprechungen am Institut. Ergänzt wird dieses Programm durch selbst oder von dritten Einrichtungen durchgeführte Tagungen mit Doktoranden anderer Universitäten, um die Themen in einem größeren Kreis interessierter Nachwuchswissenschaftler zu diskutieren und neue Arbeitsstile kennen zu lernen. Das im Juli 2010 begonnene Kolleg über „Sozialleistungen bei Pflegebedürftigkeit“ betraf Grundfragen der entsprechenden Leistungen, aber auch der Leistungserbringung, vor allem im nicht-stationären Bereich. Es wurde im Berichtszeitraum durch die Einreichung von zwei Dissertationen vorläufig abgeschlossen: die Arbeit von *Marko Urban* über „Die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege in Deutschland und Österreich“ sowie die von *Vera Hansen* über „Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit an den Schnittstellen zu Krankheit und Behinderung“. Beide Doktoranden sind mittlerweile in Ministerien in Bonn und München tätig.

Im Oktober 2012 nahm ein Doktorandenkolleg „Sozialrecht als besonderes Verwaltungsrecht“ seine Arbeit auf. Mit vier verschiedenen Projekten soll Besonderheiten des Sozialrechts als Verwaltungsrecht vergleichend nachgegangen werden: Dazu werden Einzelfragen (Konkretisierung subjektiver Rechte, Verwaltungsverträge in der Leistungserbringung, Kausalität bzw. Zurechnung und Beurteilungsspielräume der Verwaltung), bezogen auf bestimmte Bereiche des Sozialrechts und bestimmte Rechtsordnungen untersucht, vor allem im Vergleich zu den allgemein in diesen Rechtsordnungen angewandten und funktional äquivalenten Regelungen.

Ergänzt wird dieses Kolleg durch einzelne Arbeiten zur Geschichte der Sozialversicherung, zum Gesundheitsschutz durch Prävention und zur Leistungserbringung durch Private in Entwicklungsländern (vgl. näher unten, I.3).

Auch im aktuellen Berichtszeitraum ist wieder eine in der Abteilung angefertigte Dissertation, nämlich die von *Dr. Daniela Schweigler* mit dem Titel „Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) – Dogmatische Einordnung und sozialgerichtliche Praxis eines umstrittenen Prozessinstruments“ (2013) ausgezeichnet worden. Frau Schweigler erhielt die Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft, den Dissertationspreis der Gesellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung e.V. (Köln) und den Kulturpreis Bayern der Bayernwerk AG.

1.4. Lehre, Beratung und wissenschaftlicher Austausch

Lehre

Auf eine Beteiligung an der akademischen Lehre wird in der Abteilung besonderer Wert gelegt, nicht nur zur Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses, sondern auch als Beitrag zur Ausbildung von Rechtswissenschaftlern/innen mit sozialrechtlichen Fachkenntnissen. So hält der Direktor jedes Semester an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität Seminare ab und unterrichtet regelmäßig das Sozialversicherungsrecht im Rahmen der Schwerpunktausbildung. Er beteiligt sich an der Erstellung von Klausuren und deren Korrektur in dem arbeits- und sozialrechtlichen Schwerpunkt. Ferner ist er ebenso regelmäßig als Prüfer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung tätig. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung waren zudem an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität als Veranstaltungsleiter von Arbeitsgemeinschaften und Korrektoren tätig.

Lehrtätigkeiten wurden auch im Ausland abgehalten. Das geschah im Rahmen von Gastprofessuren, im Rahmen regelmäßiger Veranstaltungen an den Universitäten Leuven (Becker), Rennes und Poitiers (Kaufmann) sowie im Rahmen einzelner Gastvorlesungen an verschiedenen Universitäten (Becker, Kaufmann, Reinhard).

Vermittlung von Kenntnissen und Beratung

Neben der Durchführung eigener Forschungsprojekte und der Nachwuchsförderung bemüht sich das Institut auch um die Vermittlung von Kenntnissen



des deutschen, europäischen und internationalen Sozialrechts im In- und Ausland, insbesondere durch die Teilnahme seiner Mitglieder an verschiedensten Tagungen, Workshops und Lehrveranstaltungen (vgl. I.4.1). In diesem Zusammenhang wird zugleich vielfach ein Austausch mit Praktikern aus Ministerien, Verbänden und Sozialleistungsträgern wie mit Politikern gesucht. Durch diesen Austausch werden auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage versetzt, praktische Probleme zum Anlass weitergehender Forschung und zur Überprüfung theoretischer Annahmen zu nehmen.

Zugleich dient er der Beratung in einem weit verstandenen Sinn. Diese Beratung stellt eine wichtige Möglichkeit dar, die Forschung der Abteilung zu vermitteln und deren Anwendungsbezug fruchtbar zu machen. Das gilt sowohl für die Beteiligung an der Vorbereitung von gesetzgeberischen Maßnahmen in Deutschland (etwa im Zusammenhang mit der Reform des Entschädigungsrechts und des Teilhaberechts im Rahmen von Arbeitsgesprächen in den beteiligten Ministerien) wie für Diskussionen mit ausländischen Beamten und Forschern, die das Institut besuchen, um sich über sozialrechtliche Entwicklungen zu informieren.

Wie die meisten juristischen Max-Planck-Institute, fertigt das Institut für Sozialrecht zudem Gutachten für Gerichte über ausländisches Recht an (vgl. I.10).

Ort der Begegnung

Das Institut bietet Arbeitsmöglichkeiten für die Durchführung sozialrechtlicher und sozialpolitischer Forschungsarbeiten, wie sie sich anderweitig in vergleichbarer Weise inner- oder außerhalb Deutschlands nicht finden lassen. Dazu trägt nicht zuletzt seine Bibliothek bei, die die weltweit größte Sammlung sozialrechtlicher und sozialpolitischer Literatur beherbergt (vgl. unten, V.3.).

Das Institut hat sich wegen seiner Ausstattung, aber auch wegen der Expertise seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem international anerkannten Zentrum für das Sozialrecht und zu einer Stätte der Begegnung für am Sozialrecht und der Sozialpolitik interessierte Forscher entwickelt. Dementsprechend ist es auch in diesem Berichtszeitraum wieder Anziehungspunkt für in- und ausländische Gastwissenschaftler gewesen, die zum Teil gefördert durch das Institut, überwiegend aber gefördert durch andere Institutionen, für unterschiedliche Zeiträume ihre Forschungsarbeiten am Institut durchgeführt haben (vgl. unten, I.7.).

Publikationen

Forschungsergebnisse werden von den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen nicht nur in deutschen und ausländischen Fachzeitschriften publiziert, das Institut bietet auch seinerseits Möglichkeiten, sozialrechtliche Beiträge zu veröffentlichen. So gibt es die *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* (ZIAS) heraus. Ferner verfügt es über zwei Schriftenreihen, die *Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht*, jetzt *Studien aus dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik*, und die *Schriftenreihe für internationales und vergleichendes Sozialrecht*. In den Studien sind im Berichtszeitraum acht neue Bände publiziert worden. Daneben ist die Reihe *Schriften zum deutschen und europäischen Sozialrecht* (Nomos Verlag, Baden-Baden) zu erwähnen, die vom Direktor der Abteilung begründet wurde und seit dem Jahr 2012 als *Schriften zum Sozialrecht* (SzS) von einer großen Gruppe zunächst deutscher Sozialrechtslehrer herausgegeben wird. Sie hat sich mittlerweile zu einer der am weitest verbreiteten Schriftenreihen für sozialrechtliche Monographien und insbesondere Dissertationen in Deutschland entwickelt. In ihr sind im Berichtszeitraum zwölf neue Bände erschienen.

1.5. In Memoriam Hans F. Zacher



Das Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik trauert um sein emeritiertes Wissenschaftliches Mitglied Prof. Dr. Dres. h.c. mult. Hans F. Zacher (1928 – 2015).

Hans Zacher ist am Aschermittwoch, dem 18. Februar 2015, nach einem ereignisreichen, erfüllten und höchst erfolgreichen wissenschaftlichen Leben verstorben.

Hans Zacher war Gründungsdirektor unseres Instituts, Wissenschaftliches Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft und deren Präsident von 1990 bis 1996. Er hat Sozialrecht und Sozialpolitik maßgeblich geprägt, sowohl wissenschaftlich als auch in seiner praktischen Bedeutung. Er hat diesen Fächern neue Horizonte eröffnet, durch theoretische Grundlegung, vergleichende Systematisierung und der Öffnung gegenüber anderen wissenschaftlichen Disziplinen. Er war geistiger Vater des Sozialgesetzbuchs und Mitbegründer des Deutschen Sozialrechtsverbandes. Er war ein anregender Lehrer, sowohl in der Vermittlung seines Wissens am Institut als auch in seiner Funktion als Hochschullehrer, zunächst an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (1963-1971), dann an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er war ein national wie international herausragender Vermittler der Belange der Wissenschaft, der sich auch in der Wissenschaftspolitik nachhaltige Verdienste erworben hat. Seine Schaffenskraft war bewundernswert. Dabei blieb er bis zuletzt auf der immer wieder neu ansetzenden Suche nach einem Konzept des Sozialstaats, das den gegenwärtigen Herausforderungen gewachsen ist.

Hans Zacher war zugleich ein zutiefst beeindruckender Mensch, ein scharfsinniger Gesprächspartner, ein begnadeter Rhetoriker und auch ein Freund, offen in der Begegnung, bereit zu klaren Worten wie gutem Rat.

Wir sind Hans Zacher zu tiefem Dank verpflichtet. Wir sind dankbar, dass wir einen Teil des Lebenswegs gemeinsam gehen konnten. Er wird uns unvergessen bleiben.





Dr. habil. (HDR)
Otto Kaufmann

2. Projekte

2.1. Europäisierung und Internationalisierung

2.1.1. Grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen in der Europäischen Union

Otto Kaufmann

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (MPI) und dem Institut de l'Ouest: Droit et Europe, IODE, (UMR CNRS 6262) der Universität Rennes 1 fand im November 2012 eine Tagung zu grenzüberschreitenden Gesundheitsleistungen statt. 2014 wurde auf dieser Grundlage unter der Herausgeberschaft von Sylvie Hennion und Otto Kaufmann beim Springer Verlag Berlin Heidelberg u.a. das Buch *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit, Citoyenneté Européenne et Libre Circulation des Patients, EU Citizenship and Free Movement of Patients* veröffentlicht.

Das in deutscher, englischer und französischer Sprache verfasste Buch beschäftigt sich mit dem EU-Recht im grenzüberschreitenden Personenverkehr zum Zweck der medizinischen Versorgung. Dabei wird auch den nationalrechtlichen Regelungen und der Beziehung zwischen diesen und dem EU-Recht, sowie den Regelungen, die aus grenzüberschreitenden regionalen Vereinbarungen hervorgehen, und schließlich auch bilateralen Abkommen Rechnung getragen. Das geschieht aus unterschiedlichen Blickwinkeln und es bringen sowohl Wissenschaftler als auch Praktiker ihre Erkenntnisse ein. So finden zum einen die Zuständigkeit und Anwendung des nationalen und des europäischen Rechts im gegenseitigen Verhältnis Berücksichtigung und zum anderen werden theoretische Darstellungen und Analysen mit der praktischen Realität konfrontiert.

Die Bedeutung neuer Maßnahmen und die mit der Umsetzung neuer rechtlicher Normen entstehenden Rechte und Pflichten, die durch die Ausübung der Mobilität für die Mitgliedstaaten sowie die Einrichtungen und Leistungserbringer in der sozialen Sicherung entstehen, wird eingehend analysiert. Es geht weiterhin um die Prüfung und Herstellung der Vereinbarkeit der wirtschaftlichen Auswirkungen der angestrebten Ein-

dämmung der Gesundheitskosten mit dem Recht des Unionsbürgers auf Freizügigkeit. Die bei der Beschäftigung mit diesen Themen mit all den komplexen Detailregelungen auftretenden Fragen und Probleme sind Gegenstand der einzelnen Beiträge in den drei Hauptteilen des Buches. Der erste Teil handelt von den Herausforderungen der Freizügigkeit im Gesundheitswesen; der zweite Teil hat die Realität der Personenfreizügigkeit im Gesundheitswesen zum Gegenstand; im dritten Teil wird die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die sowohl in Anwendung von EU-Recht als auch sonstigen nationalen und internationalen Normen realisiert wird, skizziert.

Zukünftig kann sowohl die Koordinierungs-VO 883/04 als auch die Richtlinie 2011/24/EU vom 9. März 2011 über die Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung zwischen EU-Mitgliedstaaten (Patientenrichtlinie) Anwendung finden. Die thematische Vorgehensweise wird durch die Einbeziehung von Aspekten wie Datenschutz und Berufsgeheimnis bei Mobilität, die in den Geltungsbereich der Patientenrichtlinie fallen, erweitert. Die Mobilität des EU-Bürgers dient nicht immer vorrangig, jedenfalls nicht ausschließlich, dem Bezug von vorbestimmten Gesundheitsleistungen.

Die Leistungserbringung ist die Konsequenz einer Politik der sozialen Sicherung in der EU zur Verhinderung der Beschränkung der Mobilität in Europa, weil die Bürger manchmal die Sorge umtreibt, durch die Ausübung der Mobilität weniger soziale Sicherung zu haben. Situationen, die durch die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit geregelt werden und dem Anwendungsbereich der Koordinierungsverordnungen unterliegen, sind weiterhin die häufigsten.



Die Unkompliziertheit der Kommunikation und der Reisemöglichkeit in Europa hat die Patientenmobilität in der Absicht, hochwertige und oft auch gezielt ausgewählte Gesundheitsleistungen zu erhalten, einfacher gemacht. Die Beweggründe sind vielfältig. Die Absicht, sich aus sanitären Gründen in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, kann sich aus einer unzureichenden Infrastruktur des nationalen Systems ergeben, oder auch aufgrund langer Wartezeiten, die den Patienten aufgezwungen werden.



Dr. Sebastian Weber

Die Entscheidung kann aber auch auf dem medizinischen Konsumverhalten des Patienten beruhen. Gesundheitsleistungen sind letztendlich Leistungen, die wie jede Dienstleistung in der EU einem Vergleich unterzogen werden können. So könnte sich im europäischen Raum die Suche nach einem günstigen Preis-/Leistungsverhältnis nach der Logik des Binnenmarktes entwickeln. Aufsehen erregende Urteile des EuGH wie Kohll (C-120/95 vom 28. April 1995) oder Watts (C-372/04 vom 16. Mai 2006) und viele andere mehr haben dazu geführt, dass sich die Mitgliedstaaten über die Konsequenzen einer solchen Rechtsprechung auf die Ausgabenbegrenzung im Gesundheitswesen besorgt zeigten.

Das Thema war umso heikler, als der Europäische Gerichtshof auf der doppelten und vermengten Grundlage der EU-Bürgerschaft und der Gleichbehandlung ein Recht des EU-Bürgers auf nicht beitragsbezogene Sozialleistungen innerhalb der EU feststellte. Die Folge war, dass Bestimmungen zur Beschränkung oder Regulierung des Zugangs zur medizinischen Versorgung auf nationalem Staatsgebiet in Frage gestellt werden konnten.

Die Patientenrichtlinie 2011/24/EU vom 9. März 2011 zielt darauf ab, teilweise gegensätzliche Interessen zu vereinbaren und drei grundlegende Elemente des europäischen Systems sicherzustellen: die Gewährleistung der EU-Bürgerschaft, die Freizügigkeit der Patienten und die Ausgabenbegrenzung der Gesundheitsausgaben in den Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten waren gehalten, die Richtlinie bis Oktober 2013 umzusetzen. 2013 war darum ein bedeutsames Jahr für die grenzüberschreitende Patientenmobilität. Allerdings haben auch danach nicht alle Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Manche Mitgliedstaaten haben erklärt, ihr nationales Recht entspreche den Vorgaben der Richtlinie und eine Umsetzung in das nationale Recht erübrige sich daher. Jedoch sind die in der Patientenrichtlinie vorgegebenen Inhalte und Ziele nicht in jeder Rechtsordnung vorgesehen. Dabei handelt es sich insbesondere um Rechte, die den Persönlichkeitsschutz der Patienten und den medizinischen Datenschutz und die Übermittlung ärztlicher Prognosen regeln sollen.

Bei der Darstellung der Struktur eines „Europas des Gesundheits-

wesens“ verbindet das Buch den (theoretischen) juristischen Ansatz mit einem praktischen, der zwar konkreten Rechtsnormen unterliegt, aber auch Unzulänglichkeiten aufzeigen kann. Auch wenn das Europa der Europäischen Union im Wesentlichen noch in einem nationalen Verständnis des Gesundheitswesens verhaftet ist, nimmt es durch die Einrichtung regionaler Kooperationsformen im Gesundheitswesen und durch Zusammenschlüsse der Akteure auf politischer und praktischer Ebene eine neue Gestalt an. Die Telemedizin hat manchmal eine unterstützende Funktion für solche grenzüberschreitenden Kooperationsformen. So entsteht auch eine neue Form zwischenstaatlicher Politik im Gesundheitswesen des europäischen Wirtschaftsraums, die Veränderungen in der Praxis zeitigt.

2.1.2. Soziale Dienst- und Hilfeleistungen der örtlichen Gemeinschaft – zu Aufgaben und Funktionen der Kommunen im Zuge der Europäisierung von Sozialstaatlichkeit

Sebastian Weber

Die Gewährleistung lokaler und regionaler Autonomie lässt sich, nach *Würtenberger*, als ein Leitprinzip des europäischen Verfassungsrechts verstehen. Art. 3 Nr. 1 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung von 1985 definiert in diesem Sinne als Selbstverwaltung das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen der Gesetze einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohl ihrer Einwohner zu regeln und zu gestalten. Die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehenden verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Garantien des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen waren jedoch zumindest bis zur Vertragsrevision von Lissabon



Wappen am Neuen Rathaus der Stadt München.



nicht „europafest“, wie dies in der wissenschaftlichen Literatur vielfach ausgedrückt wurde. Etwas polemischer: die Gemeinschaft war „kommunalblind“. Nunmehr ist in Art. 4 II EUV verankert, dass die Union die grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen der Mitgliedstaaten „einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung“ achtet. Auch das Subsidiaritätsprinzip kommt den Kommunen inzwischen zugute (Art. 5 III EUV).

Die jeweilige Ausgestaltung der Selbstverwaltungsbefugnisse unterscheidet sich allerdings in den Mitgliedstaaten erheblich. Dabei sind im Wesentlichen, nach *Martínez Soria*, vier Modelle zu unterscheiden: die vom Staat weitgehend unabhängigen Gemeinden in Skandinavien, denen lediglich allgemeine Grundlagen und Aufgaben durch den Gesetzgeber vorgegeben werden; das Selbstverwaltungsmodell in Deutschland und der Schweiz, nach dem die Gemeinden zwar Teil der staatlichen Hoheitsgewalt sind, jedoch mit autonomer Rechtsetzungsbefugnis, eigener Finanzhoheit und einer Allzuständigkeit für örtliche Angelegenheiten ausgestattet sind; die in den Staatsaufbau integrierte Gemeinde nach französischem Vorbild, das zwar ebenfalls eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung vorsieht, jedoch keine diesbezügliche verfassungsrechtliche Absicherung gegenüber dem Staat enthält; sowie das britische Verständnis von der Gemeinde als weitgehend abhängiger Verwaltungseinheit. Je nach Größe des Mitgliedstaates finden sich darüber hinaus verschiedene Selbstverwaltungsebenen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten (etwa Gemeinden, Städte, Kreise, Bezirke).

Der Charakter der kommunalen Selbstverwaltung zeichnet sich europaweit jedoch unabhängig von seiner staatsrechtlichen Verankerung insbesondere durch seine dezentrale und eigene demokratisch legitimierte Aufgabenwahrnehmung aus. Die Bedürfnisse und Interessen der in den Grenzen der jeweiligen Gebietskörperschaft lebenden Personen erfahren so in der Regel besondere Berücksichtigung, widerstreitende Positionen stehen in unmittelbarer Auseinandersetzung, und die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung der Kommune drückt sich häufig nicht nur in der Teilnahme an Wahlen und Plebisziten, sondern in konkretem Engagement der Einwohner aus. Angesichts dessen ist die Einführung des kommunalen Wahlrechts zumindest für alle Unionsbürger konsequent (Art. 20 II lit. b AEUV).

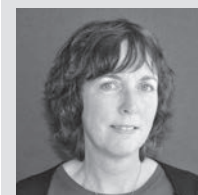
In der konkreten Aufgabenzuschreibung der Kommunen sind indes deutliche Unterschiede zu verzeichnen. So findet sich in zahlreichen Mitgliedsta-

ten eine sog. Allzuständigkeit der Kommunen für örtliche Angelegenheiten, in anderen Mitgliedstaaten erfolgen dagegen enumerative Zuweisungen. Im Grundsatz lässt sich aber feststellen, dass den Kommunen auch bei der Erbringung von sozialen Dienstleistungen unionsweit eine wichtige Rolle zukommt. Dies betrifft vor allem steuerfinanzierte Sozialleistungen, kann aber auch in Teilen versicherte Sozialleistungen, etwa im Bereich der Arbeitslosenförderung und der Pflege, umfassen.

Es liegt auf der Hand, dass nicht nur klassisch kommunale Aufgaben wie etwa das Bauplanungsrecht eine besondere Bedeutung für eine örtliche Gemeinschaft besitzen, sondern insbesondere auch Fragen der sozialen Fürsorge und Sicherheit. Gerade dieser Bereich unterliegt in den vergangenen Jahren einer bemerkenswerten Europäisierung. Der EuGH leitet aus der allgemeinen Unionsbürgerfreizügigkeit und dem primärrechtlichen Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 21 i.V.m. Art. 18 AEUV) einen Anspruch jeden Unionsbürgers auch auf steuerfinanzierte Sozialleistungen gegenüber dem sog. Aufnahmestaat ab. Die Beendigung des Aufenthalts eines nicht-erwerbstätigen Unionsbürgers bei übergebührllicher Inanspruchnahme des Sozialsystems eines anderen Mitgliedstaates ist nur möglich, wenn die entsprechende gesetzliche Regelung und ihre Anwendung im Einzelfall dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Ein Automatismus, nach dem die Aufenthaltsbeendigung bei der Inanspruchnahme von steuerfinanzierten Sozialleistungen regelhaft vorgesehen wird, ist dagegen ausgeschlossen. Soweit der Aufenthalt des Unionsbürgers in den Anwendungsbereich der Grundfreiheiten fällt, ist eine Ausweisung nur aus Gründen des *ordre public* möglich; die Inanspruchnahme von steuerfinanzierten Sozialleistungen rechtfertigt eine Aufenthaltsbeendigung dagegen nicht.

Für die Aufgabenwahrnehmung und Finanzausstattung der Kommunen ist diese Entwicklung von entscheidender Bedeutung. Aber nicht nur die konkrete Bewältigung der den Kommunen obliegenden Aufgaben, sondern auch die dahinter stehenden Zuschreibungen im Hinblick auf die Funktion und Rolle der Kommunen für das örtliche Gemeinwesen sind von Interesse.

Vor diesem Hintergrund soll zunächst vergleichend (Skandinavien, Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich) untersucht werden, auf welcher verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Grundlage welche Aufgaben im Bereich der sozialen Fürsorge und Sicherheit den Kommunen heute zukommen, insbe-



Dr. Tineke Dijkhoff

sondere im Bereich der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie der allgemeinen Sozialhilfe, und wie diese bewältigt werden, wobei gerade auch die Dynamik durch die europäischen Determinierungen berücksichtigt werden sollen. Einzubeziehen ist hier ggf. auch das Ausländerrecht. Ferner sind auch unabhängig vom Unionsrecht bestehende völkerrechtliche Bindungen zu beachten. Weitergehendes Ziel der Untersuchung soll die Verortung der Kommunen und ihrer sozialen Funktion im europäischen Verfassungsverbund sein.

Angesichts der unterschiedlichen Einbindung der Kommunen in die staatliche Organisationsstruktur der Mitgliedstaaten und der deshalb variierenden Leitbilder für die kommunale Aufgabenwahrnehmung ist die Einbeziehung internationaler Kooperationspartner von besonderer Bedeutung. Den Auftakt hierzu bildete im März 2013 ein Workshop an der Universität Groningen.

2.1.3. International Standard-Setting and Innovation in Social Security

Tineke Dijkhoff

Das Projekt ging der Frage nach, ob die internationalen Sozialstandards, die weitgehend in den 1950er und 1960er Jahren erarbeitet wurden, noch immer die richtigen Antworten auf die gegenwärtigen Bedürfnisse und die aktuellen Entwicklungen in der sozialen Sicherheit geben. Wird z.B. neuen sozialen Risiken ausreichend Rechnung getragen? Tragen die internationalen Sozialstandards wirksam zur Verringerung der Armut bei? Knüpfen sie an die neuesten Methoden und Techniken der sozialen Sicherheit, wie Privatisierung oder Aktivierung, an? Besteht Bedarf an neuen internationalen Standards oder an einer Anpassung der bestehenden Standards? 25 Sozialrechtsexpertinnen und -experten aus unterschiedlichen Teilen der Welt untersuchten die gegenwärtige Entwicklung im Bereich der sozialen Sicherheit und der Sozialpolitik, welchen Anteil die internationalen Standards an

dieser Entwicklung haben und inwieweit diese Standards darauf einwirken. Das Projekt wurde 2013 mit einer umfangreichen Publikation erfolgreich abgeschlossen, die im Verlag Kluwer Law International erschienen ist. Der Band wurde von *Ulrich Becker, Frans Pennings (Universität Utrecht)* und *Tineke Dijkhoff* herausgegeben. Er vermittelt ein kaleidoskopartiges Bild der aktuellen Themen der sozialen Sicherheit weltweit und kann als Handbuch dienen, das sich mit den Stärken und Schwächen der internationalen Standards auf diesem Gebiet auseinandersetzt. Als solches trägt es wesentlich zur Diskussion über die weitere Entwicklung der Standards im Hinblick auf die schrittweise Verwirklichung eines Rechts auf soziale Sicherheit für alle bei.

Die unterschiedlichen Ebenen der Standardsetzung

Der erste Teil des Bandes gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Ebenen der Standardsetzung und berücksichtigt dabei sowohl die Instrumente der IAO als auch regionale Sozialstandards. Die verschiedenen Fallstudien zeigen, dass regionale Standards für die Entwicklung der nationalen sozialen Sicherung von großer Bedeutung sind. U.a. kann festgehalten werden, dass die Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherheit einer rechtsbasierten Orientierung bedarf, d.h. eines Anspruchs, den der Einzelne in der Tat dem Staat gegenüber geltend machen kann. Für viele Erwerbstätige, wie z.B. die Selbständigen und die Arbeiter im informellen Sektor, ist ein rechtgestützter Rahmen bei weitem nicht selbstverständlich. Weil sich die vorhandenen Standards überwiegend auf formale Beschäftigungsverhältnisse konzentrieren, sollte der Entwicklung eines solchen Rahmens auf der internationalen, regionalen und nationalen Ebene der Standardsetzung Priorität eingeräumt werden.

Nicht gedeckte und neue soziale Risiken

Teil zwei behandelt das uralte Problem des Armutrisikos sowie die neuen Risiken (Langzeit-) Pflege und HIV/AIDS, drei Risiken, die das IAO-



Übereinkommen 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit als solche nicht deckt. Die Fallstudien zeigen, dass die Armutsbekämpfung bisher größtenteils eine Angelegenheit der einzelnen Länder ist, und die Regierungen ihre eigenen Strategien wählen, um den Besonderheiten und dem jeweiligen Entwicklungsstand ihres Landes gerecht zu werden. Die Empfehlung Nr. 202 der IAO von 2012 über den sozialen Basisschutz wird hinsichtlich der internationalen Standardsetzung zur Verringerung der Armut als vielversprechender erster Schritt genannt. Es stellt sich jedoch die Frage, warum der Fokus auf Geldleistungen und weniger auf nachhaltige Entwicklungsstrategien gelegt wurde und warum der „weiche“ Rechtsstatus einer Empfehlung gewählt wurde. Weitere Untersuchungen über die Vorteile dieses Instruments scheinen unerlässlich. Mit Blick auf Pflege und HIV/AIDS wurde festgestellt, dass die Erarbeitung detaillierter internationaler Standards aufgrund der großen kulturellen Unterschiede und der verschiedenen Herangehensweisen äußerst schwierig werden wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen u.a. Anwendung auf Menschen mit HIV/AIDS und auf (Langzeit-)Pflegebedürftige findet und bereits eine Rechtsgrundlage für eine verbesserte Absicherung dieses Personenkreises darstellt.

Soziale Sicherheit für den informellen Sektor und Wanderarbeiter

Teil drei der Studie befasst sich mit dem persönlichen Geltungsbereich der sozialen Sicherheit. Es erwies sich, dass die bestehenden Übereinkommen der IAO für Entwicklungsländer wenig aussagekräftig sind, weil die Mehrheit der Arbeiter in der informellen Wirtschaft beschäftigt ist. Es müssen neue Formen der sozialen Sicherung entwickelt werden, damit dieser Schutz auf informelle Arbeiter und Wanderarbeiter ausgeweitet werden kann, zwei Gruppen, die sich häufig überschneiden. Für die informellen Arbeiter wurde es für zweckmäßig erachtet, internationale oder regionale politische Vorgaben, wie die oben genannte Empfehlung 202 der IAO über den sozialen Basisschutz, anzupassen und umzusetzen, statt neue Übereinkommen zu schaffen. Für Wanderarbeiter legen die IAO-Übereinkommen über Wanderarbeiter (C 97 und C 143) soziale Grundrechte fest. Das Problem aber ist, dass diese Konventionen eine sehr geringe Zahl von Ratifizierungen aufweisen, und im Falle einer Ratifizierung selten umgesetzt werden. Es wurde angedeutet, dass regionale, auf diesen Übereinkommen basierende Instrumente insbesondere im EU-Kontext, in dem sie unter die Rechtsprechung des EUGH fallen

würden, effizienter sein könnten. Ferner solle der Entwicklung regionaler Instrumente zur Koordinierung der sozialen Sicherheit Priorität eingeräumt werden, um den Schutz der Wanderarbeiter zu fördern.

Methoden und Werkzeuge: Privatisierung und Aktivierung

In Teil vier werden Methoden und Werkzeuge der sozialen Sicherheit untersucht. In vielen Ländern spielen Privatisierung und Aktivierung in den Systemen der sozialen Sicherheit eine zunehmend große Rolle. Die verschiedenen Fallstudien zeigen, dass diese Entwicklung oft mit den internationalen Standards kollidiert. Dennoch werden die neuen Methoden und Werkzeuge in Übereinstimmung mit der nationalen Politik bewusst in die Systeme der sozialen Sicherheit integriert, und es scheint, dass internationale Standards kein Hindernis für die nationalen Regierungen darstellen, diese Politik zu verfolgen. Wenn die internationalen Standards ihre Bedeutung als richtungsweisend beibehalten wollen, sollten sie diese neuen Entwicklungen konstruktiv begleiten. Die Autoren der Beiträge geben diesbezüglich zahlreiche praktikable, umsetzbare Empfehlungen.

Die zukünftige Rolle der internationalen Standardsetzung

Abschließend ist festzustellen, dass die Staaten internationale Sozialstandards einschließlich der regionalen Standards grundsätzlich für wichtig erachten. Das war so in der Vergangenheit, und so ist es noch heute. Gleichzeitig halten sich die meisten Autoren mit Vorschlägen für neue Übereinkommen aus verschiedenen Gründen zurück. Diese betreffen vor allem Niedriglohnländer mit Volkswirtschaften mit einem großen informellen Sektor, auf den die bisherigen Standards nur schwer anwendbar waren.

In der Regel wurde der Ansatz der Initiative über den sozialen Basisschutz und der diesbezüglichen neuen Empfehlung der IAO als positiv angesehen, weil er mit vielem, was in den verschiedenen Landesberichten vorgeschlagen wurde, übereinstimmt, nämlich den Akzent ganzheitlich auf Hilfsbedürftige zu legen und universelle Ansätze zu entwickeln. Für das weitere Vorgehen ergaben sich auf der Grundlage der Fallstudien für Innovationen in der sozialen Sicherheit drei entscheidende Prinzipien: staatliche Verantwortung, Gleichbehandlung und die Universalität des Schutzes. Diese drei Prinzipien können zusammen als Basis für weitere Aktionen gelten.

2.1.4. The ILO Recommendation on Social Protection Floors: Basic Principles for Innovative Solutions

Tineke Dijkhoff

Dieses neue Forschungsprojekt knüpft an die Ergebnisse der oben erwähnten Studie „International Standard-Setting and Innovation in Social Security“ an. Die Studie zeigt, dass die Empfehlung Nr. 202 der IAO für einen sozialen Basisschutz eine positive Antwort sowohl auf das Problem geben kann, dass die bestehenden internationalen Sozialstandards die Armutsinzidenz nicht genügend aufgreifen, als auch auf die Tatsache, dass Entwicklungsländer einer Ausweitung der sozialen Sicherheit bedürfen. Die Empfehlung Nr. 202 kann diese Lücke füllen, weil es ihr vorrangiges Ziel ist, „in erster Linie die gegenwärtig Schutzlosen, die Armen, die Bedürftigsten, einschließlich der Arbeiter im informellen Sektor und ihrer Familien, zu schützen, um sicherzustellen, dass sie während des gesamten Lebenszyklus an effektiver, wesentlicher sozialer Sicherheit teilhaben können“ (ILO, Social Protection Floors for Social Justice and a Fair Globalization, 2012). Die Empfehlung soll Staaten als Anleitung für die Einrichtung und den Erhalt einer sozialen Basissicherung als grundlegendem Element ihrer nationalen Sozialversicherungssysteme dienen. Die IAO hob hervor, dass die Schaffung eines sozialen Basisschutzes innovative Lösungen erfordert, um jene zu schützen, die von den traditionellen, auf Beschäftigungsverhältnissen beruhenden Sozialversicherungssystemen ausgeschlossen sind. Die Frage, inwieweit sich die IAO-Empfehlung den Fragen und Problemen, die in der vorangegangenen Studie behandelt wurden, stellt, war Anlass für diese Follow-up-Studie. Die Leitung des Projekts liegt bei Tineke Dijkhoff in Zusammenarbeit mit George Mpedi, Direktor des *Centre for International and Comparative Labour and Social Security Law (CICLASS)* an der Universität Johannesburg.

Grundsätze der sozialen Sicherheit als Referenzrahmen

Die Empfehlung sieht als zentrales Orientierungsinstrument eine Reihe von Grundsätzen vor, die hinsichtlich aller Aspekte eines innerstaatlichen Basisschutzes angewandt werden sollten. Eine klare, umsetzbare Auflistung von umfassenden Grundsätzen ist vor allem insofern von großem Nutzen, da sozialer Basisschutz aus einer Vielzahl von Maßnahmen mit unterschiedlichen Zielen besteht und mittels unterschiedlicher Methoden umgesetzt werden kann. Dessen ungeachtet umfasst diese Liste auf den ersten Blick keinen universellen, systematischen und kohärenten Katalog von Grundsätzen. Sie gibt

eher das, was sie tatsächlich ist, wieder, nämlich eine Sammlung von Prinzipien und Werten, die bei der Ausarbeitung der Empfehlung von den verschiedenen Akteuren – dem Internationalen Arbeitsamt, den Regierungen, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern – vorgelegt wurden, die jeweils einen unterschiedlichen Hintergrund, unterschiedliche Sachkenntnis und unterschiedliche Interessen haben. Die Notwendigkeit eines Konsenses lässt die Liste übermäßig lang und manchmal weit ausholend erscheinen, Überschneidungen eingeschlossen. Darüber hinaus werden die verschiedenen Grundsätze und ihre Relevanz für den sozialen Basisschutz nicht systematisch erläutert. All das kann der praktischen Anwendbarkeit der Empfehlung sowie ihrer Auswirkung abträglich sein. Ein Katalog von klaren, kohärenten Grundprinzipien ist als Ausgangspunkt für die Entwicklung einer jeden Form von sozialer Sicherheit in Ländern mit den unterschiedlichsten Gegebenheiten von maßgeblicher Bedeutung. Aus diesen Gründen werden diese Grundprinzipien das zentrale Anliegen des Projektes sein.

Ziel, Kontext und Methoden

Allgemeines Ziel der Studie ist es, die gesamten Erkenntnisse hinsichtlich der Empfehlung aus rechtlicher Sicht zu ergänzen. Insbesondere sollen Bedeutung und Wert der aufgelisteten Grundsätze sowie deren Anwendbarkeit als Richtlinien im Zusammenhang mit den nationalen sozialen Basisschutzniveaus in den Entwicklungsländern beleuchtet werden. Durch die Fokussierung auf die Grundsätze der sozialen Sicherheit schreibt die Studie nicht nur das Projekt „International Standard-Setting and Innovation in Social Security“ fort, sondern schließt auch an das weiterführende Projekt „General Principles of Social Security Law in Europe“ an sowie an das vor kurzem abgeschlossene vergleichende Projekt über die Reform reformierter privatisierter Rentensysteme, das aufzeigt, dass allgemein anerkannte Grundsätze hervorragende Bezugspunkte für die Identifizierung der Stärken und Schwächen in den Systemen der sozialen Sicherheit sind.

Die Untersuchung der Grundsätze im Zusammenhang mit dem sozialen Basisschutz geschieht auf zweierlei Wegen. Der *erste Weg* beinhaltet eine Analyse der verschiedenen Grundsätze anhand des Textes der Empfehlung sowie der diesem Text vorausgegangenen Dokumente sowohl der IAO als auch der Vereinten Nationen und des wissenschaftlichen Diskurses. Er umfasst ferner eine Bestandsaufnahme und eine Diskussion der mit diesen Grundsätzen verbundenen rechtlichen Auswirkungen und Schwierigkeiten. Der *zweite Weg* richtet das Augen-





Stefan Stegner



Bücherei der Akademie der Wissenschaften in Prag.

merk auf die Anwendung der Grundsätze mittels Fallstudien. Dieser Teil des Projektes untersucht, inwiefern die in der IAO-Empfehlung aufgeführten Grundsätze innerhalb der sozialen Sicherungssysteme, die als Teil einer innerstaatlichen sozialen Basissicherung zu sehen sind, tatsächlich Anwendung finden. Damit im Zusammenhang stehende rechtliche Defizite und/oder Umsetzungsmängel werden ermittelt und erörtert. Die Fallstudien werden von nationalen Sachverständigen ausgearbeitet. Die Fälle werden anhand von Beispielen ausgewählt, die auf erfolgreichen Erfahrungen aus dem Bereich der sozialen Basissicherung gründen und dem Entwicklungsprogramm der IAO und der Vereinten Nationen (UNDP) entnommen sind. Diese Programme sind gezielt auf eine Ausweitung des sozialen Schutzes auf die schwächsten Personengruppen ausgerichtet, die von der auf einem Beschäftigungsverhältnis gründenden Sozialversicherung nicht gedeckt werden.

Bedeutung der Studie

Die IAO und andere beteiligte Organisationen haben mehrere Schriften herausgegeben, in denen das Prinzip des sozialen Basisschutzes verdeutlicht und erörtert wird. Außerdem befassen sich diese Organisationen mit der Erfassung und Dokumentation von Beispielen nationaler sozialer Sicherungssysteme, die in das Konzept der sozialen Basissicherung passen. Die Systembeschreibungen und die Diskussionspapiere sind über zwei maßgebliche Webseiten zugänglich (social-protection.org und socialprotectionfloor-gateway.org) und sollen die Entwicklung

der nationalen sozialen Basissicherung fördern. Bisher gibt es jedoch wenige fundierte, wissenschaftliche – und insbesondere rechtswissenschaftliche – Studien, die die verschiedenen Probleme und Unzulänglichkeiten der IAO-Empfehlung sowie betroffener Systeme behandeln. Die vorliegende Studie greift diese Lücke in den sich auf diesem Gebiet ständig erweiternden Erkenntnissen auf. Die theoretische Diskussion und die Fallstudien werden ausführliche, bisher nicht zur Verfügung stehende Informationen liefern. So wird das Projekt Wesentliches zu den Erkenntnissen, der Klärung und Konkretisierung der Empfehlung und der in ihr verankerten Grundprinzipien beitragen.

2.1.5. Soziale Rechte von Drittstaatsangehörigen: Erster deutsch-tschechischer rechtswissenschaftlicher Dialog in Prag

Stefan Stegner

Einer der häufigsten Kritikpunkte an der Wissenschaft ist, dass sich oft eine unerklärliche Kluft zwischen Fragen von öffentlichem Interesse und den Forschungsaktivitäten einzelner wissenschaftlicher Fachkreise auftut. Migration jedoch ist ein Thema, das im Gegenteil permanent sowohl in den Medien als auch in wissenschaftlichen Publikationen auftaucht. Man könnte sagen, dass wir uns auf dem Höhepunkt einer öffentlich und wissenschaftlich geführten Debatte über ein altbekanntes Phänomen befinden. Angeregt durch das öffentliche Interesse und die wissenschaftliche Komplexität des Themas, richteten die sozialrechtliche Abteilung des Instituts

und das Institut für Staat und Recht der Tschechischen Akademie der Wissenschaften einen Workshop in Prag aus, der sich mit allgemeinen und besonderen rechtlichen und außerrechtlichen Problemen hinsichtlich der sozialen Rechte von Drittstaatsangehörigen in der EU befasste. Dabei legte die Veranstaltung das Hauptaugenmerk auf die Diskussion sozialer Rechte von Nicht-EU-Bürgern, die legal in EU-Mitgliedstaaten einwandern.

Der erste Teil des Workshops behandelte allgemeine Zugangsprobleme von Migranten zu sozialen Rechten aus philosophischer und juristischer Perspektive. *Petr Agha* untersuchte anhand hayek'scher Überlegungen die Grenzen des Menschseins, indem er die erkenntnistheoretische und gesellschaftliche Konstruktion von Andersartigkeit thematisierte. Nach dem Konzept der EU Außengrenzen bilden Migranten eine sozio-ökonomische Gruppe von Anderen. Aus der Perspektive Hayeks wird klar, dass ihr Anspruch auf Menschlichkeit relativiert wird und zu dem Nutzen in Bezug gesetzt wird, den sie für die Personengruppe haben, die als „eigen“ bezeichnet wird. *Agha* kritisierte damit die gegenwärtige EU-Politik gegenüber Drittstaatsangehörigen.

Es folgte ein aufschlussreicher Überblick von *Ulrich Becker* über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang von Migranten zur sozialen Sicherheit. *Becker* hob die Kernfunktion des Rechts bei der Abgrenzung der Verantwortlichkeit der Staaten – oder allgemein gesprochen der politischen Entitäten – für Personengruppen hervor. Aus diesem Blickwinkel – und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen

Garantien für die Wahrung der Menschenrechte – stellt Migration weniger das Menschsein in Frage, als die bestehenden nationalen und supranationalen Regelungen, die die Mitgliedschaft in sozialen Entitäten, wie Staaten und ihren Sozialversicherungssystemen, regeln.

Im Anschluss an diese allgemeinen Erwägungen gab *Martin Štefko* einen ausführlichen Einblick in die aktuelle Rechtsdiskussion in der Tschechischen Republik. Fokussiert auf das Recht auf Zugang zum nationalen Arbeitsmarkt und den sozialen Rechten, die damit verbunden sind, erläuterte er die tschechische Debatte als ein Tauziehen zwischen der Verwaltung und der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit. Während erstere versucht, den Zugang von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt einzuschränken und ihnen soziale Rechte wie Arbeitslosenleistungen selbst dann zu verwehren, wenn ihnen Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wurde, fordert letztere politische Maßnahmen, die einen einfacheren Zugang zum Arbeitsmarkt und eine konsequente Öffnung des Rechts auf Arbeitslosenleistung ermöglichen.

Eva Maria Hohnerlein beleuchtete darüber hinaus die zentralen Aspekte der Grund- und Menschenrechtsgarantien, die die Möglichkeiten von Staaten einschränken, Ausländer ungleich zu behandeln. Während im Bereich der beitragsfreien Leistungen seitens der Staaten äußerst diskriminierende Praktiken angewandt werden, sind sowohl im primären als auch im sekundären EU-Recht wirksame Gleichbehandlungsklauseln enthalten. Zu diesen gesetz-



Diskussionsforum in der Prager Akademie der Wissenschaften.



lichen Vorschriften kommt eine vom EuGH entwickelte, umfassende Kasuistik hinzu. *Hohnerlein* hob hervor, dass das EU-Recht Ansprüche auf soziale Kernleistungen vornehmlich auf langfristig aufenthaltsberechtigte Nicht-EU-Bürger ausdehne und verglich diese Entwicklung mit der Rechtsprechung des EGMR, die eine Ungleichbehandlung bei Ansprüchen auf Sozialleistungen aufgrund der Staatsangehörigkeit als kaum zu rechtfertigende Maßnahme betrachte. Demgegenüber hält dieselbe Rechtsprechung eine Ungleichbehandlung aufgrund der Aufenthaltsdauer oder des Migrationsstatus' für leichter zu rechtfertigen. So wird klar, dass beide Ansätze weg von der Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit und hin zu einer Ungleichbehandlung aufgrund des Migrationsstatus' und der Aufenthaltsdauer führen.

Der zweite Teil des Workshops behandelte Themen der rechtlichen Inklusion in spezifischen Lebenslagen. *Diana Eschelbach* behandelte zunächst die Schwierigkeiten, die die Abstimmung von deutschem Kinder- und Jugendhilferecht mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates und den internationalen für private Akteure geltenden Regelungen bereitet, wie sie in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und im Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Kindern enthalten sind. Besonders im Zusammenhang mit Kindern von Migranten kristallisiert sich das Kinder- und Jugendhilferecht als ein Gebiet der rechtlichen und pädagogischen Praxis heraus, in dem sich die Zielvorstellungen des Menschenrechtsschutzes, des Kollisionsrechts und der im Verwaltungsrecht zum Ausdruck kommende Grundsatz der Staatensouveränität überlappen. Diese Situation lässt für die Verwaltung und die Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe viele Fragen offen, was beispielsweise häufig zu Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsbestimmung führt. In dieser Hinsicht beeinträchtigt die gegenwärtige Lage eine effektive organisatorische Betreuung von Kindern von Migranten.

Tomáš Doležal wies auf die finanzielle und medizinische Problematik der Gesundheitsversorgung von Migranten für das tschechische Gesundheitswesen hin. Statistisch gesehen ziehen sich Migranten eher schwere, übertragbare Krankheiten zu. Aus Sicht von Politik und Verwaltung stellt der schlechte Gesundheitszustand von Migranten so eine doppelte Herausforderung für das nationale Gesundheitssystem dar. Einerseits wird die Gesundheit der ansässigen Bevölkerung durch die laufende Einschleppung von Krankheiten gefährdet, während andererseits sowohl der Gesundheitszustand der Migranten als auch die Gefährdung der ansässigen Bevölkerung die nach-

haltige Finanzierbarkeit des tschechischen Gesundheitswesens vor eine Belastungsprobe stellen. *Doležal* forderte in diesem Zusammenhang eine gezielte Politik, die eine Beratung der Migranten in Gesundheitsfragen mit einer wirksamen Behandlung der jeweiligen Krankheiten kombiniert.

Adam Doležal griff das Konzept einer gezielten Gesundheitspolitik für Migranten auf und problematisierte in diesem Rahmen das Aufklärungserfordernis bei Patienteneinwilligungen und andere Fragestellungen in Bezug auf die Patientenautonomie, die eine derartige Politik mit sich brächte. So geht die zivilrechtliche Regelung der Einverständniserklärung des Patienten nach erfolgter Aufklärung über die Risiken einer medizinischen Maßnahme durch den Behandler stillschweigend von einer einfachen Kommunikation zwischen Therapeut und Patient aus. Der dadurch erstrebte Schutz der Privatautonomie kann jedoch bei Migranten nicht immer gewährleistet werden. Aufgrund von Sprachdefiziten sind Migranten oft weniger über risikoreiche Therapien informiert. So könnte es notwendig werden, dass die zivilrechtlichen Regelungen über die Patienteneinwilligung derart abgeändert werden müssen, dass sie die potentiellen Sprachdefizite von Migranten kompensieren.

Der Workshop schloss mit *Lenka Bezoušková*s Bericht über das Verhältnis von Religion und Arbeitsrecht im traditionellen islamischen Recht. *Lenka Bezoušková* trat dafür ein, dass die europäischen Staaten, in denen Migranten muslimischen Glaubens leben, das Arbeitsrecht der Scharia stärker berücksichtigen sollten, weil dieses die allgemeine Verpflichtung der Muslime zur Arbeit statuiert. Da sich der Anwendungsbereich des islamischen Rechts auf muslimische Migranten in Europa erstreckt, kann die Verpflichtung zur Arbeit, wie sie das Arbeitsrecht der Scharia vorschreibt, als Argument für eine Intensivierung der Bemühungen dienen, muslimische Migranten in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Der Prager Workshop behandelte eine große Bandbreite von Themen und Problemen, die sich im Zusammenhang mit dem Zugang von Drittstaatsangehörigen zu sozialen Rechten ergeben. Er stellte einen gelungenen Start für einen fruchtbaren deutsch-tschechischen rechtswissenschaftlichen Dialog dar, denn beide Länder haben transnationale Wanderungsbewegungen historisch unterschiedlich in Ausmaß und Qualität erlebt. Die Teilnehmer hoffen, mit ihren Beiträgen zugleich die öffentliche und die wissenschaftliche Diskussion zu bereichern. Sie wollen zu beiden auch in Zukunft wieder aus deutsch-tschechischer Sicht beitragen.

2.2. Veränderungen in entwickelten Staaten

2.2.1. Soziale Absicherung bei Pflegebedürftigkeit

Hans-Joachim Reinhard

Das Risiko der sozialen Absicherung bei Pflegebedürftigkeit wurde als Thema im Institut bislang nur vereinzelt behandelt. Das Institut war zwar vor einigen Jahren maßgeblich bei der Konzeption und Einführung der Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit in Japan involviert, doch waren die Tätigkeiten und die in diesem Zusammenhang entstandenen Veröffentlichungen in ihrer unterstützenden Funktion für die japanischen Kollegen eher deskriptiv und bezogen sich überwiegend auf das deutsche Recht der Pflegeversicherung.

Ein inzwischen abgeschlossenes Projekt in Kooperation mit dem deutschen Familienministerium beschäftigte sich speziell mit der sozialen Absicherung der pflegenden Familienangehörigen. In diesem Kontext wurden aus dem Institut vereinzelt zusätzliche Informationen zur Absicherung der Pflegepersonen in ausländischen Rechtsordnungen eingebracht. Die Fragestellung war aber eng auf einen fest umschriebenen Bereich beschränkt und hatte, ähnlich wie die genannten Arbeiten zu Japan, das Ziel einer beratenden Unterstützung im Rahmen geplanter normativer Veränderungen und Verbesserungen.

Ein möglicher Grund für die bislang geringe wissenschaftliche Aufarbeitung des Risikos der sozialen Absicherung der Pflegebedürftigkeit durch das Institut lag darin, dass die Pflegebedürftigkeit, obwohl es schon immer pflegebedürftige Personen gegeben hat, nicht zu den „klassischen“ Risiken zählt, wie etwa Alterssicherung oder medizinische Versorgung bei Krankheit. Erst in den vergangenen Jahren wurde die Pflegebedürftigkeit als eigenes soziales Risiko begriffen, welches von den bisher bestehenden sozialen Sicherungssystemen nicht hinreichend abgedeckt wird.

Auch in Deutschland fand die rechtliche Umsetzung der Absicherung des Risikos der Pflege erst in neuerer Zeit statt und der Prozess der Normsetzung kann längst nicht als abgeschlossen gelten kann. Die deutsche Pflegeversicherung, die eine Vorreiterrolle einnahm, wird gerade erst 20 Jahre alt und war schon bislang mehreren Ergänzungen und Reformen unterworfen, weil sich Mängel gezeigt hatten, die bei Einführung nicht abzusehen waren. Gerade am Ende des Berichtszeitraums wurde ein Gesetz verabschiedet, welches deutliche Leistungsverbesserungen mit sich bringt. Es war zudem offenkundig geworden, dass die Absicherung bei Pflege eine Rei-



he von Bezügen zu anderen Rechtsgebieten aufweist, so etwa zum Arbeitsrecht, wenn die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesprochen wird, ein Problem, dass die Neuregelung des Familienpflegezeitgesetzes lösen will.

Die Pflegebedürftigkeit ist zudem kein fest definiertes Risiko, da sie auf sehr unterschiedlichen Gründen beruhen kann und in ihren Auswirkungen vielfältig sein kann. Die Abgrenzung zum Risiko der Krankheit, zur Behinderung aber auch zum normalen Alterungsprozess ist fließend und eine eindeutige Zuordnung nicht immer durchführbar. Wenngleich das Risiko der Pflegebedürftigkeit mit zunehmendem Alter steigt, ist es nicht auf ältere Menschen begrenzt. Im Extremfall kann Pflegebedürftigkeit ab der Geburt bestehen oder durch einen Unfall ohne Vorschädigung ausgelöst werden.

Inzwischen haben mehrere Länder die soziale Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit in ihre politische Agenda aufgenommen. Auf der Ebene der Europäischen Union wird die soziale Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit als große gesellschaftliche Herausforderung der kommenden Jahre beschrieben. Es scheint sogar, dass das Problem drängender sein wird als die Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Systeme der Alterssicherung. Denn anders als bei der Alterssicherung muss nicht nur die finanzielle Ausstattung sichergestellt werden, sondern auch die personellen Ressourcen. Bereits heute fehlt es an qualifizierten Pflegekräften. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Pflegeleistungen wird



Prof. Dr. Hans-Joachim
Reinhard



durch unqualifiziertes Personal, durch illegale Zuwanderer oder überforderte Familienangehörige erbracht. Damit ergeben sich beim Risiko der Pflegebedürftigkeit nicht nur sozialrechtliche Fragestellungen, sondern Berührungspunkte mit dem Ausländer- bzw. Zuwanderungsrecht und einigen zunächst nicht originär juristischen Themen wie Qualitätssicherung und Organisation. Allerdings müssen auch die letztgenannten Bereiche in eine juristisch fassbare und justitiable Form gegossen werden.

Bislang gibt es kaum Literatur zum Risiko der Pflegebedürftigkeit mit juristischem Zuschnitt. Es bot sich daher für die Arbeit des Instituts an, das Risiko der Pflegebedürftigkeit rechtsvergleichend zu analysieren. Eine solche Untersuchung muss zunächst die primären nationalen Normen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit darstellen, da zunächst eine Kenntnis über den rechtlichen Ist-Zustand erworben werden muss. Es wurden daher 12 Landesberichte zu ausländischen Systemen der Absicherung des Pflegerisikos erstellt, davon die Hälfte von Angehörigen des Instituts. Ergänzt werden die ausländischen Berichte durch eine Darstellung des deutschen Rechts. Die Berichte können sich aber keinesfalls auf die sozialrechtlichen Vorschriften beschränken. Es müssen vielmehr andere Gebiete des Sozialrechts (z.B. Rentenrecht) mit einbezogen werden sowie die bereits erwähnten Normen des Arbeits- und des Familienrechts.

Im Vergleich soll ein besonderer Schwerpunkt auf das sogenannte Leistungserbringerrecht gelegt werden, also unter anderem auf die Frage, wer konkret die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit erbringt und in welchem Rechtsverhältnis. Die Überprüfung

der Qualität der Leistungen und die Gewährleistung der Autonomie der Betroffenen sind weiter Untersuchungsgegenstände.

Die Vorschriften sollen nicht nur nebeneinander gestellt und ihre Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede herausgearbeitet werden, sondern es bietet sich ein Systemvergleich an. Erste Ergebnisse der Studie lassen erkennen, dass in der Europäischen Union zwei unterschiedliche Ansätze der Durchführung existieren.

In einigen Ländern wird primär an die Ausübung einer bezahlten Erwerbstätigkeit angeknüpft. In den Genuss der Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit kommen grundsätzlich nur Erwerbstätige. Nichterwerbstätige werden über abgeleitete Mechanismen (z.B. Familienversicherung) gesichert. Pflegebedürftigkeit wird bei diesem sozialpolitischen Ansatz als individuelles Problem gesehen, welches zunächst auf individueller Ebene gelöst werden muss. In dieser Konzeption ist die Familie des Pflegebedürftigen stark eingebunden.

In anderen Ländern wird die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit als gesellschaftliche Aufgabe angesehen, die das Individuum und seine Familien nicht alleine bewältigen können. Deshalb bedarf es einer Unterstützung des Staates aus Steuermitteln. Diese Unterstützung knüpft an den Status als legaler Einwohner an, nicht aber an eine vorangehende Erwerbstätigkeit oder die Zahlung irgendwelcher Beiträge bzw. Prämien.

Die Veröffentlichung der Studie ist in englischer Sprache für 2015 vorgesehen.



Dr. Elisabeth Meyer (Helmholtz Zentrum München), Sebastian Schleidgen (Institut für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin, LMU München), Prof. Dr. Ulrich Becker und Nikola Wilman (v.l.n.r.).

2.2.2. Individualisierte Gesundheitsversorgung: Ethische, ökonomische und rechtliche Implika- tionen für das deutsche Gesundheitswesen

Simone von Hardenberg, Nikola Wilman

Das Verbundprojekt „Individualisierte Gesundheitsversorgung“ wurde im Rahmen des Forschungsschwerpunkts ELSA (ethische, rechtliche und soziale Aspekte der modernen Lebenswissenschaften und der Biotechnologie) durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Neben dem Institut (Teilprojekt Recht) waren das Institut für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin der Ludwig-Maximilians-Universität München (Projektkoordination, Teilprojekt Ethik) sowie das Helmholtz Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (Teilprojekt Ökonomie) an der Projektdurchführung beteiligt. Das Teilprojekt Recht fand Ende Januar 2014 seinen Abschluss (Projektlaufzeit: 1.10.2010 – 31.1.2014).

Im Mittelpunkt der Projektarbeit stand die Integration der Individualisierten Medizin (IM) in das deutsche Gesundheitssystem. IM wurde dabei als ein medizinisches Konzept verstanden, das der Identifikation individueller, vor allem biologischer Faktoren dient, mit denen sich Erkrankungswahrscheinlichkeiten und Wirkungen von Behandlungsverfahren besser vorhersagen lassen. Ziel des Verbundprojekts war es, die ethischen, ökonomischen und rechtlichen Implikationen solcher individualisierten medizinischen Ansätze zur Prävention und Therapie zu beurteilen und Perspektiven für eine ethisch gerechtfertigte, ökonomisch rationale und rechtlich angemessene Entwicklung und Anwendung dieser Verfahren zu erarbeiten. Schwerpunkt der Arbeit des Teilprojekts Recht war dabei die Frage der Integration von Maßnahmen der IM in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sowie ihrer Implikationen für die Persönlichkeitsrechte der Versicherten/Patienten. Bei der damit einhergehenden Auseinandersetzung mit dem notwendigen rechtlichen Schutz genetischer Gesundheitsdaten wurde insbesondere die Rechtslage in den USA einbezogen, da die genbasierte individualisierte Medizin dort bereits eine größere Berücksichtigung gefunden hat.

Aufnahme in die GKV-Versorgung

Im Zentrum der IM steht eine verfeinerte (Biomarker-) Diagnostik, die den Anknüpfungspunkt für eine präventive oder therapeutische Maßnahme bildet. Kennzeichnend für die IM sind daher zwei gezielt aufeinander abgestimmte Leistungen („Tandem“), die nach der Systematik des SGB V je-



Prof. Dr. Ulrich Becker und Prof. Dr. med. Georg Marckmann (Vorstand des Instituts für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin, LMU München).

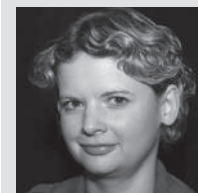
doch verschiedenen Leistungsnormen zugeordnet sein können. Besonders häufig finden sich in der aktuellen Anwendungspraxis, namentlich in der Onkologie, individualisierte Leistungskombinationen aus diagnostischem Test und Arzneimitteltherapie (sog. companion diagnostics).

Diese Kombinationsleistungen können sich, abhängig vom Methodenbegriff des SGB V, als neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NuB) im Sinne des § 135 Abs. 1 SGB V darstellen. Für die Bewertung als NuB kommt es dabei entscheidend darauf an, wie eng der diagnostische Test den Arzt bei seiner Therapiegestaltung bindet bzw. wieviel Entscheidungsspielraum er ihm im Einzelnen lässt. Eine Aufnahme solcher Maßnahmen in den GKV-Leistungskatalog erfordert einen evidenzbasierten Nachweis des medizinischen Nutzens, der bei Maßnahmen der IM aufgrund notwendig kleiner Patientenpopulationen auf Hindernisse stoßen kann. Das geringere Datenvolumen kann jedoch durch einen präziseren Nachweis für die einzelne Subgruppe ausgeglichen werden, wobei es dabei wesentlich auf die Gestaltung des Studiendesigns ankommt.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit sind sog. Managed Entry Agreements, bei denen die Vergütungsentscheidung an die Sammlung weiterer Evidenz nach Markteintritt bzw. das Erreichen eines bestimmten



Dr. Simone von Hardenberg



Nikola Wilman,
LL.M., M.Jur.
(Durham, UK)



klinischen oder finanziellen Outcomes geknüpft wird. Hierzu können individuelle Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer, aber auch gesetzliche Vorgaben wie § 137e und § 139d SGB V (sog. Erprobungsregelungen) gezählt werden.

Bei den individualisierten Leistungskombinationen, die sich nicht § 135 Abs. 1 SGB V zuordnen lassen, kommt es nach aktueller Gesetzeslage zu einer getrennten sozialrechtlichen Einordnung und Bewertung von Arzneimittel und diagnostischem Test (Medizinprodukt). Während das Arzneimittel im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer den Anforderungen des SGB V gerecht werdenden Qualitätskontrolle unterzogen wird, fehlt es an einer solchen für den diagnostischen Test. Eine entsprechende Abstimmung der Verfahren der klinischen Prüfung und Bewertung von Arzneimitteln und Medizinprodukten wäre bei entsprechenden individualisierten Leistungskombinationen daher wünschenswert.

Schutz genetischer Gesundheitsdaten

Individualisierte Behandlungskonzepte basieren wesentlich auf der Nutzung genetischer Gesundheitsinformationen. Sie besitzen die Besonderheit, dass sie familienrelevant sein können, prädiktive Aussagen erlauben und unveränderbar sind. Daraus wird eine Sonderstellung genetischer Daten hergeleitet, die im Gendiagnostikgesetz von 2009 ihren rechtlichen Niederschlag gefunden hat. Darin ist ein starkes Recht auf informationelle Selbstbestimmung verankert, namentlich auch ein Recht auf Nichtwissen. Dieses soll sicherstellen, dass niemand gegen seinen Willen seine eigene genetische Konstitution zur Kenntnis nehmen muss. Dies gilt selbst dann, wenn Verwandte von diesem Wissen profitieren könnten, weil es sich um eine familienrelevante Krankheit (z.B. erblicher Darmkrebs) handelt, für die effektive Präventionsmöglichkeiten existieren. In diesen Fällen stößt das Recht auf Nichtwissen an seine Grenzen.

Mehr Schutz ist hingegen für die Nutzung genetischer Gesundheitsdaten in Biobanken zu fordern, die für die Weiterentwicklung der IM wesentlich sind. Der Umgang mit den dort gespeicherten genetischen Daten unterliegt lediglich dem allgemeinen Datenschutz, der den Besonderheiten einer langfristig angelegten Forschung mit genetischen Daten in länderübergreifenden Forschungsnetzen nicht gerecht wird. Insoweit fehlt es noch an klaren rechtlichen Rahmenbedingungen, die Voraussetzung dafür sind, dass Patienten ihre Krankheitsdaten zur Verfügung stellen und dadurch der IM Auftrieb geben.

Individualisierte Medizin in den USA

In den USA hat die IM im Verhältnis zu Deutschland bereits eine höhere Akzeptanz und Berücksichtigung gefunden, so namentlich im Arzneimittelzulassungsverfahren. Eine Reihe von Richtlinien der U.S. Food and Drug Administration (FDA) konkretisiert die Anforderungen an Datenqualität und Datenübermittlung im Rahmen von Zulassungsverfahren für pharmakogenetische Tests. Zudem erfolgt bei der Zulassung von „companion diagnostics“ eine zunehmende prozesstechnische Koordination und Integration der Tätigkeiten der für die Arzneimittelzulassung zuständigen Einheit der FDA (Center for Drug Evaluation and Research, CDER) und der Einheit für die Zulassung von Medizinprodukten (Center for Devices and Radiological Health, CDRH). Allerdings geht damit (noch) kein hinreichender Schutz der verstärkt genutzten genetischen Daten einher. Vielmehr weicht dieser in den einzelnen Bundesstaaten nach wie vor erheblich voneinander ab.

2.2.3. Demographischer Wandel und Alterssicherung

Hans-Joachim Reinhard

Der demographische Wandel als gesellschaftliches Phänomen erfasst inzwischen die meisten sozialen Sicherungssysteme. Kennzeichnend ist der deutliche Anstieg der Lebenserwartung bei gleichzeitig starkem Rückgang der Geburtenrate. Dabei ist festzustellen, dass dieser demographische Wandel mit dem jeweiligen wirtschaftlichen Aufschwung einsetzt und umso schneller von statten geht, je später die Phase des wirtschaftlichen Gedeihens begann. Deutlich wird dies etwa in den südeuropäischen Ländern, beispielsweise in Spanien, wo im Vergleich zu dem ungefähr vierzigjährigen Prozess in Deutschland gleichsam im Zeitraffer in weniger als der Hälfte der Zeit dieselben Kennziffern erreicht wurden. Maßgeblich ist die sogenannte Versorgungsquote bzw. der sog. Altersquotient, also das Zahlenverhältnis zwischen aktiver Bevölkerung und Personen, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Im Idealfall muss ein Erwerbstätiger die Leistungen für einen Rentenbezieher aufbringen.

Inzwischen kommen auf einen Erwerbstätigen zwei oder sogar schon mehr Rentenbezieher. Bis Mitte des Jahrhunderts wird erwartet, dass die Quote auf bis zu vier oder gar fünf Leistungsbezieher je Erwerbstätigen steigt. Es ist offensichtlich, dass dies nicht ohne Folgen für die Systeme der sozialen Sicherheit, insbesondere für die Alterssicherung bleiben kann.

Daher wurde in vielen Ländern damit begonnen, dieses Geschehen aufzufangen. Als wenig effizient erwiesen sich bislang Versuche, die Geburtenrate zu steigern. Vor allem ökonomische Anreize zeigen keine Wirkung. So gibt etwa Deutschland im europäischen Vergleich das meiste Geld für Familienleistungen aus, hat aber zugleich konstant eine der niedrigsten Geburtenraten. Zwar zeigt sich nach dem Ausbau der Kinderbetreuung ein leichter Anstieg der Geburtenrate, doch ist dieser nicht so signifikant als dass er den ungünstigen Altersquotienten wesentlich verbessern könnte.

Der Altersquotient ist zunächst ein Problem für Systeme, die im Umlageverfahren finanziert werden. Denn in Umlagesystemen werden die laufenden Einnahmen für die Finanzierung der laufenden Ausgaben verwendet. Der Anstieg des Altersquotienten hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die finanziellen Ressourcen. Verschiedene Systeme versuchen das Problem mit einem Umstieg vom Umlageverfahren auf das Kapitaldeckungsverfahren zu entschärfen. Das akkumulierte Kapital – so die Theorie – ist von demographischen Schwankungen weniger abhängig, sondern mehr von den Kräften des Marktes, die von den wirtschaftlichen Entwicklungen bestimmt werden, nicht aber von der Demographie. Es hat sich aber gezeigt, dass diese Umstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren keineswegs der Königsweg ist. Zum einen muss es bei einem Kapitaldeckungsverfahren ebenfalls genügend Käufer geben, die das angesammelte Kapital in ihr Portfolio übernehmen wollen. Auch hier ist die Zahl der potentiellen Käufer, wenngleich nur mittelbar, abhängig von der Bevölkerungsentwicklung.

Diese externen Lösungen können zudem nur einen geringen Teil des umlagefinanzierten Systems substituieren. Eine völlige Ersetzung würde in großen Wirtschaftsordnungen wie Deutschland die Aufnahmekapazität der Kapitalmärkte sprengen. Überdies fallen seit der Finanzkrise die Zinsen kontinuierlich und die Renditen für private Altersvorsorgeprodukte sinken deutlich. Deshalb müssen andere Wege gesucht werden, um den Altersquotienten und die damit verbundene Beitragslast zu verändern.

Eine Option, die bereits Gegenstand von Untersuchungen des Instituts war, ist die Erhöhung des Rentenzugangsalters. Eine Reihe von Staaten hat die Regelaltersgrenze heraufgesetzt, meist auf das 67., manche sogar auf das 68. Lebensjahr und in einigen Ländern wird inzwischen die Erhöhung auf das 70. Lebensjahr diskutiert. Mehrere Systeme verknüpfen neuerdings den Rentenzugang mit einem demographischen Faktor. Dabei wird die Zahl der Neurenten

zu der Zahl der Bestandsrenten ins Verhältnis gesetzt. Wird das Verhältnis durch den Anstieg der Lebenserwartung ungünstiger, so steigt entweder das Rentenzugangsalter für eine abschlagsfreie Rente oder der Rentenbetrag sinkt. Die Erhöhung des Rentenzugangsalters ist jedoch unpopulär und politisch sehr schlecht durchzusetzen. Selbst wenn darauf hingewiesen wird, dass die Lebenserwartung seit den 1950er Jahren um etwa 13 Jahre gestiegen ist, das Regelrentenalter aber noch nicht einmal um 2 Jahre und damit die rechnerische Diskrepanz offenkundig ist, so stößt jeglicher Vorstoß, die aktive Phase zu verlängern, auf Unverständnis in der Öffentlichkeit. Ein Beispiel dafür, wie stark der politische Druck ist, ist die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung neu eingeführte abschlagsfreie Rente mit Erreichen des 63. Lebensjahres nach 45 Versicherungsjahren, die auch unter ökonomischen Gesichtspunkten die bisherigen zaghafte Maßnahmen für eine Veränderung des Altersquotienten völlig konterkariert.

Hingegen steht die andere Stellschraube, nämlich die Absenkung des Rentenniveaus weitaus weniger im Licht der Öffentlichkeit, da die Auswirkungen schleichend sind und erst in einigen Jahren sichtbar. So ist das Rentenniveau in Deutschland in den letzten Jahren von erstmals ca. 60% des Nettoverdienstes auf unter 50% gesunken und wird bis 2030 voraussichtlich auf 43% fallen. Dies bedeutet für viele Rentenbezieher, dass sich die Zahlungsbeträge auf Sozialhilfeniveau einpendeln oder sogar darunter liegen. Damit stellt sich die Frage nach einer Mindestrente, ein Sicherungsnetz, welches bislang in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung unbekannt ist, wohl aber in ausländischen Rechtsordnungen. Das Institut hat hier bereits vergleichend die Regelungen in verschiedenen Ländern untersucht. Da der demographische Wandel weiter fortschreitet und inzwischen auch die Alterssicherungssysteme von Schwellenländern erfasst, mit denen das Institut engere Kontakte hat, wie etwa China, Mexiko, Brasilien oder Südafrika, wird dieses Thema sicherlich auch in Zukunft Gegenstand der Forschung im Institut sein.

2.2.4. Rechtliche Gestaltungsspielräume für Reformen der Alterssicherung

Sebastian Weber

Die deutschen Rentenreformen zu Beginn des 21. Jahrhunderts waren eine Zäsur. Sie bedeuteten eine Abkehr von der Annahme, dass die gesetzliche Rentenversicherung eine hinreichende wirtschaftliche Sicherung des Einzelnen und seines Lebensstandards im Alter gewährleiste. Beitragssatz- und Nach-





haltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel sollen Rentenniveau und Beitragssatz zugleich stabil halten. Auf diese Weise orientiert sich die Rente zwar grundsätzlich weiterhin an der Lohnentwicklung, wird aber hinter dieser zurückbleiben. Die Einführung der sog. Riester-Rente als staatlich geförderte, privat finanzierte Ergänzung von öffentlichen und betrieblichen Alterssicherungssystemen markierte ebenfalls einen Wandel. Mit Hilfe der Riester-Rente soll – auch im Zusammenspiel mit betrieblichen Altersrenten – die angesichts der demographischen Entwicklung „unvermeidlich gewordene Absenkung des Leistungsniveaus in der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung“ (Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2012) ausgeglichen werden. Inwieweit damit aber substantielle Antworten für die alternde Gesellschaft gegeben wurden, erscheint zumindest fraglich.

Die Kritik an der Riester-Rente bzw. den gegenwärtig am Markt erhältlichen Produkten ist dabei bisweilen etwas wohlfeil geraten. Ende 2012 bestanden immerhin nach Angaben der Anbieter 15,7 Mio. Riester-Verträge, wovon rund 70% private Rentenversicherungsverträge waren. Einem der wesentlichen Kritikpunkte, wonach die angebotenen Produkte für den Verbraucher zu intransparent und zu komplex seien, um feststellen zu können, ob sich ein Vertragsabschluss lohne, versucht der Gesetzgeber mit der Einführung eines einheitlichen Produktinformationsblattes zu begegnen. Ziel ist es, durch mehr Vergleichbarkeit den Wettbewerb zwischen den Anbietern zu fördern und so im Ergebnis für kostengünstigere Produkte zu sorgen.

Dennoch erscheint es geboten, zu prüfen, ob der Gesetzgeber seine Ziele mit den gewählten Mitteln tatsächlich erreicht hat bzw. erreichen kann oder ob ihm nicht erfolgversprechendere Alternativen zur Verfügung stehen. Zu fragen ist daher nach den tatsächlichen Folgen des durch das Sozial- und Steuerrecht gesetzten (Anreiz-)Systems, deren Erklärung und einer Prognose der künftigen Entwicklung. Dies läuft auch auf eine Bewertung hinaus, ob der eingeschlagene Weg des Gesetzgebers angesichts seiner Zielsetzungen hinreichend effizient ist. Antworten auf diese Fragen verspricht eine ökonomische Untersuchung des Verhaltens derjenigen, die für ihre Altersversorgung gegenwärtig Sorge zu tragen haben, und der Gründe für ihre jeweiligen Entscheidungen. Will der Gesetzgeber dieses Verhalten in bestimmter Weise beeinflussen, muss er die Auswirkungen seiner Rechtsetzung auf das menschliche Verhalten vorhersagen können. Ökonomische Modelle können derlei unter der Annahme, dass zumindest die meisten Menschen rational agieren, leisten. Nur auf der Grundlage einer möglichst fundierten Abschätzung der realen Folgen seiner Rechtsetzung kann der Gesetzgeber darüber entscheiden, welche Handlungsmöglichkeiten er dem Einzelnen eröffnen will und welche Restriktionen gleichzeitig gelten müssen, um das angestrebte Ziel, hier eine hinreichende Sicherung des Lebensstandards im Alter, zu gewährleisten.

Im Wege des Vergleichs lassen sich zudem alternative Lösungsansätze in anderen Rechtsordnungen identifizieren. Nicht ohne Grund wurde im Kontext der Einführung der Riester-Rente als einer zusätz-

lichen, freiwilligen und durch staatliche Förderung unterstützten Alterssicherung auch ein Blick über die Grenzen geworfen. Insbesondere das Modell der Prämienrente, die in Schweden im Zuge der dortigen Rentenreform 1998 als kapitalgedeckte obligatorische Rente neben der bleibend obligatorischen umlagefinanzierten Rente eingeführt wurde, erschien als eine Alternative und gilt auch heute noch als Vorreiter bezüglich des Aufbaus einer kapitalgedeckten Altersvorsorge.

Das Wechselspiel zwischen ökonomischer Analyse und Prognose einerseits und der in Recht gegossenen Steuerungsabsicht des Gesetzgebers andererseits illustriert beispielhaft, wie die beiden Abteilungen des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik zusammenwirken können.

Aus der juristischen Perspektive stellen sich insbesondere Fragen nach den Maßgaben des Verfassungsrechts. Eine bestimmte Form der Alterssicherung gibt das Grundgesetz weder im Hinblick auf das System und seine Institutionen noch bezogen auf das Niveau im Einzelnen vor – eine menschenwürdige Existenzgrundlage einmal vorausgesetzt. Verfassungsrechtlich besteht auch kein grundsätzlicher Schutz vor Veränderungen des bestehenden Rentensystems; vielmehr ist es Aufgabe des Gesetzgebers auf maßgebende Veränderungen zu reagieren.

Dennoch wird man unter dem Gesichtspunkt der Systemkonsistenz oder der Folgerichtigkeit gesetzgeberischer Entscheidungen nicht nur einen faktisch-tatsächlichen Rahmen des Möglichen für Reformen der Alterssicherung annehmen können, sondern zumindest auch in Teilen einen rechtlichen. Anknüpfungspunkt ist hierfür das bisher gegebene „Versprechen“ des Gesetzgebers: dies ist jedenfalls bislang die Sicherung des individuellen Lebensstandards – inzwischen in abgesenkter Form und im Zusammenspiel mit anderen kapitalgedeckten und insbesondere betrieblichen Alterssicherungssystemen. Kennzeichnend für die gesetzliche Rentenversicherung sind ihre Beitragsbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Umlagefinanzierung und damit das Fehlen von Einzelkonten, und gleichwohl die Beitragsäquivalenz und damit auch eine Ansparfunktion der Rentenversicherung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind im Übrigen Rentenanwartschaften als Eigentum im Sinne des Art. 14 I GG geschützt, wenn sie auf nicht unerhebliche Eigenleistungen zurückgehen, also durch Beitragsleistung erworben wurden, dem Berechtigten zugeordnet sind und seine wirtschaftliche Existenz sichern. Erworbene Rentenanwartschaften stehen also nicht

zur einfachen Disposition nachträglicher Gesetzesänderung.

Zu berücksichtigen hat der Gesetzgeber schließlich auch die Frage der Generationengerechtigkeit, die die rechtlich schwierige Frage nach der „Gerechtigkeit in der Zeit“ aufwirft. Der Gesetzgeber muss bei seiner Gesetzgebung hiernach zumindest alle Generationen als „gleichwertig“ behandeln. Eine Anpassung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung ist dadurch aber nicht von vornherein ausgeschlossen. Insoweit ist auch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich daran gehindert wäre, frühere, auch grundlegende Entscheidungen zu verändern und der nachfolgenden Entwicklung anzupassen.

Dass auch der verfassungsrechtlich im Rechtsstaatsprinzip fundierte Vertrauensgrundsatz den Gesetzgeber, gerade bei langfristig angelegten Prozessen der Alterssicherung, dazu zwingt, ein Mindestmaß an Kontinuität und Verlässlichkeit aus der Perspektive der Normunterworfenen zu wahren, ist für Reformen von zentraler Bedeutung, schließt diese aber ebenfalls nicht aus. Schließlich wird man auch ein Mindestmaß an Effektivität verlangen müssen – im Sinne einer Rechtsetzung, die geeignet ist, die gesteckten Ziele überhaupt zu erreichen.

Als mögliches Vorbild für Veränderungen wird immer wieder Schweden angeführt. Bis zur dortigen Rentenreform von 1998 bestand die staatliche, schwedische Alterssicherung aus einem zweigliedrigen System: Einer universalistischen Volksrente, die bedürftigkeitsunabhängig und steuerfinanziert eine Grundsicherung für jeden Einwohner darstellte, und einer umlagefinanzierten einkommensabhängigen Zusatzrente, deren Leistungshöhe vom individuellen rentenbegründenden Einkommen und den Versicherungsjahren abhing, die in ein Punktesystem (ähnlich den Entgeltpunkten in Deutschland) übertragen wurden. Nach langjährigen Reformdiskussionen trat das reformierte Alterssicherungssystem Schwedens schließlich zum 01.01.1999 in Kraft. Zur Risikodiversifikation wurde das System aus Volks- und Zusatzrente durch ein beitragsorientiertes Mischsystem ersetzt, bestehend aus einer größeren umlagefinanzierten Komponente und einem kleineren kapitalgedeckten Element, die durch eine bedürftigkeitsgeprüfte Garantierente flankiert werden.

Die Einführung der obligatorischen Prämienrente stellt dabei für viele Betrachter die eigentliche Innovation der Reform dar. Bei der Prämienrente handelt es sich um eine kapitalgedeckte, beitrags-





Dr. Eva Maria
Hohnerlein

orientierte Altersrente, bei der weitere 2,5% des rentenbegründenden Einkommens auf individuelle Konten verbucht werden. Bei der Prämienrente trifft grundsätzlich der Versicherte die Investitionsentscheidung, der gemäß seiner individuellen Risikopräferenzen aus einem Pool von behördlich zugelassenen Fonds auswählen kann. Angesichts der Verpflichtung zur Teilnahme am Prämienrentensystem erfolgt für den Fall, dass der Versicherte keine individuelle Anlageentscheidung trifft, automatisch eine Zwangsinvestition der Beiträge in einen Standardfonds, der durch eine staatliche Behörde verwaltet wird. Mit Einführung der kapitalgedeckten Komponente wurde zunächst ein allgemeiner Prämienfonds aufgelegt, der 2010 durch eine Mischung aus Aktien- und Rentenfonds ersetzt wurde, die in ihrer Kombination individuell an das Alter des Versicherten angepasst werden, um eine altersangepasste Risikostruktur zu realisieren (Generationenfonds).

Durch die Einführung der Prämienrente wurden erstmals sozial- und privatrechtliche Elemente im Alterssicherungssystem miteinander verbunden. So gilt einerseits das Prinzip der Zwangsversicherung nach Maßgabe des Sozialrechts, andererseits entstehen aus den Einzahlungen privatrechtliche Ansprüche, über die der Versicherte frei bestimmen kann. Zur Verwaltung der Prämienrente wurde zunächst eine eigene Prämienrentenbehörde geschaffen. Seit 2010 sind deren Aufgaben jedoch auf die neu errichtete Rentenbehörde übergegangen, welche nun die gesamte staatliche Alterssicherung verantwortet und so Leistungen und Information „aus einer Hand“ bietet.

Wenn Parteien und Stiftungen aber etwa auch Verbraucherschützverbände und Rentenversicherungsträger Alternativen zur Riester-Rente etwa unter dem Stichwort Vorsorgekonto diskutieren, werden dabei nicht überraschend auch Elemente der schwedischen Prämienrente herangezogen. Die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit am Institut kann zu dieser Diskussion einen Beitrag leisten. Arbeitsergebnisse wurden bereits bei verschiedenen Tagungen vorgestellt und werden in eine gesonderte Publikation münden.

2.2.5. Die „dritte Generation“: Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden

Eva Maria Hohnerlein

Die Rahmenbedingungen, unter denen Kinder aufwachsen und Familien Kinder großziehen, haben sich seit Einführung der ersten familienpolitischen Maßnahmen in der Nachkriegszeit fundamental geändert. Zu den besonders markanten Tendenzen gehört die Pluralisierung von Familienformen und familiärer Entwicklungsverläufe, die Brüchigkeit von Partnerschaften und als Folge davon die Zunahme von Einelternfamilien und Patchworkkonstellationen. Obwohl Kinder gerne als die Zukunft des Landes bezeichnet werden, ist die Frage nach einer kindbezogenen und kindzentrierten Familienpolitik und ihrer sozialpolitischen Rahmung relativ spät in den Fokus der öffentlichen Debatte in Deutschland gerückt.

Das Institutsprojekt „Die ‚Dritte Generation‘ – Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden“ hat sich diesem Thema aus einer rechtsvergleichenden Perspektive angenähert. Inhaltlich geht es um Grundlagen und Tendenzen rechtlicher Interventionen zur Unterstützung für Eltern mit heranwachsenden Kindern von der Geburt bis zur Volljährigkeit in den vier Vergleichsländern. Ausgangspunkt war die Beobachtung, dass die Gestaltung von Familienpolitik in hohem Maß mit Familienverständnis und Familienbildern eines Landes zusammenhängt, aber zunehmend auch von internationalen und europäischen Entwicklungen geprägt wird.

Zentrales Anliegen der Untersuchung war es, die Rechte von Kindern und deren sozial- und familienpolitische Förderung in den Mittelpunkt zu stellen. Diese Aspekte sind in den bisherigen sozialpolitischen Analysen kaum beachtet worden. Die vorliegende Studie mit ihrer ausführlichen Aufarbeitung der Rechtslage in vier europäischen Ländern schließt diese Lücke: Sie untersucht den Schutz individueller Rechte von Kindern, ihrer Interessen und Bedürfnisse im Rahmen des Kindeswohlprinzips als normative Vorgabe und Legitimation staatlicher familienpoliti-





scher Unterstützungs- und Fördermaßnahmen. Kinderrechte sind in den letzten Jahren in den verschiedensten Rechtsgebieten anerkannt und durch gesetzliche Vorschriften verstärkt worden. Die ursprünglich vom skandinavischen Raum ausgehende Rechtsentwicklung betont die eigenständige Rechtsposition von Kindern, unabhängig von der familien- oder arbeitsrechtlichen Stellung ihrer Eltern. Diese emanzipatorische Sichtweise hat sich inzwischen zu normativen Vorgaben verdichtet, die für die Begründung der Förderung von Kindern als öffentlicher Aufgabe und für die Ausgestaltung kindbezogener Leistungen maßgebliche Bedeutung erlangt haben. Sie lassen sich in Gesetzgebung wie in der Rechtsprechung nachzeichnen.

Die vier Landesberichte folgen einer weitgehend einheitlichen Struktur: Ein einleitender Teil zeichnet die gesellschaftlichen, verfassungs- und familienrechtlichen Rahmenbedingungen nach, um den landestypischen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Zwei weitere Hauptteile sind der materiellen Existenzsicherung von Kindern sowie ihrer Betreuung und Erziehung gewidmet. Dabei steht die Frage im Vordergrund, inwieweit und mit welchen Begründungen ein materiell abgesichertes Aufwachsen sowie Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auch als öffentliche Aufgabe anerkannt sind und wie die öffentliche Verantwortung für die heranwachsenden Generationen in der Ausgestaltung von Unterhalts- und Betreuungsleistungen jeweils umgesetzt wird. Von besonderem Interesse sind dabei die Perspektive des Kindes und die Frage, welchen Stellenwert Gesetzgeber und Richter dem Prinzip der vorrangigen Wahrung der Kindesinteressen im Rahmen der Familienförderung beimessen.

Das Verständnis von Familie und dessen, was Wohlergehen von Eltern und Kindern ausmacht, weicht in den Vergleichsländern deutlich von den in

Deutschland vorherrschenden Vorstellungen ab. In den letzten Jahren hat die deutsche Familienpolitik allerdings einen rasanten Wandel vollzogen. Als Inspirationsquellen für diverse Reformmaßnahmen dienten vor allem Schweden und die skandinavische Welt sowie Frankreich, das seit langem eine dezidierte Kinder- und Familienförderpolitik betreibt.

Kindbezogene Familienleistungen sind äußerst vielfgestaltig, nicht selten kontrovers und können – funktional betrachtet – Teil aller Sicherungssysteme sein. Es kommt zu vielfachen Überschneidungen zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht, das ursprünglich auf den sozialen Ausgleich besonderer Defizite bei Kindern und Jugendlichen ausgerichtet war, anderen sozialen Vorsorge- und Fördersystemen, dem Schul- oder Bildungsrecht sowie dem Kommunalrecht und dem Arbeitsrecht. Die gestiegene Erwerbsbeteiligung der Mütter, die sich bis heute primär für die Betreuung der Kinder verantwortlich fühlen, ist in allen Vergleichsländern zu einer zentralen sozialen Frage geworden. Die rechtlichen Antworten variieren, wobei den individuell unterschiedlichen Bedürfnissen eine flexible Mischung aus Zeitrechten (im Rahmen des Arbeitsrechts, d.h. durch Anpassung der Arbeitsplätze und Gewährung von Sonderrechten an Arbeitnehmer mit Erziehungspflichten), Geldleistungen (sozialrechtliche Abfederung elterlicher Betreuung innerhalb der Familie) und Bereitstellung von Infrastruktur (mit öffentlichen und privaten Angeboten) am ehesten entgegenkommt.

Die Studie konnte sich wegen des rechtsvergleichenden Ansatzes nicht auf traditionelle „Familienleistungen“ oder Maßnahmen des Kinderlastenausgleichs beschränken. Andererseits mussten aus Gründen der Machbarkeit bestimmte Sonderleistungen für einen erhöhten Bedarf, z.B. Sonderleistungen für behinderte Kinder ausgeklammert bleiben.



Wegen der erwähnten Multifunktionalität einiger familienpolitischer Maßnahmen und Leistungen waren indes auch Systeme einzubeziehen, die jedenfalls faktisch einen kindbezogenen Bedarf abdecken. Weil in einigen Vergleichsländern der Übergang der nachwachsenden Generation in die wirtschaftliche Eigenständigkeit sich zunehmend über das Erreichen des Volljährigkeitsalters hinaus verzögert, stellt sich die Behandlung dieser jungen Erwachsenen im Unterhaltsrecht und Sozialleistungsrecht als ein weiteres Problem dar.

Zum Fortgang im Berichtszeitraum

Die gestiegene Dynamik familienpolitischer Reformmaßnahmen in den einzelnen Vergleichsländern zwang die Bearbeiter, die umfangreichen Landesberichte mehrfach zu aktualisieren und einzelne Teile neu zu schreiben. Dies betraf auch die verfassungs- und familienrechtlichen Rahmenbedingungen, was wiederum eine sorgfältige Überprüfung möglicher Rückwirkungen auf die Sozialleistungen erforderlich machte. Nach aufwändiger Einarbeitung mehrfacher Gesetzesrevisionen mit teilweise erheblichen konzeptionellen Änderungen konnten sowohl die Länderstudien für Deutschland (*Hohnerlein*), Frankreich (*Kaufmann*), Italien (*Hohnerlein*) und Schweden (*Weber*) als auch die Grundlegung (*Becker*) und die vergleichende Auswertung (*Hohnerlein*) im Jahr 2014 abgeschlossen werden und liegen nun als Buchpublikation vor.

Bearbeiter: Ulrich Becker, Eva Maria Hohnerlein, Otto Kaufmann, Sebastian Weber.

2.3. Transformation in Schwellenländern

2.3.1. Rentenreformen in Lateinamerika und die Beachtung von ILO-Prinzipien

Eva Maria Hohnerlein

Nach der Reform ist vor der Reform: Die Alterssicherungssysteme zählen weltweit zu den sozialpolitischen Spielwiesen, die wegen ihrer ungebrochenen Dynamik im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit stehen. Eine Reihe von Entwicklungs- und Schwellenländern, aber auch diverse Transformationsstaaten in Mittel- und Osteuropa bis hin zu Usbekistan haben ihre öffentlichen Rentensysteme radikalen Strukturreformen unterzogen. Gemeinsames Merkmal dieser Strukturreformen ist eine teilweise oder vollständige Privatisierung der öffentlichen Rentensysteme, d.h. durch die Verlagerung der Alterssicherung auf privates Vorsorgesparen unter der Verwaltung kommerzieller Anbieter. Der Boom zur Ausbreitung dieser Reformkonzepte ist inzwischen abgeflaut. Die Erkenntnis, dass viele der erwarteten Verbesserungen nicht eintraten, hat in den letzten Jahren einige der Pionierländer in der Privatisierung der Alterssicherung zu einem Kurswechsel veranlasst. Diese Kurskorrekturen zielen im Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Altersarmut und damit die soziale Inklusion der Altenbevölkerung. In Lateinamerika haben so unterschiedliche Länder wie Bolivien, Argentinien und Chile – das Land, das 1981 unter der Militärjunta von Pinochet weltweit als erstes das staatliche Rentensystem im Rahmen einer neoliberalen Reformstrategie privatisiert hatte – die ursprüngliche Ren-



Blick auf La Paz, Bolivien.

tenstrukturreform ganz oder teilweise wieder zurückgenommen und dem Staat wieder eine größere Verantwortung in der Alterssicherung zugewiesen. Mit der Rückkehr zum Staat fungiert Lateinamerika damit erneut als sozialpolitisches Versuchslabor, in dem unterschiedliche Wege zur Korrektur der negativen Folgen und Begleiterscheinungen einer privatisierten Alterssicherung beschritten werden: Während Chile das private System nicht grundsätzlich in Frage stellte, sondern 2008 um eine Basis-solidarrente ergänzte und besondere Maßnahmen zur besseren Absicherung speziell von Frauen im privaten System einführte, hat Bolivien zunächst eine universelle Sozialrente etabliert und 2010 das private System verstaatlicht, allerdings die individuellen Konten weiter garantiert. Argentinien hat 2004-2008 statt einer Sozialrente den Zugang zu beitragsfreien und beitragsermäßigten Renten im Versicherungssystem ausgeweitet und schließlich das private Rentensystem der zweiten Säule Ende 2008 geschlossen und wieder in das öffentliche Rentensystem integriert.

Dieser zweifache Richtungswechsel im Alterssicherungssystem von Chile, Argentinien und Bolivien war Gegenstand einer vergleichenden Analyse, die 2012 am Institut unter Leitung von Carmelo Mesa-Lago durchgeführt wurde. Als weiteres Vergleichsland war auch Ungarn einbezogen, das unter den mitteleuropäischen Ländern bisher als erstes eine bedeutsame Kurskorrektur mit einer Verstaatlichung der privaten Rentensysteme vollzogen hat. Der besondere Ansatz des Projekts bestand darin, jeweils beide Reformprozesse – d.h. die ursprüngliche Strukturreform und die spätere Korrektur – anhand von zehn Prinzipien der sozialen Sicherheit vergleichend zu analysieren. Die Verwendung dieser zehn von der ILO propagierten Prinzipien erlaubte es, die Schwachstellen der jeweiligen Rentenstrukturreform zu identifizieren und darüber hinaus Aussagen darüber zu treffen, ob und inwieweit die Reformen zur Rückkehr des Staates in die Alterssicherung den ILO-Prinzipien sozialer Sicherheit gerecht werden. Bei den Prinzipien handelt es sich teils um rechtliche Vorgaben, die in internationalen Übereinkommen niedergelegt sind (wie im ILO-Übereinkommen Nr. 102 über Mindestnormen der sozialen Sicherheit vom 28.6.1952, menschenrechtlichen Pakten wie das UN-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979), teils um Empfehlungen zur Ausgestaltung einer nachhaltigen Alterssicherung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (z.B. die Empfehlung über die Einführung einer sozialen Grundsicherung von 2012). Die untersuchten Prinzipien waren:

1. Sozialer Dialog
2. Deckungsgrad und Reichweite der Sicherung
3. Gleichbehandlung zwischen unterschiedlichen Kategorien von Beschäftigten, insbes. im öffentlichen und privaten Sektor
4. Soziale Solidarität als Kernelement sozialer Sicherungssysteme
5. Geschlechtergerechtigkeit
6. Ausreichendes Rentenniveau
7. Effizienz und angemessene Verwaltungskosten
8. Beteiligung der Sozialpartner und der Gesicherten in der Verwaltung
9. Rolle des Staates
10. Finanzielle Nachhaltigkeit

Das Projekt umfasste Länderstudien, die einer einheitlichen Gliederung folgten und neben den rechtlichen Grundlagen auch vergleichbares statistisches Material aufbereiteten (Chile: Mesa-Lago; Argentinien: Hohnerlein; Bolivien: Mesa-Lago und Ossio; Ungarn: Simonovits). Das Herzstück ist die vergleichende Analyse der Rentenreformen, die entweder – wie in Chile – eine substantielle Abkehr vom Privatisierungskonzept beinhalten, oder sich gänzlich von diesem verabschieden (Argentinien, Bolivien, Ungarn). Aus sozialpolitischer Sicht sind vor allem die Befunde zur Verringerung der Altersarmut durch den Paradigmenwechsel der jüngsten Reformen hervorzuheben:

In den drei lateinamerikanischen Ländern hat sich die allgemeine Absicherung im Alter durch die Inklusionsmaßnahmen für die Erwerbsbevölkerung sowie speziell für die Senioren deutlich verbessert. Chile bezog die Selbständigen in die Pflichtversicherung ein, schuf besondere finanzielle Beitrittsanreize für Geringverdiener und beseitigte Zugangsbarrieren zu den nicht beitragsbezogenen Renten. Argentinien und Bolivien weiteten u.a. den Anwendungsbereich der nicht beitragsbezogenen Renten deutlich aus. Besonderes Augenmerk galt der Alterssicherung von Frauen. Die Ausweitung der Mindestsicherungselemente begünstigt vor allem Frauen. Darüber hinaus trafen die Länder besondere Maßnahmen, um erziehungsbedingte Sicherungslücken von Müttern zu mindern. Dazu gehören die neue nicht beitragsbezogene Sozialrente für Mütter mit 7 oder mehr Kindern in Argentinien, die Kindergutschriften in Chile (und die Möglichkeit einer gerichtlichen Aufteilung von Rentenanwartschaften nach Scheidung). Bolivien verringerte das Rentenzugangsalter für Mütter pro Kind um ein Jahr (maximal drei Jahre), was sich auch auf die für die Solidarrenten erforderliche Mindestbeitragszeit von 10 Jahren auswirkt.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Reformen zur Rücknahme der früheren Rentenstrukturrefor-





Dr. Lorena Ossio
Bustillos

men die Armutsrisiken der älteren Bevölkerung insbesondere unter den Geringverdienern und den Frauen verringert haben, aber dennoch nicht als Allheilmittel angesehen werden sollten.

Das Projekt wurde 2012 abgeschlossen. Die Beiträge liegen publiziert in einer englischen und einer spanischen Fassung vor.

Beteiligte: *Carmelo Mesa-Lago* (Pittsburgh), *Eva Maria Hohnerlein*, *Lorena Ossio Bustillos*, *András Simonovits* (Budapest).

2.3.2. The Implementation of Social Rights

Lorena Ossio Bustillos

Das Forschungsprojekt „The Implementation of Social Rights“ begann im April 2013 und wird im Juni 2015 beendet sein. Das Forschungsprojekt „Right to Health“ läuft bis Mai 2016.

Die Themen

In den letzten Jahren erfuhr der Diskurs um die sozialen Rechte in Europa und Lateinamerika eine Neubelebung. In einigen Staaten geht es im Ansatz noch immer darum, wie soziale Rechte wirksam durchgesetzt und implementiert werden können. Die Debatte dreht sich auch oft um die Frage, inwieweit es für eine Gesellschaft leistbar ist, jenen Personen soziale Leistungen zu gewähren, die arbeitslos oder völlig erwerbsunfähig sind. In anderen Staaten wird eine Umstrukturierung der sozialen Sicherungssysteme diskutiert und gleichzeitig eine Senkung der Sozialleistungen vorgeschlagen. Die stetig anwachsende Literatur über die gerichtliche Durchsetzung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten wird in Lateinamerika größtenteils von Untersuchungen angeführt, die sich mit den Auswirkungen der Justizialisierung von sozialen Rechten im Sinne der politisch-demokratischen Theorie oder mit der rechtswissenschaftlichen Analyse ihrer normativen Rahmenbedingungen befassen. Nur wenige Studien behandeln die Durchsetzung und Implementierung sozialer Rechte und noch weniger Studien Rechtssetzungsstrategien, die dafür von hoher Effizienz sind oder sein könnten. Aktuelle wissenschaftliche Publikationen legen den Fokus auf die gerichtliche Durchsetzung sozialer Rechte, insbesondere des Rechts auf Gesundheit in Kolumbien, Brasilien, Argentinien und Costa Rica und unterbreiten in diesem Zusammenhang Vorschläge für Gesetze, die auf einen angemessenen, effektiven Zugang zu den Gesundheitsleistungen abzielen. Allerdings behandeln diese Untersuchungen die Interaktionen mit anderen

staatlichen Organen – d.h. mit der Exekutive und Legislative – nicht und verzichten damit darauf, andere rechtliche Lösungswege zu beleuchten. Außerdem wurden Andenstaaten wie Bolivien, Peru und Ecuador bisher noch in keinem größeren Maße erforscht, könnten sich jedoch als zusätzlich wichtige Quelle für das lateinamerikanische Forschungsprojekt als durchaus bedeutend erweisen und zu weiteren Lösungsansätzen beitragen.

Ziele

Beginnen wir mit folgenden Fragen: Worauf beziehen sich soziale Rechte in den lateinamerikanischen Verfassungen genau und wie können diese Rechte durchgesetzt werden? Lateinamerikanische soziale Rechtsstaatlichkeit und der Schutz sozialer Rechte setzen mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts ein. Die erste Verfassung, in die in Amerika soziale Rechte aufgenommen wurden, war die Verfassung der Vereinigten Staaten von Mexiko 1917 nach der Revolution von 1910. Zwar gibt es auf internationaler Ebene die Pionierleistungen der Internationalen Arbeitsorganisation mit ihren Leitlinien für nationale Rechtsvorschriften, die für viele Kodifizierungsprozesse der sozialen Sicherheit in Lateinamerika maßgeblich waren (so z.B. Bolivien 1956). Auf nationaler Ebene aber setzte der erste verfassungsgebende Prozess, der in Amerika soziale Rechte berücksichtigte, sehr früh ein, auch wenn die rechtliche Konkretisierung in der Tat erst Jahrzehnte später erfolgte. Ziel des Forschungsprojekts ist es, die Kernelemente zu analysieren, die den Durchsetzungs- und Implementierungsprozess von sozialen Rechten in der nationalen Gesetzgebung gewährleisten. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Zusammenspiel von Gesetzgebung und richterlicher Kontrolle sowie auf legislativen Fragen (Legistik).

In den meisten neuen oder reformierten lateinamerikanischen Verfassungen werden soziale Rechte – im Gegensatz zu den jeweiligen Bestimmungen im deutschen Grundgesetz – nicht nur als rein objektive, rechtliche oder programmatische Leitprinzipien wahrgenommen, sondern sollen gleichzeitig einen unmittelbaren, rechtlich durchsetzbaren Zugang zu den Leistungen gewähren. Darüber hinaus bringt eine Überprüfung der theoretischen Aussagen auch die deutsche Rechtslehre ins Spiel, da sie in beachtlichem Umfang Eingang in die Lehre und Rechtsprechung lateinamerikanischer Staaten gefunden hat und somit für den Rechtsvergleich von besonderer Bedeutung ist. So folgen z.B. die reformierten Verfassungen von Ecuador, Kolumbien, Paraguay und Venezuela dem deutschen Sozialstaatskonzept. Ein wesentliches Merkmal ist hier, dass soziale Rechte eine Grundvoraussetzung für ein menschenwürdiges Dasein, ein

Leben in Würde, darstellen. Gleichzeitig bestehen auf nationaler wie auf internationaler Ebene Zweifel, ob ein entsprechendes subjektives Recht auf soziale Rechte überhaupt existiert. Das ergibt sich in vielen lateinamerikanischen Staaten aus der Diskrepanz zwischen dem Streben nach einem Leben in Würde und den finanziellen Mitteln, die (vielen) Teilen der Bevölkerung tatsächlich zur Verfügung stehen. Erschwerend wirkt sich zudem das generelle Problem aus, Leistungen wie eine umfassende Gesundheitsversorgung auf dauerhafter Grundlage zu finanzieren.

Aktivitäten und Ergebnisse

Der Durchsetzung und Implementierung sozialer Rechte in lateinamerikanischen Staaten wie Brasilien und Kolumbien und europäischen Staaten wie Deutschland und Spanien widmete sich ebenfalls ein zweitägiges europäisch-lateinamerikanisches Colloquium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer am 5. und 6. Dezember 2013. Die Veranstaltung wurde vom Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Ulrich Becker und Prof. Dr. Karl-Peter Sommermann ausgerichtet, die wissenschaftliche Koordination übernahm Dr. Lorena Ossio. Teilnehmer waren u.a. Wissenschaftler der Universidade Federal de Minas Gerais in Brasilien, der Universitat Jaume I und der Universitat de Girona in Spanien. Im Mittelpunkt des Colloquiums standen vier Staaten, die einer vergleichenden Fallstudienanalyse unterzogen wurden. Ein Vergleich zwischen Brasilien und Kolumbien zeigt beispielsweise den Kontrast zwischen den zwei unterschiedlichen lateinamerikanischen Rechtssystemen auf – d.h. dem föderalen brasilianischen System und dem kolumbianischen Einheitssystem –, insbesondere in Bezug auf ihre jeweiligen rechtlichen Strukturen. Lorena Ossio ergänzte die lateinamerikanischen Länderberichte über Brasilien und Kolumbien in Form einer regionalen Herangehensweise, indem sie auf einige neue Entwicklungen in den verschiedenen Verfassungen der Region hinwies (Bolivien, Peru und Ecuador). Ein besonderes Merkmal in einigen lateinamerikanischen Staaten ist die Zuerkennung sozialer Rechte seitens der Gerichte als Antwort auf das Versäumnis des Gesetzgebers, Gesetze zu erlassen, die in der Verfassung faktisch vorgesehen sind. Fabiana Menezes verwies auf eine Reihe von Themen, mit denen sich der brasilianische Gesetzgeber bisher nicht befasst hat und wodurch Gesetzesentscheidungen verzögert worden sind. Betroffen sind: die fristgerechte Kündigung; besondere Pensionsleistungen für Fachkräfte im Gesundheitswesen; ein Streikrecht für Beamte und Beamtinnen; ein ergänzendes Bundesgesetz für die Schaffung von

Gemeinden und Rechnungshöfe. Die Folge sind Ungleichheiten beim Leistungszugang. In Kolumbien und Brasilien gibt es ein wachsendes Problem bei der Durchsetzung von sozialen Rechten: So wies die Regierung die Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung mit der Begründung zurück, dass die notwendigen finanziellen Mittel fehlen. In thematisch verwandten Workshops, die am 22. und 23. November 2013 in Brasilien in Zusammenarbeit mit dem Instituto Brasiliense de Direito Público abgehalten wurden, informierte Ulrich Becker über die Durchsetzung und Implementierung sozialer Rechte in Europa, während Lorena Ossio einen Einblick in die Durchsetzung und Implementierung von sozialen Rechten in Lateinamerika gab. Zudem hielt Ulrich Becker zu diesem Thema am 25. November einen Vortrag im Rahmen einer Konferenz, die in Zusammenarbeit mit dem regionalen Arbeitsgericht (Escola Judicial do Tribunal Regional do Trabalho) und der Forschungsgruppe Sozialrecht (grupo de pesquisa em legislação social) in Belo Horizonte unter der Leitung von Prof. Dr. Fabiana Menezes ausgerichtet wurde.

Die Vorträge der Workshops in Speyer wurden überarbeitet und von den Organisatoren und Herausgebern Ulrich Becker, Lorena Ossio und Karl-Peter Sommermann zusammen mit den Diskussionsbeiträgen in einem Band zusammengefasst, der in englischer Sprache im Nomos Verlag in der Zeitschrift „Studien aus dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik“ veröffentlicht wird. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse erscheint sowohl in der spanischen Zeitschrift *Revista Derecho Laboral* als auch in der portugiesischen Zeitschrift *Revista da Faculdade de Direito da Universidade Federal de Minas Gerais*. Ein Beitrag mit dem Titel *Implementation of Social Rights: A Latin American Perspective* wurde in *Regulatory Reforms, Implementation and Compliance, Veliky Novgorod, Russia* (Ossio 2014) veröffentlicht, einem Band, der den Fokus auf Logistik legt.

2.3.3. Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot im Recht der sozialen Sicherheit in Lateinamerika

Lorena Ossio Bustillos

Hintergrund

Laufzeit des Projekts: Oktober 2012 bis Oktober 2015

Ziel und Methode

Ausgangspunkt ist die Analyse der Stärken und Schwächen von Rechtsinstrumenten im Bereich des



Rechts der sozialen Sicherheit und des Anti-Diskriminierungsrechts in Lateinamerika. Im Zentrum steht der Gleichheitsgrundsatz. Das Streben nach Gleichheit – in der Geschichte allgemein durch die Grundsätze der französischen Revolution, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, bekannt – ist weltweit in jeder politischen Verfassung verankert und sollte als Recht des Einzelnen auf Schutz vor Diskriminierung allgemein gültig sein. Der stabile rechtliche Rahmen ist auf keinen bestimmten Bereich beschränkt, sondern kann auf alle Rechtsgebiete angewendet werden. In Lateinamerika werden seit den 1930er Jahren soziologische Forschungen über die Verbindung zwischen Ethnizität und Stand durchgeführt. Nur wenige rechtliche Untersuchungen behandeln aus historischer Sicht länderübergreifend den Zusammenhang von Recht und Ethnizität in Lateinamerika. Der Konnex zwischen Gleichbehandlung, sozialen Veränderungen und dem Recht der sozialen Sicherheit soll für Lateinamerika zunächst mittels einer allgemeinen Analyse des Anti-Diskriminierungsrechts hergestellt werden. Im Anschluss an diese allgemeine Untersuchung von neuen und reformierten lateinamerikanischen Verfassungen wird der Fokus auf die Mechanismen der Anti-Diskriminierungsgesetze insbesondere im Bereich der sozialen Sicherheit gelegt.

In Lateinamerika wird eine rege Diskussion über die rechtliche Form und die Umsetzung von Anti-Diskriminierungsgesetzen und den Einfluss des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IACHR) auf die nationalen Rechtsordnungen geführt. Das hängt auch mit der kürzlich erfolgten Verabschiedung der Anti-Diskriminierungsgesetze in der Region zusammen. Fälle von Anti-Diskriminierung behandelt der Interamerikanische

Gerichtshof für Menschenrechte zwar nicht oft, aber aufgrund der ihnen eigenen juristischen Argumentation oft kontrovers, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit unzulässigen Diskriminierungsmerkmalen stehen, wie sie in der amerikanischen Menschenrechtskonvention aufgeführt sind. Im Zusammenhang mit den Altersrenten ist der exemplarische Fall *Fünf Rentner v. Peru* bis heute der einzige, in dem der IACHR ausdrücklich die fortschreitende Entwicklung von Rechten angesprochen hat, die an der immer umfassenderen Abdeckung gesicherter Rechte innerhalb der gesamten Bevölkerung gemessen werden kann. In Bezug auf die ungleiche Behandlung ist das Urteil des IACHR im Fall *Vélez Loor v. Panama* vom November 2010 von Bedeutung. Im Gutachten OC 18 über die rechtlichen Voraussetzungen und die Rechte von nicht erfassten Migranten lehnt es der IACHR ausdrücklich ab, den Begriff „Diskriminierung“ für eine „affirmative Aktion“ oder positives Diskriminierungsrecht zu verwenden. Deshalb gilt unser Forschungsinteresse der Untersuchung und Zusammenführung verschiedener Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Gleichheitsgrundsatzes hinsichtlich des Erwerbs eines Sozialleistungsanspruchs sowie der institutionellen Rahmenbedingungen für die Gewährleistung eines diesbezüglichen Zugangs.

Im Mittelpunkt unserer Forschungen wird die Regulierung der Diskriminierungsmerkmale im Recht der sozialen Sicherheit in Lateinamerika stehen, wie Alter, Nationalität und Geschlecht. Soziale Ausgrenzung durch Ungleichbehandlung aufgrund von sexueller Orientierung (IACHR, *Atalo Riffo and Daughters v. Chile*) oder aufgrund einer Behinderung (IACHR, *Ximenes-Lopes v. Brazil*) werden im Rah-



Prof. Dr. Ulrich Becker, Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Peter Sommermann
(Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer) und Dr. Lorena Ossio Bustillos (v.l.n.r.).



Juan Pablo Ferrufino (FUNDAPPAC), Susanne Käss (Konrad-Adenauer-Stiftung), Rebeca Delgado (Präsident des Bolivianischen Kongresses), Luis Ossio Sanjinés (Boliviens Vize-Präsident a.D.), Prof. Dr. Ulrich Becker, Dr. Lorena Ossio Bustillos und Armando de la Parra (FUNDAPPAC) (v.l.n.r.).

men des Gleichheitsprinzips und der Entwicklung einer rechtlichen Diskriminierungstheorie erläutert. Auf nationaler Ebene sieht das bolivianische Gesetz „Ley contra el Racismo y Toda Forma de Discriminación“, das im Januar 2011 in Kraft trat, Sanktionen gegen rassistische Handlungen vor. Die Schaffung präventiver Mechanismen und Verfahren gegen Rassismus und Diskriminierung wird noch immer diskutiert, weil die Begriffe „Diskriminierung“ und „Rassismus“ nicht eindeutig definiert werden konnten.

Der theoretische Rahmen für die rechtswissenschaftliche Analyse ist durch die EU-Gesetzgebung vorgegeben. Nach EU-Sekundärrecht muss das Verbot der unmittelbaren wie mittelbaren Diskriminierung so formuliert sein, dass es in einer Weise auslegbar ist, die die Effektivität der Anti-Diskriminierungsgesetze gewährleistet. Der Mechanismus der Horizontalwirkung bleibt bestehen, was bedeutet,

dass der Gleichheitsgrundsatz für die Verwaltung, die Gerichte und die Gesetzgebung verpflichtend ist und sich außer auf den öffentlichen Bereich auch auf Rechtsbeziehungen, insbesondere Arbeitsbeziehungen, erstreckt.

Aktivitäten und Ergebnisse

Vom 2. bis 4. Oktober 2012 wurden an der Universidad Andina Simón Bolívar und der bolivianischen Stiftung für parlamentarische Unterstützung und Bürgerbeteiligung – La Fundación de Apoyo al Parlamento y a la Participación Ciudadana (FUNDAPPAC) in La Paz, Bolivien – mehrere wissenschaftliche Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung und den Landesvertreterinnen *Susanne Käss* und *Lorena Ossio Bustillos* abgehalten. Anlässlich des Workshops „Prohibition of Discrimination in Social Security Law“ hielt *Ulrich Becker* einen Vortrag über das Diskriminierungsverbot im Recht der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union. Die 50 Teilnehmer, die dafür von Santa Cruz und Sucre nach La Paz gereist waren, kamen meist aus dem juristischen Bereich. Unter ihnen waren Mitglieder des bolivianischen Verfassungsgerichts, des Justizministeriums und der juristischen Fakultäten Boliviens. Ein zweiter Workshop fand am 5. Juli 2013 in Berlin in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Sergio Costa von der Freien Universität Berlin (Lateinamerika-Institut / *desiguALdades.net*) und Prof. Dr. Flavia Piovesan von der Pontificia Universidade Católica de São Paulo statt. Die Diskussionsthemen der Workshops in La Paz und Berlin wurden von der Organisatorin, *Lorena Ossio Bustillos*, in den Tagungsband aufgenommen. Dieser Band wird auf Spanisch erscheinen.



2.3.4. Die Post-2015-Entwicklungsagenda und globale soziale Sicherung

Lorena Ossio Bustillos

Ausgangslage

Im vergangenen Jahr wurden mit der globalen Debatte über die Zukunft der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Post-2015-Entwicklungsagenda verstärkt globale Diskussionen über das Problem der Ungleichheit angestoßen. Während die SDGs für Entwicklungsländer von vorrangigem Interesse sind, was insbesondere Armut, Hunger, Ernährungssicherheit, Gesundheit, Bildung, Gendergleichstellung und Empowerment anbelangt, wie auch den Zugang zu Wasser, sanitärer Versorgung und sozialer Sicherung, zeigte sich, dass das Thema der Ungleichheit und der nachhaltigen Entwicklung alle berührt: entwickelte Staaten genauso wie Schwellenländer und die am wenigsten entwickelten Staaten (LDCs). Die SDGs befassen sich mit der Herausforderung der Ungleichheit innerhalb und zwischen den Staaten, mit der Notwendigkeit der Einführung von nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern, mit dem Thema friedlicher, inklusiver Gesellschaften, mit dem Zugang zur Justiz für alle und effektiven, rechenschaftspflichtigen, inklusionsfördernden Institutionen auf allen Ebenen. Dies gilt als maßgeblicher Fortschritt gegenüber den Millenniumsentwicklungszielen (MDGs).



Der wichtigste Aspekt bei diesen politischen Verhandlungen könnte in letzter Zeit die Verschiebung in der politischen Diskussion oder vielleicht das steigende Bewusstsein in den Entwicklungsländern hin zu einer Förderung der sozialen Sicherung bei globalen Entwicklungsfragen sein. So stellen Entwicklungsländer in zunehmendem Maße konkrete politische Forderungen (etwa mit der Erklärung 2014 der Gruppe der 77) an die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA), die Ausgestaltung und Verwaltung der sozialen Sicherungssysteme zu verbessern. Die globale soziale Sicherung entwickelte sich zu einem Querschnittsthema, das über den sozialen Basisschutz der Internationalen Arbeitsorganisation hinausgeht. Rechtliche Fragen als Bestandteil der Entwicklung sind in den Bereichen der Entwicklungspolitik und den diesbezüglichen Diskussionen lange vernachlässigt worden. Mittlerweile wird zunehmend berücksichtigt, dass die verwaltungsrechtlichen Strukturen der Entwicklungszusammenarbeit gemäß rechtlichen Vorgaben ausgestaltet sind, und es wird darauf hingewiesen, dass dies nicht mehr nur eine Sache von Politik, Wirtschaft oder Ethik ist. So legte der Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-moon unter dem Titel „The road to dignity by 2030: Ending poverty, transforming all lives and protecting the planet“ im Dezember 2014 den Synthesebericht zur Post-2015-Entwicklungsagenda vor, der als erster Schritt hin zu einem auf sozialen Rechten basierenden Entwicklungsansatz gesehen werden kann. Als Verbesserung gegenüber den Millenniumszielen von 2010 schlägt der Synthesebericht zur Post-2015-Entwicklungsagenda „eine universelle, transformative Agenda für nachhaltige Entwicklung vor, die auf einem auf Rechten basierenden Ansatz beruht und den Menschen und den Planeten in das Zentrum stellt.“ Ferner wird das Recht, sobald die Post-2015-Entwicklungsagenda in Kraft gesetzt ist, als wesentliches Instrument zur Implementierung politischer Entscheidungen dienen und beim Ausbau von Theorie und Praxis unterstützend wirken.

Forschungsziel und Methode

Angeichts der Post-2015-Entwicklungsagenda betonte der UN-Generalsekretär in seinem Synthesebericht, dass nachhaltige Entwicklung rechtlich geprägt sein sollte. Der Synthesebericht fasst die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs), die die Offene Arbeitsgruppe (OWG) in ihren Empfehlungen erarbeitete, in sechs „wesentliche Elemente“ zusammen: Würde, Wohlstand, Gerechtigkeit, Partnerschaft, Planet und Menschen. Eine dieser Zielsetzungen – Würde [dignity] – baut darauf, Armut zu beseitigen und Ungleichheiten zu bekämpfen, eine andere – Menschen [people] – baut auf die Gewähr-

leistung von Gesundheit und Bildung und die Integration von Frauen und Kindern, während die dritte Kategorie von Zielsetzungen – Partnerschaft [partnership] – darauf baut, die globale Solidarität für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die globale soziale Sicherung könnte zwischen diesen drei Elementen verortet werden. Das SDG-Dokument bestätigt den Nexus von politischen, wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Aspekten menschlicher Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit. Eine wesentliche Herausforderung besteht darin, den normativen Charakter der SDGs zu erkennen, der einen auf Rechten basierenden Ansatz definiert. Rechte von Frauen und Kindern und die Rechte aller strukturell benachteiligten Gruppen müssen mit der Komponente „Würde“ verbunden werden. Außerdem muss diese Komponente mit individuellen Rechten verknüpft werden, und es ist zu prüfen, ob sie auch rechtliche Aspekte beinhaltet. Die Komponente „Würde“ lässt sich nicht einfach auf sozialpolitische Maßnahmen gegen Armut und den Kampf gegen Ungleichheiten reduzieren. „Decent work“ und soziale Sicherung müssen im Gegensatz zu den eigenständigen, fragmentarischen Maßnahmen der SDGs im Sinne von kohärenten und koordinierten Maßnahmen zusammengeführt werden.

Das Thema des Forschungsprojekts bezüglich der Implementierung der SDGs lautet: „Zugang zu Sozialleistungen und sozialen Diensten durch die lokalen Regierungen und Gemeinden im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda“. Die globale Sicherung als Aufgabe der Rechtswissenschaft ist (a) zu ermitteln, wie nachhaltige Entwicklung rechtlich geprägt werden sollte, (b) diese Rechte inhaltlich und in ihrer Dimension bezogen auf die globale soziale Sicherung zu erfassen, und (c) den auf sozialen Rechten basierenden Ansatz und die Implementierungsinstrumente in der globalen Entwicklung, wie sie durch die lokalen Regierungen und Gemeinden, insbesondere in Lateinamerika, begründet werden, zu erkennen und erforschen.

Im Zentrum der Forschung stehen in Lateinamerika die Gemeinden als zentrale Akteure bei der Durchsetzung sozialer Rechte. Die Gemeinden und lokalen Regierungen spielen bei der Bereitstellung von Gesundheitsleistungen und beim Kampf gegen Armut eine bedeutende Rolle. Das betrifft steuerfinanzierte soziale Leistungen genauso wie versicherungsgedeckte Sozialleistungen.

Ein weiteres Ziel dieser Studie wird die Positionierung der Gemeinden in den Entwicklungsländern sein sowie ihre Aufgabe, Sozialleistungen bereitzustellen und den Zugang zu diesen und den sozialen Diensten

zu gewähren. Vor diesem Hintergrund wird eine vergleichende Untersuchung durchgeführt (Bolivien, Kolumbien, Costa Rica, Brasilien, Argentinien), welche verfassungsrechtlichen bzw. rechtlichen Grundlagen den Gemeinden welche Handlungsweisen im Bereich der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit auferlegen, insbesondere in der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, im Kampf gegen Ungleichheiten und Armut, wie auch im Bereich der allgemeinen Sozialhilfe, und darin, wie diese Aufgaben durch die Gemeinden erfüllt werden.

Die Diskussion über die Post-2015-Entwicklungsagenda hat auf die Bedeutung der jeweiligen landesspezifischen Bedingungen hingewiesen, sowie auf die Notwendigkeit, Entwicklungsmaßnahmen dahingehend voranzubringen, um zu rechtlichen Konkretisierungen in der Sozialpolitik zu gelangen. Ein stärkerer Akzent wurde dabei auf die Bedürfnisse der am meisten benachteiligten Mitglieder der Gesellschaft gelegt. Gemessen an den Millennium Development Goals (MDGs) wird die Strategie der Post-2015-Entwicklungsagenda als erheblicher Fortschritt betrachtet. Die MDGs haben zu einem maßgeblichen Fortschritt hinsichtlich des weltweiten Rückgangs der Armut beigetragen. Vieles bleibt jedoch noch zu tun. Ende 2015 ist das Projekt der MDGs abgeschlossen. Mit der Post-2015-Entwicklungsagenda haben sich die Regierungen auf eine ambitionierte, langfristige Agenda eingelassen mit dem Ziel, das Leben der Menschen zu verbessern und den Planeten zu bewahren. Zu den Zielen der Entwicklungsagenda gehören, Armut und Hunger ein Ende zu setzen, Gesundheit und Bildung zu verbessern, für mehr Nachhaltigkeit in den Städten zu sorgen, den Klimawandel zu bekämpfen und die Weltmeere und Wälder zu schützen. Unser Forschungsinteresse richtet sich hierbei auf die Durchführung der gemeindlichen Aufgaben und der damit im Zusammenhang stehenden Zuständigkeiten mit einem besonderen Blick auf die Aufgabe und Rolle der Gemeinden in Bezug auf die lokalen Regierungen und die zentrale Verwaltung.

Aktivitäten und Ergebnisse

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik (IEE) der Ruhr-Universität Bochum wurde an unserem Institut am 30.6.2014 ein Workshop über die Bedeutung der sozialen Sicherung in der Post-2015-Entwicklungsagenda abgehalten. Ziel des Workshops war es, sich mit der zukünftigen Rolle der Sozialpolitik in der globalen Entwicklungszusammenarbeit auseinanderzusetzen sowie damit, welchen Beitrag die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich einer ver-





Prof. Dr. Dr. h.c.
mult. Hans F. Zacher

lässlichen methodischen Ausgestaltung der Systeme der sozialen Sicherheit leisten kann.

Ein Workshop und eine internationale Tagung werden Ende 2015 folgen. Die Diskussionsthemen werden in einem zu veröffentlichenden Band zusammenfasst. Das Forschungsprojekt läuft von Juni 2014 bis Juni 2016.

2.4. Themenübergreifende Forschung

2.4.1. Emeritus-Arbeitsplatz Hans F. Zacher: 80. Geburtstag von Franz-Xaver Kaufmann

Die gute Geschichte unserer achtzig Jahre

Das Institut hat mich eingeladen, auch meinerseits einen Beitrag zum Tätigkeitsbericht 2012–2014 zu leisten. Mich reizte es, dieser Einladung mit dem Text einer kleinen Rede zu entsprechen, die ich am 31. August 2012 auf Franz-Xaver Kaufmann und auf die Parallelen unserer wissenschaftlichen und menschlichen Entwicklung gehalten habe: zwei Gelehrtenleben, die zeitlich eng aneinander verlaufen sind, aber doch signifikante Unterschiede aufweisen.

Ich möchte Ihnen die gute Geschichte erzählen, die Franz-Xaver Kaufmann und ich in den achtzig Jahren, die jetzt hinter uns liegen, erlebt haben. Diese Geschichte war am Anfang eine sehr böse Geschichte, verwandelte sich aber in eine der besten Geschichten, an welche die Menschen sich erinnern. Ich riskiere dabei die Langweiligkeit einer guten Geschichte. Aber ich meine, ich sollte es riskieren.

Um die Ursprünge dieser Gemeinsamkeit zu beschreiben, muss ich bei mir beginnen. Weil die historischen Hintergründe in meinem Leben schärfer hervortreten. Ich bin 1928 geboren. Männliche Angehörige dieses Geburtsjahrgangs fühlen sich in Deutschland durch den Gang der Geschichte privilegiert. Wir haben das nationalsozialistische System noch selbst erlebt. Nicht nur an uns, sondern auch an unseren Familien, an den Eltern und ihren Freunden und vielem mehr. Wir haben den Krieg erlebt. Und selbst den Kriegsdienst. Ich etwa als Luftwaffenhelfer und Arbeitsmann. Eineinhalb Jahre lang. Und doch war der Blutzoll unseres Jahrganges vergleichsweise gering. Mit jedem Jahrgang früher wäre er um vieles höher gewesen. Wir wissen um die Not der Nachkriegszeit und um die redliche Hilfe der westlichen Besatzungsmächte, einer deutschen Demokratie und einem deutschen Rechtsstaat auf die Beine zu helfen. Schließlich haben wir die Politiker

der ersten Stunde erlebt, die geprägt von der Frustration der Weimarer Zeit und gepeinigt vom Terror des Nationalsozialismus zuerst an die Notwendigkeiten des Gemeinwohls dachten und nicht nur an die nächsten Meinungsumfragen. Das alles betrachten wir als einen wertvollen Schatz an Potentialen der politischen Reife.

Sie, lieber Herr Kaufmann, haben diese Ereignisse von einem anderen Platz aus gesehen. Von der Schweiz aus und immer vier Jahre jünger als ich. Aber doch aus größter Nähe und unter Bedingungen dichter Betroffenheit. Vor allem unter der Angst vor dem imperialistischen Wahnsinn des nationalsozialistischen Deutschland. Auf der anderen Seite war Ihr Erfahrungsraum offener und weiter geblieben. Die Schweizer waren Nachbarn der ganzen Welt geblieben. Während die Deutschen Europas Eroberer und Unterdrücker geworden waren. Auch das war ein ergiebiger Blick auf das politische Elend Deutschlands und die politische Auferstehung Europas. So war das historische Lerngut, das Sie aus jenen Jahren mitgenommen haben, dem meinen einerseits ähnlich, andererseits überlegen.

Das war der empirische Grund, von dem aus wir die Wendeltreppe gesellschaftlichen Glücks betraten, entlang derer Westeuropa sich über Jahrzehnte hinauf entwickeln sollte. In einem Zeitalter des Friedens, des Wohlstands, des Rechts und des technischen Fortschritts, wie es Europa wohl nie vorher gekannt hat. In einer Ära der Freiheit, in der am Ende auch der spätotalitäre Sozialismus zusammenbrach. Und diese Zeit war für uns beide zugleich die Zeit „unserer besten Jahre“. Wir durften beitragen, das Nützliche und hoffentlich auch das Gute zu entfalten. Wir durften so viel Neues tun, so viel aufbauen. Wir mussten und wir durften so viel Verantwortung übernehmen.

Auf dieser Wendeltreppe der Möglichkeiten trafen wir uns irgendwann um 1970. Sie waren 1969 Professor an der neuen Universität Bielefeld geworden. Ich war seit 1963 Professor an der auch noch sehr jungen Universität des Saarlandes. Jeder hatte ein weites Fach: Sie die Soziologie; ich das Staats- und Verwaltungsrecht. Jeder hatte einen kräftigen Beipack von Interdisziplinarität. Aber gemeinsam hatten wir *einen* Schwerpunkt, der sich in der Sache weitgehend deckte – *einer Sache*, die wir aber von verschiedenen Disziplinen her in die Hand nahmen. Das war für Sie die Sozialpolitik und für mich waren es der Sozialstaat und das Sozialrecht. Und das war eine Sache, von der wir glauben durften, wenn wir auf diesen Feldern pflügten, säten, jäteten und ern teten, etwas Gutes für die Menschen zu tun. An



Dr. Viktória
Fichtner-Fülöp

dieser Stelle würde es unseren Seelen wohl tun, wenn wir die Zeit hätten, an unsere wissenschaftlichen Väter zu denken und an die Gründe, warum sie uns dieses Land zeigten. Wie auch immer: Wir haben nebeneinander die Entwicklungen dieser Sache begleitet – die Entwicklungen in unseren Staaten, in unseren Gesellschaften, in Westeuropa, in der westlichen Hemisphäre und in der endlosen Vielfalt anderer Aggregationen der Menschheit. Wir sollten diese Entwicklungen wahrnehmen, verstehen und bewerten. Wir sollten die Probleme analysieren und die Lösungen mitgestalten. Wir lasen einander, wir tagten miteinander, wir lernten voneinander. Wir berieten einander. Wir lernten immer mehr, wie alles mit allem zusammenhängt. Immer mehr erfuhren wir dabei, wie sehr die Wahrheit des Sozialen vor uns herläuft. Wann und wo immer wir meinen, sie fassen zu können, sehen wir zugleich, dass das Ganze weiter reicht. Jetzt, wo der Weg unseres Lebens so spürbar auf sein Ende zuläuft, sehen wir auch für die Wissenschaft vom Sozialen, dass die Vielheit der Endlichkeiten unerschöpflich ist und nur die Unendlichkeit bleibt. Enttäuschung und Sieg in einem!

Am Ende aber weist diese Geschichte auf eine überraschende Weise über sich hinaus. Die Zeit, in der sich diese Geschichte vollzog, war mehr und mehr auch die Zeit, in der sich die Globalisierung ereignete. Globalisierung ist aber nicht nur ein technisches, ökonomisches, politisches oder sonst wie sachliches Problem. Globalisierung ist ein zutiefst humanes Phänomen: die Selbstentdeckung der Menschheit

als einer Ganzheit von Gleichen, deren Gleichheit nicht ohne ihre Freiheit zu denken ist, und die Annahme dieser Entdeckung durch die Menschheit. Die Unendlichkeit der Zusammenhänge alles Sozialen findet in dieser menschheitsgeschichtlichen Qualität der Globalisierung eine Deutung von uneinholbarem Rang.

Das war die gute Geschichte, die ich Ihnen erzählen wollte, um Ihnen, lieber Freund, zu danken und dem Großen, der uns diesen Weg gehen ließ.

Zwischen dem Tag, an dem diese kleine Rede gehalten wurde, und der Zeit, zu der dieser Bericht erscheint, liegen fast drei Jahre. Und wir – Franz-Xaver Kaufmann und ich – beobachten mit Entsetzen, wie rasch dieses Glück auch wieder gefährdet sein kann. Zurück bleiben Sorge, Angst, aber auch Hoffnung und Zuversicht.

Hans F. Zacher †

2.4.2. Sportschiedsgerichtsbarkeit – rechtsfreier Raum oder gelungene Selbstregulierung?

9. Sportrechtssymposium, 19. Dezember 2012

Viktória Fichtner-Fülöp

Im nationalen und internationalen Sport ist durch die zunehmende Kommerzialisierung die Verrechtlichung der Beziehungen zu beobachten. Die daraus entstehenden Streitigkeiten werden grundsätzlich durch Sportschiedsgerichte beigelegt. Die Anzahl der



Prof. Dr. Martin Schimke (Mitglied des Internationalen Sportschiedsgerichtshofs), Dr. Marius Breucker (Wüterich Breucker Rechtsanwälte), Jens Bredow (Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit), Prof. Dr. Gerhard Wagner (Humboldt-Universität zu Berlin), Prof. Dr. Ulrich Becker und Prof. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann (MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) (v.l.n.r.).





Prof. Dr. Udo Steiner (Universität Regensburg) und Prof. Dr. Ulrich Becker.

Verfahren vor dem Internationalen Sportgerichtshof in Lausanne (Court of Arbitration for Sport – CAS) und vor dem nationalen Sportschiedsgericht, das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln angesiedelt ist, steigen kontinuierlich und werden auch durch die Medien zunehmend verfolgt. Diese neue Entwicklung gab *Reinhard Zimmermann*, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, und *Ulrich Becker*, Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik, eine gute Gelegenheit, Rechtspraktiker und Wissenschaftler zum 9. Sportrechtssymposium mit dem Thema „Sportschiedsgerichtsbarkeit – rechtsfreier Raum oder gelungene Selbstregulierung?“ nach Hamburg einzuladen.

Nachdem *Reinhard Zimmermann* die Thematik eingeleitet hatte, widmete sich *Gerhard Wagner*, ehemaliger geschäftsführender Direktor des Instituts für Deutsches und Internationales Zivilprozessrecht sowie Konfliktmanagement an der Universität Bonn, in seinem Vortrag den rechtlichen Fragestellungen und setzte sich zuerst mit der sog. Verrechtlichung des Sports auseinander. Er stellte fest, dass es sich um einen Fall der Selbstregulierung handele mit der Besonderheit, dass der Staat durch private Regelwerke vollständig verdrängt werde. Danach gab der Referent einen Überblick über das Schiedsverfahren und äußerte starke Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit von Schiedsgerichten. Nach seiner Auffassung sollten die nationalen Gerichte eine „Wächterrolle“ übernehmen, um Fairness zu gewährleisten.

Anschließend berichteten *Jens Bredow*, ehemaliger Generalsekretär der DIS, *Marius Breucker*, Wüterich Breucker Rechtsanwälte, sowie *Martin Schimke*, Bird & Bird LLP und Mitglied des CAS, über das deutsche Sportschiedsverfahren aus praktischer Perspektive. *Martin Schimke* äußerte sich zu der praktischen Arbeitsweise der Ad-Hoc-Division des CAS bei den Olympischen Spielen 2012 in London und vertrat die Meinung, dass der Sport eigene und einheitliche Regeln, Prozeduren und Standards im Interesse der Wettbewerbsgleichheit und Wettbewerbswahrheit erfordere.

Abschließend folgte eine Diskussion unter der Leitung von *Ulrich Becker*. Am Ende der Diskussion wurde festgehalten, dass es sich bei der Sportschiedsgerichtsbarkeit um einen gelungenen Versuch der Selbstregulierung handele.

2.4.3. Sportförderung – eine Staatsaufgabe? 10. Sportrechtssymposium, 11. November 2013

Viktória Fichtner-Fülöp

Die enttäuschende Medaillenbilanz der deutschen Athleten bei den Olympischen Spielen in London löste eine anhaltende Debatte über die staatliche Sportförderung aus. Die Sportförderung sei „ineffizient, intransparent und gesellschaftspolitisch fragwürdig“, formulierten Sportler und Vertreter von Verbänden ihre Kritik. Das von zwei Max-Planck-Instituten getragene Forum für Internationales Sportrecht hat diese Entwicklung zum Anlass ge-



Gäste des 11. Sportrechtssymposiums „Die Athletenvereinbarung – privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?“. Redner: Dr. Thomas Summerer (Nachmann Rechtsanwälts GmbH), Dr. Franz Steinle (Oberlandesgericht, Stuttgart), Munkhbayar Dorjsuren (Sportschützin und olympische Medaillengewinnerin), Prof. Dr. Jens Adolphsen (Universität Gießen), Prof. Dr. Burkhard Hess (Max Planck Institute Luxembourg for International, European and Regulatory Procedural Law) und Prof. Dr. Ulrich Becker.

nommen, um das Thema „Sportförderung – eine Staatsaufgabe?“ mit Wissenschaftlern, Rechtspraktikern und Spitzensportlern zu diskutieren.

Zunächst stellte Reinhard Zimmermann, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, die Referenten vor und leitete das Thema mit einem Überblick der Sportförderung durch Bund, Länder und Kommunen ein.

Udo Steiner, Professor em. an der Universität Regensburg und ehemaliger Richter am Bundesverfassungsgericht, hob in seinem Grundsatzvortrag hervor, dass die Bundesrepublik Deutschland der Sportförderung grundsätzlich positiv gegenüberstehe, aber auch von den Erfolgen im Spitzensport profitiere, denn Spitzensport bedeute auch einen „Wettbewerb der Nationalstaaten“. Er hob hervor, dass die Förderung sowohl direkt, z.B. durch Investitionen in sportliche Einrichtungen, als auch indirekt, z.B. durch die Freistellung von Soldaten, erfolge. Des Weiteren widmete sich Steiner dem Breitensport, der über die Gesundheit hinaus weitere Werte vermittele und die gesellschaftliche Integration fördere. Zudem wies er darauf hin, dass Spitzensport den Breitensport als „Nachwuchsschmiede“ brauche, der Spitzensport habe umgekehrt eine Vorbildfunktion. Duale Karrierewege bzw. ein verzögerter Berufseinstieg sowie die arbeitsrechtliche Absicherung der Trainer müssten ermöglicht werden.

Als nächster Redner gewährte der Ruderer Max Munki, Vize-Weltmeister 2013 im Deutschland-Achter, einen Einblick in das Leben eines Spitzensportlers außerhalb des Profi-Fußballs. Das durchschnittliche Monatseinkommen eines deutschen Leistungssportlers liege demnach bei ca. 650 Euro. Zudem müssten die Sportler die Kosten für Trai-

ningslager und Einkleidung teilweise selbst tragen, kritisierte Munki weiter.

Markus Weise, Hockey-Bundestrainer beanstandete anschließend eine auf „Leistungsfaktoren reduzierte Bewertung des Nutzens des Sports“. Dies führe zu einer einseitigen Verteilungspolitik. Sport solle nicht nur als Kostenfaktor, sondern als Investitionsgut, vor allem im Hinblick auf seine Wirkung auf Bildung, Gesundheit und Integration, betrachtet werden.

Vor der Diskussionsrunde wies Christian Sachs, Leiter des Berliner Büros des Deutschen Olympischen Sportbundes, auf die Bedeutung des Sports als zivilgesellschaftliche Kraft hin und betonte die Notwendigkeit der Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Als Abschluss des Symposiums folgte eine lebhafte Diskussion über die Ressourcen nichtstaatlicher Sportförderung im internationalen Vergleich. Die Moderation übernahmen Ulrich Becker, Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, und Reinhard Zimmermann.

2.4.4. Die Athletenvereinbarung – privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?

11. Sportrechtssymposium, 10. November 2014

Viktória Fichtner-Fülöp

Im Oktober 2013 löste die von Claudia Pechstein initiierte Petition gegen Schiedsgerichtsklauseln, die in zwischen Verbänden und Sportlern geschlossenen Athletenvereinbarungen enthalten sind, eine sowohl mediale als auch sportrechtliche Diskussion über die Zulässigkeit solcher Schiedsvereinbarungen aus. Angesichts dieser aktuellen Ereignisse



wählte das Forum für Internationales Sportrecht als Thema des 11. Sportrechtssymposiums: „Die Athletenvereinbarung – privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?“.

Nachdem *Reinhard Zimmermann*, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, die Veranstaltung eröffnet hatte, widmete sich *Jens Adolphsen* von der Universität Gießen dem Thema der Notwendigkeit der Sportschiedsgerichtsbarkeit und den verfassungsrechtlichen Implikationen der Schiedsklausel-Problematik. Zunächst wies er darauf hin, dass der Athlet die in Athletenvereinbarungen enthaltenen Schiedsgerichtsvereinbarungen unterzeichnen muss, um von den Sportverbänden für Wettkämpfe zugelassen zu werden. *Adolphsen* sieht darin eindeutig eine Zwangslage des Berufssportlers. In Anbetracht des *Pechstein*-Prozesses hob er aber hervor, dass die Ausführungen des Landgerichts München I zu der Unwirksamkeit der Klausel obiter und damit ohne Rechtskraft seien.

Danach schilderte der Referent das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit und ging insbesondere auf den Vorwurf der Nichtöffentlichkeit ein. Des Weiteren betonte *Adolphsen*, dass nur durch eine allumfassende Sportschiedsgerichtsbarkeit eine global einheitliche Sportausübung gewährleistet werden könne. Ohne diesen Zwang würde es bei Dopingvergehen jeweils unterschiedliche sach- und prozessrechtliche Entscheidungen geben.

Anschließend erörterte *Adolphsen* die Problematik, inwieweit der Zwang der Berufssportler zur Unterzeichnung von Schiedsgerichtsvereinbarungen anhand von verfassungsrechtlichen Überlegungen beurteilt werden müsste. Er sprach sich rechtsdogmatisch dafür aus, über den *Ordre-public*-Vorbehalt den Allgemeinen Justizgewährungsanspruch des

Sportlers zu berücksichtigen. In Anbetracht der Verfahrensgestaltung des Internationalen Sportgerichtshofs in Lausanne (Court of Arbitration for Sport – CAS) betonte er, dass es Optimierungspotential gebe. Dennoch kam er in seinen abschließenden Worten zu der Auffassung, dass der Zwang aufgrund des Bedürfnisses nach einer einheitlichen Sportrechtsprechung notwendig sei und mit dem alsbaldigen Inkrafttreten des § 11 des neuen Anti-Doping-Gesetzes auch der Gesetzesvorbehalt des Allgemeinen Justizgewährungsanspruches gewahrt sein werde.

Im Anschluss daran äußerte sich *Franz Steinle*, Präsident des Deutschen Skiverbandes und Präsident des OLG Stuttgart, zu den Verbands- und Athleteninteressen in Bezug auf die Schiedsvereinbarung. Nach seiner Auffassung sei die Monopolstellung der Verbände nicht per se problematisch, sondern nur im Falle eines Missbrauchs dieser Stellung. Die Sportschiedsgerichtsbarkeit sei eine vollwertige Alternative zur ordentlichen Gerichtsbarkeit. Einheitliche und effiziente Anti-Doping-Prozesse seien nach seiner Auffassung auch im Interesse der Sportler.

Darauf folgend schilderte *Thomas Summerer*, Rechtsanwalt bei Nachmann Rechtsanwalt GmbH und Verteidiger von *Claudia Pechstein*, warum er den Zwang der Sportler zur Unterzeichnung der Schiedsklausel für nicht gerechtfertigt hält. Er sprach zudem ausführlich über die Defizite des CAS.

Munkhbayar Dorsjuren, Sportschützin und olympische Medaillengewinnerin, kommentierte das Thema aus Athletensicht und sprach sich für eine stärkere Berücksichtigung der Athleteninteressen aus.

Im Anschluss folgte eine Diskussion mit dem Publikum unter der Moderation von *Ulrich Becker*, Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik.



Iris Meeßen

3. Nachwuchsförderung

Doktorandenkolleg „Das Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht“

Der Staat bzw. die öffentlichen Leistungsträger erbringen soziale Sach- und Dienstleistungen in der Regel nicht selbst. Vielmehr werden dafür Dritte beauftragt, die als Leistungserbringer gegenüber dem einzelnen Leistungsberechtigten tätig werden. Die Organisation und Steuerung der Leistungserbringung innerhalb des so entstehenden mehrseitigen Leistungserbringungsverhältnisses sind Gegenstand des Doktorandenkollegs.

Das Recht als zentrales Instrument zur Steuerung der Leistungserbringung muss Antworten geben auf die Fragen, die aus dieser Ausprägung staatlicher Aufgabenwahrnehmung folgen und die dem Sozialrecht nicht erst seit dem Aufkommen des Leitbilds des Gewährleistungsstaates Lösungen abverlangen. Neben der Einbindung geeigneter Leistungserbringer bedarf es vor allem einer Steuerung von Qualität und Preisen der Sozialleistungen. Gegebenenfalls ist überhaupt erst für ein Leistungsangebot und eine entsprechende leistungsfähige Infrastruktur zu sorgen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des im Oktober 2007 begründeten Kollegs, Iris Meeßen, Magdalena Neueder, Michael Schlegelmilch und Ilona Vilaclara, untersuchen in ihren Dissertationsprojekten verschiedene Aspekte der Leistungserbringung in unterschiedlichen Sozialleistungsbereichen. Gemeinsam ist allen Arbeiten der rechtsvergleichende Ansatz. Neben der Untersuchung des deutschen Rechts sollen durch den Blick in die Rechtsordnungen Schwedens (Meeßen), der Schweiz (Neueder), Spaniens (Schlegelmilch) und Frankreichs (Vilaclara) die Erkenntnisse zum Leistungserbringungsverhältnis erweitert werden.

Die Promotionsverfahren von Frau Neueder und Frau Vilaclara wurden erfolgreich abgeschlossen.

3.1. Staatliche Förderung beruflicher Weiterbildung in Deutschland und Schweden – Strukturen der Einbindung Dritter bei der Erbringung von Weiterbildungsmaßnahmen

Iris Meeßen

Erwerbstätigkeit ist Voraussetzung für die Teilhabe am wirtschaftlichen Leben und Anknüpfungspunkt für viele sozialrechtliche Regelungen. Jedoch macht die technische, wirtschaftliche, demographische und

soziokulturelle Entwicklung eine ständige Weiterqualifizierung der Erwerbstätigen nötig. Diese Weiterqualifizierung findet durch berufliche Weiterbildung statt. Der Staat fördert die berufliche Weiterbildung und verfolgt mit dieser Förderung nicht nur wirtschaftsrechtliche, sondern vor allem auch sozialrechtliche Ziele.

Eine gezielte Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Sach- und Geldleistungen des Staates ist dann sinnvoll, wenn mit ihr ein strukturelles oder individuelles Defizit ausgeglichen wird. Ein individuelles Defizit beim Leistungsempfänger besteht, wenn aufgrund eingetretener oder drohender Arbeitslosigkeit eine konkrete Bedarfsituation vorliegt, in der berufliche Weiterbildung als arbeitsfördernde Maßnahme zweckmäßig sein kann, aber auch wenn es ihm an finanziellen Mitteln und/oder Interesse mangelt. Ein strukturelles Defizit besteht, wenn die Marktbedingungen einen sich selbst tragenden Wettbewerb, zum Beispiel aufgrund mangelnder Nachfrage oder mangelndem Preisniveau, nicht zulassen.

Der erste Teil der Arbeit untersucht, welche Sach- und Geldleistungen im Zuge der Subjekt- und Objektförderung die Vergleichsländer gewähren, um Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern. Dabei wird dargestellt, welche typisierten Defizite mit den jeweiligen Leistungen ausgeglichen werden sollen und welche Ziele die Leistungen verfolgen.

Die geförderten Weiterbildungsmaßnahmen werden – wie viele andere Sozialleistungen – in großem Umfang von Dritten erbracht. Hierfür sind bestimmte tatsächliche und rechtliche Strukturen nötig, wobei es sich im Weiterbildungsbereich als einem historisch gewachsenen System vielfach um wettbewerbsgeprägte Strukturen handelt. Dabei ist nicht selbstverständlich, dass die mit der einzelnen Leistung angestrebte Förderung so beim Weiterbildungsteilnehmer ankommt, wie dies von der Förderungsleistung vorgesehen ist. Gegenstand der Untersuchung ist daher zweitens, wie der Staat sicherstellt, dass die Ziele der Förderleistungen erreicht werden. Ob die Förderungszwecke insbesondere bei der Durchführung durch Dritte erreicht werden, wird mit Hilfe eines Vergleichs der beiden Rechtsordnungen untersucht. Vergleichsraster ist dabei einerseits der normative Rahmen der Weiterbildungsmaßnahmen sowohl auf internationaler als auch jeweils auf nationaler Ebene, andererseits die steuerungstheoretische Herausarbeitung von Steuerungsinstrumenten und Handlungsformen.

Nimmt man die Leistungen zur Förderung von Weiterbildung und die Instrumente zur Regelung der





Dr. Magdalena Neueder

Leistungserbringung insgesamt in den Blick, findet in beiden Ländern eine kompetenzrechtliche Trennung von Weiterbildung als Bestandteil der Arbeitsförderung und Weiterbildung im weiteren Rahmen der Bildungspolitik statt. Dabei ist das schwedische Recht von einer anderen Rechtskultur geprägt, so dass der Grad der Regulierung geringer ist als in Deutschland. Darüber hinaus sind die Weiterbildungsmaßnahmen viel stärker als in Deutschland in ein Gesamtbildungssystem eingegliedert, wodurch auch die rechtlichen Bezugnahmen zwischen den beiden Kompetenzbereichen zahlreicher sind.

Das schwedische System der Arbeitsförderung setzt – wohl auch aufgrund der erst vor einigen Jahren erfolgten Überformung durch europäisches Recht – stärker auf die Beschaffung durch Vergabe und damit auf Steuerung durch Wettbewerb. Beide Systeme sehen die Möglichkeit vor, den Leistungserbringer im Wege einer Akkreditierung zuzulassen und dem Leistungsempfänger die Auswahl der konkreten Weiterbildungsmaßnahme zu überlassen. Dennoch wird im schwedischen Arbeitsförderungssystem das Risiko der Wahl einer untauglichen Maßnahme oder das Problem der mangelnden Befähigung zur Wahl im Gegensatz zu Deutschland nicht dem Teilnehmer, sondern dem fördernden Arbeitsvermittlungsamt aufgebürdet, womit der sozialrechtliche Aspekt stärker zum Tragen kommt.

Schließlich wirken sich unterschiedliche Förderleistungen und Einbindung auch im Rahmen der Qualitätssicherung der Weiterbildungsmaßnahmen aus. Die unterschiedlichen Förderziele beeinflussen die Qualitätsstandards. Zudem führt die stärkere Einbindung in das Gesamtbildungssystem in Schweden dazu, dass die Qualitätssicherungssysteme des Gesamtbildungssystems in Bezug genommen werden, während in Deutschland eigene Qualitätssicherungssysteme entwickelt werden oder auf Zertifizierungsangebote Privater zurückgegriffen wird.

3.2. Behinderung und berufliche Rehabilitation in Deutschland und der Schweiz – Strukturen der Einbindung Dritter in die Erbringung von Sozialleistungen

Magdalena Neueder

Die Arbeit liefert einerseits einen kenntnisvermittelnden und rechtssystematischen Beitrag für das deutsche und Schweizer Sozialleistungsrecht. Sie geht dabei drei leitenden Forschungsfragen nach: Wie ist ein rechtlicher Behinderungsbegriff auszugestalten, welche Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation werden seitens des Staates angeboten,

und wie werden Dritte in die Leistungserbringung eingebunden. Andererseits will die Arbeit einen rechtstheoretischen Beitrag zur Frage des Wertes eines Rechtsvergleichs liefern.

Das erste Kapitel erörtert dabei die Frage, was unter Behinderung – auch im Rechtssinne – zu verstehen ist. Anhand der Rechtsfolgen, die an den Begriff der Behinderung im deutschen und Schweizer Recht geknüpft sind, werden die funktionalen Anforderungen an einen Rechtsbegriff beleuchtet. Diese funktionellen Anforderungen sind anhand der bereits bestehenden Rechtsfolgen zu beurteilen, die das Recht an den Rechtsbegriff Behinderung knüpft. Hierbei sind drei Regelungskategorien zu unterscheiden: objektive Wertentscheidungen/Ge- und Verbote/Verteilungskriterium für Sozialleistungen. Diese Erkenntnisse fließen in einem neuen rechtlichen Begriffsvorschlag für das deutsche Recht zusammen. So wird deutlich, dass eine rechtliche Begriffsdefinition von Behinderung als relationales Konzept möglich ist, sofern damit eine rein objektivrechtliche Wertentscheidung ausgedrückt wird. Der Behinderungsbegriff als Ansatzpunkt für Ge- und Verbote bzw. als Ansatzpunkt für den Anspruch auf eine Sozialleistung bedarf hingegen einer kausalen Verknüpfung zwischen Schädigung und Funktionsstörung bzw. Partizipationsbeeinträchtigung.

Im zweiten Kapitel wird die Notwendigkeit eines näher an der WHO-Definition angelehnten Behinderungsbegriffs für den Lebenskontext Arbeit verifiziert. Zudem werden die Ziele der Maßnahmen beruflicher Rehabilitation herausgearbeitet und so das Sozialleistungsverhältnis als Basis der Einbindung Dritter in die Erbringung dargestellt. Im deutschen wie im Schweizer Sozialrecht haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf Bildungs- und Abklärungsleistungen, Beratungs- und Vermittlungsmaßnahmen, medizinische bzw. psychosoziale Leistungen sowie auf Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen und Leistungen der Arbeitsassistenten. Diese Maßnahmen können als Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden und sind somit Ausgangspunkt der Einbindung Dritter.

Das dritte Kapitel, dessen Grundstein mit der Darstellung des Sozialleistungsverhältnisses gelegt wurde, widmet sich den Strukturen der Einbindung Dritter. Anhand der Eigenheiten der Erbringung im sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnis werden sozialversicherungszweigübergreifende Strukturen aufgezeigt, denen die Normierungen in diesem Bereich folgen. Dies sind Regelungen zur Verantwortungszuschreibung, über Instrumente der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Erbringern und zu Finanzierungswegen. Im Einbindungsprozess wer-



Michael Schlegelmilch

den die objektiven Auswahlkriterien der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistung geprüft, es werden Gesichtspunkte der Bedarfsplanung in die Auswahl eingestellt und es besteht das Bedürfnis nach einem darüber hinausgehenden Verfahren. Dabei ist Einbindung als Prozess zu verstehen. In einem abstrakten Stadium wird der Leistungsträger seiner Strukturverantwortung gerecht, indem er eine Einbindungsentscheidung trifft, sich Leistungen bei qualifizierten Erbringern beschafft oder die Leistungserbringung durch diese bereitstellt und bei der Auswahl sowie im Nachgang der Erbringung die Kriterien der Geeignetheit der Erbringer überwacht. Im konkreten Leistungserbringungsprozess hat der Träger, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Wunsch- und Wahlrechten, über die Einbindung eines Dritten zu entscheiden. Er selbst oder der Mensch mit Behinderung ruft die Sozialleistung bei dem als qualifiziert eingestuften Erbringer ab. Hier knüpft die konkrete Ebene an der abstrakten an. Der Kern der Leistungserbringung läuft dabei auf den Ebenen der Qualifikation, Leistungsbereitstellung und dem Abruf der Leistung ab, da hier Auswahlkriterien konkretisiert und überprüft werden. Auch über den konkreten Darstellungsbereich bei Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation hinaus kann die Geltung dieser Strukturen und Prinzipien im deutschen Sozialrecht nachgewiesen werden.

In einer abschließenden Betrachtung im vierten Kapitel wird der Bogen zwischen der Untersuchung positiven Rechts zur rechtstheoretischen Frage, welchen Wert ein Rechtsvergleich hat, gespannt. Die Ergebnisse der rechtsvergleichenden Arbeit der ersten drei Kapitel werden auf einer abstrakten Ebene fruchtbar gemacht. Indem die Arbeit die verfremdende Wirkung der Betrachtung unbekannten Rechts anhand eines konkreten Beispiels – dem Begriff der Invalidität – nachvollzieht und den Effekt dieser Reaktion auf die Kategorisierung eigenen Rechts erläutert, verifiziert sie die These des Rechtsvergleichs als Hilfsmittel zur Systematisierung und Kategorisierung des eigenen Rechts.

3.3. Arzneimittelpreis und Arzneimittelpreiswettbewerb – die leistungserbringungsrechtlichen Strukturen der Arzneimittelpreisregulierung in Deutschland und Spanien

Michael Schlegelmilch

Die Regelungen zur Leistungsvergütung zählen zu den zentralen Instrumenten des Staates zur Steuerung der Leistungserbringung. Die Vergütungssysteme sollten dabei so ausgestaltet sein, dass für die Leistungserbringer Anreize zu einer bedarfsgerech-

ten und wirtschaftlichen Leistungserbringung bestehen. Aber auch regulierte Preise, die nicht durch Angebot und Nachfrage sondern durch staatliche Vorgaben beeinflusst werden, führen nicht immer zu optimalen Ergebnissen, wie sich anhand der Ausgabenentwicklung im Bereich der öffentlichen Gesundheitssysteme zeigt. Vor allem die Arzneimittelversorgung gilt seit Jahren als einer der Kostentreiber in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), wobei die Struktur des Arzneimittelangebots und die damit verbundenen Preise der Arzneimittelhersteller als Hauptursachen der Mehrkosten auszumachen sind. In Folge dieser Entwicklung, die nicht auf Deutschland beschränkt ist, bemühen sich die nationalen Gesetzgeber mittels verschiedenster Steuerungsmaßnahmen, die am Arzneimittelpreis ansetzen, um eine Dämpfung der Ausgaben. Zunehmend wird dabei auf Lösungen gesetzt, welche die ökonomischen Gegebenheiten des Arzneimittelmarktes zu Gunsten der Leistungsträger nutzen bzw. diese dahingehend ändern sollen (z. B. Arzneimittel-Rabattverträge, Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen).

Das Anliegen der Arbeit ist es zunächst die Instrumente der Preissteuerung im Bereich der Arzneimittelversorgung durch die Apotheken in der GKV und im Nationalen Gesundheitssystem Spaniens (SNS) systematisch darzustellen und rechtlich zu bewerten. Die leistungserbringungsrechtliche Preissteuerung ist dabei der Oberbegriff für alle rechtlichen Instrumente, die der Beeinflussung des vom Leistungsträger an die Apotheken gezahlten Arzneimittelpreises und seiner Komponenten dienen. Im Rahmen der Untersuchung werden die einschlägigen Regelungen anhand des jeweiligen ökonomischen Preissteuerungsmechanismus nach Instrumenten gruppiert. Die rechtlichen Grundstrukturen der Arzneimittelpreissteuerung werden herausgearbeitet und an die allgemeinen (Finanzierungs-)Strukturen des Leistungserbringungsrechts rückgebunden, die durch das Doktorandenkolleg erarbeitet wurden. Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der wettbewerblichen Preissteuerungsinstrumente näher untersucht, vor allem vor dem Hintergrund der Diskussion zum Recht der Auftragsvergabe und der immer wieder geforderten Entwicklung sektoraler Sonderregelungen.

Ein Vergleich mit dem spanischen Leistungserbringungsrecht bietet sich nicht nur auf Grund des abweichenden Ansatzes der Preissteuerung an. Denn der Herstellerabgabepreis wird in Spanien für alle erstattungsfähigen Arzneimittel bereits mit Marktzulassung hoheitlich festgelegt. Auch halten zunehmend wettbewerbliche Instrumente Einzug, wie die Einführung von im Bieterverfahren bestimmter Prei-





Dr. Ilona Vilaclara

se ausgewählter Arzneimittel oder die durch die Autonome Gemeinschaft Andalusien geschaffene Möglichkeit zum Abschluss von Rabattvereinbarungen. Diese Entwicklungen sind auch vor dem Hintergrund der Finanzkrise zu betrachten, welche den spanischen Gesundheitsdienst vor enorme Herausforderungen stellt.

Nach einer Aufbereitung des Problems im Grundlagenteil wird die rechtliche Lage in Deutschland und Spanien gegenübergestellt und anschließend verglichen. Im Rechtsvergleich zeigt sich, dass das Regelungsinstrumentarium im Arzneimittelbereich etliche Besonderheiten aufweist. Es handelt sich um ein besonderes Produktrecht, dessen sozialrechtlicher Regelungsschwerpunkt auf der Leistungsfinanzierung liegt. Ordnet man die verschiedenen Instrumente, so ergibt sich im Vergleich ein Gesamtbild der möglichen Wege leistungserbringungsrechtlicher Preissteuerung, das sich dennoch in die allgemeinen Finanzierungsstrukturen der Leistungserbringung einordnen lässt. Beim Einsatz wettbewerblicher Preissteuerungsinstrumente kommen in der spanischen Rechtsordnung sektorale Sonderregelungen zur Auftragsvergabe zum Einsatz. Auch für die Entwicklung einer modernen Lehre des Verwaltungsvertrages kann das spanische Recht Impulse bieten. Das gilt vor allem für das spanische Vertragsgesetz (Real Decreto Legislativo 3/2011), das neben dem Vergaberecht differenzierte Regelungen zum Verwaltungsvertrag enthält und so Antworten auf Fragen der kooperativen Aufgabenerfüllung der Verwaltung gibt.

3.4. Kooperative Kostensteuerung in der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln – ein deutsch-französischer Rechtsvergleich

Ilona Vilaclara

Die beeindruckenden sportlichen Erfolge von Leichtathleten wie Markus Rehm oder Oscar Pistorius, die als unterschenkelamputierte Sportler auf Hightech-Prothesen mit „nichtbehinderten“ Athleten konkurrierten, erregten in den vergangenen Jahren große mediale Aufmerksamkeit. Die rasante Entwicklung im Bereich hochtechnisierter Prothesen ist beispielhaft für den dynamischen und innovativen Hilfsmittelmarkt, der sich durch kurze Produktzyklen und ein hohes Maß an technischem Fortschritt auszeichnet.

Auch die zunehmende Bedeutung der Hilfsmittelleistungen in den staatlichen Krankenversicherungssystemen spiegelt sich aufgrund der Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und der Krankheitsbilder sowie technischer Neu- und Weiterentwicklungen

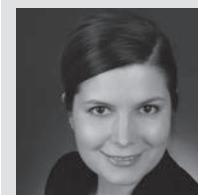
in steigenden Ausgaben für die Versicherungssysteme wider. Deshalb kam der Ausgabenstabilisierung mittels staatlicher Kostensteuerung in den vergangenen Jahrzehnten im Hilfsmittelrecht reformprägende Bedeutung zu.

Im Jahr 2007 nahm der Gesetzgeber in Deutschland durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz eine systemverändernde Gesetzesreform vor. Erstmals wurde den Krankenkassen die Möglichkeit eingeräumt, durch selektive Verträge mit einzelnen Leistungserbringern Wettbewerbsvorteile zu nutzen, um hierdurch den Vertrags- und Preiswettbewerb zu stärken.

Auch das französische Kostensteuerungssystem für medizinische Hilfsmittel ist seit kurzer Zeit in einem bedeutenden Wandel begriffen. Auslöser der jüngsten grundlegenden Reformen war hier die Systemkritik des französischen Rechnungshofes, der im September 2011 in seinem Bericht über die Sozialversicherung die bestehenden Kostensteuerungsmittel als unwirtschaftlich und intransparent kritisierte. Befeuert wurden die Reformprozesse durch die Skandale um schadhafte Brustimplantate sowie um das Arzneimittel *Mediator*, die die französische Gesundheitsbranche erschütterten und die Reformbedürftigkeit des Medizinprodukte- und Arzneimittelssystems verdeutlichten.

Die bedeutenden Systemveränderungen in beiden Ländern gaben Anlass, Möglichkeiten der kooperativen Kostensteuerung im Hilfsmittelbereich anhand dieser beiden Vergleichsrechtsordnungen herauszuarbeiten und auf diese Weise Kenntnisse über die rechtlichen Lösungsansätze und Steuerungsmechanismen der kooperativen Kostensteuerung in der Hilfsmittelversorgung zu erhalten.

In der vergleichenden Analyse wurden die Strukturen der kooperativen Kostensteuerung herausgearbeitet. Während das französische System auf einer unmittelbaren, etatistischen und zentralistischen Steuerung basiert, ist die Kostensteuerung im deutschen Hilfsmittelrecht indirekt, wettbewerblich und dezentral organisiert. Hinter diesen politisch und historisch bedingten Systemansätzen steht in Frankreich der Gedanke eines starken Staates, der mit Hilfe einer wissenschaftlich-objektiven Nutzenbewertung ein Interessengleichgewicht herstellen und so einen gerechten Preis festlegen könne. Dem deutschen Steuerungssystem hingegen liegt die Vorstellung zugrunde, dass sich ein angemessener Preis am besten im Wettbewerb durch eine Balance von Angebot und Nachfrage finden ließe.



Vera Hansen

Die verschiedenen Kostensteuerungsmechanismen wurden anhand übergreifend geltender rechtlicher Vorgaben und Prinzipien normativ überprüft. Während keine Verstöße gegen die Warenverkehrsfreiheit festgestellt werden konnten, zeigten sich in beiden Systemen erhebliche Transparenzmängel im Bereich der Steuerungs- sowie der Markttransparenz. In beiden Rechtsordnungen fanden sich stark innovationshemmende Elemente, die beim deutschen System im Aufnahmeverfahren in das Hilfsmittelverzeichnis und beim französischen System in hohen Nachweisanforderungen sowie einer überlangen Verfahrensdauer liegen. Während in Deutschland durch die Einführung von Wettbewerb günstige Voraussetzungen für einen Interessenausgleich geschaffen wurden, kommt es in Frankreich zu einer problematischen Vermischung verschiedener politischer Interessenbereiche bei der Kostensteuerung.

Zusammenfassend musste konstatiert werden, dass der in Deutschland etablierte Wettbewerb ein fragiles System darstellt, das nur dann als Steuerungsinstrument geeignet ist, wenn es durch Regularien vor Missbrauch und Zersetzung geschützt wird. In Frankreich gehen die positiven Effekte der französischen Bemühungen um ein objektives und gerechtes etatisches Kostensteuerungsverfahren durch die personelle und inhaltliche Vermischung von Interessen und Zielen und die erheblichen Schwächen bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben verloren. In beiden Rechtsordnungen können die kooperativen Kostensteuerungsinstrumente aufgrund des hohen Machtgefälles nur bedingt Wirkung entfalten, da die Vertragsbedingungen im Wesentlichen einseitig durch die Krankenkassen oder die staatlichen Gremien vorgegeben werden.

Das Promotionsverfahren wurde im November 2014 beendet, so dass eine Veröffentlichung der Arbeit im Jahr 2015 erfolgen kann.

Doktorandenkolleg „Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit“

Das Doktorandenkolleg zum Thema „Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit“ wurde im Juli 2010 gegründet und bestand im Berichtszeitraum aus Vera Hansen und Marko Urban.

Obwohl es pflegebedürftige Personen schon immer gab, zählte die Pflegebedürftigkeit nicht zu den sog. klassischen Risiken. Als eigenes Risiko wurde sie erst in den letzten Jahren verstanden. Auch deren rechtliche Absicherung in Deutschland, in Form einer Pflegeversicherung, ist erst 20 Jahre alt. Schon in

ihren jungen Jahren zeigte die Pflegeversicherung Mängel und war bereits Gegenstand mehrerer Ergänzungen und Reformen.

Aus diesem Grund wurde als Forschungsgegenstand des Doktorandenkollegs die konkrete soziale Lage der Pflegebedürftigkeit gewählt. Deren soziale Absicherung wurde aus rechtsvergleichender Perspektive untersucht.

Als Vergleichsländer zu Deutschland dienten die Niederlande (*Hansen*) und Österreich (*Urban*). Die Doktoranden widmeten sich dabei dem Aspekt der sozialen Sicherung bei Pflegebedürftigkeit an den Schnittstellen zu Krankheit und Behinderung (*Hansen*) und der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege (*Urban*).

Beide Dissertationen wurden 2014 eingereicht.

3.5. Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit an den Schnittstellen zu Krankheit und Behinderung – ein deutsch-niederländischer Rechtsvergleich

Vera Hansen

Bedingt durch den demografischen Wandel und die Veränderungen der traditionellen Rollenbilder, der Familienstrukturen und des Arbeitsmarktes stehen immer weniger Menschen für die Versorgung von immer mehr pflegebedürftigen Menschen zur Verfügung. Die soziale Sicherung von Pflegebedürftigkeit gilt darum heute als eine der größten Herausforderungen für die Sozialpolitik der EU-Mitgliedstaaten.

Die komplexe soziale Lage der Pflegebedürftigkeit, bei der dauerhaft ein breites Spektrum verschiedener Leistungen erforderlich ist, in die traditionellen sozialen Sicherungssysteme einzufügen, bereitet allerdings Schwierigkeiten. Pflegebedürftigkeit, Krankheit und Behinderung liegt jeweils eine körperliche, geistige oder seelische Funktionsbeeinträchtigung zugrunde, sodass sich vielfach Überschneidungen ergeben. Die Dissertation leistet daher zunächst einen Beitrag zum besseren Verständnis der Entstehung und des Inhalts der sozialen Lage der Pflegebedürftigkeit und ihres Verhältnisses zu Krankheit und Behinderung. Dazu werden die pflegewissenschaftlichen, menschen- und grundrechtlichen sowie internationalen Grundlagen der Pflege erläutert. Zudem wird dargelegt, dass Pflegebedürftigkeit als selbständiges soziales Risiko oder als Aspekt von Krankheit oder Behinderung abgesichert werden kann.

Ziel des Rechtsvergleichs war es hiernach, vertiefte Kenntnisse zweier grundlegend unterschiedlicher





Marko Urban

Sicherungssysteme zu vermitteln, strukturelle Probleme zu erfassen und zu erklären sowie mögliche Lösungen und aktuelle Reformtendenzen für die soziale Sicherung von Pflegebedürftigkeit aufzuzeigen. Der Vergleich der sozialen Sicherungssysteme Deutschlands und der Niederlande ist vor allem angesichts der verschiedenen Entstehungsgeschichten, der konzeptionellen Unterschiede und der aktuellen Reformen interessant. Die Niederlande haben – neben einer Sozialversicherung gegen akute Krankheit – bereits seit 1968 eine Sozialversicherung gegen besondere Krankheitskosten (AWBZ). Pflegebedürftigkeit ist also als Aspekt der Krankheit abgesichert. Nach dem AWBZ werden Hilfen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens erbracht, ohne Pflegebedürftigkeit, Krankheit oder Behinderung zu definieren oder danach zu differenzieren. Ergänzend wird möglichen Teilhabebedarfen auf kommunaler Ebene durch ein steuerfinanziertes System begegnet. In Deutschland hingegen ist Pflegebedürftigkeit seit 1995 als eigenes soziales Risiko, also getrennt von den sozialen Risiken der Krankheit und der Behinderung abgesichert. Entstanden ist ein fragmentiertes System aus Krankenversicherung (SGB V), Pflegeversicherung (SGB XI) und Ansprüchen auf Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung (koordiniert durch das SGB IX).

Beide Systeme wurden auf die Umsetzung der im Grundlagenteil erarbeiteten Vorgaben sowie auf die Umsetzung bestimmter Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht überprüft. Im Ergebnis ermöglicht es der durch den Rechtsvergleich gewonnene Perspektivwechsel, einen neuen, kritischen Blick auf das deutsche gegliederte Sicherungssystem zu werfen. Während das niederländische System nach Bedarfen strukturiert ist, wird in Deutschland zwischen bestimmten sozialen Risiken unterschieden. Dadurch ergeben sich Schnittstellenprobleme, die die Effektivität der Leistungserbringung beeinträchtigen. Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Versorgung wird schließlich ein Gesamtkonzept der sozialen Sicherung bei Pflegebedürftigkeit, Krankheit und Behinderung gefordert.

Die Dissertation wurde im Dezember 2014 eingereicht.

3.6. Die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege in Deutschland und Österreich

Marko Urban

Zur Deckung des aufgrund der demografischen Entwicklung steigenden Bedarfes an Leistungen bei Pflegebedürftigkeit wurden in Deutschland und in

Österreich neue Sozialleistungen geschaffen sowie das Angebot an ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ausgebaut. Nachdem die wesentlichen Maßnahmen zur Deckung des Pflegebedarfes in quantitativer Hinsicht in Gang gesetzt waren, rückte seine qualitative Seite in den Vordergrund. Wobei natürlich beides immer im Zusammenhang mit den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mitteln zu sehen ist.

Gerade die begrenzten Mittel, aber auch die Verwirklichung der Wahlfreiheit des Pflegebedürftigen hinsichtlich des Ortes der Pflege lassen die häusliche Pflege in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken. Häusliche Pflege ist regelmäßig nicht nur weniger kostenintensiv, sondern sie wird auch von den Pflegebedürftigen gegenüber der stationären Pflege favorisiert und so lange wie möglich in Anspruch genommen. Begrenzte Mittel und Wahlfreiheit führen aber nicht nur zu einem Vorrang der häuslichen Pflege, sie führen auch dazu, dass die Bedeutung der Pflege durch Angehörige und sonstige nichtprofessionelle Pflegekräfte von den politischen Akteuren zunehmend erkannt und betont wird. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht daher die gerade bei juristischen Arbeiten häufig unbeachtete Qualitätssicherung der nichtprofessionellen Pflege. Eine Annäherung an mögliche Lösungsstrategien für die Qualitätssicherung bei nichtprofessioneller Pflege erfolgt durch zwei Vergleiche: einen innerdeutschen Vergleich mit der Qualitätssicherung der professionellen Pflege und einen Rechtsvergleich mit Österreich, wobei jeweils die gleiche tatsächliche Situation, nämlich die Pflege in häuslicher Umgebung, zugrunde liegt.

Für das im Grundlagenteil entwickelte Gerüst werden sowohl der den Wirtschaftswissenschaften entstammende Qualitätskreislauf als auch die Erkenntnisse der rechtswissenschaftlichen Steuerungsdiskussion nutzbar gemacht. Im Ergebnis ermöglicht es dieses Gerüst, die rechtlichen Instrumente zur Qualitätssicherung in Deutschland und Österreich so zu systematisieren, dass sie den beiden genannten Vergleichen zugänglich sind.

Anschließend wird das gesamte deutsche Recht zur Qualitätssicherung bei professioneller und bei nichtprofessioneller häuslicher Pflege mithilfe des im Grundlagenteil erarbeiteten Gerüsts analysiert. Dabei sind aufgrund der unterschiedlichen Art der Leistungserbringung, aber auch aufgrund der unterschiedlichen Ziele des Gesetzgebers, die mit den Regelungen zur Qualitätssicherung verfolgt werden, Unterschiede zwischen professioneller und nichtprofessioneller Pflege festzustellen. Die Leistungen

bei der professionellen Pflege werden als Sachleistungen erbracht und die Qualitätssicherung erfolgt im Wesentlichen innerhalb des Rechtsverhältnisses zwischen Sozialleistungsträger und Leistungserbringer (Pflegedienst). An einem solchen Rechtsverhältnis fehlt es bei der nichtprofessionellen Pflege. Der Gesetzgeber verfolgt bei der professionellen Pflege eindeutig das Ziel der ständigen Weiterentwicklung der Qualität, was auch eine Weiterentwicklung der Standards voraussetzt. Bei der nichtprofessionellen Pflege soll hingegen ein starres Grundniveau an Qualität genügen.

Auch das österreichische Recht wird auf Regelungen zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege untersucht, die einschlägigen Normen werden mithilfe des im Grundlagenteil erarbeiteten Gerüsts systematisiert.

Anschließend erfolgen die zwei Vergleiche. Dabei werden die jeweils eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente auf den einzelnen Ebenen des Qualitätskreislaufes gegenübergestellt. Ziel der Arbeit ist es, eine rechtliche Möglichkeit zu finden, im Rahmen der Leistungserbringung für den einzelnen Pflegebedürftigen sowohl die besonderen Fähigkeiten von pflegenden Angehörigen als auch die Weiterentwicklung der Standards bei der professionellen Pflege nutzbar machen zu können. Praktisch ist dies durch eine Kooperation von professionellen und nichtprofessionellen Pflegekräften möglich. Rechtlich wird versucht, diese Kooperation in das deutsche System aus Sachleistungen bei professioneller Pflege und Geldleistungen bei nichtprofessioneller Pflege zu integrieren, mit einem Modell, dessen Ursprung im österreichischen Berufsrecht liegt. Hierzu wird ein konkreter Vorschlag zur Änderung des SGB XI gemacht. Abschließend wird geprüft, ob und inwieweit eine solche intensivere Kontrolle der Qualität der nichtprofessionellen Pflege verfassungsrechtlich geboten und verfassungsrechtlich möglich ist.

Doktorandenkolleg „Sozialrecht als besonderes Verwaltungsrecht“

Dass das Sozialrecht ein besonderer Zweig des Verwaltungsrechts ist, rückt wegen seiner speziellen Probleme, seiner ständigen Veränderungen und der oft kleinteiligen Regelungen in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung zumeist in den Hintergrund. Nicht nur kann aber die Sozialrechtswissenschaft von einer Rückbesinnung auf das allgemeine Verwaltungsrecht profitieren; auch das allgemeine Verwaltungsrecht lebt, wenn es denn alle Verwaltungstätigkeit leiten soll, gerade von der wissen-



Klausurtagung der Doktorandengruppe in Niederaltreich: Annemarie Aumann, Stefan Stegner, Lilia Medvedev, Dr. Daniela Schweigler und Julia Peterlini (v.l.n.r.).

schaftlichen Rückkopplung an das besondere Verwaltungsrecht. Nur so kann es sich weiterentwickeln und künftigen Herausforderungen begegnen.

Dieser Wechselbezüglichkeit geht das Doktorandenkolleg „Sozialrecht als besonderes Verwaltungsrecht“, das im Oktober 2012 in der sozialrechtlichen Abteilung gestartet wurde, nach. *Annemarie Aumann, Diana Eschelbach, Lilia Medvedev und Julia Peterlini* setzen in ihren Dissertationsprojekten sozialrechtliche Problemstellungen mit solchen des allgemeinen Verwaltungsrechts in Verbindung. Dabei geht es im Einzelnen um Zurechnungsprinzipien im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und der militärdienstlichen Unfallversorgung (*Aumann*), die Kontrollpflicht der Gerichte der Sozial- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (*Eschelbach*), Verwaltungsverträge im Sozial- und im Verwaltungsrecht (*Medvedev*) sowie um den Begriff des subjektiven Rechts in beiden Rechtsgebieten (*Peterlini*).

Im Folgenden werden die vier Projekte vorgestellt.

3.7. Zum Zurechnungszusammenhang in öffentlich-rechtlichen Unfallsicherungssystemen

Annemarie Aumann

Die Bedeutung von Zurechnungszusammenhängen im Sozialrecht

Zurechnungszusammenhänge spielen in vielen Rechtsgebieten eine zentrale Rolle. Sie grenzen Verantwortungssphären voneinander ab und bestimmen so, wer für einen Schaden einstehen muss. Im Zivilrecht ordnen sie die Einstandspflichten von privaten Akteuren zu, im Strafrecht kann ein Tatbestand nur bejaht werden, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung der beschuldigten Person zuzurechnen ist. Auch im öffentlichen Recht gibt es mannigfaltige Zuordnungsmechanismen. Sie finden sich beispielsweise im Staatshaftungs- und Polizeirecht, vor allem aber im



Annemarie Aumann





Diana Eschelbach

Sozialrecht. Denn die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes verpflichtet den Gesetzgeber – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts –, „sich um einen erträglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen und um die Herstellung erträglicher Lebensbedingungen für alle zu bemühen“. Dazu gehört auch die Sicherheit, im Falle des Eintritts eines gewissen Risikos von der Gemeinschaft aufgefangen zu werden. Wenn Risiken, die ohne rechtliche Regelung der Geschädigte selbst tragen müsste (*casum sentit dominus*), *ex lege* der Allgemeinheit oder einer anderen Institution zugeordnet werden, ohne ein Verschulden dieser zu verlangen, handelt es sich um eine Ausprägung des Sozialstaates. Solche Zuordnungsmechanismen haben den Sinn, eine finanzielle Überforderung des Individuums zu verhindern. Dies geschieht etwa in den gesetzlichen (Pflicht-)Versicherungen.

Zurechnungszusammenhänge im Unfallsicherungsrecht

Die Arbeit untersucht das deutsche Unfallsicherungsrecht. Darunter sind alle Regelungen zu verstehen, die der Absicherung bei Unfallereignissen dienen: Die Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung, die Unfallfürsorge der Beamten sowie die Versorgung von Unfallopfern im Militärdienst. Zurechnungszusammenhänge treten auf diesem Rechtsgebiet deutlich hervor: Nur wenn das Ereignis als Arbeits- oder Dienstunfall zu qualifizieren ist, stehen die Unfallkassen für den entstandenen Schaden ein. Zentral ist also die Frage: Wird der Unfall der Arbeits- bzw. Dienstsphäre oder der Privatsphäre des Geschädigten zugeordnet?

Um dies beantworten zu können, wenden die drei Unfallsicherungssysteme unterschiedliche Prüfschritte an. Diese sind lediglich rudimentär normiert und bedürfen der Auslegung; der Gesetzestext lautet jeweils nur: „infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit“ (§ 8 Abs. 1 SGB VII), „in Ausübung oder infolge des Dienstes“ (§ 31 Abs. 1 BeamtVG) und „durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes“ (§ 1 Abs. 1 BVG). Ausgefüllt werden diese Tatbestände durch die Rechtsprechung, wobei sie alle umstritten sind. Nach der gängigen Praxis wird zur Qualifizierung als Arbeitsunfall i.S.d. gesetzlichen Unfallversicherung verlangt, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen der ausgeführten Tätigkeit und der versicherten Tätigkeit vorliegt. Für die Unfallfürsorge der Beamten gilt als ausreichend, wenn der Unfall zur Dienstzeit am Dienstort stattfand. Im Militärversorgungsrecht soll Kausalität zwischen der schädigenden Tätigkeit und dem Militärdienst vorliegen.

Erkenntnisziele der Dissertation

Aus den unterschiedlich ausgeformten Zuordnungsmechanismen resultiert eine unterschiedliche Behandlung der jeweiligen Personengruppen bei vergleichbaren Unfallereignissen. Für Gleich- und Ungleichheiten werden rechtstheoretische Begründungen gesucht, wobei besonders das Verfassungsrecht eine Rolle spielen wird. Denkbar ist, dass sich eine solche Begründung beispielsweise in den Besonderheiten des Statusrechts der Beamten finden kann.

Die Zuordnungsmechanismen werden eingehend auf ihre Sinnhaftigkeit hin untersucht. Es wird herausgearbeitet, ob die bestehenden Zuordnungsmechanismen durch weniger komplizierte ersetzt werden sollten. Dazu wird nicht nur das in Deutschland bestehende System vertieft analysiert, sondern auch die Zuordnungsmechanismen der Unfallsicherung Frankreichs und der Schweiz betrachtet werden. Denn dort wird die Frage nach der Einstandspflicht bei Dienst- oder Arbeitsunfällen teilweise anders gelöst.

Durch die sich ständig verändernden Risikostrukturen in der Gesellschaft steht das Sozialrecht unter pausenlosem Anpassungszwang; es gilt herauszufinden, ob die Zuordnungsmechanismen im öffentlichen Unfallsicherungsrecht diesem noch standzuhalten vermögen.

3.8. Entscheidungsspielräume der Sozialverwaltung und gerichtliche Kontrolldichte am Beispiel der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und am Arbeitsleben für junge Menschen mit Behinderungen

Diana Eschelbach

Die Arbeit soll untersuchen, inwieweit im Verwaltungsrecht und im Sozialleistungsrecht als besonderem Verwaltungsrecht Entscheidungsspielräume der Verwaltung bestehen, die der gerichtlichen Überprüfung ganz oder teilweise verschlossen sind. Gegenstand ist die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung, die im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), im Sozialhilferecht (SGB XII) und im Recht der Arbeitsförderung (SGB II und III) vorgesehen ist. An jeder Stelle im Sozialverwaltungsverfahren, in dem ein Anspruch auf Eingliederungshilfe geprüft wird, können der Behörde Fehler unterlaufen, die mit Nach- oder Vorteilen für die betroffenen behinderten Menschen, die Leistungserbringer oder auch die Rehabilitationsträger selbst verbunden sein können. Auch andere Sozialleistungsträger, die gegebenenfalls einen Kostenerstattungsanspruch



Lilia Medvedev

geltend machen können bzw. mit einem solchen durch den leistenden Träger konfrontiert werden, können ein berechtigtes Interesse daran haben, dass der Sozial- oder Jugendhilfeträger, das Jobcenter oder die Bundesagentur für Arbeit rechtmäßig handeln. Alle öffentliche Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden, es besteht darüber hinaus eine verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), die den Weg zu den Gerichten eröffnet. Bestehen aber nun Entscheidungsspielräume der Verwaltung ohne gerichtliche Kontrollmöglichkeit, müssen diese gerechtfertigt sein. Es wird herausgearbeitet, inwieweit dieselben Maßstäbe, die dem allgemeinen Verwaltungsrecht zugrunde liegen, auch für das Sozialrecht Geltung beanspruchen können. Es stellt sich die Frage, ob aus der Besonderheit des Rechtsgebiets Sozialleistungsrecht hinaus eine eigene Rechtfertigung für solche Entscheidungsspielräume bestehen kann und was die relevanten Gründe hierfür sein können – auch im Vergleich zu den im allgemeinen Verwaltungsrecht anerkannten Fallgruppen. Als Gründe können insbesondere die Komplexität der Materie und die daher notwendigen Fachkenntnisse der Behörde und der kooperative Hilfgewährungsprozess unter Beteiligung der betroffenen Sozialleistungsempfänger in Betracht kommen, wobei untersucht wird, inwieweit solche Rechtfertigungsgründe in der Praxis eine Rolle spielen und welche Unterschiede diesbezüglich zwischen den einzelnen Bereichen der Eingliederungshilfe (SGB VIII, XII, II, III) bestehen.

Verwaltungshandeln hat sich an Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu halten. Unterläuft der Verwaltung ein Fehler, stellt sich die Frage, wie dieser entdeckt, kontrolliert und beseitigt werden kann. Hält die Verwaltung (Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde bzw. Aufsichtsbehörde) selbst ihr Handeln für rechtmäßig, bedarf es einer außerhalb der Verwaltung stehenden, insoweit neutralen Instanz. Der Rechtsweg zu den Gerichten kommt hier zum Tragen. Ist das Gericht mit der Überprüfung von Verwaltungshandeln (Verwaltungsakten) betraut, prüft es dieses im Hinblick auf die (formelle und materielle) Rechtmäßigkeit. Doch wie weit geht die Prüfungskompetenz des Gerichts? Was bedeutet Rechtsschutz in diesem Zusammenhang?

Zunächst soll dargelegt werden, wie Rechtsprechung und Schrifttum die Frage nach Entscheidungsspielräumen der öffentlichen Verwaltung im Bereich des Verwaltungsrechts betrachten und bewerten. Es werden die Dogmatik von Beurteilungsspielraum und Ermessen sowie einzelne, anerkannte und diskutierte Beispiele aus dem besonderen Verwaltungsrecht Gegenstand dieser Betrachtung sein.

In Deutschland werden Leistungen der Eingliederungshilfe von verschiedenen Sozialleistungsträgern basierend auf den jeweiligen Sozialgesetzbüchern (SGB VIII, XII, II, III) gewährt – oder verweigert. In allen einschlägigen Teilen des Sozialgesetzbuchs sind die Leistungen an verschiedene Anspruchsvoraussetzungen geknüpft, die unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. Einige der Anspruchsgrundlagen vermitteln Rechtsansprüche auf die Leistung, andere sehen eine Ermessensentscheidung der Behörde vor. Dies führt dazu, dass für junge Menschen allein aufgrund der zuständigkeitsrechtlichen Zuweisung zu dem einen oder anderen Sozialleistungssystem hinsichtlich Inhalt und Durchsetzungsfähigkeit andere Leistungsansprüche vorgesehen sind. Je nach Rechtsgrundlage ist die gerichtliche Kontrolldichte unterschiedlich zu bewerten, so dass ggf. ein verkürzter Rechtsschutz besteht, der gerechtfertigt sein muss.

3.9. Der Vertrag als Steuerungsinstrument in der Pflichtkrankenversicherung

Lilia Medvedev

Die Zusammenarbeit zwischen hoheitlichen und privaten Akteuren wird vielfach zur effektiven Erfüllung von Aufgaben im Gesundheitswesen genutzt. So erbringt der Staat in der gesetzlichen Krankenversicherung die erforderlichen Leistungen im Krankheitsfall an Versicherte nicht selbst. Vielmehr bedient er sich Dritter, der sogenannten Leistungserbringer, zu denen etwa Ärzte, Psychotherapeuten und Krankenhäuser zählen. Dabei rückt der Vertrag als Instrument zur Einbeziehung der Leistungserbringer und zur Regelung der Beziehungen zwischen den Akteuren in den Fokus.

Während man in Deutschland auf eine hundertjährige sozialrechtliche Erfahrung mit dem Vertrag in der Pflichtkrankenversicherung bauen kann, ist dieses Instrument in Russland zur Regelung dieser Beziehungen relativ neu. Dogmatisch ist er in Russland bei Weitem nicht so durchdrungen wie beispielsweise der Verwaltungsakt. Der Blick aus Deutschland ist für die Untersuchung sehr hilfreich, da es in Deutschland eine fundierte Dogmatik zu öffentlich-rechtlichen Verträgen gibt.

Ziel der Arbeit ist, diese Verträge zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherungsträgern im System der gesetzlichen Krankenversicherung zu untersuchen, systematisch einzuordnen und deren Wesen durch eine vergleichende Analyse herauszuarbeiten. Dabei fördert die komparative Herangehensweise die rechtssystematische Einordnung.





Julia Peterlini

Zunächst wird das russische System der gesetzlichen Krankenversicherung näher untersucht: Der rechtliche Rahmen, die Akteure und die Instrumentarien zur Regelung von deren Beziehungen werden analysiert. Als dann wird eine Bestandsaufnahme zu den nun jeweils in Russland und Deutschland geltenden Verträgen gemacht. In Deutschland werden die Regelungsbefugnisse zur Ausfüllung gesetzlicher Vorgaben auf Körperschaften übertragen, während man in Russland trotz vertraglicher Regelung eine stärkere Regulierungsdichte durch die exekutive Gesetzgebung vorfindet. So wird in Russland neben den gesetzlichen Vorgaben über den zwingenden Inhalt des jeweiligen Vertrages auch vorgegeben, dass für die Verträge zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherungen eine Musterform zu erlassen ist. Dabei weist diese Konstruktion eine Reihe von Besonderheiten auf und wirft bislang nicht beantwortete juristische Fragen auf. Die Arbeit wird die Verträge daraufhin untersuchen, inwiefern bei ihnen Abschlusszwang besteht und inwiefern die Parteien über den Inhalt disponieren können.

Letztlich bedürfen die genannten Verträge der Einordnung in den jeweiligen nationalen rechtsdogmatischen Hintergrund. Dabei werden auch die Unterschiede in der allgemeinen Systematisierung des deutschen und russischen Rechts aufgezeigt. Während in Deutschland die Aufteilung in öffentliches und privates Recht vorherrscht, erfolgt in Russland die Systematisierung des Rechts nach Rechtszweigen. Die Aufteilung des Rechts in Rechtszweige ist ein Erbe der sowjetischen Rechtsdoktrin und außerhalb der GUS selten anzutreffen. Die Arbeit wird versuchen, einen dogmatischen Ordnungsrahmen zu schaffen, innerhalb dessen die einzelnen Arten der Verträge im deutschen und im russischen Recht systematisiert werden. Durch die Einordnung der Verträge in die Systematik wird aufgezeigt werden, ob es sich bei den Verträgen um besondere verwaltungsrechtliche Verträge handelt. Dabei sollen die besonderen Merkmale der Verträge herausgearbeitet werden und der Begriff des sozialrechtlichen Vertrages soll präzisiert und stärker konturiert werden.

3.10. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Konkretisierung des Anspruchs auf ärztliche Leistung im Sozialrecht als besonderes Verwaltungsrecht in Deutschland und Italien

Julia Peterlini

„*Salus civitatis in legibus sita est*“, sagte bereits Cicero. Diese grundlegende Aussage, nach der die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger vom Gesetz gewährleistet wird, hat zur Folge, dass dem Gesetz

auch die Auswahl jener medizinischen Behandlungsmöglichkeiten gebührt, die der Allgemeinheit geleistet werden.

Die Arbeit stellt dar, wie das Recht aus einer Vielzahl von möglichen medizinischen Leistungen diejenigen herausfiltert, die zu Lasten der Allgemeinheit für den Einzelnen durchsetzbar sein sollen. Dabei wird sich die Untersuchung auf die ambulanten Behandlungs- und Untersuchungsmethoden beschränken. Die forschungsleitende Frage soll anhand eines Vergleiches des deutschen und des italienischen Rechts beantwortet werden. Der Rechtsvergleich mit Italien ist besonders spannend, da die Festlegung des Leistungsspektrums der medizinischen Versorgung im Kontext von zwei völlig verschiedenen Gesundheitssystemen untersucht wird. Trotz der grundlegend unterschiedlichen Systemstrukturen des Sozialversicherungswesens in Deutschland und des nationalen Gesundheitsdienstes in Italien kann ein Gleichlauf mit teilweisen Unterschiedlichkeiten bei den vom Gesetzgeber und der Dogmatik zu bewältigenden Problemen festgestellt werden. Dies gilt auch für die Rückkopplung auf die individuellen Rechtspositionen im Allgemeinen Verwaltungsrecht, wenn man vor Augen hält, dass die italienische Rechtswissenschaft den deutschen Rechtsbegriff des „subjektiven öffentlichen Rechts“ nicht (aner)kennt und zwischen „rechtmäßigem Interesse“ (*interessi legittimi*) und „subjektivem Recht“ (*diritto soggettivo*) des Einzelnen gegenüber der Verwaltung unterscheidet.

Erstes Erkenntnisziel ist es, die vom Gesetzgeber gewählten rechtlichen Strukturen und Regulierungsmechanismen für die Konkretisierung der ärztlichen Leistungen systematisiert darzustellen und zu analysieren. Die Analyse der Ausgestaltung und Durchführung der Konkretisierung der gesetzlichen Gesundheitsversorgung soll Aufschluss darüber geben, wie das Recht die Konkretisierung und inhaltliche Füllung des Anspruches steuert und welche Gestaltungsspielräume es den mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Gremien überlässt. Herausgearbeitet werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der normativen Entscheidungsprogrammierung in Bezug auf die gesetzlichen Ziele bzw. Leistungsvoraussetzungen, die Kompetenzverteilung und das Bewertungsverfahren für die Konkretisierung des Leistungsumfanges. Der Fokus liegt darauf, aufzuzeigen, wie die vom Gesetzgeber ermächtigten Gremien die normativen Vorgaben (rechtlich und fachlich) konkretisieren und definieren, indem sie bei der Festlegung abstrakter Verfahrensregelung relevante Zielgrößen und Fragestellungen bestimmen. Diesbezüglich werden unterschied-

Doktorandenseminare

7. – 9. November 2012

Einführendes Doktorandenseminar des Doktorandenkollegs „Sozialrecht als besonderes Verwaltungsrecht“

Abtei Frauenwörth, Frauenchiemsee

Ulrich Becker: Wissenschaftliches Arbeiten
Daniela Schweigler, Marko Urban:
Erfahrungsbericht

Thema des Einführungsseminars waren die grundlegenden Anforderungen an die Dissertationen, die Konkretisierung der Themen, die Diskussion der für einen Rechtsvergleich geeigneten Länder sowie die Methodik des Rechtsvergleichs.

31. März – 2. April 2014

Doktorandenseminar

Kloster Niederaltaich

Ulrich Becker, Lilia Medvedev,
Annemarie Aumann, Julia Peterlini,
Stefan Stegner

Im Mittelpunkt des Seminars standen Vorstellung und Diskussion des Fortgangs der einzelnen Arbeiten.

liche Begriffsverständnisse aufgezeigt und die Übereinstimmung zu den normativen Vorgaben geprüft werden.

Der Vollständigkeit halber wird thematisch auch auf die Anspruchsvoraussetzungen und den Prüfungsmaßstab des originär verfassungsrechtlichen Anspruches auf Behandlungsleistungen eingegangen, um die gerichtlichen Erkenntnisvorgänge für die Entscheidungsfindung aufzuzeigen und zu vergleichen. Dank der Strukturiertheit der deutschen Rechtsdogmatik und der langjährigen Befassung in der italienischen Rechtswissenschaft können an diesem Teil des Rechtsvergleichs beide hier untersuchte Rechtsordnungen gewinnen. Herausgearbeitet werden soll, in welchem Verhältnis die verfassungsrechtliche „Mindestversorgung“ (BVerfGE 115, 25 Rdnr. 65) sowie „der wesentliche Kerngehalt des Rechts auf Gesundheit“ (Urteil des italienischen Verfassungsgerichts vom 06.07.1994, Nr. 304 uvm.) zum Recht auf Gesundheitsleistungen im Rahmen des gesetzlichen Leistungsspektrums der jeweiligen untersuchten Gesundheitssysteme stehen.

Die deskriptiven und vergleichenden Ausführungen dienen der Aufbereitung des rechtsdogmatischen Erkenntnisziels dieser Arbeit durch eine Rückkopplung auf das Allgemeine Verwaltungsrecht. Dabei sollen die bisherigen Lösungsversuche der dogmatischen Einordnung bewertet werden und eine eigenständige Erklärung und Einordnung anhand der in den vorhergehenden Kapiteln analysierten Konkretisierung des Anspruchs auf (neue) Untersuchungs- und Behandlungsmethoden versucht werden: Liegt die Gesundheit der Bürger/innen – wie laut Cicero – im Gesetz oder wird sie von der Auswahl medizinischer Leistungen als Ergebnis einer abstrakt geregelten untergesetzlichen Verfahrensregelung von Gremien ohne Gesetzgebungsbefugnis bedingt? Welche dogmatischen Aussagen können daraus entnommen werden und wie sind die bisherigen dogmatischen Erklärungsansätze zu werten?

Die Forschungsarbeit wird von Prof. Dr. Ulrich Becker gemeinsam mit Prof. Dr. Erminio Ferrari im Rahmen eines bi-nationalen Promotionsverfahrens der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Università degli Studi di Milano (Italien) betreut.

Einzelne Dissertationsprojekte

3.11. Die Rechtmäßigkeit der Rentenreformen angesichts der Finanzkrise

Dafni Diliagka

Seit Ende 2009 ist Griechenland von einer bisher nicht gekannten Finanzkrise getroffen. Um die Auswirkungen dieser Krise zu begrenzen, unterzeichnete Griechenland Finanzfazilitäten mit den Mitgliedsstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion und des Internationalen Währungsfonds. Diese Vereinbarungen zwangen Griechenland u.a. zu einem Abbau der Staatsschulden, um die Bereitstellung der Finanzmittel sicherzustellen. In der Folge wurde das staatliche Alterssicherungssystem umstrukturiert und die Rentenleistungen der gegenwärtigen Rentner wurden gekürzt.

Das Hauptaugenmerk dieser von MaxNetAging Research School (MNARS) geförderten Dissertation liegt darauf, einen Rechtsrahmen vorzulegen, der es den jetzigen und zukünftigen Rentnern erlaubt, mit Blick auf die aktuellen Rentenreformen und Altersrentenkürzungen gesetzliche Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Ferner hat die Dissertation zum Ziel, den bisherigen rechtswissenschaftlichen Kenntnisstand über die Rolle und die Auswirkungen der Finanzkrise bei der Kürzung der Rentenansprüche zu erweitern. Zur Erreichung dieses Ziels werden drei



Dafni Diliagka





Jihan Kahssay

rechtliche Fragestellungen untersucht: (1) Welche Rechte werden durch die Rentenreformen und durch die Kürzungen der Rentenzahlungen eingeschränkt; (2) inwieweit legitimiert die Finanzkrise das Ziel der Rentenreformen und der Rentenkürzungen, d.h. die Durchsetzung staatlicher Fiskalinteressen; (3) Welche Rechtsgrundsätze muss der Gesetzgeber beachten, wenn er Altersrenten in Zeiten der Finanzkrise kürzt?

Die Dissertation ist in drei Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel gibt einen kurzen Überblick über den Hintergrund der internen und externen Faktoren, die die Rentenreformen vor und nach der Finanzkrise erforderlich machten. Dieses Kapitel zeigt deutlich auf, dass trotz der bedeutenden sozio-ökonomischen Faktoren vor der Krise Versuche, grundlegende Rentenreformen umzusetzen, ergebnislos blieben. Nach Ausbruch der Krise wurden jedoch wichtige Rentenreformen durchgeführt. Das bedeutet, dass das Ausmaß der Finanzkrise und die sich daraus ergebende Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung die wesentlichen treibenden Kräfte für die staatlichen Rentenkürzungen waren. Die Auswirkung dieser beiden Kräfte herauszustellen, ist für die Untersuchung der Rechtmäßigkeit potenzieller Rentenanspruchskürzungen von Bedeutung. Je dringlicher das Erfordernis einer Rentenanspruchskürzung ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Kürzung als legitim angesehen wird.

Das zweite Kapitel vermittelt einen ausführlichen Überblick über die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen des gesetzlichen Rentensystems in Griechenland und legt die einzelnen Kürzungen bei den Rentenleistungen dar, die durch das griechische Parlament seit Beginn der Krise schrittweise vorgenommen wurden. Durch die systematische Darstellungsweise sollen in diesem Kapitel die Bestimmungen ausführlich behandelt werden, die die Altersrentenleistungen der staatlichen Säule als vollwertige Rechte anerkennen.

Schließlich widmet sich das dritte und letzte Kapitel der Vereinbarkeit der staatlichen Rentenreformen und der Rentenleistungskürzungen mit der griechischen Verfassung und dem Völkerrecht. Die Untersuchung einer solchen Vereinbarkeit erfolgt in zwei Stufen. Zunächst soll festgestellt werden, ob überhaupt rentenrechtliche Positionen beschnitten wurden, und, falls dies der Fall ist, ob derartige Einschnitte im Zusammenhang mit der Finanzkrise zu rechtfertigen sind. Vor diesem Hintergrund ist das dritte Kapitel in zwei Teile gegliedert. Teil 1 untersucht, ob es gesetzliche Bestimmungen gibt, die jetzige und zukünftige Rentner mit einklagbaren

Rechten ausstatten könnten. Die zu untersuchenden Rechtsgrundlagen sind der Grundsatz des Vertrauensschutzes, das Recht auf Eigentum und Gleichstellung und die völkerrechtlich und nach innerstaatlichem Verfassungsrecht garantierten sozialen Rechte. Teil 2 behandelt die Bedeutung der Finanzkrise hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Rentenleistungskürzungen und kommt zu dem Schluss, dass sich die Fiskalinteressen eines Staates aufgrund der Finanzkrise von unrechtmäßigen nationalen Interessen zu rechtmäßigen nationalen Interessen wandeln können. Jedoch können die staatlichen Fiskalinteressen selbst in Zeiten der Finanzkrise kein vorrangiges Ziel *an sich* darstellen, das schwerer wiegen kann als die gekürzten Rentenansprüche. Als ausgleichendes Konzept hinsichtlich der Untersuchung, ob Fiskalinteressen ein vorrangiges Ziel darstellen, hat der Gesetzgeber drei verfassungsrechtliche Grundsätze anzuwenden: a) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; b) den Grundsatz des Vertrauensschutzes; und c) den Grundsatz der paritätischen Finanzierung öffentlicher Abgaben.

3.12. Die Regulierung von nicht-staatlichen Leistungserbringern in afrikanischen Staaten

Jihan Kahssay

Immer öfter haben afrikanische Staaten restriktive Rechtsvorschriften entworfen und erlassen, die die Tätigkeit von nicht-staatlichen Anbietern sozialer Dienstleistungen (NSPs) kontrollieren und regeln sollen. Diese NSPs umfassen im Regelfall zivilgesellschaftliche Organisationen (CSOs) und nicht-staatliche Organisationen (NGOs). Einzelne der gesetzlichen Maßnahmen schränken die Möglichkeit der NSPs beträchtlich ein, finanzielle Mittel aus dem Ausland einzusetzen. Andere untersagen es NSPs, sich für die Förderung der Menschenrechte zu engagieren, und mindestens ein Gesetz verwehrt es NSPs, irgendeine Art von Entwicklungsarbeit zu leisten, ohne eine staatliche Genehmigung eingeholt zu haben. Derart restriktive Gesetze wurden insbesondere in Eritrea (2005), Uganda (2006, mit einer geänderten Fassung von 2009), Äthiopien (2009), Sierra Leone (2009) und Ägypten (2014) erlassen. Auch Zimbabwe (2004), Angola (2007), Burundi (2009), und Kenia (2013, 2014) haben ähnliche Gesetzesentwürfe vorgelegt.

Die meisten Rechtswissenschaftler, die die Auswirkungen dieser Gesetzesverordnungen untersuchten, schrieben über die Rechte der NSPs. Die Literatur konzentriert sich dabei vor allem auf die Verletzung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit der Leistungserbringer durch den Staat. In Anbetracht der

bedeutenden Rolle, die den NSPs jedoch bei der Erbringung von sozialen Leistungen in vielen afrikanischen Staaten zukommt, sollten die rechtlichen Ansprüche der Leistungsberechtigten in Afrika einer eingehenderen Untersuchung unterzogen werden. Das Dissertationsprojekt geht der Frage nach, wie sich Handlungen von Staaten und NSPs und zwischen diesen auf die Rechte bestimmter afrikanischer Leistungsberechtigter hinsichtlich des Zugangs zu sozialen Leistungen auswirken. Die Untersuchung konzentriert sich in erster Linie auf die Rechtsnatur des Anspruchs der Leistungsberechtigten auf Zugang zu sozialen Leistungen im innerstaatlichen und kontinentalen Kontext, auf ihre Möglichkeit, diese Rechte geltend zu machen sowie auf die jeweiligen Pflichten und berechtigten Interessen der NSPs und der Staaten.

Sehr restriktive CSO-Verordnungen werden voraussichtlich dazu führen, die den Bezugsberechtigten zustehenden Leistungen quantitativ wie qualitativ wesentlich einzuschränken. Gegenwärtig hat Äthiopien eine der restriktivsten CSO-Verordnungen erlassen, was zur Folge hat, dass die CSO-Aktivitäten innerhalb dieses Landes zurückgegangen sind. Seit 2009 dürfen CSOs, die mehr als 10% ihrer finanziellen Mittel aus dem Ausland beziehen, in Äthiopien keine Menschenrechtsarbeit leisten. Diese Einschränkung gilt auch für NSPs, was die Verknüpfung der Erbringung von sozialen Leistungen mit einem menschenrechtlichen Ansatz bedeutend erschwert. Mit einem BIP von ungefähr 500 US\$ pro Kopf im Jahr 2013 war Äthiopien in besonderem Maße auf die NSPs bei der Bereitstellung von sozialen Leistungen, humanitären Hilfsdiensten und Fürsorgeleistungen angewiesen. Für diese Bezugsberechtigten führt die restriktive CSO-Regulierung zu einem Dilemma, weil sie den Zugang zu Hilfeleistungen und sozialen Leistungen gefährdet. Der Fall Äthiopiens liefert eine entscheidende Fragestellung für die Untersuchung: nämlich in welchem Umfang Entwicklungsländer oder Staaten mit geringen finanziellen und administrativen Möglichkeiten die Beendigung der Leistungserbringung durch die NSPs (insbesondere im Fall von grundlegenden Leistungen) herbeiführen bzw. zulassen dürfen, wenn der Staat andererseits nicht in der Lage oder willens ist, diese Leistungen selbst zu erbringen.

Restriktive CSO-Verordnungen werden oft mit der Erfordernis der Eindämmung von unsachgemäßen oder ineffektiven Transaktionen seitens der NSPs gerechtfertigt. Bei der Prüfung der Verpflichtungen der NSPs muss auch der Umstand berücksichtigt werden, dass die NSPs, wenn sie für einen wesent-

lichen Bevölkerungsanteil soziale Leistungen erbringen, eine traditionelle staatliche Aufgabe erfüllen. Diese Erkenntnis weist deutlich auf ein Defizit im Rahmen des universellen Menschenrechtsschutzes hin: NSPs sind anders als Staaten nicht völkerrechtlich verpflichtet, die sozialen und wirtschaftlichen Rechte der Leistungsempfänger zu schützen, zu fördern und anzuerkennen. Obwohl die Staaten verpflichtet sind, die sozialen und wirtschaftlichen Rechte gegen von Dritten verursachte Beeinträchtigungen zu schützen, begründet das Völkerrecht gegenüber den NSPs keine ausdrücklichen und unmittelbaren Rechtspflichten mit dem Inhalt, einen gleichen Zugang zu sozialen Leistungen weder zu verwehren noch zu erschweren.

Das Verständnis des Rechtsdiskurses über das Verhältnis zwischen den Rechten der Leistungsempfänger und denen der NSPs bleibt vage. Daher muss der Frage nachgegangen werden, welche Pflichten die NSPs gegenüber den Leistungsberechtigten haben und wie Staaten zu handeln haben, um die Leistungsberechtigten vor ineffizienten oder diskriminierenden NSP-Praktiken zu schützen. Das Hauptaugenmerk liegt daher auf der Frage, ob und inwiefern die Rechte der Leistungsempfänger dazu führen können, dass ein Staat eine NSP nicht regulieren darf oder eine Regulierung nur beschränkt zulässig ist und ob und inwiefern dieselben Rechte eine solche Regulierung gar erforderlich machen können. Unter Berücksichtigung des Rechts der Leistungsberechtigten auf Zugang zu sozialen Leistungen untersucht die vorliegende Dissertation, inwieweit Staaten NSPs regulieren müssen und können.

Die Anfälligkeit der NSPs – wie aller Institutionen – für Korruption, Apathie, Ineffizienz und andere Symptome einer schlechten Verwaltung macht eine entsprechende rechtliche Regelung der nicht-staatlichen Erbringung von Sozialleistungen und anderer grundlegender Leistungen zwingend. Greifen staatliche Stellen nicht ein, sind die Leistungsberechtigten in weniger entwickelten Ländern in hohem Maß auf unzureichend regulierte Leistungserbringer angewiesen, vor deren Handlungen sie nicht durch internationale Menschenrechtsabkommen geschützt sind. Oder aber die Leistungsberechtigten leben in Ländern, in denen durch staatliche Überregulierung der NSPs die Erbringung von jeglichen sozialen Leistungen erstickt wird. Eine rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Problemen wäre der Entwicklung des Sozialrechts ebenso dienlich, wie sie dazu beitragen könnte, die Rechte der Leistungsempfänger in Niedriglohnländern in den Mittelpunkt zu stellen.





Maximilian Kreßner,
M.Jur. (Oxon)



Dr. Daniela Schweigler

3.13. Gesundheitsförderung im Sozialstaat – die Verringerung sozial bedingter gesundheitlicher Ungleichheit durch Gesundheitsförderung und Prävention als verfassungs- und sozialrechtliche Herausforderung

Maximilian Kreßner

Gesundheit ist ein existenzielles Gut. So besagt schon der Volksmund, dass Gesundheit zwar nicht alles, aber ohne Gesundheit eben alles nichts sei. Doch auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive erscheint Gesundheit als hohes Schutzgut – ist eine gute Gesundheit doch unabdingbare Voraussetzung, um die Rechte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wahrzunehmen und ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Ist es um die Gesundheit einmal nicht so gut bestellt, scheint der Schuldige schnell ausgemacht. Es ist der Einzelne selbst, der sich mangelhaft ernährt, zu wenig bewegt, zu viel raucht und Alkohol trinkt und damit durch sein Verhalten seiner eigenen Gesundheit Schaden zufügt. Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch auf, dass es nicht nur die individuellen gesundheitsschädlichen Verhaltensweisen sind, die zu einem höheren Krankheitsrisiko führen. Einen großen Einfluss haben vor allem auch die Umweltbedingungen und die Ungleichverteilung von Ressourcen, die bewirken, dass die Krankheitsgefährdung umso höher ist je niedriger die soziale Stellung in der Gesellschaft.

Eine gelungene gesundheitsfördernde und präventive Politik kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung und – im Gegensatz zum medizinisch-kurativen System – auch zur Krankheitsvermeidung überhaupt leisten. Aufgrund der Fokussierung der Gesundheitspolitik auf Krankenversorgung geraten diese Potentiale von Gesundheitsförderung und Prävention jedoch aus dem Blickfeld.

Die Feststellung, dass der Gesundheitszustand eines Menschen graduell abhängig von seinen sozioökonomischen Verhältnissen ist, erscheint dabei prima facie als ein nicht hinzunehmender Missstand.

Ausgehend von der Prämisse, dass in einer freiheitlichen Grundordnung soziale Ungleichheiten aufgrund eben dieser Freiheitsausübung in gewissem Maße hinzunehmen seien, stellt sich jedoch die Frage, ob normative Grundlagen für die Annahme gefunden werden können, der Sozialstaat müsse die für die Verringerung sozial bedingter Gesundheitsungleichheit sorgen. Verfassungsrechtlicher Angriffspunkt

für eine solche Grundlage könnte wohl vor allem im Sozialstaatsprinzip (in Verbindung mit den Grundrechten) zu sehen sein. Inwieweit dieses weite und vage Prinzip jedoch als normative Grundlage für den Auftrag der Verfassung zur Verringerung sozial bedingter Gesundheitsungleichheit dienen kann, wird im Rahmen dieser Arbeit erörtert.

Jedoch schon hier stellen sich die ersten Herausforderungen. So gilt es, die Determinanten für eine soziale Gesundheitsungleichheit zu identifizieren und dabei nicht nur Zusammenhänge zu beleuchten, sondern auch Kausalitäten aufzuzeigen.

Des Weiteren ist sodann die Frage zu beantworten, ob und wie der Sozialstaat auf soziale Gesundheitsungleichheiten zu reagieren hat. Es gilt dabei herauszuarbeiten, inwieweit den Sozialstaat eine Pflicht zur Nivellierung von gesundheitlicher Ungleichheit trifft, jedoch gleichzeitig die Grenzen eines möglichen gesundheitsförderlichen Handelns aufzuzeigen. Geht es bei Gesundheitsförderung und Prävention letztlich darum, dem Einzelnen ein „gesünderes“ Leben zu ermöglichen, so läuft die ordnende Hand des Sozialstaates schnell Gefahr, das Denken und Verhalten seiner Bürger in bestimmte Bahnen zu lenken und damit in paternalistischer Manier ihre Freiheit einzuschränken. Darüber hinaus geht es um die Frage, wie und mit welchen Mitteln der Sozialstaat überhaupt die Ziele der Gesundheitsförderung und Prävention erreichen kann und ob das aktuelle sozialrechtliche Steuerungsinstrumentarium den vermeintlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben und steuerungstheoretischen Ansätzen entspricht oder etwa ein Reformbedarf ausgemacht werden kann.

Ziel dieser Dissertation ist es somit, die Grundannahmen und Ergebnisse von Public Health und das Konzept der Gesundheitsförderung und Prävention verfassungs- und sozialrechtlich zu erfassen und einzuordnen sowie eine Analyse der aktuellen sozialrechtlichen Steuerung von Gesundheitsförderung und Prävention durchzuführen.

3.14. Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) – Dogmatische Einordnung und sozialgerichtliche Praxis eines umstrittenen Prozessinstruments

Daniela Schweigler

In sozialgerichtlichen Verfahren stellen sich oft komplexe medizinische Fragen, sodass ärztliche Sachverständige beizuziehen sind. Das Prozessrecht kennt mit § 109 SGG neben der amtswegigen Gutachten-



Stefan Stegner

einholung die Besonderheit der Anhörung eines von der Klagepartei benannten Arztes. In diesem 2012 abgeschlossenen Dissertationsprojekt wurden sozialgerichtliche Verfahren daraufhin untersucht, wie sich diese Gutachten auswirken. Das Projekt ist zugleich ein Beitrag zur Verbindung von Rechtsdogmatik und Rechtstatsachenforschung.

Der Sachverständigenbeweis nach § 109 SGG ergänzt den Untersuchungsgrundsatz, denn das beantragte Gutachten darf erst eingeholt werden, wenn das Gericht im Rahmen der Amtsaufklärung aus seiner Sicht den Sachverhalt umfassend ermittelt hat. Daneben soll er zur prozessualen Chancengleichheit beitragen, denn das sozialgerichtliche Verfahren zeichnet sich durch ein strukturelles Ungleichgewicht zu Ungunsten der Klagepartei aus. Das Antragsrecht nach § 109 SGG soll der Klagepartei eine aktive, der Gegenseite adäquate Einbindung in das Verfahren ermöglichen. Letztlich soll dies die Akzeptanz des Verfahrens und die Befriedung der Parteien fördern. Problematisch ist insoweit die Kostentragungsregelung: Das Gericht kann verlangen, dass die antragstellende Partei die Gutachtenkosten vorschießt, was das Ziel, die prozessuale Stellung der Klagepartei aufzuwerten, zu konterkarieren droht.

Im Jahr 2010 wurde an 65 der bundesweit 69 Sozialgerichte eine zufällige Auswahl erstinstanzlich erledigter Verfahren getroffen. Zu diesen Verfahren wurden jeweils die entscheidenden Richter/innen und die Bevollmächtigten der Klagepartei zu einer Vielzahl von Aspekten standardisiert befragt. Insgesamt wurden Daten zu 368 Verfahren ausgewertet.

Es war festzustellen, dass die Gutachteneinholung nach § 109 SGG – entgegen häufiger Kritik – in der Regel nicht zu einer nennenswerten Verfahrensverzögerung führt. Die untersuchten Verfahren zeigten, dass die Gutachten erheblichen Einfluss auf Fort- und Ausgang des Verfahrens nehmen können. Dies konnte sowohl in Bezug auf die Beendigungsart als auch hinsichtlich des Klageerfolgs nachgewiesen werden. Hinsichtlich der Funktionsebenen „prozessuale Chancengleichheit“ und „Befriedung“ ist zu differenzieren: Zwar stärkt das Antragsrecht objektiv die Subjektstellung der Klagepartei, indem es dieser ermöglicht, die Sachverhaltsaufklärung und letztlich auch das Prozessergebnis substanziell zu beeinflussen. Andererseits trägt das Antragsrecht nicht per se zur subjektiven Befriedung der Klagepartei in dem Sinne bei, dass sie einen ungünstigen Prozessausgang eher zu akzeptieren bereit wäre, wenn sie zuvor einen Arzt/eine Ärztin ihrer Wahl gehört hat. Bestä-

tigt wurden die Bedenken zum Kostenvorschuss, denn das Kostenrisiko ist ein wesentlicher Faktor bei der Entscheidung über die Antragstellung. Die in der Praxis ausnahmslose Vorschusserhebung läuft somit dem Zweck, die prozessuale Chancengleichheit zu stärken, zuwider.

Nachdem die ermittelten Rechtstatsachen nur teilweise die auf der rechtsdogmatischen Untersuchung basierenden Erwartungen bestätigten, stellte sich die Frage nach dem Verhältnis der Erkenntnisse zueinander. Handelt es sich bei Rechtsdogmatik und Rechtstatsachenforschung um jeweils geschlossene Systeme, die gegen wechselseitige Einflüsse immun sind? Oder ist die Dogmatik offen für empirische Erkenntnisse und wenn ja, wo liegen die Einbruchstellen für deren Integration?

Die Rechtsdogmatik muss sich jedenfalls dort für das Faktische öffnen, wo sie sich selbst auf empirische Prämissen stützt. Dies ist insbesondere im Rahmen der teleologischen Auslegung – etwa hinsichtlich der Grundannahme, eine verstärkte Einbindung in den Prozessverlauf führe als solche stets zu einer höheren Befriedung – der Fall. Aber auch wenn das Gesetz dem Gericht einen Ermessensspielraum einräumt – wie bei der Frage der Vorschusserhebung – können rechtstatsächliche Erkenntnisse Hinweise auf sinnvolle und dem Zweck der Regelung entsprechende Ermessenskriterien geben. Umgekehrt bleibt die Rechtsdogmatik dort von abweichenden Rechtstatsachen grundsätzlich unberührt, wo ihre Prämissen selbst normativ gesetzt sind. Hier kann allenfalls der Gesetzgeber ansetzen und aus empirischen Befunden Schlussfolgerungen für eine Veränderung des Rechts selbst ziehen.

3.15. Fremde im Sozialstaat und die Genese transnationaler sozialer Rechte: Polen und die deutsche Sozialversicherung 1918-1945

Stefan Stegner

Als unter der Ägide Bismarcks in den 1880er Jahren die deutsche Sozialversicherung entstand, machte man sich weder im Gesetzgebungsprozess noch in der sozialpolitischen Debatte Gedanken darüber, ob für Ausländer in der Sozialversicherung ein Sonderrecht zu gelten habe. Erst um 1900 zeigen sich erste Bemühungen in der Unfallversicherung, Ausländer mit weniger Rechten auszustatten als Inländer. Polnische landwirtschaftliche Saisonarbeiter wurden sogar ganz von der Unfallversicherung ausgeschlossen. Da der polnische Staat nicht existierte, wurde ihr Ausschluss, anders als im Fall einiger westeuropäischer Staaten, nicht durch bilaterale Abkommen





Nikola Wilman

kompensiert. Nach dem Ersten Weltkrieg nationalisierte sich auch die Altersversicherung und der Export von Leistungen ins Ausland wurde immer mehr von der Staatsangehörigkeit des Berechtigten abhängig gemacht.

Ausgehend von dem Befund, dass die Sonderbehandlung von Ausländern in der deutschen Sozialversicherung nicht von Anfang an vorhanden war, behandelt die Arbeit die Entwicklung des Sonderrechts für die Polen in der Zeit zwischen dem Ende des Ersten und dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Dabei ist bis 1939 eine allmähliche Inklusion polnischer Arbeitsmigranten in die deutsche Sozialversicherung zu verzeichnen, die auf diplomatische Initiativen des polnischen Staates zurückzuführen war. Auch die durch den Versailler Vertrag beförderte Minderheitenproblematik stellte eine Grundlage für eine umfassende Verständigung beider Länder in der Sozialversicherung dar.

Vor dem Hintergrund der Geschichte sozialrechtlicher Koordinierung fragt die Arbeit nach der politischen Funktionalität und Rationalität der Nationalisierung und darauf folgenden Transnationalisierung von sozialen Rechten. Sie will damit einen Beitrag zur aktuellen Debatte um die sozialen Rechte von Migranten, die häufig auf Menschenrechte rekurriert, leisten. Dabei sind die gewonnenen Erkenntnisse von hohem aktuellem Belang. Denn die Implementierung von sozialen Menschenrechten stößt häufig auf politisch und ökonomisch begründete Widerstände, die jenen historisch gewachsenen Rationalitäten entspringen. So können wertvolle Hinweise für die politisch-ökonomische Bedingtheit des zu beobachtenden Öffnungsprozesses von sozialen Sicherungssystemen gegeben werden.

Die Arbeit gliedert sich in drei gedankliche Schritte. Im ersten Kapitel werden juristische und sozialphilosophische Konzepte der Zuordnung von Individuen zu Herrschafts- und Solidarverbänden vorgestellt, die für die Analyse der Entwicklung des positiven Rechts des Untersuchungszeitraums fruchtbar gemacht werden können. Dabei wird der moderne Nationalstaat als Risikoversicherungsverband verstanden, der von der politischen Rationalität der effizienten Verwaltung menschlichen Lebens bestimmt wird. Um diesen Risikoverband zu definieren und zu konsolidieren greift der Nationalstaat zu exklusiven Praktiken, die sich gegen Staatsfremde richten und denen die Arbeit im empirisch-historischen Teil nachgeht.

Der historische Teil thematisiert in zwei Kapiteln die Rechtsgeschichte des Aus- und Einschlusses polni-

scher Arbeitsmigranten in der deutschen Unfall- und Altersversicherung. Das erste Kapitel behandelt als Vorgeschichte die Zeit des Kaiserreichs und des Ersten Weltkriegs und richtet das Hauptaugenmerk auf die in der Weimarer Republik einsetzende Sozialversicherungsdiplomatie und die daraus hervorgegangenen Abkommen. Deren Entstehungsgeschichte wird durch Auswertung von Archivmaterial des Reichsarbeitsministeriums und des Auswärtigen Amts nachgegangen. Das zweite Kapitel befasst sich mit der Lage der Polen in der Sozialversicherung während der Zeit des Nationalsozialismus. Dabei wird der Fokus auf die angestrebte Durchsetzung der völkischen Ordnung Europas in der Sozialversicherung gelegt und diese damit als Instrument ordnender Bevölkerungspolitik gefasst.

Im letzten Kapitel wird anhand der gewonnenen Erkenntnisse versucht, neue Denkanstöße für die gegenwärtige Debatte um soziale Menschenrechte zu geben. Dabei vertritt die Arbeit den Standpunkt, dass sich der Menschenrechtsdiskurs eher auf die (Zu-)Ordnungsproblematik des Sozialrechts fokussieren sollte, anstatt sich auf die Definition von schwer justiziablen „minimum standards“ zu konzentrieren. In der Kontrolle der staatlichen Willkür des Gebens und Nehmens von sozialen Rechten läge eine bedeutende Aufgabe und Chance einer juristisch artikulierten Debatte um soziale Menschenrechte.

3.16. Die evidenzbasierte Bewertung von Arzneimitteln als Grundlage von Regulierungsentscheidungen – Deutsche GKV und englischer NHS im Vergleich

Nikola Wilman

Innovationen im Arzneimittelbereich leisten einen wesentlichen Beitrag zum Fortschritt in der Medizin und damit zur Steigerung von Lebenserwartung und Lebensqualität, stellen aber gleichzeitig einen erheblichen Kostenfaktor für moderne Gesundheitssysteme dar. Die (institutionelle) Ausgestaltung des Systems der Arzneimittelversorgung ist somit zentrales politisches sowie wissenschaftliches Thema in allen modernen Gesundheitssystemen. Dabei schließt sich an die sicherheitsrechtliche Überprüfung des Arzneimittels im Rahmen der Zulassung mittlerweile in vielen Ländern eine Erstattungsregulierung an. Gemeinsam sind diesen Regulierungssystemen eine Bewertung des innovativen Gehalts und Nutzens des Arzneimittels, die über die vorhergehende Bewertung der Zulassungsbehörde hinausgeht, sowie die Ermittlung der ökonomischen Konsequenzen, die die Einführung des

Arzneimittels in den Versorgungsprozess hat. Zudem erfolgt eine Bewertung der Kosteneffektivität (im Sinne der Kosten-Nutzen-Relation), entweder explizit anhand definierter Entscheidungskriterien (sog. „value-based pricing“) oder implizit, z.B. in Verhandlungsmechanismen.

Auch in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung hat sich der Gesetzgeber die Kriterien des Nutzens sowie der Kosteneffektivität zu eigen gemacht. Zusätzlich zu der bereits 2004 eingeführten Nutzenbewertung von Arzneimitteln wurde 2007 die Kosten-Nutzen-Bewertung von Arzneimitteln durch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) verbindlich vorgeschrieben. Die seitdem intensiv geführte aber zu keinem Ergebnis führende Methodendiskussion ist wohl einer der Hauptgründe, dass die Ermittlung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses mit dem Anfang 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) auf die Verhandlungsebene verlagert wurde. Aber auch die mit dem AMNOG eingeführte Frühbewertung des Nutzens sowie die fakultativ durchführbare Kosten-Nutzen-Bewertung neu in den Verkehr gebrachter Arzneimittel lässt eine ganze Reihe methodischer und verfahrenstechnischer Fragen offen.

So verlangt das Gesetz weiterhin (vgl. § 139a Abs. 4 S. 1, § 35b Abs. 1 S. 5 SGB V), dass die Bewertung des medizinischen (Zusatz-) Nutzens nach den international anerkannten Standards der evidenzbasierten Medizin und die ökonomische Bewertung nach den hierfür maßgeblichen international anerkannten Standards, insbesondere der Gesundheitsökonomie, erfolgen soll. Dieser explizite Verweis öffnet die Diskussion von Bewertungsmethodik sowie Bewertungsverfahren über die nationalen Grenzen hinaus und legt einen Rückgriff auf die häufig langjährigen Erfahrungen des Auslands mit der systematischen Bewertung von Gesundheitstechnologien (sog. Health Technology Assessment, HTA) nahe.

Eines der renommiertesten dieser ausländischen HTA-Institutionen ist das National Institute for Health and Care Excellence (NICE). Seit 1999 bewertet es für den englischen National Health Service (NHS) sowohl neue als auch bereits existierende Gesundheitstechnologien und erarbeitet entsprechende Richtlinien.

Die konkrete Ausgestaltung des Zugangs von Arzneimitteln in die öffentliche Gesundheitsversorgung ist von erheblicher grundrechtlicher Relevanz. Der

Vertrieb von Arzneimitteln ist Teil grundrechtlich geschützter unternehmerischer Tätigkeit und Freiheit. Für den Einzelnen ist die Versorgung mit Arzneimitteln, aber auch ein Schutz vor möglichen Nebenwirkungen, von existentieller Bedeutung. Vor diesem Hintergrund analysiert die Dissertation, basierend auf einem Vergleich mit dem Bewertungssystem des englischen NHS, die evidenzbasierte Bewertung von Arzneimitteln im System der GKV und bewertet diese aus verfassungsrechtlicher Sicht. Dabei sollen folgende Forschungsfragen in den Mittelpunkt der Analyse gestellt werden:

- (1) Wie wird die Nutzen- bzw. die Kosten-Nutzen-Bewertung in der GKV und respektive im englischen NHS in methodischer und verfahrenstechnischer Hinsicht umgesetzt?
- (2) Inwieweit sind Nutzen- bzw. Kosten-Nutzen-Bewertungen von Arzneimitteln in der GKV allgemeine verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt?
- (3) Inwieweit sind konkrete Aspekte der Bewertungsmethodik und des Bewertungsverfahrens mit dem Verfassungsrecht vereinbar? Entsprechen dabei Ansätze des Bewertungssystems des NHS eher verfassungsrechtlichen Vorgaben?

Doktoranden

Betreuung:

Ulrich BECKER

2012: Daniela SCHWEIGLER, „Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) – Dogmatische Einordnung und sozialgerichtliche Praxis eines umstrittenen Prozessinstruments“, Ludwig-Maximilians-Universität München.

2013: Magdalena NEUEDER, „Behinderung und berufliche Rehabilitation in Deutschland und der Schweiz – Strukturen der Einbindung Dritter in die Erbringung von Sozialleistungen“, Ludwig-Maximilians-Universität München.

2014: Ilona VILACLARA, „Kooperative Kostensteuerung in der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln – ein deutsch-französischer Rechtsvergleich“, Ludwig-Maximilians-Universität München.



4. Veranstaltungen

4.1. Symposien, Tagungen, Workshops

5. – 6. Juli 2012

Doktorandenseminar 2012 des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V., Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

Florian Wilksch: Recht auf Krankenbehandlung und dessen Beschränkung

Jessica Völger: Rechtswirkungen von Gutachten und medizinischen Stellungnahmen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen am Beispiel der stationären Abrechnungsprüfung durch die gesetzl. Krankenkassen

Sandra Isbarn: Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen nach §§ 81a, 197a SGB V

Anna Baumann: Gesundheitskartellrecht – kompetitive Strukturen als ordnungspolitisches Instrument im Gesundheitssektor

Stefan Werner: Die Abwicklung gesetzlicher Krankenkassen nach den §§ 171b ff. SGB V zwischen Insolvenzrecht und Sozialrecht

Marko Urban: Die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege in Deutschland und Österreich

Patrick Zahnbrecher: Werkstorprinzip in der Unfallversicherung

Jeannine Dinnebier: Opferentschädigung als Sozialleistungstatbestand

Jochen Hartmannshenn: Die Regelungssysteme zur Arbeitsmarktintegration behinderter Menschen

Sebastian Philipp Walter: Rechtliche Konsequenzen der Ratifizierung der ILO – Konvention Nr. 189 durch die Bundesrepublik Deutschland

Benjamin Vrbat: Treu und Glauben im Sozialrecht

Torsten Soffner: Mediation im sozialbehördlichen (Widerspruchs-) Verfahren

23. – 24. Juli 2012

Symposium: **Social Dimensions of International Law**, zus. mit der Seoul National University, der Ritsumeikan University und der Ludwig-Maximilians-Universität München, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

I. Opening Session

Ulrich Becker: Welcoming Remarks

Dean of the Faculty of Law: Welcoming Remarks

Seog-Yun Song: Remarks

Masahisa Deguchi: Remarks

II. Introductory Remarks

Rudolf Streinz: Social Dimensions of International Law

III. 1st Round of Presentations

Hyesoo Won: Social Dimension of Sustainable Development

Martin Heidebach: We the People? Direct Democracy and Large Scale Projects

Hans-Peter Folz: Closing Remarks

IV. 2nd Round of Presentations

Jong-Hyeok Lee: International Protection of Cultural Property: A Northeast Asian Perspective

Christian Gomille: The Forum Delicti Commissi under European Procedural Law

Kimio Yakushiji: Compensation for Damages of Fukushima Accidents: Japanese Domestic Law and the Convention on Supplementary Compensation (CSC)

V. 3rd Round of Presentations

Wonhee Kim: Implications of the ICJ Judgment in Jurisdictional Immunities of the State for War Reparation Proceedings in South Korea

Stephan Lorentz: The Right to Strike between ILO – Standards and Human Rights

Rudolf Streinz: Closing Remarks

14. September 2012

Alumnitreffen: **Der Sprung in die Praxis: Vom MPI in die Hochschule, in die Gerichtsbarkeit, in die Politik- und Rechtsberatung**, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

Ulrich Becker: Begrüßung

Yasemin Körtek: Vom MPI in die Hochschule

Luise Lauerer: Vom MPI in die Gerichtsbarkeit

Christina Walser-Peters: Vom MPI in die Politikberatung

Martin Landauer: Vom MPI in die Rechtsberatung

17. – 18. September 2012

Workshop: **Desigualdades interdependientes en América Latina: Regímenes de bienestar, fiscales y macroeconómicos y desigualdad en América Latina**, zus. mit desigualdades.net, Berlin.

Carmelo Mesa-Lago: Análisis comparativo de las características legales y los efectos de las Re-Reformas de las reformas estructurales de privatización en Argentina, Bolivia, Chile y Hungría

Barbara Fritz: La investigación sobre regímenes de bienestar y regímenes fiscales en el contexto de Desigualdades.net

Ingrid Wehr: Introducción: Regímenes de bienestar en América Latina: ¿frente a un cambio paradigmático? Desafíos empíricos y metodológicos

Juliana Martínez-Franzoni, *Diego Sánchez*: Los enlaces entre regímenes de bienestar y regímenes de producción

Lorena Ossio: Las reformas de los regímenes de bienestar en América Latina: desafíos para los sistemas legales nacionales

Lena Lávinas: Anti-Poverty Schemes Instead of Social Protection. Focus on Brazil

Rodrigo Rodrigues: Regímenes subnacionales de bienestar: posibilidades empíricas, retos metodológicos

María Fernanda Valdés: Crises and Socioeconomic Inequality, Is There a Tax Link?

Barbara Fritz: Policy Space for Emerging Markets? New Approaches to Capital Flow Management and the Case of Brazil

2. Oktober 2012

Workshop: **Prohibition of discrimination in social security law**, zus. mit Konrad Adenauer Stiftung und Universität Andina Simón Bolívar, La Paz.

Susanne Käss: Palabras de Bienvenida

Ulrich Becker: La prohibición de discriminación en el derecho de la seguridad social

Lorena Ossio: Guía de Casos Prácticos en el derecho de la seguridad social

4. – 5. Oktober 2012

Tagung: **La protection sociale: entre rigueur et nouveaux développements**, XXXVIIIe Rencontre Ipse, in Kooperation mit Eurofound, Dublin.

15. – 16. November 2012

Tagung: **Unionsbürgerschaft, Patientenfreizügigkeit und Begrenzung der Ausgaben für Gesundheit** (Colloque „Citoyenneté européenne, circulation des patients et maîtrise des dépenses de santé“), zus. mit dem Institut de l'Ouest: Droit et Europe (IODE), Universität Rennes 1.

Guy Cathelineau, Edouard Verny, Sylvie Hennion, Otto Kaufmann: Eröffnung der Tagung

I. Auswirkungen der Freizügigkeit auf das Gesundheitswesen

Philippe Pierre: Vorsitz

Sylvie Hennion: Ausgabenbegrenzung im Gesundheitswesen und Personenfreizügigkeit

Otto Kaufmann: Freizügigkeit des EU-Bürgers und die gesetzlichen sowie beruflichen sozialen Sicherungssysteme

Caroline Wagner: Demografische Aspekte der Grenzüberschreitungen aus medizinischen Gründen

Jean-Marie Andre: Die Gesundheitsausgaben in der europäischen Wirtschaft

II. Die Freizügigkeit des EU-Bürgers im Gesundheitswesen

Ulrich Becker: Vorsitz

Laetitia Raze: Wohnsitz des europäischen Patienten und Koordinierung der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit

Amandine Giraud: Fragen, die sich für die Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU vom 9. März 2011, insbesondere unter finanzieller Hinsicht stellen

Jean-Philippe Lhernould: Die Zugangsvoraussetzungen zu transnationalen Gesundheitsleistungen

Eva Maria Hohnerlein: Die Vorabgenehmigung für grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen

Hans-Joachim Reinhard: Kostenerstattung grenzüberschreitender Gesundheitsleistungen

Marion Del Sol: Missbrauch und Kontrollfunktionen

III. Das Zusammenwirken der Gesundheitssysteme und die Grundrechte der Patienten

Danielle Charles-Le Bihan: Vorsitz

Sylvie Hennion, Otto Kaufmann: Einleitung

Dominique Libault: Die Auswirkungen des Rechts der Patientenfreizügigkeit auf die öffentlichen Ausgaben: das Beispiel der allgemeinen Krankenversicherung

Violette Peigné: Grenzüberschreitende ärztliche Versorgung und die Patientendaten: die elektronische Patientenakte (Video)

IV. Expertengespräch: Transnationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen und Gesundheitsausgaben: welche Perspektiven?

Roland Ollivier, Anne Dussap-Köhler: Leitung
Dominique Boucher, Gilles Huteau, Rémi Pellet, Danielle Portal, Vincent Rouwet, Carola Giesinger

V. Ergebnisse

Anne Laude: Zusammenfassung

19. November 2012

Symposium: **Sportschiedsgerichtsbarkeit – rechtsfreier Raum oder gelungene Selbstregulierung?**, zus. mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und dem Forum für Internationales Sportrecht, Hamburg.

Reinhard Zimmermann: Begrüßung

Gerhard Wagner: Sportschiedsgerichtsbarkeit – Rechtsfreier Raum oder gelungene Selbstregulierung?

Jens Bredow, Marius Breucker, Martin Schimke: Kommentare

Ulrich Becker: Diskussionsleitung

23. Januar 2013

Seminar: **Demographische und soziale Konsequenzen unilateralen Scheidungsrechts**, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

19. März 2013

Expertenworkshop: **Individualisierte Gesundheitsversorgung** im Rahmen des BMBF-Verbundprojekts „Individualisierte Gesundheitsversorgung: Ethische, ökonomische und rechtliche Implikationen für das deutsche Gesundheitswesen“, zus. mit dem Institut für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin der LMU München und dem Helmholtz Zentrum München.

Georg Marckmann: Begrüßung & Einführung

Sebastian Schleiden: Individualisierte Medizin – was ist das? Ergebnisse einer systematischen Literaturrecherche

Sebastian Schleiden: Individualethische Implikationen der individualisierten Medizin

Simone v. Hardenberg: Individualisierte Medizin und genetische Gesundheitsinformationen – Chancen und Risiken aus rechtlicher Sicht

Wolf Rogowski: Wie soll individualisierte Medizin priorisiert werden? Zur Entwicklung eines europäischen Modells für die Priorisierung genetischer Tests

6. September 2013

Alumnitreffen: **33 Jahre MPI für Sozialrecht & 85 Jahre Gründungsdirektor – Begegnungen mit dem Sozialrecht und der sozialrechtlichen Forschung**, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

Ulrich Becker: Begrüßung und Bildergeschichte in 3 Aufzügen

Franz Ruland: Die Saarbrücker Zeit

Franz-Xaver Kaufmann: Stationen einer Weggenossenschaft

Bernd Baron von Maydell: Einige sozialrechtliche Fragen aus der Arbeit des Instituts

Hans-Joachim Reinhard: Das „Amerika-Projekt“

Eva Maria Hohnerlein: Das Korrespondentennetz

Maximilian Fuchs: Der Preis der Ungleichheit

Makoto Arai: Eine sozialrechtliche Brücke zwischen Deutschland und Japan

Herbert Szurgacz: Hans F. Zacher in der polnischen Sozialrechtswissenschaftsliteratur

George L. Mpedi: Striking a balance between learning from developed countries and the need to be innovative

Eberhard Eichenhofer: Der Binnenmarkt als sozialpolitisches Vorhaben

Rolf Schuler: Zu den Auswirkungen der sogenannten „Nikolausrechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts für die Sozialgerichte

Olga Chesalina: Folgen der Zunahme atypischer Arbeitsverhältnisse für das Sozialrecht

Hans F. Zacher: Schlußworte

20. – 21. September 2013

Internationale Konferenz: **Social Rights and Social Policy: in Pursuit of a New European Social**



Paradigm, zus. mit der Universität Rijeka und dem Jean Monnet Inter-University Centre of Excellence, Opatija, Villa Antonio, Opatija, Kroatien.

Ulrich Becker: The Development and Future of European Social Law

Marija Kaštelan Mrak: Perspectives on the Economic Viability of the Social State

Stefan Stegner: From Bilateral Social Security Agreements to Coordination Rules

Hans-Joachim Reinhard: European Trends in Old Age Security

Nada Bodiroga-Vukobrat, Ana Pošćić, Adrijana Martinović: Reasons behind the Increasingly

Economic and Decreasingly Social Nature of the ECJ Decisions in the Last Decade

Bernd Baron von Maydell: Social Rights in Transition Countries and the Practice of Old EU Member States

Sandra Laleta: The Transition from the World of Employment to the World of Unemployment – A Comparative Analysis of Social Benefits

Gerald G. Sander, Steffen Karcher: The Conflict between Fundamental Market Freedoms and Social Rights: The Case of German Tariftreuegesetze

Vesna Crnić-Grotić: International Covenant on Social, Economic and Cultural Rights – A Source of Inspiration or Obligation for EU Member States?

Gian Antonio Benachio: European Union: Nice Girl without Soul

Mira Dimitric: Personal Bankruptcy in Context of Social Security

Barbara Novak: Decision Making in Dead End in Slovenia

Nataša Žunić Kovačević: Tax Reform and Social Security System

Milan Tomes: The Position of Social Rights in the Czech Constitution/Charter of Fundamental Rights

Mario Jelusić: Social Rights in the Constitutional Order of the Republic of Croatia

Sanja Barić, Matija Miloš: Social Rights in the Republic of Croatia: Scattered to the Four Winds of Regulation

Mario Vinković: Discrimination in Employment Matters in Croatia – At the Crossroads of Legal Provisions, Implementation and Court Interpretation

Anita Blagojević: Social Rights in Economic Crisis – the Role of Local Self-Government

Hana Horak: Cross-border Companies' Activities and Workers' Social Rights

11. November 2013

Symposium: **Sportförderung – eine Staatsaufgabe?**, zus. mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und dem Forum für Internationales Sportrecht, Hamburg.

Reinhard Zimmermann: Begrüßung

Udo Steiner: Sportförderung – Eine Staatsaufgabe?

Max Munki, Michael Vesper, Markus Weise: Kommentare

Ulrich Becker: Diskussionsleitung

15. November 2013

I. MPISOC Jahreskonferenz: **Sozialrecht und Sozialpolitik des Alterns**, Lenbach-Palais, München.

5. – 6. Dezember 2013

Kolloquium: **The Implementation of Social Rights: A Comparison of Case Studies from Latin America and Europe**, zus. mit dem Deutschen Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Karl-Peter Sommermann, Ulrich Becker: Introduction
Karl-Peter Sommermann: Constitutional Requirements for the Implementation of Fundamental Social Rights by Ordinary Legislation

Lorena Ossio Bustillos: Implementation of Social Rights in Latin America

Axel Piesker, Corinna Sicko: Regulatory Impact Assessment and Social Legislation in Germany

Luzius Mader: Social Goals, Social Rights and Legislative Powers in the Field of Social Policy in the Swiss Federal Constitution

Szymon Mazur: Fundamental Social Rights in Brazil

Fabiana de Menezes Soares: Implementation of Social Rights: The Case of Brazil

Manuel Góngora Mera: Implementation of Social Rights: The Case of Colombia

Ricardo García Macho: Fundamental Social Rights in Spain

Dolors Canals Amatller: Regulatory Impact Assessment and Implementation of Social Rights: The Case of Spain

Ulrich Becker: Implementation of Social Rights: Conclusions

14. Februar 2014

1. Deutsch-Tschechischer rechtswissenschaftlicher Dialog: **Soziale Rechte von Drittstaatsangehörigen**, zus. mit dem Institut für Staat und Recht der Tschechischen Akademie der Wissenschaften, Prag, Tschechische Republik.

Jan Barta, Ulrich Becker: Eröffnung

I. Grundsatzfragen beim Zugang zu sozialen Rechten

Petr Agha: The Boundaries of Humanness

Ulrich Becker: Migration und soziale Rechte

Martin Štefko: Soziale Rechte von Drittstaatsangehörigen in Tschechien mit verfassungsrechtlichen Bezügen

Eva Maria Hohnerlein: Soziale Rechte von Migranten: Grund- und menschenrechtliche Aspekte

II. Rechtliche Inklusion in einzelnen Lebenslagen

Diana Eschelbach: Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Drittstaatsangehörige

Tomáš Doležal: Gesundheitsversorgung für Migranten

Adam Doležal: Informed Consent and Problems with Patients' Autonomy

Annemarie Aumann (verhindert): Spezielle Barrieren beim Zugang zum Arbeitsmarkt

Lenka Bezoušková: Religion und Arbeitsverhältnis

Otto Kaufmann (verhindert): Schlussbemerkungen

27. Februar 2014

Symposium: **Individualisierte Gesundheitsversorgung in der GKV: Implementierung und Priorisierung** im Rahmen des BMBF-Verbundprojekts „Individualisierte Gesundheitsversorgung: Ethische, ökonomische und rechtliche Implikationen für das deutsche Gesundheitswesen“, zusammen mit dem Institut für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin der LMU München und dem Institut für Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen (IGM) des Helmholtz Zentrums München, Langenbeck-Virchow-Haus, Berlin.

Georg Marckmann: Begrüßung und Vorstellung des Verbundprojekts

Sebastian Schleidgen: Priorisierung individualisierter Gesundheitsversorgung: Ethische Grundlagen und praktische Umsetzung

Silke Schickeltanz: Kommentar aus ethischer Sicht
Franziska Severin: Ökonomische Evaluation individualisierter Gesundheitsversorgung: Das Beispiel Darmkrebs

Uwe Siebert: Kommentar aus gesundheitsökonomischer Sicht

Stefan Lange: Priorisierung individualisierter Gesundheitsversorgung: Welche Anforderungen sind aus der Sicht des IQWiG zu stellen?

Simone von Hardenberg: Individualisierte Medizin für Patienten der GKV: Möglichkeiten und Grenzen aus rechtlicher Sicht

Christian Dierks: Kommentar aus juristischer Sicht
Ulrich Becker: Moderation

Podiumsdiskussion: Priorisierung individualisierter Gesundheitsversorgung – Umsetzungsperspektiven im deutschen Gesundheitswesen:

Regina Klakow-Franck, Bernhard Egger, Gerd Maass, Michael Hennrich, Stefan Lange, Wolf-Dieter Ludwig
Georg Marckmann: Zusammenfassung und Ausblick

30. Juni 2014

Workshop: **Soziale Sicherung und die Post2015-Agenda**, zus. mit der Universität Bochum, Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik (IEE), Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

I. Impulsreferate zur Einführung in das Thema

Heiner Janus: Die Post2015-Global Agenda

Markus Kaltenborn: Der rechtliche Rahmen globaler sozialer Sicherung

Markus Loewe: Globale soziale Sicherung aus polit-ökonomischer Perspektive

Michael Cichon: Social Protection Floor, Post2015-Agenda und die Zivilgesellschaft

II. Globale soziale Sicherung aus der Perspektive unterschiedlicher Akteure

Ulrich Becker: Globale soziale Sicherung als Thema der Sozialrechtsforschung

Ingolf Dietrich: Soziale Sicherung in der Debatte um die Post2015-Agenda – Die Position der Bundesregierung

Helmut Schwarzer: Soziale Sicherungssysteme im globalen Süden – Beispiel Brasilien

Gabriele Köhler: Globale soziale Sicherung als Aufgabe der Vereinten Nationen

Rudi Delarue: Promotion of Social Protection in the World by EU External Policies and Actions

Johanna Knoess: Soziale Sicherung als Aufgabe der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit

4. Juli 2014

Workshop: **Non-Discrimination, Human Rights and Social Inequalities: Latin America and Global Perspectives**, zus. mit desigALdades.net, Berlin.

1. Session: Law and Social Inequalities in Latin America

Lorena Ossio: La influencia de la normativa internacional en la configuración de la legislación nacional anti-discriminatoria latinoamericana: hacia una „Buena legislación“? – Caso de la CRPD y los países andinos

Belén Olmos: Rethinking environmental justice and access to water in Latin America: The contribution of the Latin American Water Tribunal

Manuel Gongora-Mera: Discriminación y derecho a la salud a la luz de experiencias judiciales latinoamericanas

Magdalena Benavente Larios: Intersexualidad en menores de edad y el principio de autonomía

Ligia Fabris: The role of the concept of harm in the recognition of transgenders' rights in Brazil and Germany

Laura Aguirre: Trafficking, Human Rights and Moral Discourses: New Spaces of Violence and Inequality

2. Session: Human Rights and Equality from a Global Perspective

Sérgio Costa: Minority Rights and Negotiation of Differences in Latin America

Ulrich Becker: Prohibition of discrimination in social security law

Flavia Piovesan: Pontifical Catholic University of São Paulo Human Rights, Equality and Non-Discrimination in the Global System and Inter-American Regional System

7. – 8. Juli 2014:

Konferenz: **Homo faber disabilis? – Teilhabe am Erwerbsleben**, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

Ulrich Becker, Elisabeth Wacker: Begrüßung

Ulrich Becker: Rechtliche Grundlagen der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Elisabeth Wacker: Vom tätigen Leben und Teilhabe – Eingliederung, Beteiligungschance und Erwerbsleben für Menschen mit Beeinträchtigung

Iris Beck: Unterstützte oder geschützte Beschäftigung? Vielfalt, Angemessenheit und Nutzen beruflicher Eingliederung – Eignung als Exklusionsfaktor?

Felix Welti: Die Rolle der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation – zwischen „Arbeitgeber“ und Vermittler?

Katja Robinson: Kommentar aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V.

Jens Nitschke: Kommentar aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit

Olaf Deinert: Die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber und ihre praktische Wirksamkeit

Mathilde Niehaus: Die Bedeutung von Menschen mit Behinderungen für einen Betrieb

Andreas Melzer: Kommentar aus Sicht eines Unternehmens (Siemens AG)

Oswald Utz: Kommentar aus Sicht des Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München

Katja Nebe: Instrumente zur Ermöglichung und Erhaltung einer Beschäftigung

Klaus-Dieter Thomann: Leistungsfähigkeit und Erwerbsminderung

Alfons Adam: Kommentar aus Sicht einer Schwerbehindertenvertretung

Jürgen Rodewald: Kommentar aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung

Hans Förstl: Grenzen der Teilhabe?

Minou Banafsche: Der besondere Kündigungsschutz schwerbehinderter Menschen nach §§ 85 ff. SGB IX – eine Schutzlücke für Menschen mit Behinderungen außerhalb des Anwendungsbereichs des Schwerbehindertenrechts?

Anke Berger: Kommentar aus Sicht der Arbeitsgerichtsbarkeit

Andreas Heilek: Kommentar aus Sicht eines Integrationsamtes

Wilhelm Vossenkuhl: Berufliche Teilhabe als Wesensmerkmal – vom Funktionieren und Leisten

Ulrich Becker, Elisabeth Wacker: Schlussworte



10. November 2014

Symposium: **Die Athletenvereinbarung – privat-autonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?**, zus. mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und dem Forum für Internationales Sportrecht, Hamburg.

Reinhard Zimmermann: Begrüßung

Jens Adolphsen: Die Athletenvereinbarung – privat-autonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?

Franz Steinle, Thomas Summerer, Munkhbayar

Dorjsuren: Kommentare

Ulrich Becker: Diskussionsleitung

14. November 2014:

II. MPISOC Jahreskonferenz: **Europäisierung von Sozialrecht und Sozialpolitik**, Lenbach-Palais, München.

4.2. Gastvorträge

13. September 2012

Prof. Dr. Carmelo **MESA-LAGO**, Universität Pittsburgh, USA: „Comparative Analysis of Legal Features and Effects of Re-reforms of Pension Structural Reforms – Privatization – in Argentina, Bolivia, Chile and Hungary“.

21. November 2012

Prof. Dr. Katja **BENDER**, Internationales Zentrum für Nachhaltige Entwicklung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg: „Soziale Sicherung in Entwicklungsländern: Erfolgreiche Armutsreduzierung oder politisches Wunschdenken? – Das Beispiel der sozialen Absicherung im Krankheitsfall“.

28. November 2012

Prof. Dr. Marina Y. **FEDOROVA**, Internationales Zentrum für Nachhaltige Entwicklung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg: „Das Konzept der erworbenen sozialen Rechte in der russischen Theorie und Praxis des Sozialrechts“ („Концепция приобретенных социальных прав в российской теории и практике социального обеспечения“).

11. Dezember 2012

Prof. Dr. Konstantinos **KREMALIS**, Nationale und Kapodistrianische Universität Athen: „Sozialrechtliche Reformen von einer verfassungsrechtlichen Perspektive am Beispiel des Schuldenschnitts der griechischen Anleihen“.

12. April 2013

László **ANDOR**, EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Integration, Brüssel, Belgien: „The Employment and Social Situation – Europe's Social Crisis: Is there a Way Out?“.

11. Juli 2013

Prof. Dr. Flavia **PIOVESAN**, Pontifical Catholic University of São Paulo, Brasilien: „Human Rights, Diversity and Affirmative Action“.

8. Januar 2014

Xi **LIN**, Southwestern University of Finance and Economics Chengdu, Sichuan Province, VR China: „Different Retirement Pathways in China“.

9. April 2014

Prof. Dr. Yu-Jun **LEE**, Department of Public Policy and Administration, National Chi-Nan University, Puli, Taiwan: „Der Rechtsrahmen für die Soziale Wohnungspolitik in Deutschland“.

7. Mai 2014

Gabriella **BERKI**, University of Szeged, Department of Labour Law and Social Security Szeged, Ungarn: „Free movement of patients within the EU? Current flaws and obstacles“.

3. Juni 2014

Dirk **GILLIS**, Ghent University, Department of Social Law, Belgien: „Some preliminary thoughts on legal remedies, impediments and pitfalls when tackling (crossborder) (organised) social fraud“.

18. Juni 2014

Dr. Jeff **KING**, University College London, UK: „The Lessons of the Sozialstaatsprinzip for Comparative Constitutional Law – A research Agenda“.

9. Juli 2014

Xi **LIN**, Southwestern University of Finance and Economics Chengdu, Provinz Sichuan, VR China: „A study of retirement institution: the framework and the practice in China“.

10. Juli 2014

Prof. UAM Dr. habil. Daniel Eryk **LACH**, LL. M., Mitglied des Büros für Studien und Analysen am Obersten Gericht (Warschau) und Professor an der Fakultät für Recht und Verwaltung an der Adam Mickiewicz Universität zu Poznań, Polen: „Die Patientenrechte-Richtlinie und die sozialrechtliche Koordinierung“.



László Andor (EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Integration) hält eine Gastvorlesung am MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik in München.

3. Dezember 2014

Prof. UAM Dr. habil. Daniel Eryk **LACH**, LL. M., Mitglied des Büros für Studien und Analysen am Obersten Gericht (Warschau) und Professor an der Fakultät für Recht und Verwaltung an der Adam Mickiewicz Universität zu Poznań, Polen: „Organisation (Akteure und Verhältnisse) im polnischen System der Gesundheitsfürsorge“.

4.3. Besucher und Delegationen

1. – 14. Februar 2012 und April – Juni 2012

Forschungsaufenthalt von Dr. Julinda Beqiraj, Universität Trient

Betreuung: *Eva Maria Hohnerlein*

August – September 2012

Forschungsaufenthalt von Prof. Dr. Carmelo Mesa-Lago, Pittsburgh

Betreuung: *Eva Maria Hohnerlein*

September – November 2012

Forschungsaufenthalt von Zhou Zhihua, Forschungstipendiat vom Rechtsamt Shanghai

Betreuung: *Eva Maria Hohnerlein*

26. – 28. November 2012

Betreuung der Gastprofessorin aus der Russischen Föderation, Frau Prof. Dr. Fedorova

Betreuung: *Olga Chesalina*

15. Januar 2013

Informationsbesuch einer Delegation der PUCRS Porto Alegre, Brasilien, unter der Leitung von Prof. Dr. Joaquim Clotet, Rector der PUCRS

Betreuung: *Eva Maria Hohnerlein, Lorena Ossio*

22. März 2013

Informationsbesuch einer Delegation des Instituts für Monitoring der geltenden Gesetzgebung bei dem Präsidenten der Republik Usbekistan, gefördert durch die deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung)

Betreuung: *Eva Maria Hohnerlein, Hans-Joachim Reinhard, Annemarie Aumann, Olga Chesalina*

14. Mai 2013

Informationsbesuch einer Studierendengruppe der Corporación Universitaria Empresarial Alexander von Humboldt, Kolumbien, gefördert durch den DAAD

Betreuung: *Lorena Ossio, Eva Maria Hohnerlein, Annemarie Aumann, Lilia Medvedev*

22. August 2013

Informationsgespräch mit Prof. Dr. Daisuke Takahashi, Ibaraki-Universität Japan, zu Fragen des Familien- und Jugendhilferechts

Betreuung: *Eva Maria Hohnerlein, Diana Eschelbach*

18. Oktober 2013

Informationsbesuch einer Delegation der Universidade do Oeste de Santa Catarina, Social Rights Research Group, Brasilien, mit Prof. Dr. Rogério Nery und Major Wagner de Souza

Betreuung: *Eva Maria Hohnerlein, Hans-Joachim Reinhard*

25. April 2014

Informationsbesuch einer Delegation von Hochschullehrern und Studierenden der Juristischen Fakultät der Burjatischen Staatsuniversität, Ulan Ude, Republik Burjatien, Russische Föderation (unter Leitung des Dekans der Juristischen Fakultät, Viktor Melnikov)

Betreuung: *Eva Maria Hohnerlein, Hans-Joachim Reinhard, Lilia Medvedev*



Delegation der Burjatischen Staatsuniversität unter der Leitung von Viktor Melnikov (vordere Reihe, Mitte).



5. Veröffentlichungen

Ulrich BECKER

— Die Entwicklung der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung angesichts von Geburtenrückgang und einer alternden Gesellschaft. In: Japanisches Kulturinstitut Köln (Hrsg.), Vorträge und Aufsätze zum 150. Jubiläum der deutsch-japanischen Freundschaft. München 2012. S. 28-41.

— Die Finanzmarktkrise und die Zukunft der Arbeits- und Sozialrechtsordnungen – Krisenbewältigung und grundlegender Reformbedarf im Rechtsvergleich – 33. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Fachgruppe Arbeits- und Sozialrecht, Trier, 15. – 17. September 2011. Einführung. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 26 (2012) 2. S. 121-124.

— Leistungen für langjährige Rentenversicherte in Südeuropa – Eine rechtsvergleichende Analyse. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 26 (2012) 1. S. 1-15.

— Das Opferentschädigungsgesetz im europäischen Kontext. In: Weisser Ring e.V. (Hrsg.), Moderne Opferentschädigung. Baden-Baden 2012. S. 71-82.

— Organisation und Selbstverwaltung der Sozialversicherung. In: Bernd von Maydell/Franz Ruland/Ulrich Becker (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch. 5. Aufl. Baden-Baden 2012. S. 673-694.

— Preamble, Re-Reforms of Privatized Pension Systems in the World. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 26 (2012) 3. S. 189-190.

— Prohibition of Discrimination in Social Security Law. In: Právník 67 (2012) 3/4. S. 229-248.

— Der Schutz der Kommunen vor Aufgabenänderungen, Aufgabenübertragungsverbot und Konnexitätsgebot am Beispiel des Bildungs- und Teilhabepakets und des Vormundschaftsänderungsgesetzes. Gutachten. Materialien hrsg. von Städtetag Nordrhein-Westfalen. Köln 2012.

— Die Sozialpolitik im Spannungsverhältnis von Nationalstaat und supranationalen Institutionen. In: Sozialer Fortschritt (SF) 61 (2012) 5. S. 86-92.

— Unionsrechtliche Vorgaben für die Arbeitnehmerfreizügigkeit. In: Ulrich Becker/Bernd von Maydell/Herbert Szurgacz (Hrsg.), Die Realisierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht. Baden-Baden 2012. S. 65-74.

—; Bauschke, Hans-Joachim: Bericht über den XX. Weltkongress der IGRASS. In: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 29 (2012) 24. S. XI-XII.

—; Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. 3. Aufl. München 2012.

—; Kingreen, Thorsten: Einführung. In: Ulrich Becker / Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Recht des öffentlichen Gesundheitswesens. 17. Aufl. München 2012. S. VII-XXXVI.

—; von Maydell, Bernd; Szurgacz, Herbert (Hrsg.): Die Realisierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht. Baden-Baden 2012.

von Maydell, Bernd; Ruland, Franz; —: Sozialrechtshandbuch. 5. Aufl. Baden-Baden 2012.

—; Meeßen, Iris; Neueder, Magdalena; Schlegelmilch, Michael; Schön, Markus; Vilaclara, Ilona: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht (Teil 2).

In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 30 (2012) 1. S. 1-47.

—; Meeßen, Iris; Neueder, Magdalena; Schlegelmilch, Michael; Schön, Markus; Vilaclara, Ilona: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht (Teil 3). In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 30 (2012) 2. S. 103-130.

Schwarze, Jürgen; —; Hatje, Armin; Schoo, Johann: EU-Kommentar. 3. Aufl. Baden-Baden 2012.

—; Schweitzer, Heike: Wettbewerb im Gesundheitswesen – Welche gesetzlichen Regelungen empfehlen sich zur Verbesserung eines Wettbewerbs der Versicherer und Leistungserbringer im Gesundheitswesen? In: Neue juristische Wochenschrift (NJW) Teil. 3 (2012). S. 82-86.

—; Schweitzer, Heike: Wettbewerb im Gesundheitswesen – Welche gesetzlichen Regelungen empfehlen sich zur Verbesserung eines Wettbewerbs der Versicherer und Leistungserbringer im Gesundheitswesen? Gutachten B zum 69. DJT. München 2012.

Schweitzer, Heike; —: Preisregulierung und Wettbewerb in der Arzneimittelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung (Teil 1). In: Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP) (2012) 4. S. 382-388.

Schweitzer, Heike; —: Preisregulierung und Wettbewerb in der Arzneimittelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung (Teil 2). In: Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP) (2012) 5. S. 533-539.

—; Wilman, Nikola (Hrsg.): Im Zweifel auf Privatrezept? Sozial- und haftungsrechtliche Aspekte des Off-Label-Use. Baden-Baden 2012.

— Art. 3, 7, 50–52 EUV (gemeinsame und abschließende Bestimmungen). In: Jürgen Schwarze/Ulrich Becker /Armin Hatje/Johann Schoo (Hrsg.), EU-Kommentar. 3. Aufl. Baden-Baden 2012. S. 67-73, 138-142, 389-395.

— Art. 34-36 AEUV (Warenverkehrsfreiheit). In: Jürgen Schwarze/Ulrich Becker/Armin Hatje/Johann Schoo (Hrsg.), EU-Kommentar. 3. Aufl. Baden-Baden 2012. S. 572-632.

— Art. 48 AEUV (Koordinierung der sozialen Sicherheit). In: Jürgen Schwarze/Ulrich Becker/Armin Hatje/Johann Schoo (Hrsg.), EU-Kommentar. 3. Aufl. Baden-Baden 2012. S. 749-767.

— Art. 52 und 53 GRC (Tragweite, Schutzniveau). In: Jürgen Schwarze/Ulrich Becker/Armin Hatje/Johann Schoo (Hrsg.), EU-Kommentar. 3. Aufl. Baden-Baden 2012. S. 2745-2754.

— Art. 222 AEUV (Solidaritätsklausel). In: Jürgen Schwarze/Ulrich Becker/Armin Hatje/Johann Schoo (Hrsg.), EU-Kommentar. 3. Aufl. Baden-Baden 2012. S. 2033-2037.

— Art. 335, 343, 344, 349, 354-356 AEUV (allgemeine und Schlussbestimmungen). In: Jürgen Schwarze/Ulrich Becker/Armin Hatje/Johann Schoo (Hrsg.), EU-Kommentar. 3. Aufl. Baden-Baden 2012. S. 2497-2500, 2559-2562, 2578-2579, 2596-2603.

— §§ 107-110, 112-115b, 116-118, 120-122 SGB V (Krankenhausrecht). In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. 3. Aufl. München 2012. S. 897-925, 938-964, 965-998, 1005-1021.

— §§ 135a, 137-137c, 137e, 306-307, 318 SGB V (Qualitätssicherung, Erprobung, Straf- und Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschriften). In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. 3. Aufl. München 2012. S. 1184-1187, 1189-1206, 1209-1216, 1768-1771, 1786-1787.

—; Kingreen, Thorsten: §§ 1, 11, 69 SGB V (allgemeine Vorschriften). In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. 3. Aufl. München 2012. S. 1-13, 100-112, 543-566.

•

— Aufgaben und Handlungsspielräume der Kommunen als Ort der Inklusion. In: Ulrich Becker/Elisabeth Wacker/Minou Banafsche (Hrsg.), Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune. München 2013. S. 11-24.

— Einführung. In: Ulrich Becker/Markus Roth (Hrsg.), Recht der Älteren 2013. S. 3-26.

— Die europäische Unionsbürgerschaft. In: Jürgen Schwarze (Hrsg.), Brennpunkte der jüngeren Rechtsentwicklung der EU. Berlin 2013. S. 47-63.

— Guardianship and Social Benefits Law. In: Makoto Arai/Ulrich Becker/Volker Lipp (Hrsg.), Adult guardianship law for the 21st century. Baden-Baden 2013. S. 25-37.

— Pflege in einer älterwerdenden Gesellschaft – Anmerkungen zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung angesichts demographischer Veränderungen. In: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGB) 60 (2013) 3. S. 123-127.

— Privatization and Activation: Analysis. In: Ulrich Becker/Frans Pennings/Tineke Dijkhoff (Hrsg.), International Standard-Setting and Innovations in Social Security. Alphen aan den Rijn 2013. S. 457-467.

— Rentenversicherungsrecht. In: Dirk Ehlers/Michael Fehling/Hermann Pünder (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht. Band 3., § 79. 3. Aufl. Heidelberg/München 2013. S. 1001-1036.

— Das Soziale im Primärrecht. In: Zentrum für europäisches Wirtschaftsrecht (Hrsg.), Grundfragen der Europäischen Union. Teil I: Die Entwicklung der Union zu einem „sozialen Europa“, 20 Jahre Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht. Bonn 2013. S. 37-64.

— Social Services of General Interest in Germany. In: Ulla Neergaard/Erika Szyzszak/Johan Willem van de Gronden/Markus Krajewski (Hrsg.), Social Services of General Interest in the EU. The Hague 2013. S. 497-511.

— Staatliche Alterssicherung. In: Ulrich Becker/Markus Roth (Hrsg.), Recht der Älteren 2013. S. 321-359.

— Стандарты и принципы европейского социального права (Standards und Prinzipien des europäischen Sozialrechts: russische Übersetzung aus dem Deutschen). In: Российский ежегодник трудового права/Russisches Jahrbuch des Arbeitsrechts (2013) 8/2012, pp. 580-596.

— Unfallversicherungsrecht. In: Dirk Ehlers/Michael Fehling/Hermann Pünder (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht. Band 3. 3. Aufl. Heidelberg/München 2013. S. 958-1000.

— Zulässigkeit und Finanzierung der Erweiterung kommunaler Aufgaben im deutschen Bundesstaat. In: Wolfgang Durner/Franz-Joseph Peine/Foroud Shirvani (Hrsg.), Freiheit und Sicherheit in Deutschland und Europa. Festschrift für Hans-Jürgen Papier zum 70. Geburtstag. Berlin 2013. S. 15-33.

— 克服金融危機與債務危機: 德國社會法最新改革 (Die Bewältigung der Finanz- und Schuldenkrise durch jüngste Reformen des Sozialrechts: Übersetzung aus dem Deutschen). In: Taiwan Law Journal (2013), pp. 49-61.

Arai, Makoto; —; Lipp, Volker (Hrsg.): Adult guardianship law for the 21st century. Baden-Baden 2013.

—; Kingreen, Thorsten; Rixen, Stephan: Grundlagen des Sozialrechts (§75). In: Dirk Ehlers/Michael Fehling (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht. Band 3. 3. Aufl. Heidelberg/München 2013. S. 853-897.

—; Mesa-Lago, Carmelo: Re-reformas de sistemas de pensiones privatizadas en el mundo: estudio comparativo de Argentina, Bolivia, Chile y Hungría. In: Revista de Trabajo 2013 7 (2013) 10. S. 43-53.

—; Pennings, Frans; Dijkhoff, Tineke (Hrsg.): International Standard-Setting and Innovations in Social Security. Alphen aan den Rijn 2013.

—; Pennings, Frans: General Introduction. In: Ulrich Becker/Frans Pennings/Tineke Dijkhoff (Hrsg.), International Standard-Setting and Innovations in Social Security. Alphen aan den Rijn 2013. S. 1-9.

—; Pennings, Frans: Privatization and Activation: Introduction. In: Ulrich Becker/Frans Pennings/Tineke Dijkhoff (Hrsg.), International Standard-Setting and Innovations in Social Security. Alphen aan den Rijn 2013. S. 381-386.

—; Pennings, Frans: Conclusions. In: Ulrich Becker/Frans Pennings/Tineke Dijkhoff (Hrsg.), International Standard-Setting and Innovations in Social Security. Alphen aan den Rijn 2013. S. 471-482.

—; Roth, Markus (Hrsg.): Recht der Älteren. Berlin 2013.

—; Wacker, Elisabeth; Banafsche, Minou (Hrsg.): Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune. Baden-Baden 2013.

•

— Der Druck auf die Patienten könnte steigen – Individualisierte Medizin stellt Gesundheitspolitik und Recht vor Herausforderungen. Interview. In: Max Planck Forschung (2014) 2. S. 7.

— Einführung. In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Recht des öffentlichen Gesundheitswesens. 18. Aufl. München 2014. S. VII-XXXVIII.

— Die Entwicklung der differenzierten Integration. In: Ulrich Becker/Armin Hatje/Michael Potacs/Nina Wunderlich (Hrsg.), Verfassung und Verwaltung in Europa. Festschrift für Jürgen Schwarze zum 70. Geburtstag. Baden-Baden 2014. S. 791-816.

— GroKo-Deale als sozialpolitische Ungeheuer(?!). In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 23 (2014) 3. S. III-IV.

— Grundlegung. In: Ulrich Becker/Eva Maria Hohnerlein/Otto Kaufmann/Sebastian Weber (Hrsg.), Die „dritte Generation“. Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden. Baden-Baden 2014. S. 9-69.

— Mehrleistungsausgleichspflicht der Länder bei bundesgesetzlichen Aufgabennormierungen. In: Der Landkreis (DL) 84 (2014) 6. S. 232-238.

— Neue Rechtsprechung und Vertrauensschutz im Sozialrecht: Zur Befreiung der Syndikusanwälte von der Rentenversicherungspflicht. In: Zeitschrift für Arbeitsrecht (ZfA) 45 (2014) 2. S. 87-129.

— Neuere Entwicklung der Alterssicherungssysteme in Europa – Reformen, Resilienz und rechtliche Aufarbeitung. In: Deutsche Rentenversicherung (DRV) 69 (2014) 3. S. 159-177.



— Sozialrecht und Sozialrechtswissenschaft im internationalen Vergleich. In: Peter Masuch/Wolfgang Spellbrink/Ulrich Becker/Stephan Leibfried (Hrsg.): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Band 1. Berlin 2014. S. 463-495.

—; Hatje, Armin; Potacs, Michael; Wunderlich, Nina (Hrsg.): Verfassung und Verwaltung in Europa. Festschrift für Jürgen Schwarze zum 70. Geburtstag. Baden-Baden 2014.

—; Heckmann, Dirk; Kempen, Bernhard; Manssen, Gerrit: Klausurenbuch Öffentliches Recht in Bayern. Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht. 3. Aufl. München 2014.

—; Hohnerlein, Eva Maria; Kaufmann, Otto; Weber, Sebastian: Die „dritte Generation“. Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden. Baden-Baden 2014.

—; Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. 4. Aufl. München 2014.

—; Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V. Recht des öffentlichen Gesundheitswesens. 18. Aufl. München 2014.

Masuch, Peter; Spellbrink, Wolfgang; —; Leibfried, Stephan (Hrsg.): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Band 1. Berlin 2014.

—; Schweitzer, Heike: Schutz der Versicherten vor unlauterem Kassenwettbewerb. In: Neue juristische Wochenschrift (NJW) 67 (2014) 5. S. 269-272.

— §§ 107-110, 112-115b, 116-118a, 120-122 SGB V (Krankenhausrecht). In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. 4. Aufl. München 2014. S. 964-992, 1005-1032, 1034-1073, 1081-1097.

— §§ 135a, 136a-137c, 137e, 139d, 306-307, 318 SGB V (Qualitätssicherung, Erprobung, Straf- und Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschriften). In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. 4. Aufl. München 2014. S. 1269-1273, 1276-1298, 1300-1308, 1347-1349, 1895-1898, 1914-1915.

—; Kingreen, Thorsten: §§ 1, 11, 69 SGB V (allgemeine Vorschriften). In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. 4. Aufl. München 2014. S. 1-15, 104-116, 582-606.

Annemarie AUMANN

— Pre-Employment-Screening 2.0 – über die Zulässigkeit der Recherche von Bewerberdaten in sozialen Netzwerken. In: rescriptum (2012) 2. S. 10-19.

—; Mayer, Katharina: Die Realisierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zwischen Deutschland und Polen. Tagungsbericht. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 21 (2012) 9. S. 334-337.

— Ausgewählte Probleme des polnischen Mindestlohns. In: Zeitschrift für ausländisches Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 27 (2013) 1. S. 18-31.

— Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige (Teil I). In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 13 (2014) 10. S. 421-428.

— Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige (Teil II). In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 13 (2014) 11/12. S. 467-472.

Olga CHESALINA

— Verfassungsrechtlicher Schutz von Sozialversicherungsansprüchen in Deutschland und in Russland, Materialien der dritten internationalen wissenschaftlich-praktischen Konferenz „Rechtswissenschaft als Rechtsgrundlage der innovativen Entwicklung in Russland“. Moskau 2012. S. 195-198.

— HIV and AIDS in Russia. In: Ulrich Becker/Frans Pennings/Tineke Dijkhoff (Hrsg.), International Standard-Setting and Innovations in Social Security. Alphen aan den Rijn 2013. S. 241-254.

— Der verfassungsrechtliche Schutz von Rentenansprüchen in Deutschland. In: Jahrbuch des russischen Arbeitsrechts (2013). S. 652-662.

— Der verfassungsrechtliche Schutz von Rentenansprüchen in Russland. In: Zeitschrift für ausländisches Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 27 (2013) 1. S. 1-17.

— Die Menschenwürdegarantie im deutschen Sozialrecht. In: Jahrbuch des russischen Arbeitsrechts (2014) 9. S. 679-689.

— Temporary agency work in the Russian Federation. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 28 (2014) 1. S. 34-47.

Tineke DIJKHOFF

— The Contested Value of International Social Security Standards in the European Union. In: European Journal of Social Security 14 (2012) 3. S. 174-198.

— The Guiding Role of ILO Convention No. 102. In: Ulrich Becker/Frans Pennings/Tineke Dijkhoff (Hrsg.), International Standard-Setting and Innovations in Social Security. Alphen aan den Rijn 2013. S. 53-72.

— De ILO Social Protection Floor Recommendation: Panacee of Doekje voor het Bloeden? In: Tijdschrift voor Recht en Arbeid 5 (2013) 6/7. S. 5-11.

— Becker, Ulrich; Pennings, Frans; — (Hrsg.): International Standard-Setting and Innovations in Social Security. Alphen aan den Rijn 2013.

— The Dutch Social Support Act in the shadow of the decentralization dream. In: Journal of Social Welfare and Family Law 36 (2014) 3. S. 276-294.

Dafni DILIAGKA

— Leistungen für langjährig Rentenversicherte in Griechenland. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 26 (2012) 1. S. 25-36.

Dewhurst, Elaine; —: Increasing Pension Ages in Greece and Ireland: The Case of Legitimate Expectations. In: European Journal of Social Security (EJSS) 16 (2014) 3. S. 225-251.

Simeonidis, George; —; Tsetoura, Anna: The Legal Protection of the Accrued Contributions in the Greek Public Pension Fund for the Self-Employed in View of the Latest Reductions. In: Journal of Social Cohesion and Development (SCAD) (2014) 9. S. 29-48.

Diana ESCHELBACH

— Hinweise für die Praxis zu OVG Rheinland-Pfalz 29.10.2012, 7 A 10868/12. In: Das Jugendamt (JAmt) 85 (2012) 11. S. 610.

— Hinweise für die Praxis zu VG Freiburg 24.04.2012, 3 K 2715/10. In: Das Jugendamt (JAmt) 85 (2012) 12. S. 670.

— DIJuF-Rechtsgutachten. Zur Frage des gA einer obdachlosen Mutter und der Kostenerstattung. In: Das Jugendamt (JAmt) 85 (2012) 12. S. 646-647.

Schönecker, Lydia; —: DIJuF-Rechtsgutachten. Örtliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII im Fall weiter Entfernungen zwischen leistungszuständigem Jugendamt und tatsächlichem Aufenthaltsort des Kindes. In: Das Jugendamt (JAmt) 85 (2012) 12. S. 645-646.

— Anmerkung zu OVG Nordrhein-Westfalen 03.09.2012, 12 A 1514/10. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 2. S. 114.

— Bedeutung der Neuerungen in § 37 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz für die Pflegekinderhilfe. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 6. S. 311-314.

— Buchbesprechung zu Reinhard Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. 2011. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 1. S. 53.

— DIJuF-Rechtsgutachten. Zuständigkeit für eine Erziehungsberatung, wenn die deutsch-polnische Familie in Polen an der deutschen Grenze lebt, das Kind in Deutschland zur Schule geht und hier eine Erziehungsberatung erfolgen soll. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 4. S. 197.

— Hinweise für die Praxis zu Bayrischer VGH 20.12.2012, 12 ZB 11.1107. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 2. S. 108.

— Hinweise für die Praxis zu BVerwG 13.06.2013, 5 C 30.12. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 10. S. 536-537.

— Hinweise für die Praxis zu OVG Nordrhein-Westfalen 19.02.2013, 12 A 1434/12. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 6. S. 330.

— Hinweise für die Praxis zu VG Aachen 29.11.2012, 1 K 2185/11. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 6. S. 325.

— Hinweise für die Praxis zu VGH Baden-Württemberg 31.05.2013, 12 S 2346/11. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 9. S. 478.

— Hinweise für die Praxis zu VGH Bayern 22.01.2013, 12 BV 12.2585. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 9. S. 474.

— Klarstellung des Willens des Gesetzgebers: Grundsatz der dynamischen Zuständigkeit in § 86 SGB VIII. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 9. S. 439-442.

— Neuerungen für Pflegefamilien durch das Bundeskinderschutzgesetz. In: Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe (PFAD) 3 (2013) 1. S. 10-11.

—; Loos, Claus: DIJuF-Rechtsgutachten. Zur Frage, wie sich eine ausländerrechtliche Zuweisungsentscheidung – bzw. die Zuwiderhandlung gegen sie – auf die örtliche Zuständigkeit im Jugendhilferecht auswirkt. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 12. S. 635-636.

Meysen, Thomas; Beckmann, Janna; Birnstengel, Petra; —; Götte, Stephanie: Rechtsanspruch U 3 – Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren (Teil 1). In: Thomas Meysen/Janna Beckmann (Hrsg.), Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kinder-tagespflege. Baden-Baden 2013.

—; Schindler, Gila: Kommentierung der §§ 85-89h SGB VIII. In: Johannes Münder/Thomas Meysen/Thomas Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. 7. Aufl. Baden-Baden 2013. S. 785-816.

—; Sitner, Anna: Anmerkung zu VG Ansbach 28.11.2012, AN 14 E 12.01998. In: Das Jugendamt (JAmt) 86 (2013) 9. S. 480.

Schmidt, Claudia; —; Meysen, Thomas: Sorgerechtsregelungen bei nichtehelichen Geburten: die Rechtslage in Deutschland. In: Karin Jurczyk/Sabine Walper (Hrsg.), Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Wiesbaden 2013. S. 27-31.

—; Trunk, Nina: Analyse der Rechtsprechung und Literatur zur gemeinsamen elterlichen Sorge. In: Karin Jurczyk/Sabine Walper (Hrsg.), Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Wiesbaden 2013. S. 33-53.

— DIJuF-Rechtsgutachten. Fragen zum aktuellen Anwendungsbereich von § 86 Abs. 5 SGB VIII; Auswirkung der Entscheidung des BVerwG 14.11.2013, Gesetzesänderung zum 01.01.2014; Anwendbarkeit von § 105 SGB X. In: Das Jugendamt (JAmt) 87 (2014) 1. S. 15-17.

— Erziehungsstellen als Vollzeitpflege nach § 33 S. 2 SGB VIII. In: Jugendhilfereport (2014) 1. S. 10-13.

— Hinweise für die Praxis zu BVerwG 14.11.2013, 5 C 34.12. In: Das Jugendamt (JAmt) 87 (2014) 1. S. 51-52.

— Die Instrumente der Hilfeplanung des Jugendamtes nach §§ 36, 37 SGB VIII. In: Dagmar Coester-Waltjen/Volker Lipp/Eva Schumann/Barbara Veit (Hrsg.), Das Pflegekind-verhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? Göttingen 2014. S. 33-42.

— Hinweise für die Praxis zu BVerwG 14.11.2013, 5 C 34.12. In: Das Jugendamt (JAmt) 87 (2014) 1. S. 51-52.

— Rechtliche Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege. In: Anke Kuhls/Joachim Glaum/Wolfgang Schröder (Hrsg.), Pflegekinderhilfe im Aufbruch – Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. Weinheim 2014. S. 54-71.

Bennewitz, Heiko; —: Jugendberufshilfe an der Schnittstelle SGB II/III – SGB VIII. In: Das Jugendamt (JAmt) 87 (2014) 2. S. 62-68.

Kindler, Heinz; —: Familiengerichtliche Verfahren bei Umgangskonflikten wegen sexuellen Missbrauchs: Ein Diskussionsbeitrag. In: Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK) Nachrichten (2013/2014) 1. S. 73-79.

—; Rölke, Ursula: Vollzeitpflege im Ausland – Aufgaben der deutschen Jugendämter. In: Das Jugendamt (JAmt) 87 (2014) 10. S. 494-503.

—; Szyłowski, Alexandra: Rechtliche Vorgaben für die Finanzierung der Leistungen von Pflegekinderdiensten freier Jugendhilfeträger. In: Forum Erziehungshilfen 19 (2014) 1. S. 56-59.

Viktória FICHTNER-FÜLÖP

— Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in Ungarn. Baden-Baden 2012.



Simone von HARDENBERG

— Zur Integration individualisierter Arzneimitteltherapien in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung. In: *Der Gynäkologe* 46 (2013) 9. S. 675-678.

—; Wilman, Nikola: Individualisierte Medizin als Exklusiv-Medizin? In: *Medizinrecht (MedR)* 31 (2013) 2. S. 77-82.

— Individualisierte Medizin in den USA – Zum dortigen Schutz genetischer Gesundheitsdaten. In: *Datenschutz und Datensicherheit* 38 (2014) 9. S. 619-622.

— Zur Nutzung genetischer Gesundheitsdaten in der Individualisierten Medizin. In: *Zeitschrift für Datenschutz* 4 (2014) 3. S. 115-118.

Eva Maria HOHNERLEIN

— Altersrenten für langjährig Versicherte in Italien. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 26 (2012) 1. S. 37-54.

— Pension re-reform in Argentina. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 26 (2012) 3. S. 213-233.

— Las prestaciones familiares en Alemania. Una synopsis. In: *Revista general de derecho del trabajo y seguridad social (RGDTSS)* 32 (2012). S. 3-20.

— Rezension: *World Crisis Effects on Social Security in Latin America and Caribbean: Lessons and Policies* (2010) von Carmelo Mesa-Lago. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 26 (2012) 1. S. 119.

•

— La re-reforma de pensiones en Argentina. In: *Revista Trabajo* 7 (2013) 10. S. 77-107.

— Les conditions d'autorisation préalable pour les soins transfrontaliers. In: Sylvie Hennion/Otto Kaufmann (Hrsg.), *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit*. Heidelberg/Berlin 2014. S. 265-274.

— Healthcare Without Frontiers and National Control Through Prior Authorisation Schemes in Europe – Legal Framework and Practical Implications. In: Sylvie Hennion/Otto Kaufmann (Hrsg.), *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit*. Berlin 2014. S. 253-264.

— Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder in Deutschland. In: Ulrich Becker/Eva Maria Hohnerlein/Otto Kaufmann/Sebastian Weber (Hrsg.), *Die „dritte Generation“. Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden*. Baden-Baden 2014. S. 71-221.

— Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder in Italien. In: Ulrich Becker/Eva Maria Hohnerlein/Otto Kaufmann/Sebastian Weber (Hrsg.), *Die „dritte Generation“. Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden*. Baden-Baden 2014. S. 325-472.

— Rechte und Förderung des Kindes im Vergleich. Materielle Existenzsicherung, Betreuung und Erziehung in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden. In: Ulrich Becker/Eva Maria Hohnerlein/Otto Kaufmann/Sebastian Weber (Hrsg.), *Die „dritte Generation“. Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden*. Baden-Baden 2014. S. 531-573.

— Die Vorabgenehmigung für grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen in der EU. In: Sylvie Hennion/Otto Kaufmann (Hrsg.), *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit*. Heidelberg/Berlin 2014. S. 235-252.

Becker, Ulrich; —; Kaufmann, Otto; Weber, Sebastian: *Die „dritte Generation“. Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden*. Baden-Baden 2014.

Borelli, Silvia; —: Il diritto del lavoro oltre i confini nazionali: il dibattito nel 2013 (Prima parte). In: *Lavoro e diritto* 28 (2014) 4. S. 721-740.

Borelli, Silvia; —: Retrospective overview of 2013 comparative labour law literature. In: *Revue de droit comparé du travail et de la sécurité sociale* (engl. electr. ed.) 3/2014. S. 202-221. (Online unter: <http://comptrasec.u-bordeaux.fr/en/revue/english-electronic-edition-1>).

Otto KAUFMANN

— Absicherung bei Pflegebedürftigkeit in Frankreich. In: *Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB)* 51 (2012) 8. S. 438-443.

— Aspekte des kollektiven Arbeitsrechts in Frankreich. In: Alpay Hekimler/Gerhard Ring (Hrsg.), *Tarifrecht in Europa*. Baden-Baden 2012. S. 77-112.

— Financement de gestion: les systèmes collectifs de protection sociale en Europe sont-ils encore viables? L'Allemagne. In: *Mutualité Fonction Publique & Europe, MFP Europa, Enjeux et avenir des systèmes collectifs de protection sociale en Europe*. Colloque 4 mars 2012, S. 23-28, *Mutualité Fonction Publique & Europe, MFP Europa, Enjeux et avenir des systèmes collectifs de protection sociale en Europe*. Colloque 4 mars 2012.

— Leistungen im Alter für langjährig Versicherte und Mindestrente in Frankreich. Ein Überblick. In: *Zeitschrift für ausländisches Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 26 (2012) 1. S. 16-24.

— La protection sociale des professions libérales en Allemagne. In: *Folio* (2012) 60. S. 15-16.

— La protection sociale des professions libérales en Allemagne. In: *Revue de droit sanitaire et social (RDSS)* 32 (2012) 2. S. 255-266.

— Das Recht der Kollektivvereinbarungen in Frankreich. In: Gerhard Ring (Hrsg.), *Überbetriebliche versus innerbetriebliche Kollektivvereinbarungen*. Baden-Baden 2012. S. 135-154.

— Social Protection for Liberal Professions in Germany. In: *Folio* (2012) 60. S. 16-17.

•

— Les enjeux européens de la protection sociale. In: Malika Benarab-Attou (Hrsg.), *La protection sociale UE-Maghreb*. Publication online: <http://fr.calameo.com/read/002052175c2fb0941c8f7> 2013. S. 10-20.

— Der Mindestlohn in Frankreich – staatliche Eingriffe bei seiner Festsetzung. In: Günther Löschnigg (Hrsg.), *Staatliche Eingriffe in das System der Mindestentgelte im internationalen Vergleich*. Wien 2013. S. 102-119.

— Neue Arbeitsplätze, neue Anpassungen für eine erneute soziale Sicherung. In: 39. Ipse-Tagung am 27. und 28. Juni 2013 in München (Hrsg.), *Andauernde Krise. Akteure und Lösungsvorschläge* 2013. S. 44.

— De nouveaux emplois, de nouvelles adaptations pour une protection sociale renouvelée. In: Institut de la Protection Sociale Européenne (Hrsg.), *Face aune crise qui s'éternise : des acteurs, des propositions de solutions. Contributions de la XXXIX Rencontre Ipse*. Munich les 27 et 28 juin 2013. S. 43. (Online unter: <http://www.euroipse.org/xxxixeme-rencontre-ipse-a-munich/>).

— La protection sociale en Europe. In: Parlement européen (Bruxelles) (Hrsg.), *Le Conférence intitulée „La Protection sociale UE-Maghreb“* 10 avril 2013. S. 10-20.

— Sante et Constitution: l'exemple allemand. In: *Revue de droit sanitaire et social (RDSS)* 33 (2013) Hors-série. S. 143-159.

— La structure du système allemand de protection sociale. In: *Folio* (2013) 63. S. 10-13.

•

— Allemagne: salaire minimum „Mini-Jobs“ et assurance sociale. In: *Folio* (2014) 64. S. 9-10.

— Die französische Alterssicherung und die Rentenreform 2014: Reform oder Minimaländerungen? In: *RV aktuell* 61 (2014) 9. S. 228–234. (Online unter http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/03_zeitschriften/rv_aktuell/2014/heft_9.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

— Fortsetzung der Reform der Alterssicherung in Frankreich. In: *Das Recht der Arbeit (DRdA)* 64 (2014) 5. S. 464-468.

— Les instruments juridiques des soins transfrontaliers. In: Sylvie Hennion/Otto Kaufmann (Hrsg.), *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit*. Berlin 2014. S. 3-14.

— Legal Instruments and Cross-Border Patient Mobility. In: Sylvie Hennion/Otto Kaufmann (Hrsg.), *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit*. Heidelberg/Berlin 2014. S. 25-30.

— Preface. In: Sylvie Hennion/Otto Kaufmann (Hrsg.), *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit*. Heidelberg/Berlin 2014. S. IX-XI.

— Préface. In: Sylvie Hennion/Otto Kaufmann (Hrsg.), *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit*. Heidelberg/Berlin 2014. S. XIII-XV.

— La protection sociale construite par des générations pour d'autres générations. *Folioscollection* (2ème Partie) 2014. (Online unter <http://www.euroipse.org/wp-content/uploads/2014/12/folioscollection-Ipse-Rencontre-de-Bologne-2eme-partie.pdf>).

— Die Regelungen über grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen. In: Sylvie Hennion/Otto Kaufmann (Hrsg.), *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit*. Berlin/Heidelberg 2014. S. 15-24.

— Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder in Frankreich. In: Ulrich Becker/Eva Maria Hohnerlein/Otto Kaufmann/Sebastian Weber (Hrsg.), *Die „dritte Generation“. Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden*. Baden-Baden 2014. S. 223-323.

— Vorwort. In: Sylvie Hennion/Otto Kaufmann (Hrsg.), *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit*. Heidelberg/Berlin 2014. S. V-VII.

Becker, Ulrich; Hohnerlein, Eva Maria; —; Weber, Sebastian: *Die „dritte Generation“. Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden*. Baden-Baden 2014.

Hennion, Sylvie; — (Hrsg.): *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit=Citoyenneté européenne et libre circulation des patients=EU citizenship and free movement of patients*. Heidelberg/Berlin 2014.

Katharina MAYER

— Die Realisierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zwischen Deutschland und Polen. Tagungsbericht. In: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)* 21 (2012) 9. S. 334-337.

Bernd BARON VON MAYDELL

Becker, Ulrich; —; Szurgacz, Herbert (Hrsg.): *Die Realisierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht*. Baden-Baden 2012.

—; Ruland, Franz; Becker, Ulrich: *Sozialrechtshandbuch*. 5. Aufl. Baden-Baden 2012.

Iris MEESEN

Becker, Ulrich; —; Neueder, Magdalena; Schlegelmilch, Michael; Schön, Markus; Vilaclara, Ilona: *Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht* (Teil 2). In: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 30 (2012) 1. S. 1-47.

Becker, Ulrich; —; Neueder, Magdalena; Schlegelmilch, Michael; Schön, Markus; Vilaclara, Ilona: *Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht* (Teil 3). In: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 30 (2012) 2. S. 103-130.

Magdalena NEUEDER

Becker, Ulrich; Meesen, Iris; —; Schlegelmilch, Michael; Schön, Markus; Vilaclara, Ilona: *Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht* (Teil 2). In: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 30 (2012) 1. S. 1-47.

Becker, Ulrich; Meeßen, Iris; —; Schlegelmilch, Michael; Schön, Markus; Vilaclara, Ilona: *Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht* (Teil 3). In: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 30 (2012) 2. S. 103-130.

— Behinderung und berufliche Rehabilitation in Deutschland und der Schweiz. *Strukturen der Einbindung Dritter in die Erbringung von Sozialleistungen*. Baden-Baden 2014.

Lorena OSSIO BUSTILLOS

— Migrants. Analysis. In: Ulrich Becker/Frans J. L. Pennings/Tineke Dijkhoff (Hrsg.), *International Standard-Setting and Innovations in Social Security*. Alphen aan den Rijn 2013. S. 371-378.

— Migrants. Introduction. In: Ulrich Becker/Frans J. L. Pennings/Tineke Dijkhoff (Hrsg.), *International Standard-Setting and Innovations in Social Security*. Alphen aan den Rijn 2013. S. 321-326.

— Poverty Reduction in Bolivia. The Universal Pension. In: Ulrich Becker/Frans J. L. Pennings/Tineke Dijkhoff (Hrsg.), *International Standard-Setting and Innovations in Social Security*. Alphen aan den Rijn 2013. S. 171-182.

— Reforms of Social Protection Systems in Latin America – The Legal Context. In: Katja Bender/Markus Kaltenborn/Christian Pfeleiderer (Hrsg.), *Social Protection in Developing Countries: Reforming Systems*. London 2013. S. 83-92.

— Die verfassungsrechtlichen Grenzen der exekutiven Normsetzung in Bolivien. *Ursprünge, rechtsvergleichende Dogmatik und Praxis*. Berlin 2013.



Mesa-Lago, Carmelo; —: Re-Reform in Bolivia. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 26 (2012) 3. S. 235-257.

Mesa-Lago, Carmelo; —: La re-reforma de pensiones en Bolivia. In: Revista Trabajo 7 (2013) 10. S. 109-141.

•

— Evaluating Reforms for Bolivian Women's Rights to Social Security and Social Protection. In: Beth Goldblatt (Hrsg.), Women's Rights to Social Security and Social Protection. Oxford 2014. S. 111-124.

— A Latin America Perspective. In: Luzius Mader (Hrsg.), Regulatory reforms: implementation and compliance. Baden-Baden 2014. S. 145-157.

Aberastury, Pedro; Blanke, Hermann-Josef; Bottino, Gabriele; Capitant, David; —: Code Modèle Euro-Américain de Jurisdiction Administrative. In: Ricardo Perlingeiro/Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Euro-American Model Code of Administrative Jurisdiction. English, French, German, Italian, Portuguese and Spanish Versions. Vol. 1. Niterói 2014. S. 27-46.

Aberastury, Pedro; Blanke, Hermann-Josef; Bottino, Gabriele; Capitant, David; —: Código Modelo Euro-Americano de Jurisdição Administrativa. In: Ricardo Perlingeiro/Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Euro-American Model Code of Administrative Jurisdiction. English, French, German, Italian, Portuguese and Spanish Versions. Vol. 1. Niterói 2014. S. 89-108.

Aberastury, Pedro; Blanke, Hermann-Josef; Bottino, Gabriele; Capitant, David; —: Código Modelo Euroamericano de la Jurisdicción Administrativa. In: Ricardo Perlingeiro/Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Euro-American Model Code of Administrative Jurisdiction. English, French, German, Italian, Portuguese and Spanish Versions. Vol. 1. Niterói 2014. S. 109-128.

Aberastury, Pedro; Blanke, Hermann-Josef; Bottino, Gabriele; Capitant, David; —: Euro-American Model Code of Administrative Jurisdiction. In: Ricardo Perlingeiro/Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Euro-American Model Code of Administrative Jurisdiction. English, French, German, Italian, Portuguese and Spanish Versions. Vol. 1. Niterói 2014. S. 7-26.

Aberastury, Pedro; Blanke, Hermann-Josef; Bottino, Gabriele; Capitant, David; —: Europäisch-Amerikanischer Musterkodex für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. In: Ricardo Perlingeiro/Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Euro-American Model Code of Administrative Jurisdiction. English, French, German, Italian, Portuguese and Spanish Versions. Vol. 1. Niterói 2014. S. 47-67.

Aberastury, Pedro; Blanke, Hermann-Josef; Bottino, Gabriele; Capitant, David; —: Modello di Codice Della Giustizia Amministrativa Euro-Americano. In: Ricardo Perlingeiro/Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Euro-American Model Code of Administrative Jurisdiction. English, French, German, Italian, Portuguese and Spanish Versions. Vol. 1. Niterói 2014. S. 69-88.

Hans-Joachim REINHARD

— Beitragsunabhängige Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit für junge Menschen im Vereinigten Königreich, Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 21.7.2011 – Rs. C-503/09 Lucy Stewart gegen Secretary of State for Work and Pensions. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 11 (2012) 2. S. 92-96.

— La inconstitucionalidad del sistema de sueldos y pensiones de profesores y docentes en Alemania – Análisis de la sentencia del Tribunal Constitucional Federal de 14 de febrero de 2012. In: Gabriela Mendizábal Bermúdez (Hrsg.), El trabajo y las pensiones de los académicos en las universidades en el siglo XXI. México 2012. S. 245-254.

— Kindergeld für behinderte Kinder in Spanien und Deutschland. Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 20.10.2011 – Rs. C-225/10 Juan Pérez García, José Arias Neira, Fernando Barrera Castro, Dolores Verdún Espinosa als Rechtsnachfolgerin des José Bernal Fernández gegen Familienkasse Nürnberg. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 11 (2012) 10. S. 430-433.

— Kommentierung zu §§ 44-74 SGB XII. In: Jürgen Kruse/Hans-Joachim Reinhard/Jürgen Winkler/Sven Höfer/Clarita Schwengers (Hrsg.), SGB XII. Sozialhilfe. Kommentar. 3. Aufl. München 2012. S. 163-257.

— Kommentierung zu Art. 64-64f BVG. In: Sabine Knickrehm (Hrsg.), Gesamtes soziales Entschädigungsrecht. Handkommentar. Baden-Baden 2012. S. 488-515.

— Langjährig Versicherte und Mindestrente in Portugal. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 26 (2012) 1. S. 55-68.

— Leistungen für langjährig Versicherte und Mindestrente in Spanien. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 26 (2012) 1. S. 69-80.

— Protección de las mujeres en sistemas europeos de seguridad social. In: Mendizábal Bermúdez/Gabriela Sánchez-Castañeda (Hrsg.), Condiciones de trabajo y seguridad social. México, D. F. 2012. S. 113-133.

— Rezension zu: May, Christina. Generation als Argument – Konflikte um die Rentenversicherung in Deutschland. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 21 (2012) 8. S. 294-295.

Kruse, Jürgen; —; Winkler, Jürgen; Höfer, Sven; Schwengers, Clarita: SGB XII. Sozialhilfe. Kommentar. 3. Aufl. München 2012.

•

— Überbrückungsgeld für Arbeitslose in Belgien. Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 25.10.2012 – Rs. C-367/11 Déborah Prete gegen Office national de l'emploi. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 12 (2013) 4. S. 182-188.

—; Abrantes Pêgo, Raquel (Hrsg.): La protección social y el bienestar de las personas mayores. Intercambio de visión entre investigadores de Alemania, España, Colombia, Canadá y México. Centro de Investigación de Estudios de Seguridad Social (CIESS) México, D.F. 2013.

— Buchbesprechungen: Walter Schellhorn; Lothar Fischer ... (Hrsg.), SGB VIII- Kinder und Jugendhilfe. 4. Aufl. Neuwied 2012. In: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 128 (2013) 14. S. 908.

•

— Die Altersversorgung der Beschäftigten des Europäischen Patentamts: Übertragbarkeit von Rentenanwartschaften und Zusammenrechnung von Versicherungszeiten in der Rechtsprechung des ILO-Administrative Tribunal und des EuGH. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 13 (2014) 1. S. 3-9.

— Challenges et succès de la prise en compte de tous les âges dans l'Europe continentale. Foliocollection (2ème Partie) 2014. (Online unter <http://www.euroipse.org/wp-content/uploads/2014/12/folicolection-Ipse-Rencontre-de-Bologne-2eme-partie.pdf>).

— Conciliación de las tareas familiares y de la vida laboral : unos aspectos del derecho social y de la política social en Alemania. In: Gabriela Mendizábal Bermúdez (Hrsg.), *Equidad de Género y Protección Social*. México 2014. S. 197-142.

— Envejecimiento poblacional y protección social en Alemania. In: Gabriela Mendizábal Bermúdez (Hrsg.), *Envejecimiento poblacional y protección social*. Vol. 2: Estudios Internacionales. Universidad Autónoma del Estado de Morelos, editorial fontamara 2014. S. 103-142.

— Euro-Mittelmeerabkommen und Diskriminierungsverbot tunesischer Arbeitnehmer. In: Informationsbrief Ausländerrecht (InfAuslR) 36 (2014) 10. S. 393-397.

— Internationale Aspekte der gesetzlichen Unfallversicherung. In: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.), *20 Jahre Hochschule der Gesetzlichen Unfallversicherung*. Baden-Baden 2014. S. 187-200.

— Kostenersatzung grenzüberschreitender Gesundheitsleistungen in Europa. In: Sylvie Hennion/Otto Kaufmann (Hrsg.), *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit*. Heidelberg/Berlin 2014. S. 279-290.

— Portugal in der Sozial- und Finanzkrise: Rentenkürzungen verfassungswidrig aber kein Verstoß gegen die EMRK. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 28 (2014) 1. S. 92-102.

— Reimbursement of Costs of Cross-Border Healthcare in Europe. In: Sylvie Hennion/Otto Kaufmann (Hrsg.), *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit*. Heidelberg/Berlin 2014. S. 291-304.

— Le remboursement des soins de santé transfrontaliers en Europe. In: Sylvie Hennion/Otto Kaufmann (Hrsg.), *Unionsbürgerschaft und Patientenfreizügigkeit*. Heidelberg/Berlin 2014. S. 305-320.

Michael SCHLEGELMILCH

Becker, Ulrich; Meesen, Iris; Neueder, Magdalena; —; Schön, Markus; Vilaclara, Ilona: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht (Teil 2). In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 30 (2012) 1. S. 1-47.

Becker, Ulrich; Meeßen, Iris; Neueder, Magdalena; —; Schön, Markus; Vilaclara, Ilona: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht (Teil 3). In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 30 (2012) 2. S. 103-130.

—; Cramer, Udo H.: Auge in Auge. Das neue Patientenrechtsgesetz. Folgen der Neuregelung aus Sicht der Radiologie. In: *Der Radiologe* 53 (2013) 2. S. 175-177.

Cramer, Udo H.; Goldbach, Peter; —: Einziehung von Vertragsarztsitzen (§ 103 Abs. 3a SGB V) – rechtliche Grundlagen, wirtschaftliche Auswirkungen. In: *Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht (ZMGR)* 11 (2014) 4. S. 241-252.

Markus SCHÖN

Becker, Ulrich; Meesen, Iris; Neueder, Magdalena; Schlegelmilch, Michael; —; Vilaclara, Ilona: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht (Teil 2). In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 30 (2012) 1. S. 1-47.

Becker, Ulrich; Meeßen, Iris; Neueder, Magdalena; Schlegelmilch, Michael; —; Vilaclara, Ilona: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht (Teil 3). In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 30 (2012) 2. S. 103-130.

Daniela SCHWEIGLER

— Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) – Dogmatische Einordnung und sozialgerichtliche Praxis eines umstrittenen Prozessinstruments. Baden-Baden 2013.

— Das Frauenbild in der bayerischen Justizausbildung. In: *Deutsche Richterzeitung (DRiZ)* 52 (2014) 2. S. 52-55.

— Frauen unter Generalverdacht. In: *Max Planck Forschung: das Wissenschaftsmagazin der MPG* (2014) 3. S. 10-14.

— Das Verhältnis der Leistung der Pflegeversicherung zur stationären Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. In: *Die Sozialgerichtsbarkeit (SGB)* 61 (2014) 6. S. 307-312.

Stefan STEGNER

— Lord Mansfields Entscheidung in *Somerset's Case* – Anfang vom Ende der Sklaverei im Britischen Empire? In: *forum historiae iuris* (2012).

— Machen Geschichten Geschichte? Zur kohärenten Konstruktion durch Sprache in der Biographik Francisco Francos. In: *Zeitschrift für Biographieforschung (BIOS)* 25 (2012) 2. S. 243-256.

— Politics, social rights and social security coordination in German-Croatian relations since 1968. In: *Zeitschrift für ausländisches Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 27 (2013) 2. S. 184-196.

Ilona VILACLARA

Becker, Ulrich; Meesen, Iris; Neueder, Magdalena; Schlegelmilch, Michael; Schön, Markus; —: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht (Teil 2). In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 30 (2012) 1. S. 1-47.

Becker, Ulrich; Meeßen, Iris; Neueder, Magdalena; Schlegelmilch, Michael; Schön, Markus; —: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht (Teil 3). In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 30 (2012) 2. S. 103-130.

Sebastian WEBER

— Gegenseitige Anerkennung und Harmonisierung – zur Integration des Strafrechts in der EU. In: Martin Möllers/Robert van Ooyen (Hrsg.), *Europäisierung und Internationalisierung der Polizei*. Band 1. 3. Aufl. Frankfurt am Main 2012. S. 149-169.

— Leistungspflicht der Bundesländer, Anmerkung zu EuGH, Rs. C-206/10 (Kommission /Deutschland), Urt. v. 5.5.2011. In: *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR)* 11 (2012) 7. S. 285-291.

— Mitbestimmung bei Einstellungsuntersuchungen im öffentlichen Dienst. In: *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)* 29 (2012) 4. S. 191-194.

— Sozialpolitik: Unterhaltsbeihilfe für Behinderte. In: *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR)* 11 (2012) 2. S. 76-83.

—; Wöcken, Larissa: Das erweiterte Führungszeugnis als Instrument des Kinderschutzes. In: *Das Jugendamt (JAm)* 85 (2012) 2. S. 62-66.



— Investitionskosten für Pflegeeinrichtungen – zur Neuregelung des § 82 SGB XI. In: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)* 22 (2013) 11. S. 406-410.

— Regionale Strukturen in europäischen Gesundheitssystemen. In: Eckhard Bloch (Hrsg.), *Herausforderungen der regionalen Versorgung nach dem Versorgungsstrukturgesetz*. Berlin 2013. S. 51-62.

— Zugang zu Bildungsleistungen, Anmerkung zu EuGH, Rs. C-542/09 (Kommission/Niederlande), Urt. v. 14.6.2012. In: *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR)* 12 (2013) 1. S. 34-47.

—; Wöcken, Larissa: Beendigung des Werkstattverhältnisses. In: *Sozialrecht aktuell (SRa)* 17 (2013) 3. S. 96-100.

•

— Kommentierung zu §§ 2-4, 9, 11, 82-92a SGB XI sowie §§ 53-60, 75-81 SGB XII. In: Frank Dickmann, *Heimrecht. Kommentar*. 11. Aufl. München 2014. S. 361-373, 403-442, 493-517.

— Kommentierung zu §§ 6-12, 18-19 MAVO, in: Renate Oxenknecht-Witzsch, Joachim Eder, Roswitha Stocke-Muhlack, Thomas Schmitz, Ulrich Richartz (Hrsg.), *Eichstätter Kommentar MAVO*. Waldmünchen 2014. S. 134-175, 269-283.

— Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder in Schweden. In: Ulrich Becker/Eva Maria Hohnerlein/Otto Kaufmann/Sebastian Weber (Hrsg.), *Die „dritte Generation“. Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden*. Baden-Baden 2014. S. 473-525.

Becker, Ulrich; Hohnerlein, Eva Maria; Kaufmann, Otto; —: *Die „dritte Generation“. Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden*. Baden-Baden 2014.

Nikola WILMAN

— Off-Label-Use in den USA. In: Ulrich Becker/Nikola Wilman (Hrsg.), *Im Zweifel auf Privatrezept. Sozial- und haftungsrechtliche Aspekte des Off-Label-Use*. Baden-Baden 2012. S. 15-38.

Becker, Ulrich; —: *Im Zweifel auf Privatrezept. Sozial- und haftungsrechtliche Aspekte des Off-Label-Use*. Baden-Baden 2012.

Von Hardenberg, Simone; —: Individualisierte Medizin als Exklusiv-Medizin? In: *Medizinrecht (MedR)* 31 (2013) 2. S. 77-82.

Hans F. ZACHER

— Erinnerungen an Professor Hans Nawiasky. In: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler (Hrsg.), Hans Nawiasky – *Leben, Werk und Erinnerungen*. Zürich/St. Gallen 2012. S. 39-64.

— Hans Nawiasky (1880-1961). Ein Leben für Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie. In: Helmut Heinrichs/Harald Franzki/Klaus Schmalz/Michael Stolleis (Hrsg.), *Deutsche Juristen Jüdischer Herkunft*. Hrsg. und übersetzt ins Japanische von Prof. Isamu Mori. Institut of Company Law 2012. S. 1009-1033.

— How can a Universal Right to Freedom of Religion be Understood in the Light of Manifest Differences Among Religions, Cultures, Nations, Schools of Interpretation, Formulations of Implementing Them? In: Mary Ann Glendon/Hans F. Zacher (Hrsg.), *Universal rights in a world of diversity. The case of religious freedom. The proceedings of the plenary session 29 April-3 May 2011. The Pontifical Academy of Social Sciences Acta* 17. Vatican City 2012. S. 533-545.

Glendon, Mary Ann; — (Hrsg.): *Universal rights in a world of diversity. The case of religious freedom. The proceedings of the plenary session 29 April-3 May 2011. The Pontifical Academy of Social Sciences Acta* 17. Vatican City 2012.

•

— Annäherungen an eine Phänomenologie des Sozialrechts. In: Wolfgang Durner/Franz-Joseph Peine/Foroud Shirvani (Hrsg.), *Freiheit und Sicherheit in Deutschland und Europa. Festschrift für Hans-Jürgen Papier zum 70. Geburtstag*. Berlin 2013. S. 435-463.

— *Social Policy in the Federal Republic of Germany. The Constitution of the Social. German Social Policy Volume 3*, edited and introduced by Lutz Leisering. Berlin/Heidelberg 2013.

— § 26 Sozialstaat: das große Paradoxon, die endlose Komplexität und die Illusion der Eindeutigkeit und der Endlichkeit. In: Hanno Kube/Rudolf Mellinghoff/Gerd Morgenthaler/Ulrich Palm/Thomas Puhl/Christian Seiler (Hrsg.), *Leitgedanken des Rechts: Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag*. Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2013. S. 285-295.

•

— Das europäische Projekt des „Sozialen“. Abhandlungen zum Sozialrecht von Hans F. Zacher. Übersetzung ins Chinesische von Liu Dongmei und Yifan Yang. Peking 2014.

— Freiburger Kreise – ihr Ort in der europäischen Geschichte. In: Hans Maier (Hrsg.), *Die Freiburger Kreise. Akademischer Widerstand und Soziale Marktwirtschaft*. Paderborn 2014. S. 245-258.

— Geburt, Entwicklung und Krise der Sozialen Marktwirtschaft. In: Hans Maier (Hrsg.), *Die Freiburger Kreise. Akademischer Widerstand und Soziale Marktwirtschaft*. Paderborn 2014. S. 195-205.

6. Vorträge und Lehrveranstaltungen

6.1. Vorträge

Ulrich BECKER

„Selbständigkeit und Abhängigkeit der Dogmatik des Sozialrechts“, Eröffnung und Diskussionsleitung, Sozialrechtslehrertagung Hannover 2012, Leibniz-Universität, Hannover (23. Februar 2012).

„Die Entwicklung der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung angesichts von Geburtenrückgang und einer älter werdenden Gesellschaft“, Symposium „Fort-schreitender Geburtenrückgang und alternde Gesellschaft in Deutschland und Japan – Wohin führt Japans Weg im Zeitalter der über 80-Jährigen?“, Aoyama Gakuin Universität, Tokio, Japan (8./9. März 2012).

„Das Soziale im Primärrecht (Grundfreiheiten und Wettbewerbsrecht)“, Symposium 20 Jahre Zentrum „Grundfragen der Europäischen Union“, Teil 1: Die Entwicklung der Union zu einem „sozialen Europa“, Universität Bonn, Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht, Bonn (27. April 2012).

„Aufgaben und Handlungsspielräume der Kommune“, Fachtagung Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (18. Juni 2012).

„Social Dimensions of International Law“, Eröffnung und Diskussionsleitung, Symposium, Ludwig-Maximilians-Universität München, Deutscher-Akademischer-Austauschdienst, Ritsumeikan-Universität Kyoto, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (23./24. Juli 2012).

„Posthumously conceived children and their (in) eligibility for survivors benefits: Implications for the South African social security system“, Responding remarks to Inaugural Lecture of Prof. Letlhokwa George Mpedi, University of Johannesburg, Johannesburg, Südafrika (22. August 2012).

„Der Sprung in die Praxis: Vom MPI in die Hochschule, in die Gerichtsbarkeit, in die Politik- und Rechtsberatung“, Eröffnung und Diskussionsleitung, Alumnitreffen, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (14. September 2012).

„Wettbewerb im Gesundheitswesen – Welche gesetzlichen Regelungen empfehlen sich zur Verbesserung eines qualitätsorientierten Wettbewerbs der Versicherer und Leistungserbringer im Gesundheitswesen?“, 69. Deutscher Juristentag, München (19. – 20. September 2012).

„Die europäische Unionsbürgerschaft“, Kolloquium „Die jüngere Rechtsentwicklung der EU“, Europa-Institut Freiburg e.V., Institut für Öffentliches Recht, Abt. Europa- und Völkerrecht der Universität, Freiburg (22. September 2012).

„Diskriminierungsverbot im Sozialrecht“, Workshop „La prohibición de discriminación en el derecho de la seguridad social“, Konrad-Adenauer-Stiftung La Paz, Bolivien (2. Oktober 2012).

„Rentenreform in Europa“, Noche Parlamentaria: „La crisis global de los sistemas de pensiones“, Fundación de Apoyo al Parlamento y la Participación Ciudadana, La Paz, Bolivien (4. Oktober 2012).

„Citoyenneté européenne, circulation des patients et maîtrise des dépenses de santé“, Diskussionsleitung, Colloque international, Université de Rennes 1, Rennes, Frankreich (15./16. November 2012).

„Sportschiedsgerichtsbarkeit – rechtsfreier Raum oder gelungene Selbstregulierung“, Diskussionsleitung, Symposium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (19. November 2012).

„Wettbewerb und Wettbewerbsrecht in der Sozialversicherung“, 18. Münsterische Sozialrechtstagung „Wirtschaftsrecht und Sozialrecht – Unversöhnliche Gegensätze?“ Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V., Münster (30. November 2012).

„Die Zukunft der Alterssicherung in einer älter werdenden Gesellschaft“, Symposium „Aktuelle arbeitsrechtliche Herausforderungen in Japan und Deutschland“, Universität Köln und Japanisches Kulturinstitut, Köln (10. Januar 2013).

„Issues of solidarity“, Eröffnung und Diskussionsleitung, Workshop, University, Groningen, Niederlande (1. März 2013).

„The Employment and Social Situation – Europe's Social Crisis: Is there a Way Out?“, Begrüßung und Einführung, Vortrag von Herrn László Andor, EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Integration in Brüssel, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (12. April 2013).

„Social Law and Social Policy in Times of Financial Crisis – A European Perspective“, 9. International Conference on Social Security, Renmin University of China, Hangzhou, VR China (23. – 26. August 2013).

„Die Entwicklungstendenz der deutschen und europäischen Gesundheitssicherung“, Universität Zhongnan, Changsha, VR China (27./28. August 2013).

„EU-Sozialgesetzgebung und die Koordinierung von Altersrenten“, Konferenz „Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der Gesetzgebung zur sozialen Sicherung in China und Deutschland“, Renmin Universität, Friedrich-Ebert-Stiftung, Peking, VR China (31. August 2013).

„Begegnungen mit dem Sozialrecht und der sozialrechtlichen Forschung“, Eröffnung und Diskussionsleitung, Alumnitreffen, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (6. September 2013).

„The Development and Future of European Social Law“, International Conference: „Social Rights and Social Policy in pursuit of a new European Social Paradigm“, University of Rijeka, Jean Monnet Inter-University Centre of Excellence Opatija, Max Planck Institute for Social Law and Social Policy Munich, Opatija, Kroatien (20. September 2013).

„Rechtsfragen der Ambulanten Spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) aus der Sicht der Rechtswissenschaft“, Impulsreferat und Fragerunde, Juristischer Arbeitskreis des Gemeinsamen Bundesausschusses „Mindestmengenregelung – ein Neuanfang und ausgewählte Rechtsfragen der ambulanten spezial-fachärztlichen Versorgung“, Berlin (25. September 2013).



„**Sozialrechtliche Forschung**“, Antrittsbesuch von Herrn Prof. Dr. Martin Stratmann, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (9. Oktober 2013).

„**Sportförderung – eine Staatsaufgabe?**“, Diskussionsleitung, Symposium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (11. November 2013).

„**Verfassungsrechtliche Vorgaben für Sozialversicherungsreformen**“, Meiji Universität, Tokio, Japan (21. Oktober 2013).

„**Sozialrecht und Sozialpolitik des Alterns**“, Begrüßung und Diskussionsleitung, I. MPISOC Jahreskonferenz, München (15. November 2013).

„**The Implementation of Social Rights**“, Seminário Internacional de Direitos Sociais, Instituto Brasileiro de Direito Público, „A implementação dos Direitos Sociais em perspectiva latino-americana“, Brasília, Brasilien (22. November 2013).

„**The Right to Health in Germany**“, Workshop „Project Right to Health“, Pontificia Universidade Católica do Rio Grande do Sul Porto Alegre, Brasília, Brasilien (23. November 2013).

„**The Implementation of Social Rights**“, Escola Judicial do Tribunal, Regional do Trabalho, University, Belo Horizonte, Brasilien (25. November 2013).

„**Demographischer Wandel und Gestaltung der sozialen Sicherungssysteme. Grenzen und Spielräume zur Lösung von Verteilungskonflikten innerhalb und zwischen den Generationen**“, 8. Berliner Rechtspolitische Konferenz „Der demographische Wandel als Herausforderung für das Recht“, Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin (29. November 2013).

„**Implementation of Social Rights: Conclusions**“, Colloquium „The Implementation of Social Rights: A Comparison of Case Studies from Latin America and Europe“, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer (5./6. Dezember 2013).

„**Soziale Sicherheit in einer alternden Gesellschaft**“, Münchener Juristische Gesellschaft e.V., München (21. Januar 2014).

„**Überblick über die systematische Rechtsentwicklung der Alterssicherungssysteme in Europa**“, FNA Jahrestagung 2014 „Alterssicherung und die Entwicklung in Europa“, Berlin (23./24. Januar 2014).

„**Historisch-gesellschaftspolitische Einordnung der sozialen Selbstverwaltung in Deutschland**“, Gesundheitspolitische Tagung der Siemens Betriebskrankenkasse: Feigenblatt Selbstverwaltung, Berlin (11. Februar 2014).

„**Migration und soziale Rechte**“, 1. Deutsch-Tschechischer rechtswissenschaftlicher Dialog „Soziale Recht von Drittstaatsangehörigen“, Prag (14. Februar 2014).

„**Wettbewerbsrecht im Gesundheitswesen**“ aus Sicht der Wissenschaft, 9. Medizinrechtliche Jahresarbeitstagung im Gemeinsamen Bundesausschuss des Deutschen Anwaltsinstituts DAI, Berlin (28. Februar – 1. März 2014).

„**Legal Aspects of Personalised Medicine**“, Symposium „Personalised medicine: new medical and social challenges“, University of Rijeka, Coratian Academy of Science and Arts, Rijeka, Kroatien (7. März 2014).

„**Die Entwicklung der differenzierten Integration**“, Polnisch-deutsches Symposium „Verfassungsrechtliche Aspekte der Mitgliedschaft in der Europäischen Union im polnisch-deutschen Vergleich“, Kanzlei des Sejm und Institut für Ostrecht der Universität zu Köln, Warschau (16. – 18. März 2014).

„**Mehrleistungsausgleichspflicht der Länder bei bundesgesetzlichen Aufgabennormierungen**“, Professoren-gespräch, DLT Deutscher Landkreistag, Badenheim bei Mainz (24. – 25. März 2014).

„**Forschung der Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht**“, Sitzung des Kuratoriums, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (24. Mai 2014).

„**Die Sozialstaatlichkeit der Europäischen Union**“, Kolloquium zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Schwarze „Zwischen Krise und Bewährung: Verfassungszustand und Verfassungsentwicklung der Europäischen Union“, Landesvertretung Baden-Württemberg, Berlin (27. – 28. Juni 2014).

„**Globale soziale Sicherung als Thema der Sozialrechtsforschung**“, Workshop „Soziale Sicherung und die Post2015-Agenda“, Max Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (30. Juni 2014).

„**Wissenschaftliche Forschung zum Sozialrecht – Bilanz und Perspektiven aus Sicht der Rechtswissenschaften**“, FNA-Workshop „Sozialpolitik und Sozialrecht – Bilanz und Perspektiven für die wissenschaftliche Forschung“, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin (4. Juli 2014).

„**Prohibition of discrimination in social security law**“, Workshop „Non Discrimination, Human Rights and Social Inequalities: Latin American and Global Perspectives“, Berlin (4. Juli 2014).

„**Rechtliche Grundlagen der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**“, Tagung „Homo faber disabilis? – Teilhabe am Erwerbsleben“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (7./8. Juli 2014).

„**Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht**“, Übergabe an den Bundespräsidenten, Kassel (11. September 2014).

„**60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit in Bayern**“, Festvortrag zur Feierstunde anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Sozialgerichtsbarkeit, Gerolfingen bei Hesselberg (16. September 2014).

„**Security from a Legal Perspective**“, EISS 2014 Yearly Conference „Social Integration through Social Security“, Leuven, Belgien (10. Oktober 2014).

„**Armutsmigration in der Europäischen Union**“ **Fakten, Problemfelder, Lösungsansätze**, Max-Planck-Forum, München (15. Oktober 2014).

„**Armutsmigration in der Europäischen Union**“, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Mannheim (22. Oktober 2014).

„**Rechtsprechung des BSG und Handlungsspielräume des Gesetzgebers**“, Kongress „Spaltung der Anwaltschaft und Folgen für die Freien Berufe verhindern“ der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., München (28. Oktober 2014).

„Der europäische soziale Rechtsstaat“, 10. Tagung SIPE (Societas Iuris Publici Europaei), „Die Zukunft des Sozialen Rechtsstaates in Europa“, Athen (31. Oktober 2014).

„Die Athletenvereinbarung – privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?“, Diskussionsleitung, Symposium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (10. November 2014).

„Sozialstaatlichkeit in der Europäischen Union“, II. MPISOC Jahreskonferenz München, Lenbach-Palais (14. November 2014).

Olga CHESALINA

Konsequente Übersetzung vom Russischen ins Deutsche, Gastvortrag von Frau Prof. Dr. Fedorova (Russische Föderation) "Концепция приобретенных социальных прав в российской теории и практике социального обеспечения [Das Konzept der erworbenen sozialen Rechte in der russischen Theorie und Praxis des Sozialrechts]", Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (28. November 2012).

„Sozialrechtliche Aspekte der Menschenwürdegarantie (am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland)“, Neunte internationale wissenschaftlich-praktische Konferenz „Wege der Realisierung eines Programms für menschenwürdige Arbeit und menschenwürdige soziale Sicherheit in Russland“, Moskauer Staatliche Juristische Akademie, Russland (30. Mai 2013).

„Temporary Employment in the Russian Federation“, Konferenz „Labour Law Research Network Inaugural Conference“, Pompeu Fabra Universität, Barcelona, Spanien (15. Juni 2013).

„Atypical Employment Relationships in Germany and Its Consequences for Social Security“, Zwölfte Internationale Konferenz in Gedenken an Prof. Marco Biagi „Labour and Social Rights: An Evolving Scenario“, Marco Biagi Foundation, Universität Modena und Emilia-Romagna, Italien (18. März 2014).

Tineke DIJKHOFF

„The Contested Value of International Social Security Standards in the European Union“, Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (29. März 2012).

„The ILO Social Protection Floor Recommendation: Bringing Social Security to Workers in the Informal Economy?“, International Labour Law and Social Protection Conference, Faculty of Law and Centre for International and Comparative Labour and Social Security Law (CICLASS), Universität Johannesburg, Südafrika (29. August 2012).

„Reform of the Dutch Care System by the New Government“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (5. Dezember 2012).

„Reinforcing Decentralisation: An Upgrade of the Dutch Social Support Act“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (12. Dezember 2012).

„The ILO Social Protection Floor Recommendation – Basic Principles for Innovative Solutions“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (19. Juni 2013).

„The Draft Dutch Social Support Act 2015: Between Local Tasks and Central Regulations“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (5. Dezember 2013).

„The Development of European Social Security Standard“, Workshop „Opposition Sessions European Social Security Law – Edward Elgar Research Handbook“, Universität Groningen, Niederlande (26. – 27. September 2014).

Dafni DILIAGKA

„The Legal Protection of Vested Pension Rights“, Annual Conference „Pension Systems in the Crisis: Response and Resistance“, European Institute for Social Security, Budapest, Ungarn (20. September 2012).

„The Proper Functioning of the EMU as a Legitimate National Interest“, Conference „The National Interest in European Union Law and Governance“, Hungarian Academy of Sciences, Budapest, Ungarn (3. Juli 2014).

„The Reforms of the Greek Public Pension System under the View of the Financial Crisis“, Annual Conference „Beyond the Crisis in Europe“, ESPANet, Oslo, Norwegen (4. September 2014).

Diana ESCHELBACH

„Aktuelle Rechtsfragen der Pflegekinderhilfe: Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – Sicherung der Hilfekontinuität“, ASD-Leiter-Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin (9. Oktober 2012).

Moderation und Input, Arbeitsgruppe „Kinder in Pflegefamilien – Schritte zur Qualitätsentwicklung durch das Jugendamt“ (zus. mit Holger Gläss), Zweijahrestagung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Berlin (24. Oktober 2012).

Moderation und Input, Arbeitsgruppe „Zuständigkeitsstreit und Kostenerstattung – eine Steuerungsaufgabe für Leitung“, „Zweijahrestagung“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Berlin (25. Oktober 2012).

„Auswirkungen des neuen Kinderschutzgesetzes auf die Pflegekinderhilfe“, Sitzung der Fachgruppe „Qualität in der Pflegekinderhilfe“, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Köln (13. November 2012).

„Rechtliche Grundlagen der Hilfen für benachteiligte Kinder und Jugendliche in Deutschland“, Fachkräfteaustausch des Japanisch-Deutschen Zentrums Berlin (27. November 2012).

„Soziale und berufliche Integration junger Menschen – Rechtliche Grundlagen der Schnittstellen zwischen den Hilfesystemen (SGB VIII – II – III)“, Fachforum „Soziale und berufliche Integration junger Menschen“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Bildungszentrum Erkner (25. April 2013).

„Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes auf das Pflegekinderwesen/die Pflegekinderhilfe“, Tagung für Fachkräfte der Pflegekinderdienste öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe, Münster (28. Juni 2013).



Moderation und Input, Arbeitskreis „Tatsächliche und rechtliche Situationen von Pflegefamilien“ (zus. mit Prof. Dr. Klaus Wolf), 20. Deutscher Familiengerichtstag, Brühl (20. September 2013).

„Jugendhilfe an der Nahtstelle zum SGB II: Schnittstellenproblematik in der Jugendberufshilfe und praktische Lösungsansätze“ (zus. mit Heiko Bennewitz), Jugendhilfetag 2013 des Kommunalen Bildungswerks e.V., Berlin (25. Oktober 2013).

„Die Instrumente der Hilfeplanung des Jugendamtes nach §§ 36, 37 SGB VIII“, 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013 „Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder?“, Juristische Fakultät Georg-August-Universität, Göttingen (29. November 2013).

„Jugendhilferelevante Gesetzesänderungen seit 2010 – eine Übersicht“, Fortbildung des Jugendamtes, Stuttgart (13. Dezember 2013).

„Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Drittstaatsangehörige“, 1. Deutsch-Tschechischer rechtswissenschaftlicher Dialog „Soziale Rechte von Drittstaatsangehörigen“, Institut für Staat und Recht der Tschechischen Akademie der Wissenschaften in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, Prag, Tschechien (14. Februar 2014).

Leitung Arbeitsgruppe „Zusammenwirken von Familiengericht und Jugendamt in der Pflegekinderhilfe“, 6. gemeinsamer Kinderschutztag für Jugendämter und Familiengerichte, Kommunalverband für Jugend und Soziales, Justizministerium und Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg, Gültstein (10. März 2014).

„Grundlagen der Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen in Deutschland aus rechtlicher Perspektive“, Fachkräfteaustausch des Japanisch-Deutschen Zentrums Berlin (8. Oktober 2014).

„Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern – Anspruch nach § 37 SGB VIII, Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII“, Gemeinsame Fachtagung „Rechte und Pflichten von Pflegekindern und Pflegeeltern“ Pflegeelternschule und Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Gültstein (13. Oktober 2014).

„Die Rechtsstellung von Pflegeeltern“, Ringvorlesung „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege“ des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, Universität Hildesheim, Holzminden (12. November 2014).

„Rechtliche Grundlagen zu den Schnittstellen in der Jugendberufshilfe“, Diskussionsforum zur Schnittstelle zwischen Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe, DIJuF-Zweijahrestagung, Bonn (9. Dezember 2014).

Henning FRANKENBERGER

Bericht vom Treffen der Open Access AG der Max-Planck-Gesellschaft, 37. Bibliothekstagung der Max-Planck-Gesellschaft, MPI für Molekulare Genetik, Berlin (13. Mai 2014).

Simone von HARDENBERG

„Individualisierte Medizin und genetische Gesundheitsinformationen – Chancen und Risiken aus rechtlicher Sicht“, Expertenworkshop „Individualisierte Gesundheitsversorgung“ im Rahmen des BMBF-Verbundprojekts „Individualisierte Gesundheitsversorgung: Ethische, ökonomische und rechtliche Implikationen für das deutsche Gesundheitswesen“, Zahnklinik Innenstadt, München (19. März 2013).

„Individualisierte Medizin für Patienten der GKV: Möglichkeiten und Grenzen aus rechtlicher Sicht“, Symposium „Individualisierte Gesundheitsversorgung in der GKV: Implementierung und Priorisierung“ des interdisziplinären BMBF-Verbundprojekts „Individualisierte Gesundheitsversorgung: Ethische, rechtliche und ökonomische Implikationen für das deutsche Gesundheitswesen“, Langenbeck-Virchow-Haus, Berlin (27. Februar 2014).

Eva Maria HOHNERLEIN

„Die Alterssicherung in Italien ab 2012 – Rentenreformen im Zeichen der Finanzkrise“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (8. Februar 2012).

„Die Vorabgenehmigung für grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen in der EU“, Tagung „Citoyenneté européenne, circulation des patients et maîtrise des dépenses de santé – Unionsbürgerschaft, Patientenfreizügigkeit und Begrenzung der Ausgaben für Gesundheit“, Universität Rennes, Frankreich (15. November 2012).

„Aktuelle sozialrechtliche Reformen in Italien: Die sozialen Stoßdämpfer in Zeiten der Wirtschaftskrise“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (9. Januar 2013).

„Das MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik – Aufbau, Forschungsthemen und Rolle bei der Weiterentwicklung des Sozialrechts“, Treffen mit der Delegation des Instituts für Monitoring der geltenden Gesetzgebung beim Präsidenten der Republik Usbekistan, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (22. März 2013).

„Das Korrespondentennetz des Instituts“, Alumni-Treffen, Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (6. September 2013).

„Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Sozialrechts in Deutschland und Europa“, Seminar des Instituts für Monitoring der geltenden Gesetzgebung beim Präsidenten der Republik Usbekistan, gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit, Taschkent, Usbekistan (24. September 2013).

„Comparative Comment on Preschool Developments in Italy and Spain“, Internationale Forschungskonferenz „Kindergarten and Preschool Developments in Europe and North America – a Historical and Comparative Approach to Institutional Change“, Universität Hildesheim (10. Oktober 2013).

„Auf dem Prüfstand: Migration und Beschränkungen beim Zugang zu Sozialleistungen in Italien“, Wissenschaftliches Gespräch, Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (5. Februar 2014).

„Soziale Rechte von Migranten: Grund- und menschenrechtliche Aspekte“, 1. Deutsch-Tschechischer rechtswissenschaftlicher Dialog „Soziale Rechte von Drittstaatsangehörigen“, Institut für Staat und Recht der Tschechischen Akademie der Wissenschaften in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, Prag, Tschechien (14. Februar 2014).

„Rentensplitting statt Hinterbliebenenrente – europäische Erfahrungen mit der Aufteilung von Rentenansprüchen zwischen Ehepartnern“, Tagung „Halbe halbe für die Rente: ist Rentensplitting eine Lösung?“, Bozen, Südtirol (14. November 2014).

Otto KAUFMANN

Einführung in die Problematik und Moderation, Tagung XXXVIIIe Rencontre Ipse „La protection sociale: entre rigueur et nouveaux développements“ in Kooperation mit Eurofound, Dublin, Irland (4. und 5. Oktober 2012).

„L'économie sociale de marché et la protection sociale“, Jahrestagung EUROPA 2012 „Quel avenir pour le modèle politique européen?“, Limoges, Frankreich (23. November 2012).

„Freizügigkeit des EU-Bürgers und die gesetzlichen sowie beruflichen sozialen Sicherungssysteme“, Tagung „Citoyenneté européenne, circulation des patients et maîtrise des dépenses de santé – Unionsbürgerschaft, Patientenfreizügigkeit und Begrenzung der Ausgaben für Gesundheit“, Universität Rennes, Frankreich (15. November 2012).

Einleitung zum Thema „Die Rahmenabkommen und Konventionen für die grenzüberschreitende Patientenmobilität“, Tagung „Citoyenneté européenne, circulation des patients et maîtrise des dépenses de santé – Unionsbürgerschaft, Patientenfreizügigkeit und Begrenzung der Ausgaben für Gesundheit“, Universität Rennes, Frankreich (16. November 2012).

„Länderbericht Frankreich: Rolle des Staates und der Sozialpartner bei der Festlegung des Mindestlohns“, VI. Internationaler arbeitsrechtlicher Dialog „Staatliche Eingriffe in das System der Mindestentgelte – im internationalen Vergleich“, Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht, Karl-Franzens-Universität Graz, Österreich (11. und 12. Oktober 2012).

„Vorstellung des deutschen Systems der Sozialversicherung: Zuständigkeiten und Aktuelles“, Tagung „Systeme der Sozialversicherung: Entstehung, Zuständigkeiten und Herausforderungen – ein deutsch-französischer Vergleich“, Hochschule für öffentliche Verwaltung, Kehl (15. Juni 2012).

„Santé et constitution en Allemagne“, Tagung „Constitutions et Santé – Regards comparatifs“, Université Paris Descartes, Paris, Frankreich (17. Juni 2013).

„La protection sociale en Europe: L'interdépendance entre le public et le privé“, Konferenz „La Protection sociale et les relations UE-Magheb“, Europäisches Parlament, Brüssel, Belgien (10. April 2013).

Moderation und einleitender Vortrag „De nouveaux emplois, de nouvelles adaptations pour une protection sociale renouvelée“, Tagung XXXIXe Rencontre Ipse „Andauernde Krise: Akteure und Lösungsvorschläge / Face à une crise qui s'éternise: des acteurs, des propositions de solutions“, München (27. – 28. Juni 2013).

„La prise en charge des personnes âgées ou handicapées en droit allemand“, Tagung „Les articulations entre les aides sociales et les mécanismes civils dans la protection patrimoniale des personnes âgées ou handicapées“, Faculté de droit de l'université et de science politique de Rennes, IODE, Universität Rennes, Frankreich (16. Mai 2014).

„La protection sociale construite par des générations pour d'autres générations“, Tagung Quarantième Rencontre Ipse „Renouveler la solidarité entre générations pour la protection sociale“, Bologna, Italien (4. Juli 2014).

„Die Arbeitszeitregelung in Frankreich“, VII. Internationaler Arbeitsrechtlicher Dialog (IAD) 2014 zum Thema „Arbeitszeiten“, Universität St. Gallen, Schweiz (30. Oktober 2014).

Lilia MEDVEDEV

„Der Vertrag als Steuerungsinstrument in der Pflichtkrankenversicherung“, Kolloquium des Dissertationsverbundes „Innovatives Gesundheitsrecht“ der Robert-Bosch-Stiftung, Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V., Frankfurt am Main (17. September 2014).

Lorena OSSIO BUSTILLOS

„The Implementation of Social Rights in Latin America“, Keynote Speaker at Panel „Reform of Legal Regulation in Social Legislation“, 10th Congress of the International Association of Legislation (IAL), Weliki Nowgorod, Russland (29. Juni 2012).

„Las reformas de los regímenes de bienestar en América Latina: desafíos para los sistemas legales nacionales“, Workshop „Desigualdades interdependientes en América Latina: Regímenes de bienestar, fiscales y macroeconómicos y desigualdad en América Latina“, Berlin (18. September 2012).

Moderation der Arbeitsgruppe „Prohibition of Discrimination in Social Security Law“, Workshop „Prohibition of Discrimination in Social Security Law“, in Kooperation mit der Konrad-Adenauer-Stiftung und der Universität Simón Bolívar, Comunidad Andina, La Paz, Bolivien (2. Oktober 2012).

„Reforma del Sistema de Pensiones en América Latina“, Tagung „La Crisis Global de los Sistemas de Pensiones“, Fundación de Apoyo al Parlamento y a la Participación Ciudadana (FUNDAPPAC), La Paz, Bolivien (4. Oktober 2012).

„Internationalisation of Social Law and the Transformation of Social Benefits Systems in Developing and Threshold Countries (On the basis of ongoing academic projects of MPI)“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (14. Mai 2013).

„Indigenous People in Latin America, Non-renewable Natural Resources and Social Benefits: The Bolivian Case“, Law and Development Conference, The Law and Development Institut (LDI), Kyoto, Japan (31. Mai 2013).

Respondent to the Lecture „The Implementation of Social Rights: Jurisprudence, Policies and Challenges in Germany“, Escola Judicial do Tribunal Regional do Trabalho e grupo de pesquisa em legislação social, Belo Horizonte, Brasilien (25. November 2013).



„**The Right to Health in Argentina**“, Workshop „Project Right to Health“, Pontificia Universidade Católica do Rio Grande do Sul, Porto Alegre, Brasilien (23. November 2013).

„**A implementação dos Direitos Sociais em perspectiva latino-americana**“, Seminário Internacional de Direitos Sociais, Instituto Brasileiro de Direito Público (IDP), Brasília, Brasilien (22. November 2013).

„**The Implementation of Social Rights in Latin America**“, Kolloquium „The Implementation of Social Rights: A Comparison of Case Studies from Latin America and Europe“, Deutsches Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung Speyer (6. Dezember 2013).

„**Rechtsforschung im Bereich ‚Diversity‘: ein Rechtsbegriff?**“, „Diversity: Forschung und Projekte in der Max-Planck-Gesellschaft und anderen Forschungseinrichtungen“, 18. Jahrestagung der Gleichstellungsbeauftragten der Max-Planck-Gesellschaft, München (25. März 2014).

„**La Perspectiva Latinoamericana, un Comentario al período fundacional del constitucionalismo latinoamericano de Roberto Gargarella**“, Seminar „Constitucionalismo latinoamericano“, 40. Aniversario del Instituto Iberoamericano de Derecho Constitucional, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg (14. Mai 2014).

„**Access to Justice and to Social Rights for Indigenous People in Latin America**“, Workshop „Global-Regional-Local, Institutions, Relations, Networks. Past and Future of Sociology of Law“, Oñati International Institute for the Sociology of Law, Spanien (22. Mai 2014).

Moderation der Arbeitsgruppe „Human Rights and Equality from a Global Perspective“, Workshop „Non-Discrimination, Human Rights and Social Inequalities: Latin America and Global Perspectives“, Freie Universität Berlin – Desigualdades.network Research Network on Interdependent Inequalities in Latin America, Berlin (4. Juli 2014).

„**La influencia de la normativa internacional en la configuración de la legislación antidiscriminatoria latinoamericana: Aplicación de La Convención sobre los Derechos de Personas con Discapacidad**“, Workshop „Non-Discrimination, Human Rights and Social Inequalities: Latin America and Global Perspectives“, Freie Universität Berlin – Desigualdades.network Research Network on Interdependent Inequalities in Latin America, Berlin (4. Juli 2014).

Julia PETERLINI

„**Gesetzliche Rahmenbedingungen und Konkretisierung des Anspruchs auf ärztliche Leistung im Sozialrecht als besonderes Verwaltungsrecht in Deutschland und Italien**“, Kolloquium des Dissertationsverbundes „Innovatives Gesundheitsrecht“ der Robert-Bosch-Stiftung, Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V., Frankfurt am Main (17. September 2014).

Hans-Joachim REINHARD

„**Envejecimiento y Protección Social en Alemania**“, 9° Coloquio Internacional Multidisciplinario de Seguridad Social „Envejecimiento Poblacional y Protección Social“, Universidad Autónoma de Morelos, Cuernavaca, Mexiko (20. August 2012).

„**La situación de los adultos mayores en Alemania**“, Workshop „La situación de los adultos mayores en España, Colombia, Canadá, Alemania y México“, Centro Iberoamericano de Seguridad Social, Mexiko-Stadt, Mexiko (25. August 2012).

„**La Protección social en Alemania**“, Seminario Internacional sobre Protección Social comparada, Universidad de Sevilla, Facultad de Derecho, Departamento de Derecho del Trabajo y de la Seguridad Social, Sevilla, Spanien (20. September 2012).

„**Tendencias Globales del Derecho de la Seguridad Social**“, 1er Congreso Mundial de Derecho del Trabajo y de la Seguridad Social, Asociación de Juristas Mexicanos del Derecho de Trabajo y Seguridad Social, Chihuahua, Mexiko (12. Oktober 2012).

„**Kostenerstattung grenzüberschreitender Gesundheitsleistungen**“, Tagung „Citoyenneté européenne, circulation des patients et maîtrise des dépenses de santé – Unionsbürgerschaft, Patientenfreizügigkeit und Begrenzung der Ausgaben für Gesundheit“, Universität Rennes, Frankreich (15. November 2012).

„**Structure and Problems of Long-Term Care (LTC) insurance in Germany**“, Symposium „Trilateral Wisdom on Ageing, Long Term Care Insurance in Germany, Korea and Japan“, University of Tsukuba, Japan (14. März 2013).

„**Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa**“, Symposium „Reforming the Social Security Systems in Response to Demographic Change and Free Moving Labour Markets, Cases & Experiences of Germany, EU and China“, Friedrich-Ebert-Stiftung in Kooperation mit Nanjing University and Fudan University, Shanghai, VR China (11. April 2013).

„**European Trends in Old Age Security**“, Tagung „Social Rights and Social Policy in Pursuit of a New European Social Paradigm“, Universität Rijeka, Opatija, Kroatien (22. September 2013).

„**Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Sozialrechts in Deutschland und Europa**“, Seminar des Instituts für Monitoring der geltenden Gesetzgebung beim Präsidenten der Republik Usbekistan, gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit, Taschkent, Usbekistan (24. September 2013).

„**Rolle des MPI für Sozialrecht und Sozialrechtspolitik bei der Gestaltung der aktuellen Entwicklungstendenzen auf diesem Rechtsgebiet in Deutschland**“, Seminar des Instituts für Monitoring der geltenden Gesetzgebung beim Präsidenten der Republik Usbekistan, gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit, Taschkent, Usbekistan (25. September 2013).

„Einfluss der wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung“, Seminar des Instituts für Monitoring der geltenden Gesetzgebung beim Präsidenten der Republik Usbekistan, gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit, Taschkent, Usbekistan (25. September 2013).

„Elemente der Mindestsicherung – weshalb und für wen?“, 9. Europatagung der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin (21. Oktober 2013).

„Conciliación de las tareas familiares y la vida laboral“, 9º Coloquio Internacional Multidisciplinario de Seguridad Social „Equidad de Género“, Universidad Autónoma de Morelos, Cuernavaca, Mexiko (20. März 2014).

„Internationales und Europäisches Sozialrecht“, Fachveranstaltung des VdK Hessen, Fulda (2. Juni 2014).

„Challenges and achievements in addressing all age groups in Northern Europe“, Tagung Quarantième Rencontre Ipse „Renouveler la solidarité entre générations pour la protection sociale“, Bologna, Italien (4. Juli 2014).

„Ältere Beschäftigte im Fokus des Sozialversicherungsrechts – Rechtliche Bestandsaufnahme im Arbeitsmarktrecht“, Tagung der Deutschen Rentenversicherung Nord, Lübeck (13. November 2014).

Daniela SCHWEIGLER

„Are Some More Equal than Others? Winners and Losers of Reductions in the Retirement Age“ (zus. mit Michela Coppola, Johannes Rausch, Hans-Joachim Reinhard), Joint Social Law – MEA Seminar, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (16. April 2014).

Stefan STEGNER

„From Bilateral Social Security Agreements to Coordination Rules“, Tagung „Social Rights and Social Policy in Pursuit of a new European Social Paradigm“, Opatija, Kroatien (20. September 2013).

Sebastian WEBER

„Die Kommunen als Ort der Gestaltung einer sozialen Gemeinschaft“, Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (29. März 2012).

„Wirtschaftlichkeitsprüfungen in sozialen Einrichtungen“, Fortbildungsveranstaltung für Führungskräfte, Markt Lappersdorf bei Regensburg (22. Juni 2012).

„Die Abrechnung von Investitionskosten für Pflegeeinrichtungen“, Fachvortrag, Katholische Akademie für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen, Regensburg (31. Oktober 2012).

„Regionale Strukturen in europäischen Gesundheitssystemen“, Tagung „Herausforderungen der regionalen Versorgung nach dem Versorgungsstrukturgesetz“, Sozialrechtsverbund Norddeutschland e.V., Hamburg (15. November 2012).

„Einführung in das Jugendhilferecht“, Fortbildungsveranstaltung für Führungskräfte, Markt Lappersdorf bei Regensburg (17. Dezember 2012).

Vertiefungsgruppe „Forderungen zur MAVO-Novellierung“, Tagung „Interessenvertretung im kirchlichen Arbeitsrecht“, 16. Fachtagung zum kirchlichen Arbeitsrecht, Eichstätt (4. – 5. März 2013).

„Ökonomische und rechtliche Voraussetzungen einer obligatorischen privaten Zusatz-Rentenversicherung in Deutschland“, MEA-Seminar, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (24. April 2013).

„Einstellung, Personaleinsatzplanung, Konfliktmanagement“, Fortbildungsveranstaltung im Arbeitsrecht für Führungskräfte, Regenstauf (25. April 2013).

„Zur Übertragbarkeit der schwedischen Prämienrente auf Deutschland“, Fachgespräch, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin (25. Oktober 2013).

„Rechtliche Gestaltungsspielräume für Reformen der Alterssicherung“, I. MPISOC Jahreskonferenz „Sozialrecht und Sozialpolitik des Alterns“, München (15. November 2013).

Nikola WILMAN

„Individualisierte Gesundheitsversorgung“, Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (29. März 2012).

Hans F. Zacher

„Die gute Geschichte unserer 80 Jahre“ zum 80. Geburtstag von Prof. Dr. Franz Xavier Kaufmann, Gießbach, Schweiz (31. August 2012).

Zeitzeugenbericht, Tagung „Die Verwaltungsrechtswissenschaft in der frühen Bundesrepublik (1949-1977)“, DFG-Netzwerk, Evangelische Akademie in Tutzing (10. Oktober 2013).



6.2. Lehrveranstaltungen

Annemarie AUMANN

WS 2013/2014: Tutorium zum Grundkurs „Zivilrecht für Bachelorstudierende“, Ludwig-Maximilians-Universität München (2st.).

Ulrich BECKER

Ludwig-Maximilians-Universität, München

WS 2011/2012: Vorlesung im Schwerpunktbereich 5: „Grundlagen des Sozialversicherungsrechts“ (2st.).

WS 2011/2012: Seminar zum Sozialrecht (zusammen mit Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg) (2st.).

SS 2012: Seminar zum Sportrecht (Schwerpunktbereich 5 und Grundlagenseminar) (zusammen mit Dr. Dirk-Reiner Martens) (2st.).

WS 2012/2013: Vorlesung im Schwerpunktbereich 5: „Grundlagen des Sozialversicherungsrechts“ (2st.).

WS 2012/2013: Seminar zum Sozialrecht (zusammen mit Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg) (2st.).

SS 2013: Examinatorium im Schwerpunktbereich 5 (zusammen mit Prof. Dr. Martin Franzen, Universität LMU München) (1st.).

SS 2013: Seminar zum Sportrecht (Schwerpunktbereich 5 und Grundlagenseminar) (2st.).

SS 2013: Seminar zum Öffentlichen Recht (2st.).

WS 2013/2014: Seminar zum Sozialrecht (Schwerpunktbereich 5 und Grundlagenseminar) (zusammen mit Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg) (2st.).

SS 2014: Examinatorium im Schwerpunktbereich 5 (zusammen mit Prof. Dr. Martin Franzen, Universität LMU München) (1st.).

SS 2014: Seminar zum Datenschutzrecht (Schwerpunktbereich 5 und Grundlagenseminar) (2st.).

WS 2014/2015: Seminar zum Ausländer- und Asylrecht (Schwerpunktbereich 5 und Grundlagenseminar) (2st.).

WS 2014/2015: Vorlesung im Schwerpunktbereich 5: „Grundlagen des Sozialversicherungsrechts“ (2st.).

Gastvorlesungen

01. – 06.08.2012: „Sozialrecht“, NCCU Sommerschule für Deutsches Recht, National Chengchi University, College of Law, Taipei, Taiwan.

02./04.10.2012: „Einführung in das Sozialrecht der Europäischen Union“ (“Introducción al Derecho Social Europeo y del derecho Social”), Universidad Andina Simón Bolívar, Comunidad Andina, La Paz, Bolivien.

8.10.2013: „Einführung in das deutsche Sozialversicherungsrecht“, Universität Chuo, Tokio, Japan.

24.04.2014: „Systematisierung des Sozialrechts – Ansätze und Bedeutung“, University of Wrocław, Faculty of Law, Breslau, Polen.

Diana ESCHELBACH

SS 2013: Seminar „Familienrecht“, Fachbereich Soziale Arbeit, Alice-Salomon-Hochschule Berlin (3st.).

Otto KAUFMANN

Lehrauftrag

Juni/Juli/September/November 2012: Rechtsanwaltsausbildung (CRFPA), „Droit du travail – Arbeitsrecht“, Faculté de Droit, Institut d'Etudes Judiciaires, Université de Poitiers, Frankreich.

Juni/Juli/September/November 2013: Rechtsanwaltsausbildung (CRFPA), „Droit du travail – Arbeitsrecht“, Faculté de Droit, Institut d'Etudes Judiciaires, Université de Poitiers, Frankreich.

Juni/Juli/September/November 2014: Rechtsanwaltsausbildung (CRFPA), „Droit du travail – Arbeitsrecht“, Faculté de Droit, Institut d'Etudes Judiciaires, Université de Poitiers, Frankreich.

Vorlesungen als Professeur invité

Februar/März 2012: Cours Master 1 «Introduction au droit allemand – Einführung in das deutsche Recht», Faculté de Droit et de Sciences Politiques, Laboratoire d'Etude du Droit Public, Université de Rennes I, Frankreich.

Februar/März 2012: Vorlesungen „Deutsches Recht, Rechtsvergleichung und Sprache“ im Programm der Deutsch-Französischen Rechtsausbildung (zweisprachig deutsch/französisch), Université de Rennes I, Frankreich.

März/April 2013: Vorlesung „Introduction au droit allemand – Einführung in das deutsche Recht“, Faculté de Droit, Université de Rennes I, Frankreich.

März/April 2013: Vorlesung «Droit social communautaire: Droit comparé», Faculté de Droit, Université Rennes 1, Frankreich.

März/April 2014: Vorlesungen „Deutsches Recht, Rechtsvergleichung und Sprache“ im Programm der Deutsch-Französischen Rechtsausbildung (zweisprachig deutsch/französisch), Université de Rennes I, Frankreich.

März/April 2014: Cours Master 1 „Einführung in das deutsche Recht (Staat, Verfassung, Strukturen)“, Faculté de Droit et de Sciences Politiques, Laboratoire d'Etude du Droit Public, Université de Rennes I, Frankreich.

Seminare und Vortragsveranstaltungen

Februar/März 2012: Seminar über Lissabon-Urteil, Université de Rennes I, Frankreich.

Februar/März 2012: Vorträge „Einführung in das deutsche und europäische Recht“, Université de Rennes I, Frankreich.

8. März 2012: Seminar „La Cour constitutionnelle allemande: recours et contrôle – les droits fondamentaux“, Master 2 Droit privé général, Université de Rennes I, Frankreich.

März 2013: Seminar „Die Arbeitsbeziehungen in Deutschland. Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretung“, Master 2 Europarecht, Université de Rennes I, Frankreich.

27. März 2013: Seminar „La Cour constitutionnelle allemande: recours et contrôle – les droits fondamentaux“, Master 2 Droit privé général, Université de Rennes I, Frankreich.

März/April 2013: Vorträge zu Rechtsvergleichung und Sprache, Université de Rennes I, Frankreich.

Sonstiges

15. Februar 2013: Vorlesung „Introduction au système allemand de protection sociale“, Executive Training Programme „A Forecast on the Development of the German Welfare State“, Hertie School of Governance, Berlin.

9. Dezember 2013: Disputation der Dissertation der in Ko-Direktion geleiteten Doktorarbeit von Laetitia Razé, „L'âge en droit social. Etude en droit européen, français et allemand“, Faculté de Droit, Université Rennes 1, Frankreich.

Maximilian KRESSNER

WS 2014/2015: Arbeitsgemeinschaft zum „Grundkurs Zivilrecht für Bachelorstudierende (Recht im Nebenfach)“, Ludwig-Maximilians-Universität München (2st.).

Lilia MEDVEDEV

SS 2014: Arbeitsgemeinschaft zum „Grundkurs Öffentliches Recht II“, Ludwig-Maximilians-Universität München (2st.).

WS 2014/2015: Arbeitsgemeinschaft zum „Grundkurs Öffentliches Recht I“, Ludwig-Maximilians-Universität München (2st.).

Lorena OSSIO BUSTILLOS

WS 2013/14: Kolloquium „Rechtskultur in Lateinamerika, Grundkenntnisse – Cultura jurídica en América Latina, conocimientos básicos“, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer (2st.).

Hans-Joachim REINHARD

Lehre an Universitäten

WS 2011/12 – WS 2014/15: Verschiedene Veranstaltungen zum BGB und zum Sozialrecht, Hochschule Fulda.

Gastvorlesungen

29. August 2012: „Trabajo decente para trabajadores y trabajadoras domésticos – El convenio 189 de la OIT“, Universidad Autónoma de Morelos, Cuernavaca, Mexiko.

Daniela SCHWEIGLER

SS 2014: Arbeitsgemeinschaft zum „Grundkurs Öffentliches Recht II – Grundrechte“, Ludwig-Maximilians-Universität München (2st.).

WS 2014/15: Arbeitsgemeinschaft zum „Grundkurs Öffentliches Recht I – Staatsorganisationsrecht“, Ludwig-Maximilians-Universität München (2st.).

Stefan STEGNER

WS 2013/2014: Arbeitsgemeinschaft zum „Grundkurs Zivilrecht für Bachelorstudierende“, Recht als Nebenfach, Juristische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München (2st.).

SS 2014: Arbeitsgemeinschaft zum „Grundkurs Öffentliches Recht für Bachelorstudierende“, Recht als Nebenfach, Juristische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München (2st.).

WS 2014/2015: Arbeitsgemeinschaft zum „Grundkurs Zivilrecht für Bachelorstudierende“, Recht als Nebenfach, Juristische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München (2st.).

Sebastian WEBER

SS 2012: Vorlesung „Recht II“, Master-Studiengang Soziale Arbeit, Fakultät für Soziale Arbeit, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (2st.).

WS 2012/2013: Vorlesung und Übung „Rechtliche Rahmenbedingungen I“, Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft, Fakultät für Soziale Arbeit, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (4st.).

SS 2013: Vorlesung „Sozialrecht im Gesundheitswesen“, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, Hochschule München (3st.).

WS 2013/2014: Vorlesung „Rechtliche Rahmenbedingungen I“, Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft, Fakultät für Soziale Arbeit, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (2st.).



7. Gäste

23.10.2011 – 13.03.2012: Deok Hwan **KIM**, Hanil University & Presbyterian Theological Seminary, Südkorea, „Leistungserbringung und Gesetzgebung – aufgezeigt am Beispiel der Einführung des Pflegefachkräftesystems im dt. und koreanischen Pflegeversicherungsrecht“.

30.01.2012 – 15.03.2012: Brynn **O'BRIEN**, University of Technology (UTS), Sydney, Australien, „Ubi jus ibi remedium“.

01.02.2012 – 31.03.2012: Prof. Dr. Konstantinos **KREMALIS**, Nationale und Kapodistrianische Universität Athen, Fakultät der Rechtswissenschaften, Griechenland, „Rechtsprobleme der aktuellen Sozialrechtsreform in Griechenland. Blick in die Zukunft“.

02.05.2012 – 31.07.2012: Dr. Julinda **BEQIRAJ**, Universität Trient, Fakultät für Rechtswissenschaften, Italien, „Wirtschaftliche und soziale Rechte der Arbeitsmigranten: Eine Analyse der Rechtsprechung des EUGH und des EGMR“ zur Vorbereitung einer Monographie mit dem Thema „Studie über die Rechte von Arbeitsmigranten im Lichte des Völkerrechts“.

03.05.2012 – 31.10.2012: Ying **HUA**, Renmin University of China, Peking, VR China, „Negotiation Mechanism for German Social Self-Governing Health Insurance and Its Implications for China“.

04.06.2012 – 31.07.2012: Nóra **JAKAB**, Universität von Miskolc, Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaft, Ungarn, „Legal capacity and its labour law issues“.

30.06.2012 – 08.07.2012: Prof. Dr. Letlhokwa George **MPEDI**, University of Johannesburg, Südafrika.

01.07.2012 – 30.09.2012: Nino **MTCHEDLISHVILI**, Friedrich-Schiller-Universität Jena, „Wirkungsanalyse deutscher und georgischer Alterssicherungssysteme – Europäische Strategien und der georgische Weg“.

09.07.2012 – 12.07.2012: Adrijana **MARTINOVIC**, Universität Rijeka, Kroatien, „Die Europäisierung der nationalen Gesundheitssysteme: zwischen Solidarität, Binnenmarkt und Wettbewerb – Kroatische Erfahrungen, Erwartungen und Perspektiven“.

17.07.2012 – 23.08.2012: Prof. Dr. Miyoko **MOTOZAWA**, University of Tsukuba, Japan, „Familienpolitik“.

01.08.2012 – 30.09.2012: Prof. Dr. Carmelo **MESA-LAGO**, Pittsburgh, USA, „Comparative Analysis of Legal Features and Effects of Re-reforms of Pension Structural Reforms – Privatization – in Argentina, Bolivia, Chile and Hungary“.

26.08.2012 – 11.09.2012: Ania **NAPIÓRKOWSKA**, Nicolaus Copernicus University, Toruń, Polen, „The limits of the protection of employee in case of temporary incapacity for work due to sickness“.

20.08.2012 – 20.09.2012: Prof. Dr. Makoto **ARAI**, Chuo University, Tokyo, Japan, „Verhältnis des Betreuungsrechts zum Pflegeversicherungsrecht“.

01.09.2012 – 30.11.2012: Zhihua **ZHOU**, Legislative Affairs Office of Shanghai Municipal Government (LAO), Shanghai, VR China, „German welfare administration theory (Leistungsverwaltung) focusing on the social security system“.

01.10.2012 – 31.10.2012: Zsuzsanna **FARKAS**, University of Szeged, Ungarn, „Supplementary systems being outside of the state's pension system“.

01.10.2012 – 15.03.2013: Prof. Sachiyo **HASHIZUME**, Tokyo Keizai University, Japan, „Prevention of Child Abuse and Family Support Services“.

08.10.2012 – 30.11.2012: Prof. Dr. João Carlos **LOUREIRO**, University of Coimbra, Portugal, „Poverties and law in a time of crisis: Towards an interconstitutional approach“.

08.01.2013 – 28.02.2013: Adrijana **MARTINOVIC**, Universität Rijeka, Kroatien, „Die Europäisierung der nationalen Gesundheitssysteme: zwischen Solidarität, Binnenmarkt und Wettbewerb – Kroatische Erfahrungen, Erwartungen und Perspektiven“.

09.01.2013 – 31.03.2013: Prof. Dr. João Carlos **LOUREIRO**, University of Coimbra, Portugal, „Poverties and law in a time of crisis: Towards an interconstitutional approach“.

01.04.2013 – 30.06.2013: Prof. Alexandre de le **COURT**, Universität Pompeu Fabra, Barcelona, Spanien, „Decommodifying Social Rights: Welfare State Policies in a Multilevel Perspective“.

01.05.2013 – 30.06.2013: Matthias **STEPAN**, VU University Amsterdam, Niederlande, „Vergleichende Perspektive der Anpassung der Sozialsysteme in der VR China und der EU“.

01.05.2013 – 30.06.2013: Ariel **PRZYBYLOWICZ**, Universität Wrocław, Breslau, Polen, „Pflegeversicherung – ein polnischer-deutscher Vergleich“.

10.06.2013 – 23.06.2013: Dóra Rozália **LADOS**, University of Szeged, Ungarn, „Private pension schemes in the European Union“.

01.07.2013 – 06.09.2013: Prof. Dr. Maria Isabel **GARRIDO GÓMEZ**, University of Alcalá, Alcalá de Henares, Spanien, „The contribution of Social Rights to Social Link“.

10.07.2013 – 30.07.2013: Javier **SALVADOR RUIZ-GOMIZ**, Universität Sevilla, Spanien, „Soziale Grundrechte“.

11.07.2013 – 31.07.2013: Prof. Dr. Nai Yi **SUN**, National Chengchi University, Taipei, Taiwan, „Health Care Reform 2007 in Germany: The Principles of Compulsory Insurance, Solidarity and Risks Sharing of Social Health Insurance Systems in Taiwan and in Germany“, „The Rights of People with Disabilities to Equally Participate in the Society and the Positive Obligations of the Public Sectors to Create Barrier Free Environment“.

15.07.2013 – 31.08.2013: Dr. Dr. Ku-Yen **LIN**, National Open University Taipei, Taiwan, „Das Leistungserbringungsrecht der deutschen Pflegeversicherung – Implikationen für Taiwan auf dem Weg zur gesetzlichen Pflegeversicherung“.

01.08.2013. – 31.10.2013: Prof. Dr. Herbert **SZURGACZ**, Universität Breslau, Breslau, Polen, „Rechtliche Lage der polnischen Arbeitnehmer in Deutschland 1880 – 2004“, „Entwicklungstendenzen im Sozialrecht“.

05.08.2013 – 30.09.2013: Prof. Dr. Makoto **ARAI**, Chuo University, Tokyo, Japan, „VN-Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht“.

07.08.2013 – 06.02.2014: Fengyuan **CHEN**, Renmin Universität Peking, VR China, „Riester Pension Reform and Its Implications for China“.

08.08.2013 – 08.02.2015: Dr. Sung-An **CHA**, Richter am Landesgericht Süd-Seoul in Südkorea, Vergleichende Rechtsstudien von Deutschland und Korea zu „Funktion und Rolle des Sozialgerichts“, „Barrierefreiheit am Gericht und Gleichstellung behinderter Menschen in Gerichtsverfahren“ und „Schwarzarbeit und Rentenversicherung“.

01.09.2013 – 30.09.2014: Xi **LIN**, Southwestern University of Finance and Economics Chengdu, Provinz Sichuan, VR China, „Public Pension and Individual Retirement Behaviour in China“.

09.12.2013 – 12.12.2013: Prof. Dr. Katsuaki **MATSUMOTO**, Hokkaido University, Sapporo, Japan, „Personenfreizügigkeit und soziale Sicherheit in Japan“.

01.02.2014 – 30.04.2014: Prof. Dr. Yu-Jun **LEE**, National Chi-Nan University, Puli, Taiwan, „Die Wohnungspolitik und sozialrechtliche Wohnungsgesetze in Deutschland“.

01.03.2014 – 31.05.2014: Gabriella **BERKI**, University of Szeged, Ungarn, „Cross-Border Patient Mobility: The legal framework of obtaining healthcare abroad within the European Union – a patient's perspective“.

03.03.2014 – 16.03.2014: Prof. Dr. Miyoko **MOTOZAWA**, University of Tsukuba, Japan, „Familienpolitik – Kindererziehung und Altenpflege“.

18.03.2014 – 01.04.2014: Prof. Yue **FUE**, Ibaraki University, Tsukuba, Japan, „Nationality, its significance and impact on stateless persons“.

01.04. – 30.06.2014: Tiago **FENSTERSEIFER**, Defensor Público in São Paulo & Pontificia Universidade Católica do Rio Grande do Sul, Porto Alegre, Brasilien, „The juridical protection of the fundamental rights (liberal, social and ecological) of the vulnerable individuals and social groups through their access to justice“.

05.05.2014 – 25.06.2014: Dirk **GILLIS**, Ghent University, Belgien, „Legal possibilities and pitfalls in the fight against cross-border social fraud“.



09.06.2014 – 29.06.2014: Dr. Martha Elisa **MONSALVE CUELLAR**, Universität La Gran Colombia, Bogotá, Kolumbien, „Equality and Gender“.

09.06.2014 – 29.06.2014: Prof. Dr. Gabriela **MENDIZÁBAL BERMÚDEZ**, Unabhängige Universität des Bundesstaates Morelos, Mexiko, „Der Schutz der mexikanischen Arbeiterinnen im internationalen Sozialrecht und in der Rechtsvergleichung aus der Perspektive der Sozialschutzböden“.

01.07.2014 – 30.09.2014: Prof. Dr. Alpay **HEKIMLER**, Namık Kemal Universität, Tekirdağ, Türkei, „Die Deutsche Pflegeversicherung – ein Vorbild für die Türkei“.

01.07.2014 – 30.06.2015: Güldane Zeynep **KILICKAYA**, Bilkent University, Ankara, Türkei, „The Right to Work in International Labour Law: Within the Framework of Economic and Social Foundations“.

17.07.2014 – 24.08.2015: Prof. Dr. Miyoko **MOTOZAWA**, University of Tsukuba, Japan, „Familienpolitik – Kindererziehung und Altenpflege“.

01.08.2014 – 30.09.2014: Prof. Dr. Makoto **ARAI**, Chuo University, Tokyo, Japan, „UN-Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht in Deutschland und Japan“.

01.08.2014 – 30.09.2014: Adrián **TODOLÌ SIGNES**, Universität Valencia, Spanien, „Research on the German Institution of ‚geringfügige Beschäftigung‘“.

01.09.2014 – 12.09.2014: Prof. Yue **FUE**, Ibaraki University, Tsukuba, Japan, „Nationality and statelessness in Europe“.

14.09.2014 – 14.11.2014: Prof. Dr. Arkadiusz **RADWAN**, Allerhand Institut Krakau, Polen, „Die Rechtsnatur obligatorischer privater Altersvorsorge sowie der verfassungsrechtliche Prüfstand bei gesetzlichen Umgestaltungen des Pensionssystems und beim Eingriff des Staates“.

27.11.2014 – 12.12.2014: Prof. UAM Dr. habil. Daniel Eryk **LACH**, LL.M., Adam Mickiewicz Universität zu Poznań, Polen, „Die Problematik der grenzüberschreitenden Gesundheitsfürsorge“.



Güldane Zeynep Kilickaya (Bilkent Universität, Türkei), Prof. UAM Dr. habil. Daniel Eryk Lach, LL.M. (Adam-Mickiewicz-Universität Poznań, Poland) und Dr. Sung-An Cha (Landgericht Süd-Seoul, Südkorea) mit Sabine Weiling (v.l.n.r.).

8. Ehrungen

Ulrich BECKER

18. August 2012: Ernennung zum Distinguished Research Fellow (Professor), Center for Collaborative Innovation of Social Transformation and Management der Renmin University of China, Peking, China.

02.12.2014: Lehrinnovationspreis der LMU für das „Praxismodul Flüchtlingsrecht“.

Lorena OSSIO BUSTILLOS

März- April 2014: Visiting Fellow bei der Freien Universität Berlin – DesiguALdades.network, Research Network on Interdependent Inequalities in Latin America, Berlin.

Hans-Joachim REINHARD

12. Oktober 2012: Medalla al Mérito Dr. Oswaldo Rojas Lugo, Asociación Iberoamericana de Juristas del Derecho de Trabajo y la Seguridad Social.

Daniela SCHWEIGLER

2012: Otto-Hahn-Medaille für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Max-Planck-Gesellschaft für die Dissertation „Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) – Dogmatische Einordnung und sozialgerichtliche Praxis eines umstrittenen Prozessinstruments“.

2012: Dissertationspreis der Gesellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung e.V. für die Dissertation „Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) – Dogmatische Einordnung und sozialgerichtliche Praxis eines umstrittenen Prozessinstruments“.

2013: Kulturpreis Bayern der Bayernwerk AG für die Dissertation „Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) – Dogmatische Einordnung und sozialgerichtliche Praxis eines umstrittenen Prozessinstruments“.

9. Tätigkeit in externen Gremien

Ulrich BECKER

Herausgeberschaften

- Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) (Mitherausgeber ab 2000)
- Schriften zum Sozialrecht, Baden-Baden (seit 2000)
- (bis 2011: Schriften zum deutschen und europäischen Sozialrecht)
- Kommentar zum SGB I (Bandherausgeber), Gesamtherausgeber: W. Noftz, Berlin (ab 2001)
- Schriftenreihe für internationales und vergleichendes Sozialrecht, Berlin (ab 2002)
- Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Baden-Baden (ab 2002)
- Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), Heidelberg (Mitherausgeber ab 2002)
- Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht, Wiesbaden (ZESAR) (Mitherausgeber ab 2002)

Präsidien und Vorstände von wissenschaftlichen Vereinigungen

- Präsidium der GVG (bis November 2014)
- Vorstand der Abteilung für Sozialversicherung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft
- Vorstand der Gesellschaft für Rechtsvergleichung
- Vorsitzender des Vorstands der deutschen Sektion der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit (IGRASS)
- Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands des Deutschen Sozialrechts-Verbands



Beiräte, Kuratorien und Ausschüsse wissenschaftlicher Einrichtungen und Fachzeitschriften

- Vorsitzender des Auswahlausschusses der Alexander von Humboldt-Stiftung für das Programm „Förderung von Institutspartnerschaften“ (bis 31. Juli 2013)
- Beirat des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) des DRV Bund
- Wissenschaftlicher Beirat der „ZFSH/SGB Sozialrecht in Deutschland und Europa“ (seit Juli 2003)
- Beirat der Bremen International Graduate School of Social Sciences (BIGSSS, ehemals GSSS) der Universität Bremen (bis Juli 2014)
- Editorial Advisory Board of the International Social Security Review
- ISSA Advisory Board on Social Security Policy and Research
- Wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift Social Security Studies (Shehui baozhang yanjin), Peking
- Kuratorium des Instituts für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft (IAAEG), Trier (bis Dezember 2014)
- Kuratorium des Instituts für europäische Verfassungswissenschaften an der FernUniversität Hagen
- Auswahlausschuß der Alexander von Humboldt-Stiftung

Sonstige Mitgliedschaften (Auswahl)

- Academia Europaea (The Academy of Europe), London, United Kingdom
- Disziplinarausschuss des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV)
- Jury für die Verleihung des Dissertationspreises der Gesellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung e.V.
- Schiedsrichter beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)

Diana ESCHELBACH

- Mitglied der Ständigen Fachkonferenz 1 „Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)
- Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Pflegekinderhilfe“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin
- Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung Pflegekinderhilfe“ der IGfH

(Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V., Frankfurt) und des Kompetenzzentrums Pflegekinder

- Mitwirkung in der Expert/inn/engruppe „Pflegekinderhilfe“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)
- Mitwirkung in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Schnittstellen SGB II, III, VIII“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin

Henning FRANKENBERGER

- Mitglied des Standing Committee der International Federation of Library Associations (IFLA), Law Libraries Section – Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
- Vorstandsmitglied und 1. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken e.V. (AspB)
- Vorsitzender der Sektion 5 des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv) – Spezialbibliotheken
- Mitglied des Beirates des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv)
- Vorstandsmitglied BID – Bibliothek & Information Deutschland (bis 31.12.2013)
- Mitglied des Beirats des Bayerischen Bibliotheksverbandes
- Sprecher des Sprecherkreises der Bibliothekarinnen und Bibliothekare in der Max-Planck-Gesellschaft

Otto KAUFMANN

- Wissenschaftlicher Beirat des Comité de Pilotage Europa, Association **EUROPA** (NGO, Limoges)
- Stellvertretender Vorsitz, Comex (Comité exécutif), Commission Europe (Vorsitz), Conseil d'orientation (Expertenrolle), Institut de la Protection Sociale Européenne (Ipse)

Hans-Joachim REINHARD

- Wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift Revista Internacional de Direito Tributario

Sebastian WEBER

- Stellv. Vorsitzender des Vorstands, Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. (bis 5/2013)
- Kuratorium der Ev. Versöhnungskirche Dachau e.V.
- Beirat der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Hamburg

Hans F. ZACHER

(Auswahl)

- Ehrenvorsitzender des Deutschen Sozialrechtsverbands
- Mitglied des Europäischen Instituts für soziale Sicherheit
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
- Mitglied der Academia Europaea
- Mitglied der Päpstlichen Akademie für Sozialwissenschaften (ab Juni 2013 Ehrenmitglied)
- Mitglied des International Board des Weizmann Institute of Sciences

10. Gutachten

Ulrich BECKER

2012: Welche gesetzlichen Regelungen empfehlen sich zur Verbesserung des Wettbewerbs der Versicherer und Leistungserbringer im Gesundheitswesen?, Gutachten zum 69. Deutschen Juristentag in München, Abteilung Sozialrecht, durch Ulrich Becker und Heike Schweitzer.

11. August 2014: Gutachtliche Stellungnahme für das ArbG Wesel Reiche ./ hET GmbH zur Frage der Anwendbarkeit niederländischen Sozialrechts im Rahmen eines deutschen Arbeitsverhältnisses bei einer grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung, Gutachten durch Ulrich Becker und Tineke Dijkhoff.

Tineke DIJKHOFF

11. August 2014: Gutachtliche Stellungnahme für das ArbG Wesel Reiche ./ hET GmbH zur Frage der Anwendbarkeit niederländischen Sozialrechts im Rahmen eines deutschen Arbeitsverhältnisses bei einer grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung, Gutachten durch Ulrich Becker und Tineke Dijkhoff.

Henning FRANKENBERGER

16. September 2013: Gutachtersitzung Fachinformationsdienste für die Wissenschaft, Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG, Bonn.

17. Dezember 2014: Gutachtliche Stellungnahme Datenbankprojekt Pressemitteilungen für Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG, Bonn.

Eva Maria HOHNERLEIN

24. Juli 2012: Gutachten zu Fragen des belgischen Mutterschutzrechts, für das Landessozialgericht NRW, Essen.

Hans-Joachim REINHARD

15. März 2012: Gutachtliche Stellungnahme für das Sozialgericht Nürnberg Beckham / Job-Center Nürnberg zur Vergleichbarkeit der US-amerikanischen „service-connected compensation“ mit dem BVG im Hinblick auf die Anrechenbarkeit nach dem SGB II.

12. Juli 2012: Gutachtliche Auskunft für das LSG Nordrhein-Westfalen Kern / Landschaftsverband Rheinland zu den Rechtsgrundlagen der spanischen „renta mínima de inserción“.

27. Dezember 2014: Gutachtliche Stellungnahme für das LG Stuttgart Dumitrache / Feess zum Haftungsprivileg in der rumänischen Arbeitsunfallversicherung.

Sebastian WEBER

18. Oktober 2012/17. Juni 2013: Gutachterliche Stellungnahme für das LG Bremen zu Fragen der Haftungsbefreiung und Erstattungspflichten nach dem Recht der norwegischen Unfallversicherung.



11. Alumni

Lorena Ossio Bustillos

Alumni-Treffen 2012

Zu dem vierten Treffen am 14. September 2012 fanden sich ehemalige Angehörige des Instituts aus den letzten drei Jahrzehnten und Gäste aus verschiedenen Ländern in München ein. Im Rahmen dieser Veranstaltung, welche den Titel „Der Sprung in die Praxis – vom MPI in die Hochschule, in die Gerichtsbarkeit, in die Politik- und Rechtsberatung“ trug, berichteten vier ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihren persönlichen Sprung in die berufliche Praxis.

Prof. Dr. Yasemin Körtek, ehemalige Referentin für die Türkei an unserem Institut, sprach in ihrem Vortrag „Vom MPI in die Hochschule“ über die Inhalte und Organisation der Lehre, insbesondere über Sozialrecht an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit in Mannheim. Einen ebenso interessanten und lebendigen Vortrag mit dem Titel „Vom MPI in die Gerichtsbarkeit“ hielt *Luise Lauerer* aus der Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit und über das Rollenbild der Richter, die Richter auf Probe und das Verfahren im Gericht. Die ehemalige Referentin für die Niederlande und erste Alumni-Beauftragte des Instituts, *Dr. Christina Walser-Peters*, ermöglichte den Alumni einen Einblick hinter die Kulissen des Bay-

erischen Landtages und in die Arbeit einer politischen Partei im Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit. Thema ihres Vortrags: „Vom MPI in die Politikberatung“. Anschließend berichtete *Dr. Martin Landauer* in seinem Beitrag „Vom MPI in die Rechtsberatung“ über seine Tätigkeit als Anwalt in einer Kanzlei für Arbeitsrecht und Sozialrecht und schlug den Bogen zum Thema des Alumni-Treffens insofern, als das Institut als ein Sprungbrett betrachtet werden kann, das weitere Erfolge ermöglicht. Auf die Vorträge folgte ein geselliges Beisammensein, das in angenehmer Atmosphäre ausreichend Gelegenheit zum persönlichen und fachlichen Austausch bot.

Alumni-Treffen 2013

Im Jahr 2013 konnte das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, heute Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, auf sein 33-jähriges Bestehen zurückblicken – und geht man von der Einrichtung der Projektgruppe im Jahr 1976 aus, wird dort mittlerweile seit vier Jahrzehnten Sozialrechtsforschung betrieben.

Das fünfte Alumni-Treffen am 6. September 2013 stand im Zeichen eines besonderen Ereignisses: *Prof. Dr. Hans F. Zacher* hatte seinen 85. Geburtstag im Juni desselben Jahres gefeiert. Dies war auch der Anlass für einen Austausch zwischen dem Gründungsdirektor und früheren Mitarbeiterinnen und



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 4. Alumnitreffens am 14. September 2012 in München.



Prof. Dr. Becker eröffnet das 5. Alumnitreffen anlässlich des 85. Geburtstages von Hans F. Zacher, Gründungsdirektor des Instituts.

Mitarbeitern sowie Gästen des Instituts. Unter dem Titel „Begegnungen mit dem Sozialrecht und der sozialrechtlichen Forschung“ verschickte Prof. Dr. Ulrich Becker Einladungen an alle Alumni sowie gesonderte Einladungen an Freunde des Instituts, um Gelegenheit zu bieten, in ca. zehnminütigen Beiträgen Anekdoten, Anregungen und Ausblicke zu präsentieren: „Wir wollen Bemerkenswertes, zu Bedenkendes und Bleibendes, Durchbrüche, Drängen und Desiderata, Fragen, Pfade und Forschungsergebnisse zusammentragen – als bunten Strauß persönlicher Erfahrungen, Einsichten, Entdeckungen und Erlebnisse mit, in und um das Institut und mit Hans F. Zacher.“ Die Resonanz war enorm und es war eine große Freude, dass sich viele Referentinnen und Referenten an der Gestaltung der Tagesordnung beteiligten.

Das Programm wurde in vier Abschnitte gegliedert: Der erste Teil war der Geschichte des Instituts, besonders in Bezug auf das Wirken des Gründungsdirektors, gewidmet. Zu Beginn begrüßte Prof. Becker die zahlreichen ehemaligen Mitarbeiter und Gäste des Instituts, die der Einladung gefolgt waren. In den sich anschließenden einleitenden Ausführungen ließ er die Entwicklung des Instituts in den vergangenen 33 Jahren sowohl in persönlicher Hinsicht mit Blick auf Gründungsdirektor Prof. Dr. Hans F. Zacher als auch in inhaltlicher Hinsicht Revue passieren, und

zwar anhand einer beeindruckenden Sammlung als Bildergeschichte in drei Aufzügen. Die Vergangenheit wurde greifbar; kurz darauf folgte der Bericht über die Saarbrücker Zeit, über gemeinsame Erinnerungen von Franz Ruland sowie die persönlichen Eindrücke von Franz-Xaver Kaufmann über Stationen einer Weggenossenschaft.

Der zweite Teil beinhaltete Themen über die Forschung am Institut. Das Thema: „Einige sozialrechtliche Fragen aus der Arbeit des Instituts“ behandelte Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell. Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard berichtete über „Das Amerika-Projekt“ und Dr. Eva Maria Hohnerlein über Ursprung und Entwicklung des Korrespondentennetzes am Institut. Der Vortrag unter dem Titel „Der Preis der Ungleichheit“ wurde von einem ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiter, Maximilian Fuchs, präsentiert, der damit die Erforschung der Entwicklungsländer im Bereich Sozialrecht würdigte.

Der dritte Teil mit dem Titel „Ausstrahlung“ bezog sich auf die Wirkung des Instituts im internationalen Kontext und insbesondere auf die langjährige Verbundenheit mit Prof. Zacher. Gäste und ehemalige Mitarbeiter aus Japan, Polen und Südafrika hatten dafür folgende Themen vorbereitet: „Eine sozialrechtliche Brücke zwischen Deutschland und Japan“, Referent Makoto Arai; „Hans F. Zacher in der polni-





Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher und Prof. Dr. Becker.

schen Sozialrechtswissenschaftsliteratur“, Referent *Herbert Szurgacz*. Der am weitesten angereiste Referent *George Letlhokwa Mpedi* erörterte das Thema „Striking a Balance between Learning from Developed Countries and the Need to be Innovative“.

Der vierte und letzte Teil beschäftigte sich mit den neuen sozialrechtlichen Fragestellungen. *Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer* referierte über den Binnenmarkt als sozialpolitisches Vorhaben, und *Rolf Schuler* kommentierte die Auswirkungen der sogenannten „Nikolaus-Rechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts für die Sozialgerichte; darauf folgte das Thema „Folgen der Zunahme atypischer Arbeitsverhältnisse für das Sozialrecht“, referiert von *Olga Chesalina*. Die Schlussworte waren dem Gründungsdirektor *Prof. Dr. Hans F. Zacher* vorbehalten. Dieses Alumni-Treffen war berührend und zugleich ein tiefes menschliches und unvergessliches Erlebnis.

Alumni-Netzwerk

Das Alumni-Netzwerk dient der Förderung des Gedankenaustausches zwischen ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeitern und Gastforschern und bietet die Möglichkeit, die Verbindung untereinander und mit dem Institut aufrecht zu erhalten.

Im April 2012 erschien eine erste Ausgabe des Alumni-Newsletters. Die Rückmeldung von den Alumni war positiv und ermutigend. Damit die Verbindung der Mitglieder aber nicht nur virtuell, sondern auch persönlich stattfinden kann, soll einmal alle zwei Jahre ab 2015 ein Alumni-Treffen im Institut stattfinden und abwechselnd dazu eine Ausgabe des Newsletters erscheinen.

Weitere Informationen gibt auf Anfrage die Alumni-Beauftragte unter der E-Mail-Adresse: alumni-beauftragte@mpisoc.mpg.de.

II. Max Planck Fellow-Gruppe: Inklusion bei Behinderung



1. Einleitung

Elisabeth Wacker

Mit der Einrichtung des Fellowship „Wandel der Sozialsysteme und Teilhabe bei Behinderung“ – kurz „Inklusion bei Behinderung“ – im Jahre 2010 wurde an eine traditionelle Schwerpunktsetzung des Instituts angeknüpft. Zugleich legte man den sozialrechtlichen (z.B. SGB IX, AGG, UN BRK) und sozialpolitischen (z.B. Ambulantisierung, Persönliches Budget) Fokus auf den Wandel im Umgang mit Beeinträchtigung und Behinderung. Dass eine grundlegende, in neue Entwicklungen eingebundene Erforschung des Zusammenhangs von Beeinträchtigung, Behinderung sowie Teilhabe- und Lebenschancen inhaltlich geboten ist, unterstreicht auch der neue Teilhabebericht (2013) der Bundesregierung, der nun nicht mehr ein Maßnahmenbericht ist, sondern unter Federführung von Prof. Wacker so neu ausgerichtet wurde, dass er Teilhabechancen über Lebenslagen abbildet. Dazu wird eine Datenbasis genutzt, die neben amtlich anerkannten (Schwer-)Behinderungen erstmalig auch chronische Beschwerden und Beeinträchtigungen als Bemessungsgrundlage für die Identifikation der „Personen mit Behinderung“ heranzieht. Zu den demnach in der Bundesrepublik etwa 25 % der erwachsenen Wohnbevölkerung, die mit einer Beeinträchtigung leben, lassen sich nun evidenzbasierte Aussagen treffen, inwieweit sie in ihrer Lebensführung gleiche Chancen erfahren. Es ergeben sich Gruppen, die im Zugang zu Ressourcen oder in der gesellschaftlichen Teilhabe (Partizipation und Anerkennung) unterschiedlich benachteiligt werden. Zusammenhänge sind dabei nicht alleine in Bezug auf Art und Ausprägung der Beeinträchtigung zu identifizieren. Dazu ist eine multiperspektivische Sicht auf Behinderung erforderlich, die mehrere Dimensionen von Ungleichheit in den Blick nimmt (wie Alter, Geschlecht, Zuwanderungsgeschichte, Bildungsstand etc.).

Vor diesem Hintergrund ist die programmatische Ausrichtung des Fellowship zu erklären: Traditionell soziologische Fragestellungen der (internationalen) Ungleichheitsforschung und des Lebenslagensatzes werden aufgegriffen, zusammen mit transdisziplinären Ansätzen der Intersektionalitätsforschung, der Disability, Diversity und Gender Studies. Dieser Zugang öffnet ein innovatives und den wissenschaftlichen Diskurs befruchtendes Forschungsfeld. Diese verwobene Ausrichtung spiegelt sich in den einzelnen Qualifikationsprojekten der Mitarbeiter*innen des Fellowship wider, die nun abgeschlossen sind oder sich in der Endphase befinden:

- Unter dem Themenschwerpunkt „Soziale Teilhabe“ läuft mit dem Fokus auf Grundsatzfragen eine Untersuchung über die Inklusion und Exklusion von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund an deutschen Universitäten. Es geht um die Überlagerung von gesellschaftlichen Ungleichheitskategorien und deren Auswirkung auf den individuellen Erfolg im Hochschulsystem (BALDIN). In einem zweiten Projekt wurde bis Oktober 2013 das Grundgesetz im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention beleuchtet, mit besonderem Fokus auf der Fragestellung, ob den Menschenrechten Verfassungsrang zuerkannt werden sollte (BANAFSCHE). Im Schnittpunkt zwischen den Themenschwerpunkten „Soziale Teilhabe“ und „Neue Steuerung“ beschäftigt sich ein Projekt mit den Praktiken des Diversity Management in gemeinnützigen wie profitorientierten Organisationen. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf der Analyse, ob bzw. inwiefern Behinderung mit Hilfe dieses neuen Steuerungsansatzes adäquat adressiert werden kann. Die im Rahmen dieses Projektes entstandene Dissertation wurde 2014 mit „summa cum laude“ abgeschlossen (DOBUSCH).
- Zwei Projekte thematisieren Transformationen in Übergangsgesellschaften, d.h. Potenziale und Grenzen nationaler und internationaler Sozialmodelle in Ländern des Globalen Südens. Es steht zum einen die Lebenssituation und -qualität von Menschen mit Behinderungen in Südafrika (BERTMANN) im Fokus, zum anderen wird der Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Ostafrika (Kenia, Tansania, Uganda) untersucht (HOFFMANN).
- Unter dem Schlagwort „Neue Rahmen und Rollen“, das soziale Dienste im Wandel zwischen Professionalisierungsschub und Ressourceneffizienz thematisiert, sind drei weitere Teilprojekte angesiedelt: Das erste prüft Konzepte und Maßstäbe für gute Mitarbeiter*innen im Brennpunkt sozialer Dienstleistung (MÖLLER). Die beiden anderen Projekte, befinden sich an der Schnittstelle zwischen den Themenfeldern „Neue Rahmen und Rollen“ und „Neue Steuerung“. Sie konzentrieren sich auf Kompetenzfragen im Bereich professionellen Handelns (Beratung durch Pädagog*innen) (DEMANT) bzw. auf die Potenziale von Sozialraumorientierung bei der Umgestaltung stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (REKER).

Im **Juni 2012** wurde gemeinsam mit der sozialrechtlichen Abteilung des Max-Planck-Instituts für



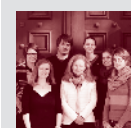
Die Max Planck Fellow-Gruppe und Mitglieder des Lehrstuhls für Diversitätssoziologie, Technische Universität München: Sarah Reker, Stefan Schmidt, Prof. Dr. Elisabeth Wacker, Isabella Bertmann, Laura Dobusch, Corina Hoffmann, Stefanie Frings, Kathrin Schmidt, Luisa Demant und Dominik Baldin (v.l.n.r.).

Sozialrecht und Sozialpolitik eine vielbeachtete **Fachtagung** zum Thema „**Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune**“ veranstaltet, die namhafte Wissenschaftler*innen aus Sozialrecht und den Sozialwissenschaften zusammenbrachte. Hierzu ist ein Sammelband mit dem Titel „Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune“ erschienen (Becker/Wacker/Banafsche 2013).

In Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und der Technischen Universität München wurde im **Januar 2014** eine international besetzte **Konferenz** unter dem Titel „**Diversität und Inklusion – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung**“ organisiert. Ein thematisches Schwerpunktheft der Zeitschrift „Soziale Probleme und Soziale Kontrolle“ ist soeben erschienen (Wacker/Groenemeyer 2014). Darüber hinaus wurde im **Juli 2014** gemeinsam mit der sozialrechtlichen Abteilung des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik eine zweite **Fachtagung** unter dem Motto „**Homo faber disabled – Teilhabe am Erwerbsleben**“ veranstaltet. Dort wurden aus sozialrechtlicher sowie sozialpolitischer Perspektive die gegenwärtigen Teilhabechancen sowie Inklusionshürden für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz reflektiert. Ein Sammelband ist in Vorbereitung.

Im Rahmen der international ausgerichteten Themenfelder des Fellowship fand im **Dezember 2013** (zum zweiten Mal in Kooperation mit der Pwani University in Kilifi) eine wissenschaftliche **Konferenz** in Kenia statt. Das Thema „**(Dis)ability, Participation and Community Involvement – Tracing the Roots of CBR**“ knüpft an die seit Jahrzehnten in Ländern des Globalen Südens etablierten und weiterentwickelten Programme der „Community Based Rehabilitation“ an und versucht zu eruieren, inwiefern sich hier Verbindungslinien zu neueren Praktiken der Sozialraumorientierung und Theorien der Inklusion herauskristallisieren und Verknüpfungen zu den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities; CRPD) konkretisieren lassen. Ein Schwerpunktheft der Zeitschrift „East African Journal on Disability and Rehabilitation“ befindet sich in Planung.

Im Februar 2015 lief das auf fünf Jahre angelegte Fellowship aus. Im Mai 2014 hat das Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik erfolgreich die einmal mögliche **Verlängerung** im Rahmen des Forschungsprogramms Max-Planck-Fellow beantragt. Daher wird die Fellow-Gruppe mit PostDoc-Zuschnitt ihre Arbeit unter dem Titel „**Dis[cover] ability & Indicators for Inclusion**“ weitere fünf Jahre (**2015-2020**) fortsetzen.





Dominik Baldin



Teilnehmerinnen und Teilnehmer der internationalen Konferenz „(Dis)ability, Participation and Community Involvement – Tracing the Roots of CBR“, Pwani Universität, Kilifi, Kenia, 2. – 6. Dezember 2013.

2. Projekte

2.1 Zur Überlagerung von Dis-/Ableismus und Rassismus: Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund im universitären Feld

Dominik Baldin

Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund eint, ungeachtet aller Heterogenität in der Gruppe, dass sie gesellschaftlich wie wissenschaftlich „unter dem Radar fliegen“. Die Soziologie hat beide Einzelaspekte, Migration und Beeinträchtigung/Behinderung, in unterschiedlicher Intensität aufgegriffen. Auch in den angrenzenden Fachdisziplinen fanden die Gruppen für sich genommen Berücksichtigung. Zur Überlagerung der zwei Kategorien existieren hingegen bis heute kaum Studien, wenngleich neuere Schätzungen von einer bis zweieinhalb Millionen Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund in Deutschland ausgehen, bei steigender Tendenz. Die auch disziplinübergreifend geringe Zahl an Vorarbeiten sowie insbesondere das Fehlen geeigneter Stellen zur Beratung und Unterstützung Betroffener und deren Familien bezeichnet die Forscherin Judy Gummich folgerichtig als schwarze Löcher im Universum der Lebenswirklichkeiten.

Die Forschungsarbeit soll zum Schließen dieser Forschungslücke beitragen. Um möglichst belastbare Ergebnisse erzielen zu können, wird der Fokus dabei auf das tertiäre Bildungssystem gelegt. Dies bringt zwei wesentliche Vorteile mit sich:

Einerseits rückten gesellschaftliche Entwicklungen wie der demographische Wandel und der darauf aufbauend prognostizierte (zukünftige) Fachkräftemangel das hochselektive deutsche Bildungssystem wieder in den wissenschaftlichen und medialen Fokus. Folglich existieren in nennenswertem Ausmaß Studien zur Situation von Studierenden mit Migrationshintergrund. In den letzten Jahren wurde auch zunehmend auf Studierende mit einer Beeinträchtigung Bezug genommen, wenngleich der Forschungsstand hier weit weniger zufriedenstellend erscheint. Im Hinblick auf wissenschaftliche Beschäftigte lassen sich allenfalls generelle Studien zur Situation von Arbeitnehmer*innen mit Behinderung und/oder Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst heranziehen. Andererseits liegt der Schwerpunkt der Studie so auf der gesellschaftlichen Wahrnehmung „erfolgreicher“ Menschen, die trotz ihrer a priori Benachteiligung nach den höchsten Bildungsabschlüssen streben bzw. diese bereits erwerben konnten. Damit soll vermieden werden, ein Bild des ausnahmslos schwachen und hilfebedürftigen Menschen mit Behinderungen und/oder Migrationshintergrund fortzuschreiben.

Aufgrund der abseits quantitativer Schätzungen ungenügenden Datenlage erscheint es angebracht, das empirische Vorgehen im qualitativen Forschungsparadigma zu verorten. Konkret wurden problemzentrierte, biographisch orientierte Interviews mit Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen an deutschen Universitäten durchgeführt. Jene zeichnen sich (nach Witzel) dadurch aus, dass sie



Isabella Bertmann

einerseits auf vorab festgelegte Operationalisierungsschritte verzichten, andererseits aber theoretisches Vorwissen der/des Interviewenden nicht verleugnen. Dies ermöglicht eine Analyse, welche spezifischen Prozesse zum bisherigen und derzeitigen Erfolg der Befragten im deutschen Bildungssystem beigetragen haben. Dabei ist auch die Frage zu klären, ob aus den beiden Merkmalen „Beeinträchtigung/Behinderung“ und „Migrationshintergrund“ zwangsläufig eine von manchen Theoretiker*innen postulierte „doppelte“ Benachteiligung resultiert oder sich empirisch auch andere Formen der Überlagerung ergeben können.

Methodologisch erweisen sich dabei insbesondere die unter dem Label „Intersektionalität“ zusammengefassten Ansätze als anschlussfähig. So forderten der Geschlechterforschung zugerechnete Autorinnen wie Clara Zetkin bereits in den 1920er-Jahren, die isolierte Betrachtung von Geschlecht in feministischen Debatten zugunsten der Berücksichtigung von Überschneidungen mit anderen gesellschaftlichen Strukturkategorien bzw. Unterdrückungsmechanismen, also auch Behinderung bzw. Dis-/Ableismus, aufzugeben. Heute etabliert sich dieser Ansatz zunehmend auch in der Soziologie sozialer Ungleichheit.

Innerhalb der Vielzahl unterschiedlicher Ansätze erscheint der auf Pierre Bourdieus Theorie der Praxis beruhende Ansatz von Winker und Degele in besonderem Maße zielführend: So berücksichtigt er unter anderem die Kategorie „Körper“ und lässt sich damit gewinnbringend mit der Dis-/Ableismus-Debatte verknüpfen.

Derzeit befindet sich die Arbeit am Ende der Feldphase und wird bis Mitte des nächsten Jahres abgeschlossen.

2.2 Social Protection, Inclusion and Quality of Life of Persons with Disabilities in South Africa

Isabella Bertmann

Insbesondere für die so genannten Entwicklungsländer wird der Zusammenhang zwischen Armut und Beeinträchtigung/Behinderung in Wissenschaft und Praxis oft hervorgehoben. Dennoch haben Menschen mit Behinderungen oftmals keinen gleichberechtigten Zugang zu Armutsbekämpfungsprogrammen und/oder sozialen Sicherungsmechanismen – sofern diese überhaupt vorhanden sind. Ferner bestehen Barrieren hinsichtlich des Zugangs zum Bildungssystem sowie zum ersten Arbeitsmarkt, wodurch vielen Menschen mit Behinderungen verwehrt

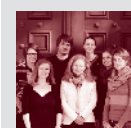
wird, ihren Lebensunterhalt verdienen, ein selbstbestimmtes Leben führen und für Einkommensausfälle vorsorgen zu können. Der Fokus des Dissertationsprojekts, das kurz vor dem Abschluss steht, liegt daher darauf, die inklusive Ausgestaltung sozialer Sicherungssysteme zu untersuchen.

Die Wahl des Untersuchungslandes fiel unter anderem deshalb auf Südafrika, da dort Menschen mit Behinderungen – bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – eine spezielle Sozialhilfeleistung, den so genannten Disability Grant, beantragen können. Für Kinder mit Behinderungen existiert ferner der Care Dependency Grant. Neben einer aktiven Behindertenrechtsbewegung und einschlägigen politischen sowie rechtlichen Grundlagen lieferten auch bereits existierende Forschungsarbeiten gute Gründe für die Auswahl dieses Schwellenlandes als Fallbeispiel sowie den Rahmen für die Analyse der erhobenen Primärdaten nach einem qualitativen multiperspektivischen Ansatz.

Die Grundlage der vertieften Interviewanalyse sowie das theoretische Fundament der Arbeit bildet Amartya Sens Capability Approach – ein Ansatz, der Armut multidimensional erfasst und daher geeignet ist, Aussagen über die Lebensqualität und Handlungsoptionen in Armut lebender Menschen zu treffen. Dieser Ansatz wurde bislang vor allem auf Grundlage quantitativer Daten angewandt. Auch zu den Themen Inklusion/Behinderung bzw. soziale Sicherung gibt es bislang nur wenige empirische Studien. Das Dissertationsprojekt leistet daher auch einen Beitrag zu methodischen Diskussionen und theoretischen Auseinandersetzungen.

Das Datenmaterial besteht aus qualitativen Interviews mit Menschen mit Behinderungen, ihren Familien, sowie Mitgliedern/Mitarbeiter*innen verschiedener Organisationen (u.a. Disabled People's Organizations) und staatlicher Stellen. Die Interviewpartner*innen wurden zu ihrem Wissen und bzw. ihren Erfahrungen mit den Themen social policy und disability rights sowie dem Disability Grant (bzw. dem Care Dependency Grant für Kinder) befragt. Ziel war es, neben persönlichen Ansichten auch Expert*innenmeinungen von Menschen mit und ohne Behinderungen einzuholen, um ein möglichst umfassendes Bild der Wirkungen sozialer Sicherungsmechanismen auf die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen in Südafrika zu erhalten.

Im Rahmen einer von der Martin-Schmeißer-Stiftung geförderten Forschungsreise nach Port Elizabeth im November 2011 sowie eines vom DAAD unterstütz-





Luisa Demant

ten Forschungsaufenthaltes in Kapstadt im Februar und März 2012 konnten die oben beschriebenen Primärdaten erhoben werden. Gastaufenthalte an der University of Cape Town sowie der University of the Western Cape spielten zudem eine entscheidende Rolle für den Austausch mit Forscher*innen verschiedener Disziplinen vor Ort. Neben der Datensammlung dienten die Aufenthalte auch der Sensibilisierung gegenüber kulturellen Aspekten, um die Ergebnisse der Interviewanalyse mit einem tieferen Verständnis gesellschaftlicher Zusammenhänge besser deuten und sie kontextuell einordnen zu können.

Den in der Fachliteratur bereits aufgearbeiteten Erkenntnissen entsprechend äußerten sich auch einige Interviewpartner*innen kritisch über den Disability Grant. Eine eher medizinische Sicht auf Behinderung, die in den relevanten sozialrechtlichen Dokumenten verankert ist und die Einschränkungen des/der Einzelnen in den Blick nimmt, widerspricht dem sozialen Modell von Behinderung sowie den Leitgedanken der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Südafrika bereits ratifiziert hat. Hier werden – mit Blick auf menschenrechtliche Diskurse – nicht die körperlichen Beeinträchtigungen, sondern gesellschaftliche Barrieren in den Fokus der Betrachtung gerückt. Von ebendiesen berichteten die meisten Interviewpartner*innen auch in erheblichem Umfang, insbesondere in den Bereichen Verkehr/Transport sowie hinsichtlich der Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben. Der Disability Grant zeigt jedoch auch positive Auswirkungen, beispielsweise in Bezug auf finanzielle Unabhängigkeit und das Selbstwertgefühl der Interviewpartner*innen.

2.3 Beratung in der Grundschule – Vermittlung zwischen individuellen und strukturellen Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung

Luisa Demant

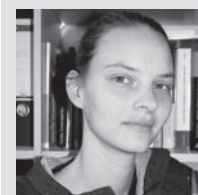
Die aktuellen Debatten um Chancengerechtigkeit, Inklusion und Teilhabe stellen mehr und mehr den Bezugsrahmen pädagogischer Arbeit in der (Grund-) Schule dar. Neben dem „Kerngeschäft“, Wissen zu vermitteln, steigen Erwartungen an die Schule, auch allen Kindern die Möglichkeit zu bieten, erfolgreich an Bildung teilzuhaben. Insbesondere in problembelasteten Stadtvierteln werden Pädagog*innen mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert und müssen zwischen Strukturen des Schulsystems und den individuellen Kompetenzen und Fähigkeiten der Kinder und ihren Eltern vermitteln. Dies kann durch Beratung geschehen und ist insbesondere im Kontext der aktuellen Erwartungen und Ausgestaltung

inklusive Beschulung relevant, da für Kinder mit Behinderungen vielfältige Benachteiligungen der Teilhabe attestiert werden. Das Ziel von Beratung ist es, die Handlungs- und Entscheidungskompetenzen der Eltern zu erhöhen und strukturelle Möglichkeiten zugänglich zu machen. Die Dissertation geht der Frage nach, wie Pädagog*innen in der Grundschule ihre Beratungstätigkeit im Rahmen ihres professionellen pädagogischen Handelns wahrnehmen. Die Arbeit fragt danach, wie durch professionelles Handeln in der Beratung zwischen strukturellen Möglichkeiten, auf Seiten der Schule und individuellen Fähigkeiten, auf Seiten der Kinder und Eltern vermittelt werden kann und somit Teilhabe an Bildung besser gelingen kann.

Die Arbeit leitet in ihrem theoretischen Teil die Grundzüge von Teilhabe aus einer sozialpolitischen sowie einer lebenswelttheoretischen Perspektive her. Diese Herangehensweise umfasst zwei relevante Aspekte von Teilhabe: erstens die existierenden gesellschaftlichen Strukturen und Leistungen, die Teilhabe ermöglichen können und zweitens die individuelle Perspektive, Beurteilung und Gestaltung von Teilhabe im Alltag des/der Einzelnen. Die Kombination beider Herangehensweisen macht den Kern von Teilhabe aus und ist relevant um zu betrachten, wann Menschen Möglichkeiten zur Teilhabe für sich als relevant wahrnehmen. Dies wird mit Ansätzen des professionellen pädagogischen Handelns verbunden und betrachtet dabei insbesondere institutionelle und individuelle Reflexionskompetenz. Insbesondere weil Pädagog*innen in der (Grund-) Schule Beratungsarbeit nur als einen Teilaspekt ihres Arbeitsalltags ausführen und keine explizite Berater*innenausbildung haben, ist der Aspekt von Professionalität und Qualität relevant.

In einer qualitativen Studie wurde untersucht, wie Pädagog*innen die Rolle als Berater*in erleben, welche Einflussmöglichkeiten und Verantwortung sie gegenüber ihren Klient*innen empfinden und wie sie die Teilhabesituation und Teilhabemöglichkeiten ihrer Klient*innen einschätzen. Zu diesem Zweck wurden 27 Leitfadeninterviews an 10 Grundschulen in Nordrhein-Westfalen mit Sozialpädagog*innen, Sonder-/Förderpädagog*innen und Grundschullehrer*innen durchgeführt. Die Interviews wurden transkribiert und werden zurzeit mit Hilfe eines qualitativen Codierungsverfahrens analysiert und auf die Fragestellung hin interpretiert. Die unterschiedlichen Professionen der Interviewpartner*innen werden verglichen und in Beziehung gesetzt.

Als vorläufiges Ergebnis ist festzustellen, dass sich die meisten Pädagog*innen nicht ausreichend auf



Laura Dobusch

ihre Beratungstätigkeit vorbereitet fühlen, obwohl Beratung eine wesentliche Aufgabe (auch der Weichenstellung für Teilhabe) in ihrem Berufsalltag spielt. Die beabsichtigten Ziele der Interviewten von Beratung variieren von einer offenen (indifferenten) Haltung in Bezug auf einen Aushandlungsprozess zu anstehenden Problemlösungen bis hin zu einer direktiven Haltung der Pädagog*innen. Dies – hierfür finden sich Hinweise – könnte mit dem Klient*innenbild zusammenhängen, welches die Pädagog*innen haben. Wird die Verantwortung für eine als schlecht bewertete Teilhabe an Bildung pauschal bei den Eltern gesehen, dann wird durch die Beratung eine Verhaltensänderung bei den Eltern angestrebt. Tritt diese nicht ein, wird „der Fehler“ weiterhin bei den Eltern gesucht. Ein institutionell angeregter Reflexionsprozess über das eigene professionelle Handeln wird nur in wenigen Fällen beschrieben.

2.4 Un-/erwünschte Vielfalt? Zur Inklusion und Exklusion in organisationalen Diversity (Management)-Diskursen

Laura Dobusch

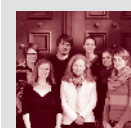
Obwohl Diversity Management im deutschen Sprachraum seit über fünfzehn Jahren in Unternehmen oder Stadtverwaltungen eine stetige Ausbreitung erfährt, besteht aus wissenschaftlicher Perspektive ein ungebrochener Forschungsbedarf. Während betriebswirtschaftliche Forschungsarbeiten vor allem empirische Untersuchungen der positiven/negativen Effekte von Vielfalt für Organisationen und deren Performance anstellen, dominiert in geistes- und sozialwissenschaftlich orientierten Analysen die Betrachtung von Diversity Management als Beitrag zur fortschreitenden „Ökonomisierung des Sozialen“. Die Diskrepanz soll beleuchtet werden, indem in einer empirischen Untersuchung konkrete Praktiken des Diversity Managements mit Blick auf das damit einhergehende Inklusions-/Exklusionspotenzial für bestimmte Personengruppen wie etwa Frauen und Männer mit Behinderungen auf den Prüfstand kommt. Zentrale Forschungsfragen sind hierbei: Wie gestaltet sich das Verständnis von Diversity in Organisationen, die ihrer Selbstbeschreibung nach Diversity Management anwenden oder sich in dessen Implementierung befinden? Welche Ein- und Ausschlüsse ergeben sich aus den Konzeptionen von Diversity und welche Position kommt hierbei Menschen mit Behinderungen zu? Und letztlich: Welche Grenzen werden zwischen erwünschter und unerwünschter Diversity gezogen, und wie werden diese legitimiert?

Den Theorierahmen bildet eine diskurs- bzw. dispositivanalytische Forschungsperspektive, die an die

Arbeiten des französischen Historikers und Philosophen Michel Foucault anknüpft. Unter dem Begriff des Dispositivs wird eine spezifische Konstellation aus Praktiken verstanden, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt als Antwort auf eine spezifische gesellschaftliche „Problemlage“ entwickelt. Im Falle des Diversity Management-Dispositivs kann dessen Herausbildung als Reaktion auf multiple Herausforderungen verstanden werden, die vor allem in wirtschaftspolitischen Diskursen artikuliert werden: der Rückgang an Personen im erwerbsfähigen Alter, die mangelnde Potenzialnutzung durch verzerrte Personalauswahl sowie eine abnehmende Toleranz gegenüber Diskriminierungen im Allgemeinen. Im Rahmen des Diversity Management-Dispositivs zeigen sich nun Praktiken wie z.B. Diversity-Trainings, Quotenregelungen oder Öffentlichkeitsarbeit, deren Auswirkungen auf das Inklusions-/Exklusionspotenzial nur empirisch überprüft werden können.

Aus diesem Grund wurden in insgesamt fünf profitorientierten sowie gemeinnützigen Organisationen (Bank, Universität, Schulungsunternehmen, zwei Stadtverwaltungen), die sich als aktiv im Bereich des Diversity Management beschreiben, 26 Interviews durchgeführt. Die konkrete Zusammensetzung der Interviewpartner*innen ergab sich aus dem Forschungsfokus der Untersuchung, nämlich der vergleichenden Analyse von Nicht-/Behinderung und Geschlecht im Rahmen organisationaler Diversity-Diskurse. Das heißt, es wurden sowohl Diversity Manager*innen als auch Gleichstellungsbeauftragte sowie Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung befragt. Die Auswertung des erhobenen Datenmaterials orientierte sich an den Prämissen der wissenssoziologischen Diskursanalyse sowie dem auf das Forschungsinteresse abgestimmten Kodierverfahren der Grounded Theory.

Erste Ergebnisse zeigen, dass sich der Diversity-Diskurs durch ein Zusammenspiel sehr heterogener Deutungsmuster auszeichnet. So findet zwar einerseits eine Bezugnahme auf sogenannte askriptive Merkmale (z.B. Geschlecht, Nicht-/Beeinträchtigung) statt, andererseits wird Diversity auch im Sinne einer „Vielfalt-bejahenden“ Einstellung und damit einhergehenden Verhaltensweisen verstanden und somit eher als eine Praxis, denn fixe personenbezogene Eigenschaft, gedeutet. Trotz oder gerade wegen dieser relativen Deutungs Offenheit zeichnen sich die Grenzen zwischen erwünschter und unerwünschter Vielfalt durch Undurchlässigkeit aus: So wird die Annahme über das Nicht-/Erfüllen von Leistungserwartungen zum Scheidepunkt für die Klassifizierung als legitime/illegitime Vielfalt und letztlich der Legitimität von Teilhabeansprüchen. Der Leistungsbe-





Corina Hoffmann

griff selbst erfährt jedoch keine nähere Definition, sondern wird als eindeutig (messbar) vorausgesetzt und dadurch auch der Chance zur Thematisierung entzogen. Neben der Bedeutung der Leistungserbringung für die Unterscheidung zwischen erwünschter und unerwünschter Vielfalt kommt auch Menschen mit Behinderungen eine zentrale Funktion in der Grenzziehung zu. So wird vor allem Personen mit als irritierend wahrgenommen Verhaltensweisen und/oder kognitiven Beeinträchtigungen der Status einer diversity-relevanten Zielgruppe abgesprochen. Während der Diversity-Diskurs also auf der einen Seite für bestimmte Personen (z.B. gut ausgebildete Frauen ohne Beeinträchtigungen) Inklusionspotenzial bereithält, ändert sich wenig an oder verschärfen sich gar Exklusionsbedingungen für andere Gruppen (z.B. Personen mit kognitiven und/oder Mehrfachbeeinträchtigungen).

Die Arbeit wurde im Dezember 2014 mit „summa cum laude“ abgeschlossen.

2.5 Die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention: Eine vergleichende Analyse zwischen Uganda, Kenia und Tansania

Corina Hoffmann

Die Verabschiedung der UN Behindertenrechtskonvention (UN BRK) markiert einen Meilenstein für Menschen mit Behinderungen, in Sinne der allgemeinen Menschenrechte und ihrer Inklusion in allen Lebensbereichen. Sie ist integraler Bestandteil eines Paradigmenwechsels vom sogenannten medizinischen Modell von Behinderung hin zum sozialen Modell, d.h. wie mit Behinderung umgegangen und diese wahrgenommen wird: Der Annahme von Behinderung als individuelles, defizitäres Abweichen von einer (angenommenen) Norm wird nun vielmehr ein in und durch die Gesellschaft entworfenes Problem, das die Ausprägungen menschlicher Vielfalt erst durch konstruierte, äußere Barrieren zu einer Behinderung macht, entgegeng gehalten.

In der aktuellen Forschungslandschaft fehlt es derzeit noch an systematischen Analysen zur Umsetzung der UN BRK. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Länder und Regionen außerhalb Europas, der OECD und der westlichen Welt. Zudem zeigt sich, dass sich Studien aus Afrika selbst vornehmlich auf rein nationale Themen konzentrieren, während es an Überblicksanalysen und vergleichenden Arbeiten mangelt. Die angestrebte Studie soll daher helfen eine Forschungslücke zu schließen, indem sie den Blick auf die politisch relativ stabile Region

Ostafrikas richtet. Mittels einer vergleichenden Perspektive werden die Strategien zur Umsetzung der UN BRK in Uganda, Kenia und Tansania systematisch analysiert.

Der theoretische Zugang basiert dabei auf dem von Paul Sabatier entwickelten Advocacy Coalition Framework (ACF). Sein Ansatz versucht zu erklären, wie es im Zeitverlauf in politischen Subsystemen zu Policy-Wandel kommt, indem das Augenmerk auf Interessenvertreter*innen und Koalitionsbildungen vornehmlich auf der Grundlage eines geteilten Belief-Systems gerichtet wird. In der Dissertation soll dieser Ansatz auf den Bereich der vergleichenden Policy-Analyse erweitert und dessen Aussagekraft und Übertragbarkeit für Länder im Subsahara Afrika getestet werden. Anhand der theoretischen Grundlagen verbindet die Studie explorative Methoden wie Dokumentenanalysen mit eigenen Primärdatenerhebungen – letztere wurden im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes in Ostafrika erhoben und durch ein Stipendium der Martin-Schmeißer-Stiftung gefördert.

Der Feldforschungsaufenthalt in Afrika umfasste insbesondere Interviews mit Expert*innen, einerseits A) auf internationaler Ebene wie: der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC), der African Decade of Persons With Disabilities, der East African Legislative Assembly (EALA), des African Rehabilitation Institute (ARI), welches die Afrikanische Union (AU) repräsentiert, und der East African Federation of the Disabled (EAFOD), sowie andererseits B) auf nationaler Ebene: jeweils einem Mitglied des Parlaments in jedem Land, wenigstens einem Vertreter/ einer Vertreterin der entsprechenden Ministerien pro Land, welche für die Belange von Menschen mit Behinderungen verantwortlich sind, die Direktor*innen der Monitoring-Stellen sofern vorhanden und die Direktor*innen oder Vorsitzenden der nationalen Dachorganisationen jeden Landes.

Um einen adäquaten Vergleich zwischen den Ländern gewährleisten zu können, wurde darauf geachtet, dass alle Interviewpartner*innen die gleichen bzw. ähnlichen Expert*innenpositionen bekleideten, beispielsweise indem stets die jeweiligen Direktor*innen der Dachorganisationen befragt wurden. Besuche von Einrichtungen sowie halb-formelle Interviews wurden mit Personen geführt, die im Feld arbeiten, u.a. in Programmen für Menschen mit Behinderungen z.B. in Krankenhäusern oder Rehabilitationszentren. Darüber hinaus umfasste die Feldarbeit das Sammeln von Sekundärdaten in Form wichtiger Dokumente; dazu gehörten die ersten offiziellen Staatenberichte zur UN, sowie in einigen Fällen deren vorläufige Entwürfe. Auch die soge-



Melanie Möller

nannten Alternativstaatenberichte sowie diverse behindertengesetzliche Verordnungen, welche vor und nach der Unterzeichnung der UN BRK verabschiedet wurden, wurden zusammengetragen. Weitere Dokumente umfassen Berichte und Informationen zu verschiedenen Programmen sowie statistischen Daten, mit Informationen wie und auf welcher Grundlage die Daten erhoben wurden. Es zeigte sich jedoch, dass die Erhebung budgetbezogener Angaben ein äußerst sensibles Unterfangen war, teils aufgrund institutioneller Hürden, da es keine Daten gab oder die Verantwortlichen mit der Herausgabe zurückhaltend waren, teils weil die Erfassung der finanziellen Mittel für konkretere Bereiche in den Gesamtbudgets nicht vorgesehen ist oder abgebildet wird. Darüber hinaus war es jedoch möglich, an einem wichtigen Workshop in Arusha, Tansania zum Thema „The Training Workshop on Monitoring the Implementation and Preparation of Parallel Reports on the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities in East Africa“ teilzunehmen, bei dem Spitzenverantwortliche aus 9 Ländern des weiteren Ostafrikas beteiligt waren.

Derzeit stehen die Interviewtranskription und -auswertung sowie die Dokumentenanalyse vor dem Abschluss. Zudem gibt die Anwendung des theoretischen Konzeptes bereits jetzt wertvollen Aufschluss darüber, welche verschiedenen Ansätze die untersuchten Länder bei der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention verfolgen. Erste Ergebnisse und vorläufige Erkenntnisse wurden daher bereits auf einer Reihe internationaler Konferenzen präsentiert.

2.6 Sag' mir, wer die Guten sind – Konzepte und Maßstäbe für gute Mitarbeiter*innen im Brennpunkt sozialer Dienstleistung

Melanie Möller

Steigender Kostendruck und eine erstarkende Position der Nutzenden sozialer Dienstleistungen gebieten den Leistungserbringer*innen, den Blick auf wirtschaftliche Ziele zu lenken und gleichzeitig die Kundenorientierung in den Fokus zu nehmen. Diese kontroversen Anforderungen erfordern vielfache Balanceakte, in deren Mittelpunkt die Beschäftigten stehen. Daher lenkt die Forschungsarbeit den Blick auf die Beschäftigten und erforscht inhaltsanalytisch, welche Kompetenzen und Kräfte das Personal im Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen erwerben und erhalten muss, um den neuen Aufgaben gewachsen zu sein.

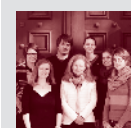
In einem ersten Schritt wurden die strukturellen Herausforderungen, denen sich Organisationen und

deren Beschäftigte in der sozialen Dienstleistung aktuell gegenübersehen, eingehend mittels einer stichwortgeleiteten Literaturrecherche und anschließender Sekundäranalyse der betreffenden Quellen aufgearbeitet. Neben der Debatte um den Fachkräftemangel in vielen Bereichen des Sozialen und der Öffnung des europäischen Arbeitsmarktes, rückt die Organisation selbst mit ihrer Kultur und den in ihr vorherrschenden, teilweise prekären Arbeitsbedingungen in den Blickpunkt. Als flankierende Perspektive wurde der Wandel der gesellschaftlichen Erwartungen an die Aufgaben und Funktionen sozialer Dienstleistung (Kompensationsfunktion sozialer Dienstleistung versus Verlust des Eingebundenseins in soziale Strukturen) beschrieben, ebenso wie der Vergleich mit internationalen Forschungsergebnissen (z.B. Eurofound, European Social Survey) gezogen, um die Prägnanz des Handlungsbedarfs im deutschen sozialen Sektor zu verdeutlichen.

Ein weiteres Kapitel widmet sich den spezifischen fachlichen Anforderungen der sozialen Dienstleistung und beschreibt den sich vollziehenden Paradigmenwechsel und den damit einhergehenden Wandel des Anforderungsgefüges an Beschäftigte (von dem/der Betreuer*in zum/zur Begleiter*in). Daran geknüpft sind weiterhin die vielfältigen Entwicklungen und Neuerungen auf rechtlicher Ebene und in den Qualitätsstandards. In diesem Sinne wurden Anforderungen aus Konventionen und Konzepten wie der UN BRK, der ICF und den SGBs herausgearbeitet.

Neben der erfolgten Darstellung des komplexen Anforderungsgeflechts, in dem sich Beschäftigte in ihrer Arbeit bewegen, rückt das Individuum mittels des Quality of Working Life-Ansatzes (QWL) in den Fokus. QWL umfasst eine Vielzahl an intrinsischen und extrinsischen Faktoren, die die Qualität positiv wie negativ beeinflussen können. Der Vorteil dieses multidimensionalen Konzeptes ist, dass je nach Arbeitsfeld unterschiedliche Kriterien relevant sein können. Es lässt sich daher optimal und individuell in den zu analysierenden Aspekten auf die Herausforderungen der sozialen Dienstleistung und die Bedürfnisse der dort Beschäftigten anpassen. Es gilt in der Behindertenhilfe als ein Schlüsselkonzept, da sich mit ihm die Bedürfnisse der Nutzenden mit denen der Beschäftigten systematisch verknüpfen lassen und so nimmt es Einfluss auf den Alltag in den Einrichtungen.

Anhand eines Kategoriensystems auf der Basis des oben beschriebenen QWL-Ansatzes und seiner für das betrachtete Arbeitsfeld relevanten Indikatoren werden in einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring Merkmale guter Arbeitsbedingungen auf





Sarah Reker

strukturell-organisatorischer Ebene (unter anderem Aspekte wie Work-Life-Balance, Entlohnung, Arbeitszeiten, Belastungen am Arbeitsplatz, Arbeitsplatzsicherheit) und Kompetenzen und Qualifikationen auf personeller Ebene (vor allem Autonomie, Sinnerleben, Kompetenzerleben, soziale Eingebundenheit) erforscht. Aus einem Abgleich mit den Ergebnissen der vorhergehenden Kapitel wird sehr schnell deutlich, dass alle genannten Aspekte in der sozialen Dienstleistung besonders relevant sind und gleichsam oftmals in der Praxis genau hier eklatante Mängel auftreten. Nichts desto trotz zeigen viele Best-Practice-Beispiele, dass es möglich ist, positive Veränderungen umzusetzen trotz widriger Bedingungen, knapper Kassen und obwohl der Veränderungsspielraum bei vielen die QWL beeinflussenden Faktoren aufgrund struktureller Anforderungen des Arbeitsbereiches sehr gering ist. Diese Erfolgsfaktoren herauszufiltern wird Aufgabe der geplanten systematischen, strukturierenden Inhaltsanalyse von Best-Practice-Beispielen, verfügbarer Fachliteratur und Studienergebnissen sein. Nach deren erfolgreicher Analyse sollen in der letzten ausstehenden Phase einerseits das geplante Anforderungs- und Kompetenzprofil für Mitarbeiter*innen entstehen und andererseits Aspekte herausgestellt werden, die auf organisationaler Ebene dazu führen, eine hohe QWL zu bewirken.

2.7 Sozialraumorientierung zur Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Münchner Umland

Sarah Reker

Der Bund und die Länder haben sich mit der Ratifizierung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK) im Jahr 2009 zu deren Umsetzung verpflichtet und sind nun dafür verantwortlich und sind nun dafür verantwortlich, entsprechende Maßnahmen zu entwickeln, zu begleiten und zu evaluieren. Auch im Zusammenhang mit den aktuellen Dezentralisierungs- und Ambulantisierungsbemühungen (Abbau von stationären Großeinrichtungen und Ausbau von ambulanten, wohnortnahen Angeboten) innerhalb der Behindertenhilfe und -politik rückt eine (sozial-) räumliche Perspektive in den Vordergrund. Den Ausgangspunkt der Arbeit bildet daher der Fokus auf die Konzeption des Sozialraums in den genannten Transformationsprozessen, um dessen Potenzial für inklusive Entwicklungen im Sinne der UN BRK erfassen zu können.

Da dieser Begriff einen multiperspektivischen Zugang bietet (z.B. Stadtentwicklung, Sozialpolitik und -planung etc.), ist hier bereits ein erster Zuschnitt

notwendig. Aufgrund der Passung zum Forschungsfeld wurde der Zugang über die Fachdisziplinen Soziologie (Löw 2012), Heilpädagogik (Franz/Beck 2007) und Soziale Arbeit (Hinte 2009, Kessl/Reutlinger 2010, Früchtel/Cyprian/Budde 2007) gewählt. Allen Perspektiven gemeinsam ist, dass der Raum nicht losgelöst von gesellschaftlichen Entwicklungen betrachtet werden kann, da sie die Ordnung des selbigen stetig verändern. Ziel ist es, den Blick auf soziale Zusammenhänge zu richten, um die räumliche Perspektive zu erweitern und die Nutzung vorhandener Ressourcen zu optimieren.

Im konkreten Forschungsprojekt werden vorhandene Daten und Informationen über Sozialraumorientierung in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe akquiriert und evaluiert. Die Definition von Sozialraum und seine Komponenten gilt es im Feld zu erfassen. Dabei sollen sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten herausgearbeitet werden. In Verbindung mit den Komponenten können daraus Kategorien entwickelt werden, die im empirischen Teil dazu dienen, die Sozialraumorientierung der Einrichtungen der Behindertenhilfe und die Sozialraumarbeit in den Institutionen zu erheben.

Das Forschungsdesign sieht vor, dass in drei Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe in München und Münchner Umland, mittels einer qualitativ multimedialen Erhebung, insgesamt 27 Leitfadeninterviews und Dokumentenanalysen durchgeführt werden, um die vor Ort vorhandenen Perspektiven zu erfassen (die der Anbietenden von Leistungen, die der Nutzenden und anderer relevanter Gesprächspartner*innen). Im Anschluss werden die Ergebnisse analysiert.

Der aktuelle Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Erhebung empirischer Daten. In einer ländlichen Großeinrichtung der Behindertenhilfe wurden in einem stationären Wohnangebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen relevante Dokumente analysiert und Leitfadeninterviews auf den bereits genannten Ebenen abgeschlossen. Außerdem wurden in einer urbanen Einrichtung der Behindertenhilfe bereits Interviews mit Anbietenden von Leistungen (auf Ebene der Leitung sowie im Wohnangebot tätige Mitarbeiter*innen) durchgeführt. Zeitgleich mit der Erhebungsphase findet die Transkription der Interviews statt.

Nach anschließender Analyse mit der dokumentarischen Methode werden Ergebnisse auf den Ebenen der Struktur- und Handlungsdimension erwartet. Da Strukturen und Handlungen in einem Wechselspiel den Sozialraum (re-)konstruieren, können dann Aus-

sagen über den Sozialraum getroffen werden. Diese Informationen werden dazu genutzt, um orientiert am Sozialraum, Ansatzmöglichkeiten zur Umsetzung der UN BRK aufzuzeigen und somit die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen.

2.8 Tagung „Diversität und Inklusion – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“

Dominik Baldin

Die Tagung „Diversität und Inklusion – Umgang mit Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“ verfolgte eine doppelte Intention: Einerseits wurde eine inhaltliche Präzisierung des sowohl in wissenschaftlichen Disziplinen als auch öffentlichen Diskursen stark uneinheitlich verwendeten Konzepts Diversität vorgenommen. Andererseits fand die im Rahmen ungleichheitstheoretischer Forschung oftmals vernachlässigte Diversitätsdimension Behinderung/Beeinträchtigung als Querschnittsthema besondere Berücksichtigung. Es handelte sich um eine Kooperationsveranstaltung der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (Sektion Soziale Probleme und Soziale Kontrolle), des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik (Fellow-Gruppe Inklusion bei Behinderung) sowie der Technischen Universität München (Lehrstuhl für Diversitätssoziologie).

Um eine systematische Fundierung anzuregen und Präzisierungen des Diversitätsbegriffs voranzutreiben, folgte die Tagung einem inhaltlichen Dreischritt:

- der Anbindung von Diversitätskonzepten an Theorien zu Inklusion und Exklusion in Gegenwartsgesellschaften
- dem Vergleich konzeptioneller Schwerpunktsetzungen im Umgang mit Diversität
- einer Rückbindung der theoretischen Auseinandersetzung mit Diversität an ihre organisationale Bearbeitung

Ein spezielles Augenmerk lag dabei quer zu den drei Themengebieten auf der Differenzierungskategorie Behinderung, die in den meisten differenzorientierten Arbeiten keine bzw. nur eine randständige Beachtung erfährt.

Theorien zu Inklusion/Exklusion und empirische Analysen

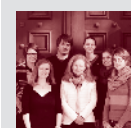
Nach der Begrüßung der Teilnehmenden und Einstimmung auf die Tagung durch Prof. Dr. Elisabeth Wacker (Technische Universität München; Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München) eröffnete Keynote-Sprecherin Prof. Dr. Anne Waldschmidt (Universität zu Köln) mit ihrem Vortrag „Macht der Differenz: Perspektiven der Disability Studies auf Diversität, Intersektionalität und soziale Ungleichheit“ die Tagung. Sie konzentrierte sich dabei auf drei Konzepte zur Analyse gesellschaftlicher Ungleichheit: Die „klassische“ Ungleichheitsforschung, die Intersektionalitätsforschung sowie die Diversitäts-Perspektive. Während die Ungleichheitsforschung in der Benennung von Unterschieden verharre und die Intersektionalitäts-

forschung normativ orientierte Kritik an der Verfasstheit der Gesellschaft vornehme, fordere und fördere Diversitätsforschung als kulturell ausgerichtete Wissenschaft die Anerkennung von und den Respekt vor Vielfalt.

Isabella Bertmann und Luisa Demant (beide Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik) setzten anschließend in ihrem Referat zu „Inklusion und Gerechtigkeit“ bei der Verabschiedung und Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an und gingen der Frage nach, welche Voraussetzungen und Grenzen für Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinde-



Prof. Dr. Elisabeth Wacker eröffnet die Konferenz „Diversität und Inklusion“.



rungen aus theoretischer Perspektive existieren. Hierbei fand das Konzept des Capability Approach (Verwirklichungschancenansatz) nach Sen besondere Beachtung.

Arne Müller (Universität zu Köln) verglich, basierend auf einer an Bourdieu orientierten qualitativen Studie, „Diskriminierungserfahrungen (nicht)behinderter Frauen und Männer“. Dabei zeigte er auf, dass Diskriminierungsformen klassenlagenspezifisch variieren.

Prof. Dr. Kathrin Römisch (Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe) konnte dann in ihrem Vortrag nachweisen, dass „Lebensläufe und Lebensentwürfe junger Frauen mit geistiger Behinderung“ eine vielfache Institutionalisierung erfahren. Eigenständige Lebensentwürfe sind im Spannungsverhältnis zu traditionellen weiblichen Lebensverläufen, der Spezifik sorgender Institutionen (Eltern oder professionelle Einrichtungen) sowie erwartbarer Gewalterfahrungen (z.B. in Form sexueller Übergriffe) besonders limitiert.

Prof. Dr. Markus Schäfers (Hochschule Fulda) thematisierte in seinem Beitrag „Personenzentrierung als sozialpolitische Programmformel im Zeichen der Inklusion“ die Widersprüchlichkeiten, die aus der Neuausrichtung des Hilfesystems für Menschen mit Behinderungen weg von der einrichtungs- hin zu einer personenorientierten Dienstleistung erwachsen. Er verdeutlichte mit Hilfe von Textanalysen, wie das Versprechen partizipativer Prozesse Erwartungen wecke, die kaum zu erfüllen seien. Während zugleich über eine Re- statt Deinstitutionalisierung von Teilhabeprozessen eine Verfeinerung der Macht und Neustandardisierung von Bedarfen vorgenommen werde, die exkludierende Segregation weiterhin verfestigen könne.



*Konferenzteilnehmer*innen diskutieren und reflektieren über das Thema „Diversität und Inklusion“.*

Der Rechtswissenschaftler *Prof. Dr. Matteo Borzaga* (Università degli Studi di Trento) bot mit seinem Beitrag „Inklusion zwischen gesetzlicher Vorschrift und gezielter Förderung“ einen Einblick in italienische Modelle der Arbeitsinklusion von Menschen mit Behinderungen an. Im Steuerungsgeschehen machte er zwei Richtungen aus: eine Zwangsteilhabe und eine in Form privilegierter Genossenschaften gestaltete neue Form der Teilhabe am Arbeitsleben.

Daniel Pateisky (Universität Halle-Wittenberg) zeigte mit seinem Paper „What Legislative Jargon Can Learn from Children: Inclusion through Accessibility of Language in UNCRPS and DRIP“ auf, wie bedeutsam die Zugänglichkeit für die Handlungsmöglichkeiten marginalisierter Gruppen sei. Dies konkretisierte er am Beispiel von Gesetzestexten in leicht verständlicher Sprache.

Michael Wrase (Wissenschaftszentrum Berlin) setzte sich in seinem Referat „Inklusion und Diversität als Rechtsbegriffe?“ schließlich mit der Frage auseinander, welche Bedeutung diesen beiden Begriffen im Rahmen der Rechtstheorie, aber auch der konkreten Rechtsanwendung zukommen solle. Sein spezieller Fokus lag dabei vor dem Hintergrund der Ratifizierung der UN BRK auf dem deutschen Bildungssystem.

Konzeptionen und Grenzen von Diversität

In der zweiten Keynote Lecture, „Unterschiede, die einen Unterschied machen“, zeigte *Dr. Heike Raab* (Universität Innsbruck) auf, wie unterschiedliche Politiken der Vielfalt aus Sicht der Disability Studies zu bewerten sind. Dabei zeichnete sie das Spannungsverhältnis zwischen differenzbejahenden (Anerkennungspolitiken im Feld Diversity) und ungleichheitskritischen (Identitäts- und Machtkritik, Intersektionalitätsforschung) Ansätzen nach. Neben einem ausführlichen Resümee der beiden „Pole“ der Politiken der Vielfalt sowie der Identifikation möglicher Verknüpfungspunkte mit den Disability Studies skizzierte sie mögliche Auswirkungen der Umgestaltung sozialstaatlicher Regulierungen.

Miklas Schulz (Universität Göttingen) fragte in seinem Beitrag „Diversity ohne Handlungsmächtigkeit“ nach der Möglichkeit eigensinnig-spielerischer Ingebrauchnahme differenzierender Identitätskategorien. Diese erscheine zwar situativ möglich, sei allerdings an individuelle Ressourcen und Kompetenzen gebunden und somit kein Mittel gegen strukturelle Ungleichheiten.

Dr. Monika Schröttle (Universität Gießen und Universität Erlangen-Nürnberg) setzte in ihrer Präsentation mit einem methodisch-analytischen Zugang der

datenbasierten Abbildbarkeit von Verschiedenheit an. Unter dem Titel „Behinderung macht nicht gleich“ legte sie aus Sicht der empirischen Teilhabe- und Gewaltforschung dar, wie erste repräsentative Studien zur Lebenssituation von Frauen und Männern mit Behinderung operationalisiert wurden und verwies zugleich auf die Grenzen quantifizierender Zugänge. Um die enorme Vielfalt innerhalb der Differenzierungskategorie Behinderung/Beeinträchtigung abbilden zu können, wären – so Schröttle – qualitative Untersuchungen ergänzend unabdingbar, um „weiche“, lebensgeschichtlich relevante Aspekte wie Sozialisation, Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend, aktuelle Diskriminierungserfahrungen und deren strukturelle Rahmen in Analysen einbeziehen zu können.

Dominik Baldin (MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik und Technische Universität München) präsentierte unter dem Titel „Anders, anderer, am anderssten?“ den theoretischen Rahmen seiner empirisch angelegten Untersuchung zur Situation von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund im deutschen Hochschulsystem.

Stefanie Frings (Technische Universität München) beleuchtete in ihrem Vortrag „Vielfalt – Chance oder Stolperstein im (Aus-)Bildungssystem“ den Umgang mit Vielfalt im Bildungssystem aus einer steuerungs-theoretischen Perspektive. Mit Bezug zur Systemtheorie trat sie für eine Fokusverschiebung weg von Gesellschafts-, hin zu Organisationstheorien ein.

Zur Bearbeitung von Diversität in Organisationen

Mit ihrem Keynote-Vortrag „Wahrheitsspiele: Diversity versus Intersektionalität oder Diversity inklusive Intersektionalität“ eröffnete *Prof. Dr. Gertraude Krell* (Freie Universität Berlin) den dritten thematischen Block der Tagung. So führte sie aus, dass Intersektionalität in den USA schon immer im Kontext von Diversity Studies thematisiert worden sei und plädierte für eine interdisziplinäre Etablierung der Diversity Studies auch in den deutschen Sozialwissenschaften.

Hier schlossen *Prof. Dr. Regine Bendl* und *Dr. Helga Eberherr* (beide Wirtschaftsuniversität Wien) mit ihrer Präsentation „Multiple Ungleichheiten“ zum Verhältnis von Diversitätsmanagement und Intersektionalitätsforschung an. Ihr zentraler Fokus lag darauf, am Beispiel des Executive Search-Prozesses „Headhunting“ empirisch fundiert aufzuzeigen, wann und warum bestimmte Kategorien als relevant und wirkmächtig angenommen bzw. vorausgesetzt werden und andere nicht.

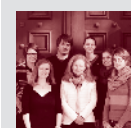
Laura Dobusch (MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik und Technische Universität München) präsentierte im Anschluss unter dem Titel „Diversity-Diskurse in Organisationen: Behinderung als „Grenzfall“?“ zentrale Ergebnisse einer Feldstudie zu Deutungsmustern der Vielfalt in Organisationen, die sich selbst als aktiv im Bereich des Diversity Managements bezeichnen. Insbesondere ging sie dabei auf Inklusions- und Exklusionsfolgen im Kontext der Kategorie Behinderung ein.

Florian Kiuppis (Lillehammer University College) trug erste Vorüberlegungen zu einer Studie „Diskursive Gleichzeitigkeiten von Universalisierung und Partikularisierung in Sozialen Bewegungen“ vor. Dabei griff er auf Fallbeispiele zum Umgang mit Diversität in Disabled Peoples Organisationen zurück.

Caroline Richter (Ruhr-Universität Bochum) schloss den dritten inhaltlichen Block schließlich mit ihrem Beitrag „Stille Post: Schwerhörigkeit und die Organisation von Arbeit“. Darin präsentierte sie die Ergebnisse zweier Forschungsarbeiten, die den Einfluss von Schwerhörigkeit auf berufliche Kommunikation und Teilhabe sowie die Auswirkungen von Arbeitsassistenz für lautsprachlich orientierte Beschäftigte an der Ruhr-Universität Bochum thematisierten.

In den beiden abschließenden Statements von *Prof. Dr. Axel Groenemeyer* (Sprecher der DGS-Sektion Soziale Probleme und Soziale Kontrolle, Technische Universität Dortmund) und *Prof. Dr. Elisabeth Wacker* wurden die Beiträge der Konferenz einerseits in einen breiteren soziologischen Zusammenhang gestellt („Problematisierungsprozesse von Differenz“) und andererseits an das in Folge der UN-Behindertenrechtskonvention und die mit ihr eingegangenen Verbindlichkeiten reale Aufgabenfeld Diversity und Dis-/Ability rückgekoppelt.

Das Resümee und die sehr positive und breite Resonanz der Tagung „Diversität und Inklusion – Umgang mit Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“ weisen darauf hin, dass ein Themenfeld angeboten wurde, das aus vielerlei Perspektive aufmerksam verfolgt wird, aber zugleich wissenschaftlich eher ein Schattendasein fristet. Daraus lassen sich Aufträge an Forscher*innen ableiten, die eigenen Arbeitsschwerpunkte disziplinär bzw. transdisziplinär so zu verorten, dass sich eine „Forschungsperspektive Diversität“ im Diskurs der Fachwissenschaften besser etabliert und der oftmals oberflächlichen Kritik an Diversitäts-Konzepten mit substanzieller Forschung begegnet wird.



3. Veranstaltungen

3.1. Symposien, Tagungen, Workshops

18. – 20. Januar 2012:

Workshop: „**Inklusion bei Behinderung und Zugänge zum Sozialraum – theoretische und methodische Fragen**“, in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund, Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee.

Elisabeth Wacker: Inklusion bei Behinderung und Zugänge zum Sozialraum – theoretische und methodische Fragen, Einführung ins Thema und Feinplanung des Workshops

Dominik Baldin: Intersektionalität

Viviane Schachler: Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit und der außerschulischen Behindertenhilfe

Laura Dobusch: Disability Mainstreaming – Learning Lessons from the Elder Sister

Corina Hoffmann: Die Konzepte von Transfer, Konvergenz und Diffusion: Theorie und Empirie

Isabella Bertmann: Bericht über die Feldforschung in Südafrika und Stand des Dissertationsvorhabens

Gudrun Cyprian: Sozialer Raum

Gudrun Cyprian: Integra – Mensch bewegt

Gudrun Cyprian: Inklusionskonzept und Umbau der Institutionen

Luisa Demant: Soziale Beratung – Teilhabe fördern oder behindern? Stand des Forschungsvorhabens

Melanie Biewald: Mitarbeiter/innen im Brennpunkt sozialer Dienstleistung – Stand des Forschungsvorhabens

Dorothee Schlebrowski: Promotionsstudium – Programmentwicklung

Minou Banafsche: Der Behinderungsbegriff des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Inke Grauenhorst: Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und schwerwiegenden sozial auffälligen Bewältigungsstilen – zwischen Wunsch, Wille und Wirklichkeit. Stand des Forschungsvorhabens

Stefanie Frings: Neue Steuerung und berufliche Rehabilitation – Stand des Forschungsvorhabens

Stefan Schmidt: „Raus aus dem Abseits!“ – Bürgerschaftliches Engagement von Menschen mit Behinderung im Profifußball!

Simone Schüller: Teilhabe am Arbeitsleben durch unterstützte Beschäftigung. Zum Wandel der Leitkonzepte und Leistungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Erwerbsleben

18. – 19. Juni 2012:

Konferenz: „**Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune**“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

Elisabeth Wacker, Ulrich Becker: Begrüßung

Elisabeth Wacker: Überall und nirgendwo – „Disability Mainstreaming“ und Sozialraumorientierung als Transformationskonzepte

Ulrich Becker: Aufgaben und Handlungsspielräume der Kommune

Peter Masuch: Die UN-Behindertenrechtskonvention als normative Handlungsrichtlinie

Clemens Dannenbeck: Inklusionsorientierung im Sozialraum – Verpflichtung und Herausforderung

Markus Dederich: Inklusionsbarrieren im Sozialraum

Gudrun Wansing: Mit gleichen Wahlmöglichkeiten in der Gemeinde leben – Behinderungen und Enthinderungen selbstbestimmten Wohnens

Felix Welti: Rechtliche Grundlagen einer örtlichen Teilhabepanung

Markus Schäfers: Kommentar aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Andreas Kuhn: Kommentar aus Sicht des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Andreas Kruse: Alt und behindert – kein Ort – nirgendwo?

Gerhard Igl: Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Alter – sind die sozialrechtlichen Reaktionen konsistent?

Stephan Rittweger: Kommentar aus Sicht der Sozialgerichtsbarkeit

Helmut Knepp: Kommentar aus kommunaler Sicht
Reinhard Wiesner: Die „große Lösung“ – Eine unendliche Geschichte?

Minou Banafsche: Die „große Lösung“ als gleichheitsrechtliches Gebot

Martina Weide-Gertke, Brigitta Seidenschwang:

Kommentar aus Sicht einer Schule

Maria Kurz-Adam: Kommentar aus Sicht eines Jugendamts

24. – 26. September 2012:

Workshop: „**Inklusion bei Behinderung – Forschungskonzepte und -fortschritte**“, in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund, Hotel Schloss Westerholt, Herten.

Dominik Baldin: Migration und Behinderung – theoretische Zugänge und erste empirische Erkenntnisse

Isabella Bertmann: Disabilities & Capabilities. Zur Analyse qualitativer Interviews auf Basis des Capability Approach – Stand der Auswertung und des Forschungsvorhabens

Minou Banafsche: Schulbegleitung aus juristischer Sicht – Zur Abgrenzung von Schul- und Sozialrecht

Luisa Demant: Der Begriff der Teilhabe aus der Perspektive der Theorie der Lebenswelt nach Schütz

Laura Dobusch: Inklusion und Diversity – Zum unbestimmten Verhältnis zweier verbundener Konzepte

Stefanie Frings: Vom Adressfragment ‚behindert‘ zur Exklusionskarriere Behinderung – der Teilhabemodus Behinderung in Deutschland

Inke Grauenhorst: Teilhabe nach Plan und Ziel – Ergebnisse aus der Praxisphase

Melanie Möller: Akteure im Netz verstrickt? Theoretische Überlegungen und vertiefende Fragen zur Struktur des Forschungsdesigns

Sarah Reker: Sozialraum – Ergebnisse der Dortmunder Feldstudie

Kathrin Schmidt: Konzept eines Modellversuchs Bildungsentwicklung

Stefan Schmidt: Bürgerschaftliches Engagement 2.0 – ein zukunftsfähiges Update?!

Simone Schüller: Teilhabe am Arbeitsleben durch unterstützte Beschäftigung

Dorothee Schlebrowski: Promotionsstudium – Programm für die Doktorand/inn/en

4. – 8. Februar 2013:

Workshop: „**Diversität – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung**“, in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München, Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee.

Iris Koall: Diversitätsaspekte in der Inklusionsdebatte

Isabella Bertmann: One Size Fits All? Disability & Social Grants in South Africa

Corina Hoffmann: Diffusion und Diversität: Theorie und Empirie

Kathrin Schmidt: CBR – Sozialraum und Diversität in einem Konzept?

Laura Dobusch: Diversity Management: Von welcher Vielfalt ist die Rede? Erste Ergebnisse aus der Praxis
Luisa Demant: Vielfalt und Verschiedenheit in Sozialer Beratung
Sarah Reker: Diversität – eine relevante Perspektive im Sozialraum?
Dominik Baldin: Intersektionalität – wie weit reicht der Forschungsansatz?
Stefanie Frings: Neue Steuerung und Umgang mit Diversität (Diversity and Sports)
Stefan Schmidt: Engagement im Fußball und Special Needs
Simone Schüller: Exklusiv in den Arbeitsmarkt? Bringt der Diversitätsfokus neue Aspekte?
Minou Banafsche: Allgemeines Gleichbehandlungsgebot und Verschiedenheit – was sagt das Recht?
Katharina Schabarum: Respekterleben von Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten
Elisabeth Wacker: Ergebnissicherung und weitere Schritte

9. – 11. Oktober 2013:

Workshop: „**Mainstreaming Dis/Ability in Research – Theoretische Zugänge, methodische Umsetzungen**“, in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München, Villa La Collina, Cadenabbia, Italien.

Laura Dobusch: Catching a Scientific Butterfly – Zur Eingrenzung und Spezifizierung des Diversitäts-Begriffs
Stefanie Frings: „Steuerung aus Sicht der Systemtheorie“ – Chancengleichheit und Teilhabe durch „neue Steuerung“?!
Dominik Baldin: Ableism – eine Annäherung
Isabella Bertmann: Verwirklichungschancen erfassen – Lebensqualität bewerten
Luisa Demant: „Gute“ oder „schlechte“ Teilhabe? – Professionalität in der Einschätzung von Teilhabesituationen in sozialer Beratung
Corina Hoffmann: Making East Africa More Inclusive: The Implementation of the UN CRPD – Das Paradox der Interessenverbände
Kathrin Schmidt: CBRResearch
Sarah Reker: Sozialraumorientierung und Umsetzung der UN-BRK im Sozialraum – Auf dem Weg zum inklusiven Gemeinwesen?
Stefan Schmidt: Soziale Verantwortung im Profifußball – Inklusion im Sportverein?

2. – 6. Dezember 2013:

Konferenz & Workshop: „**(Dis)ability, Participation and Community Involvement – CBR as a Strategy for Inclusive Development: Tackling the Roots of CBR**“, in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München und der Pwani Universität (PU), Kilifi, Kenia.

Mohamed Rajab, Elisabeth Wacker: Welcoming Remarks
Robert Maneno: What is the Project „CBRResearch“ about?
Letlhokwa George Mpedi: When ‚Copy and Paste‘ does not Work – an International and Comparative Perspective on the Extension of Social Protection to Persons with Disabilities
Kathrin Schmidt: Introductory Remarks: (Dis)ability in an Internationally Comparative Perspective
Geoffrey Karugu: (Dis)ability – the Kenyan Perspective
Elisabeth Wacker: (Dis)ability: Yesterday-Today-Tomorrow. The German Perspective
Halimu Suleiman Shauri: Community and Social Space – an Academic Perspective

Paul Achola: Community, Community Resources and (Dis)ability
Edward Joash Kochung: Participation and Disability – an Academic Perspective
Joel M. Chomba: Participation in the Course of Life – a Personal Perspective
Tanja-Maria Ebert: Participation in Education – Challenges and Opportunities
Joseph Gona: Learning from Practice: Lessons Learned from CBR Projects in Kenya
Sarah Reker: The Socio-spatial Approach – a New Way of Using Community Resources in Germany?
Richard Zigler: Introduction to the Field of Emerging Issues from an International Perspective
Stefanie Frings: Inclusion and Sports as an Emerging Issue
Gabriel Katana: Concluding Remarks on Emerging Issues
Muniro Tsanuo: Closing Remarks

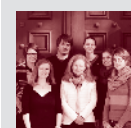
Poster Präsentationen

Corina Hoffmann: Implementing the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (UN CRPD) in a Strategic Way
Sarah Reker: The art of belonging and social space – How does the Convention on the Rights of Persons with Disabilities challenge society and service provision?
Kathrin Schmidt: Transitions into Work and Employment of Youths and (Young) Adults with (Dis)abilities in Kenya – The Gains of Inclusive Livelihood Development
Stefan Schmidt: Football for All! – Women Inside – Promoting and Demanding Diversity through Football – A Practical Project Based on Women's Football in Kilifi

30. – 31. Januar 2014:

Konferenz: „**Diversität und Inklusion – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung**“, in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München und der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

Elisabeth Wacker, Axel Groenemeyer: Begrüßung
Anne Waldschmidt: Macht der Differenz: Perspektiven der Disability Studies auf Diversität, Intersektionalität und soziale Ungleichheit
Isabella Bertmann, Luisa Demant: Inklusion und Gerechtigkeit: Voraussetzungen und Grenzen für Teilhabemöglichkeiten in der Gegenwartsgesellschaft
Arne Müller: Diskriminierungserfahrungen (nicht) behinderter Frauen und Männer im Vergleich. Eine qualitative Analyse im Anschluss an Pierre Bourdieu
Kathrin Römisch: Institutionalisierte Ungleichheit – Lebensläufe und Lebensentwürfe junger Frauen mit geistiger Behinderung
Markus Schäfers: „Personenzentrierung“ als sozialpolitische Programmformel im Zeichen der Inklusion – Zu den Widersprüchlichkeiten einer Neuausrichtung des Hilfesystems für Menschen mit Behinderung
Matteo Borzaga: Inklusion zwischen gesetzlicher Vorschrift und gezielter Förderung: Modelle der Arbeitsinklusion von Menschen mit Behinderungen im italienischen Kontext
Daniel Pateisky: What Legislative Jargon Can Learn from Children: Inclusion through Accessibility of Language in UNCRPD and UNDRIP
Michael Wrase: Inklusion und Diversity als Rechtsbegriffe?



Heike Raab: Unterschiede die einen Unterschied machen: Politiken der Vielfalt aus Sicht der Disability Studies

Miklas Schulz: Diversity ohne Handlungsmächtigkeit?

Monika Schrötle: Behinderung macht nicht gleich! – Überlegungen zur Diversität der Problem- und Lebenslagen behinderter Frauen und Männer aus der Perspektive der empirischen Teilhabe- und Gewaltforschung

Dominik Baldin: Anders, anderer, am anderen? Zur Überlagerung von konstruierter Andersartigkeit am Beispiel von Ableismus und Rassismus – Eine intersektionale Perspektive

Stefanie Frings: Vielfalt – Chance oder Stolperstein im (Aus-)Bildungssystem. Zum Umgang mit Vielfalt im Bildungssystem aus steuerungstheoretischer Perspektive

Gertraude Krell: Wahrheitsspiele: Diversity versus Intersektionalität oder Diversity inklusive Intersektionalität?

Regine Bendl, Helga Eberherr: Multiple Ungleichheiten: Zur Bestimmung des Verhältnisses von Diversitäts- und Intersektionalitätsforschung

Laura Dobusch: Diversity-Diskurse in Organisationen: Behinderung als „Grenzfall“?

Florian Kiuppis: Diskursive Gleichzeitigkeit von Universalisierung und Partikularisierung in Sozialen Bewegungen: Fallbeispiele zum Umgang mit Diversität in Disabled People's Organizations

Caroline Richter: „Stille Post“ – Schwerhörigkeit und die Organisation von Arbeit

Elisabeth Wacker, Axel Groenemeyer: Zusammenfassung und Ausblick

10. – 12. Februar 2014:

Workshop: „**Chance for Diversity, Change with Diversity**“, in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München, Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee.

Stefan Schmidt: Der X-Faktor des Fußballs

Corina Hoffmann: EquiFrame – Policy Analysis ‚on the Books‘

Sarah Reker: Die Raumtheorie nach Martina Löw

Luisa Demant: Zwischen den Zeilen lesen – Herausforderungen der qualitativen Inhaltsanalyse

Minou Banafsche: Prävention im Sozialleistungsrecht

Kathrin Schmidt: CBResearch: Planung, Stand und Herausforderungen der aktuellen Forschungs- und Kooperationsprojekte

Gwen Bingle: „The Sex of the Things“

Elisabeth Wacker: Ergebnissicherung und weitere Schritte

7. – 8. Juli 2014:

Konferenz: „**Homo faber disabilis? – Teilhabe am Erwerbsleben**“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

Ulrich Becker, Elisabeth Wacker: Begrüßung

Ulrich Becker: Rechtliche Grundlagen der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Elisabeth Wacker: Vom tätigen Leben und Teilhabe – Eingliederung, Beteiligungschance und Erwerbsleben für Menschen mit Beeinträchtigung

Iris Beck: Unterstützte oder geschützte Beschäftigung? Vielfalt, Angemessenheit und Nutzen beruflicher Eingliederung – Eignung als Exklusionsfaktor?

Felix Welti: Die Rolle der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation – zwischen „Arbeitgeber“ und Vermittler?

Katja Robinson: Kommentar aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V.

Jens Nitschke: Kommentar aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit

Olaf Deinert: Die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber und ihre praktische Wirksamkeit

Mathilde Niehaus: Die Bedeutung von Menschen mit Behinderungen für einen Betrieb

Andreas Melzer: Kommentar aus Sicht eines Unternehmens (Siemens AG)

Oswald Utz: Kommentar aus Sicht des Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München

Katja Nebe: Instrumente zur Ermöglichung und Erhaltung einer Beschäftigung

Klaus-Dieter Thomann: Leistungsfähigkeit und Erwerbsminderung

Alfons Adam: Kommentar aus Sicht einer Schwerbehindertenvertretung

Jürgen Rodewald: Kommentar aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung

Hans Förstl: Grenzen der Teilhabe?

Minou Banafsche: Der besondere Kündigungsschutz schwerbehinderter Menschen nach §§ 85 ff. SGB IX – eine Schutzlücke für Menschen mit Behinderungen außerhalb des Anwendungsbereichs des Schwerbehindertenrechts?

Anke Berger: Kommentar aus Sicht der Arbeitsgerichtsbarkeit

Andreas Heilek: Kommentar aus Sicht eines Integrationsamtes

Wilhelm Vossenkuhl: Berufliche Teilhabe als Wesensmerkmal – vom Funktionieren und Leisten

Ulrich Becker, Elisabeth Wacker: Schlussworte

3. – 5. September 2014:

Workshop: „**Teilhabeorientierung und Gerechtigkeit. Konzepte – Programme – Fragen**“, in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München, Harnack-Haus, Berlin.

Stefanie Frings: Begrüßung, Einführung, Ausblick auf die Tagung

Dominik Baldin: Gerechte Hochschule? Zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund an deutschen Universitäten

Laura Dobusch: Inklusion durch und Teilhabe an Praktiken des Diversity Management

Stefanie Frings: Neue Steuerung – neue Chancen?

Chancengerechte(re) Teilhabe am Bildungssystem

Isabella Bertmann: „I'm a happy quad“ – Zur Bedeutung von Alltagsleben und subjektivem Wohlbefinden für Lebensqualität und chancengerechte Teilhabe

Corina Hoffmann: Teilhabeorientierte Koalitionsbildungen in der Politik Tansanias, Ugandas und Kenias unter besonderer Berücksichtigung des Art.4 (3) der UN BRK

Kathrin Schmidt: CBResearch: Bisherige Ergebnisse und weitere Schritte

Yvonne Kuhnke: Heterophobie – Barrieren in den Köpfen auf dem Weg zu einer diversitätsfreundlichen Gesellschaft?

Luisa Demant: Teilhabeorientierung in der Beratung – eine qualitative Studie in der Grundschule

Sarah Reker: Teilhabeorientierung und Gerechtigkeit im Sozialraum

Jennifer Eckhardt: Chancengerechte Teilhabe durch eine neue Sozialberichterstattung

3.2 Veranstaltungen organisiert durch Mitglieder der Fellow-Gruppe

Dominik BALDIN

Stream: „Dis/abilities and inclusion at the work place: What can we learn from intersectional research for inclusive employment strategies“ (mit Caroline Richter). 7th Equality, Diversity and Inclusion Conference: „Organizing Inclusion: Beyond Privileges and Discrimination“, Technische Universität München, München (7. – 9. Juni 2014).

Isabella BERTMANN

Workshop: „Inclusion at the Workplace – Diversity vs. Disability?“ (mit Stefanie Frings). 7th Equality, Diversity and Inclusion Conference: „Organizing Inclusion: Beyond Privileges and Discrimination“, Technische Universität München, München (7. – 9. Juni 2014).

Session: „Quality of Life of Persons with Disabilities“ (mit Vera Tillmann). ISQOLS Conference: „Sustaining Quality of Life across the Globe“, Freie Universität Berlin, Berlin (15. – 18. September 2014).

Laura DOBUSCH

Stream: „Organizing Political Diversity – Inclusion and Exclusion in Parties, NGOs and social movements“ (mit Jasmin Siri & Paula Villa). 7th Equality, Diversity and Inclusion Conference: „Organizing Inclusion: Beyond Privileges and Discrimination“, Technische Universität München, München (7. – 9. Juni 2014).

Stream: „Dis/ability and Diversity: Organizations as enabling or disabling forces“ (mit Caroline Richter). 6th Equality, Diversity and Inclusion Conference: „Solidarity“, Athens University of Economics and Business, Athen, Griechenland (1. – 3. Juli 2013).

Sarah REKER

Workshop: „Community Involvement – Tracing the Roots of CBR“. Kick-off Conference: „Jump-CBRResearch: Joint Undertaking to Multiply Powers – Research and Teaching in CBR and Related Fields“, Pwani University (PU), Kilifi, Kenia (4. Dezember 2013).

4. Veröffentlichungen

Dominik BALDIN

Ihsen, Susanne, Höhle, Ester & Baldin, Dominik (2013 [2010]). Spurensuche!: Entscheidungskriterien für Natur- bzw. Ingenieurwissenschaften und mögliche Ursachen für frühe Studienabbrüche von Frauen und Männern an TU9-Universitäten. Münster: LIT.

Baldin, Dominik (2014). Behinderung – eine neue Kategorie für die Intersektionalitätsforschung? In: Wansing, Gudrun & Westphal, Manuela (Hrsg.), Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität. Wiesbaden: Springer VS, 49-71.

Minou BANAFSCHE

Banafsche, Minou (2012). Art. 19 UN-BRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. In: Welke, Antje (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen. Berlin: Eigenverlag.

Banafsche, Minou (2012). Die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber nach §§ 71 ff. SGB IX zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 6, 205-210.

Banafsche, Minou (2012). Die UN-Behindertenrechtskonvention und das deutsche Sozialrecht – eine Vereinbarkeitsanalyse anhand ausgewählter Beispiele, Teil I. In: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 7, 373-379.

Banafsche, Minou (2012). Die UN-Behindertenrechtskonvention und das deutsche Sozialrecht – eine Vereinbarkeitsanalyse anhand ausgewählter Beispiele, Teil II. In: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 8, 440-445.

Banafsche, Minou (2012). Fachtagung „Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune“. In: Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGb) 9, 505-513.

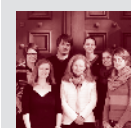
Banafsche, Minou (2012). Freie Berufswahl für Arbeitslose und Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung im Lichte von Grundgesetz und UN-Sozialpakt. In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 2, 131-155.

Banafsche, Minou (2012). Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune – Bericht über eine Fachtagung, Teil1. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (NVD) 10, 505-513.

Banafsche, Minou (2012). Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune – Bericht über eine Fachtagung, Teil2. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (NVD) 11, 527-531.

•

Banafsche, Minou (2013). §§ 176 und 177 (bis Ende September 2013). In: Gagel, Alexander (Hrsg.), SGB II/SGB III, Band 3, Loseblatt-Kommentar, München, Stand: Oktober 2014.



Banafsche, Minou (2013). Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG). In: Dahlem, Otto, Giese, Dieter & Igl, Gerhard (Hrsg.), Heimrecht des Bundes und der Länder, Band II, Loseblatt-Kommentar, Köln, Stand: November 2014, bis Ende September 2013 erschienen: §§ 1 bis 11, § 31, §§ 33 bis 35.

Banafsche, Minou (2013). Die „große Lösung“ als gleichheitsrechtliches Gebot – verfassungsrechtliche Grenzen des dualen Systems der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche. In: Becker, Ulrich, Wacker, Elisabeth & Banafsche, Minou (Hrsg.), Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune. Baden-Baden: Nomos, 169-192.

Becker, Ulrich, Wacker, Elisabeth & Banafsche, Minou (2013). Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune. Baden-Baden: Nomos.

Banafsche, Minou (2013). Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft nach Art. 19 UN-BRK als Ausdruck rechtlicher Handlungsfähigkeit. In: Aichele, Valentin (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht – Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Baden-Baden: Nomos, 251-272.

Isabella BERTMANN

Bertmann, Isabella & Demant, Luisa (2014). Inklusion und Gerechtigkeit. Voraussetzungen und Grenzen für Teilhabemöglichkeiten in der Gegenwartsgesellschaft. In: Soziale Probleme 25(2), 301-316.

Luisa DEMANT

Bertmann, Isabella & Demant, Luisa (2014). Inklusion und Gerechtigkeit. Voraussetzungen und Grenzen für Teilhabemöglichkeiten in der Gegenwartsgesellschaft. In: Soziale Probleme 25(2), 301-316.

Laura DOBUSCH

Dobusch, Laura, Hofbauer, Johanna & Kreissl, Katharina (2012). Behinderung und Hochschule: Ungleichheits- und interdependenztheoretische Ansätze zur Erklärung von Exklusionspraxis. In: Klein, Uta & Heitzmann, Daniela (Hrsg.), Diversity und Hochschule: Theoretische Zugänge und Empirische Bestandsaufnahme. Weinheim: Juventa, 69-85.

Dobusch, Laura, Kreissl, Katharina & Siri, Jasmin (2013). Von Krisenerzählungen über Parteien zur Beobachtung von Praktiken der Exklusion. Eine programmatische Einführung. In: Momentum Quarterly 2(2), 57-66.

Dobusch, Laura (2014). Diversity (Management-)Diskurse in Organisationen: Behinderung als „Grenzfall“? In: Soziale Probleme, 25(2), 268-285.

Dobusch, Laura (2014). How exclusive are inclusive organisations? In: Equality, Diversity and Inclusion: An International Journal, 33(3), 220-234.

Corina HOFFMANN

Hoffmann, Corina (2014). Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Ostafrika: das Paradox der Dachverbände. In: Annette Leonhardt u.a. (Hrsg.), Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung. Beiträge zur interkulturellen und international vergleichenden Heil- und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Melanie MÖLLER

Frings, Stefanie & Möller, Melanie (2012). Der Weg zum Persönlichen Budget weist noch Hürden auf. In: Neue Caritas 10, 14-16.

Biewald, Melanie & Stefanie, Frings (2012). Auf die Plätze fertig los!? An die Arbeit – mit Persönlichem Budget! In: Teilhabe 1, 37-42.

Frings, Stefanie & Möller, Melanie (2014). WfbM reloaded – durch Evolution der Zukunft begegnen. In: Annette Leonhardt u.a. (Hrsg.), Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung. Beiträge zur interkulturellen und international vergleichenden Heil- und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Sarah REKER

Reker, Sarah (2014). Ist Sozialraumarbeit die Lösung? Ein traditionelles Konzept der Sozialarbeit auf dem Prüfstand der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – Ergebnisse einer ersten Erkundung. In: Annette Leonhardt u.a. (Hrsg.), Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung. Beiträge zur interkulturellen und international vergleichenden Heil- und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Schmidt, Stefan & Reker, Sarah (2014). Partizipation und Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung an Gesundheit. In: Zeitschrift für Erwachsenenbildung und Behinderung 2, 26-32.

Tillmann, Vera & Reker, Sarah (2014). Wissenschaftliche Begleitung des Projekts ‚Auf dem Weg zur Vision 2030‘: Einen kritischen Blick wagen! In: Zeitschrift Augenblicke Franziskuswerk Schönbrunn, 7, 14.

Elisabeth WACKER

Wacker, Elisabeth (2012). Geistige Behinderung und Teilhabe an der Gesellschaft. In: Albrecht, Günter & Groenemeyer, Axel (Hrsg.), Handbuch soziale Probleme. Wiesbaden: Springer VS, 601-623.

Wacker, Elisabeth (2012). Startbahn oder Abstellgleis? Frühförderung und Gesundheit für alle im Licht des 13. Kinder- und Jugendberichts. In: Gebhardt, Britta, Hennig, Birgit & Leyendecker, Christoph (Hrsg.), Interdisziplinäre Frühförderung: exklusiv – kooperativ – inklusiv. Stuttgart: Kohlhammer, 295-304.

Becker, Ulrich, Wacker, Elisabeth & Banafsche, Minou (2013). Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune. Baden-Baden: Nomos.

Wacker, Elisabeth (2013). Überall und nirgendwo – „Disability Mainstreaming“ und Sozialraumorientierung als Transformationskonzepte. In: Becker, Ulrich, Wacker, Elisabeth & Banafsche, Minou (Hrsg.), Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune. Baden-Baden: Nomos, 25-45.

Wacker, Elisabeth (2013). Versorgung und Inklusion behinderter Menschen in lokalen Strukturen. In: Luthé, Ernst-Wilhelm (Hrsg.), Kommunale Gesundheitslandschaften. Wiesbaden: Springer VS, 243-261.

•

Wacker, Elisabeth (2014). Diversity und Dis-ability – ein neues Aufgabenfeld nach der UN-BRK? – Reflexionen zur Teilhabeforschung im Vierklang. In: Annette Leonhardt u.a. (Hrsg.), Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung. Beiträge zur interkulturellen und international vergleichenden Heil- und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Wacker, Elisabeth (2014). Geleitwort: Inklusion und Mobilität. In: Tillmann, Vera, Teilhabe am Verkehrssystem – Der Einfluss selbständiger Mobilität auf die Freizeitgestaltung junger Menschen mit geistiger Behinderung. Wiesbaden: VS Research (Schriftenreihe „Gesundheitsförderung – Rehabilitation – Teilhabe“).

Wacker, Elisabeth (2014). Inklusion bei Behinderung im Sport? Der neue Teilhabebericht der Bundesregierung als Richtschnur. In: Hebbel-Seeger, Andreas, Horky, Thomas & Schulke, Hans-Jürgen (Hrsg.), Sport und Inklusion – ziemlich beste Freunde?! 13. Hamburger Symposium für Sport, Ökonomie und Medien 2013. Aachen: Meyer & Meyer, 39-61.

Wacker, Elisabeth (2014). Verwobene Behinderungsprobleme. Diversität und Inklusivität als Spagat und Zwickmühle. In: Soziale Probleme 25(2), 231-267.

Groenemeyer, Axel & Wacker, Elisabeth (2014). Einleitung. Diversität und Inklusion bei Beeinträchtigung und Behinderung. In: Soziale Probleme 25(2), 147-148.

Wacker, Elisabeth & Groenemeyer, Axel (Hrsg.) (2014). Diversität und Inklusion. Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung. Soziale Probleme 25(2), 145-338.

5. Vorträge und Lehrveranstaltungen

5.1. Vorträge

Dominik BALDIN

„**Intersektionalität**“. Workshop: „Inklusion bei Behinderung und Zugänge zum Sozialraum – theoretische und methodische Fragen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (18. – 20. Januar 2012).

„**Exploring the inclusion and exclusion of persons with disabilities and migrant backgrounds**“. Konferenz: „Intersectionality and Spaces of Belonging“, Bangor University, Wales, Großbritannien (28. Juni 2012).

„**Migration und Behinderung – theoretische Zugänge und erste empirische Erkenntnisse**“. Workshop: „Inklusion bei Behinderung – Forschungskonzepte und -fortschritte“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund. Schloss Westerholt, Herten (24. – 26. September 2012).

„**Inklusion und Exklusion von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund**“. Konferenz: „Die gespaltene Gesellschaft“, Johannes Kepler Universität, Linz, Österreich (6. Dezember 2012).

„**Zur Inklusion und Exklusion von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund**“. Workshop: „Intersektionalität in der (Forschungs-)Praxis“. Technische Universität Hamburg-Harburg, Hamburg (26. Januar 2013).

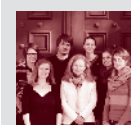
„**Intersektionalität – wie weit reicht der Forschungsansatz?**“. Workshop: „Diversität – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (4. – 8. Februar 2013).

„**Ableism, Racism and the University**“. Konferenz: „Ableism, Racism and Conflicts of Participation and Inclusion in Society and the Labour Market“, Universität Hamburg, Hamburg (7. Juni 2013).

„**Wider den Kategorismus – Sportler_innen mit Behinderung und Migrationshintergrund**“. Konferenz: „Migration, Inklusion und Integration – Herausforderungen für den Sport“, Jahrestagung der dvs-Sektion Sportsoziologie, Universität Paderborn, Paderborn (21. Juni 2013).

„**Students with Disabilities and Migrant Backgrounds: An Intersectional Approach**“. Konferenz: „Crisis, Critique and Change“, European Sociological Association, Università degli Studi di Torino, Turin, Italien, (29. August 2013).

„**Ableism – eine Annäherung**“. Workshop: „Mainstreaming Dis/Ability in Research – Theoretische Zugänge, methodische Umsetzungen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Villa La Collina, Cadenabbia, Italien (9. – 11. Oktober 2013).



„Anders, anderer, am anderen? Zur Überlagerung von konstruierter Andersartigkeit am Beispiel von Ableismus und Rassismus – Eine intersektionale Perspektive“. Konferenz: „Diversität und Inklusion – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München und der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (30. – 31. Januar 2014).

„Students and employees with disabilities and migrant backgrounds in the German academic field“. DSE 2014 Conference, Victoria University, Melbourne, Australien (25. Juli 2014).

„Gerechte Hochschule? Zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund an deutschen Universitäten“. Workshop: „Teilhabeorientierung und Gerechtigkeit. Konzepte – Programme – Fragen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Harnack-Haus, Berlin (3. – 5. September 2014).

Minou BANAFSCHE

„Kinder mit Behinderungen im deutschen Recht – Eine Analyse mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention“. 26. Internationale Jahrestagung der Integrations-/InklusionsforscherInnen, Wartau/Herrsching (29. Februar – 1. März 2012).

„Die praktische Wirksamkeit von Instrumenten zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben – Am Beispiel der Beschäftigungspflicht nach §§ 71 ff. SGB IX“. 21. Reha-Wissenschaftliches Kolloquium, Hamburg (5. – 7. März 2012).

Teilnahme an Podiumsdiskussion. Konferenz: „Patientenrechte – und wie sie gestärkt werden können“, 10. Deutscher Seniorentag des Sozialverbandes VdK Deutschland, Hamburg (4. Mai 2012).

„Die ‚große Lösung‘ als gleichheitsrechtliches Gebot – verfassungsrechtliche Grenzen des dualen Systems der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“. Konferenz: „Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (18. – 19. Juni 2012).

„Schulbegleitung aus juristischer Sicht – Zur Abgrenzung von Schul- und Sozialrecht“. Fachtagung: „Schulbegleitung“, Ludwig-Maximilians-Universität, München (12. Oktober 2012).

Input und Moderation. „Forum zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII“. Fachtagung: „Mehr Inklusion wagen?“, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (AGFJ) im Deutschen Institut für Urbanistik (Difu), Berlin (22. – 23. November 2012).

„L'Esperienza tedesca“. Internationales Seminar: „L'Inserimento al lavoro delle persone disabili – Indagine su alcune esperienze nazionali in ambito europeo“, Università Degli Studi di Bari Aldo Moro, Bari, Italien (30. November 2012).

„Definition von Behinderung – Der Behindertenbegriff in Deutschland und die UN-Behindertenrechtskonvention“. Friedrichshainer Kolloquium 2012: „Inklusion und Exklusion“, Fürst Donnersmarck-Stiftung und Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW), Berlin (11. Dezember 2012).

„Das Bildungs- und Teilhabepaket des § 28 SGB II – verfassungsrechtlicher Anspruch und einfach-gesetzliche Wirklichkeit“. 15. Colloquium zum Arbeits- und Sozialrecht, Hans-Böckler-Stiftung, Erfurt (14. – 15. Februar 2013).

„Schulbegleitung“. Gesprächsforum für die juristische Abteilungsleitung Soziales Bayerische Verwaltungsschule, BVS-Bildungszentrum Holzhausen, Utting (5. Juli 2013).

Isabella BERTMANN

„Bericht über die Feldforschung in Südafrika und Stand des Dissertationsvorhabens“. Workshop: „Inklusion bei Behinderung und Zugänge zum Sozialraum – theoretische und methodische Fragen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (18. – 20. Januar 2012).

„PhD project: Social security for persons with disabilities in South Africa“. Research Seminar Series, Disability Studies Programme, School of Health and Rehabilitation Sciences. University of Cape Town, Cape Town, Südafrika (19. März 2012).

„Social security, well-being and living conditions of persons with disabilities in South Africa“. CERES Summer School: „International Development Studies: A Challenge for the Future?“, University of Amsterdam, Amsterdam, Niederlande (25. – 26. Juni 2012).

„Soziale Sicherung und Inklusion in Südafrika“. Konferenz: „Gemeinsam in Vielfalt – Dortmund in der Einen Welt“, Dortmund (29. Juni 2012).

„Soziale Sicherung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Südafrika“. Kuratoriumssitzung der Martin-Schmeißer-Stiftung, Dortmund (14. Juni 2012).

„From Disabilities to Capabilities – What Impact Does Social Security Have on the Well-Being and Inclusion of Persons With Disabilities in South Africa?“. PhD Conference on International Development, Ruhr-Universität Bochum, Bochum (18. – 19. September 2012).

„Disabilities & Capabilities. Zur Analyse qualitativer Interviews auf Basis des Capability Approach – Stand der Auswertung und des Forschungsvorhabens“. Workshop: „Inklusion bei Behinderung – Forschungskonzepte und -fortschritte“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund. Schloss Westerholt, Herten (24. – 26. September 2012).

„Impacts of Social Policy and Disability Rights on the Quality of Life and Well-being of Persons with Disabilities in South Africa“ (Poster Präsentation). 11. Konferenz der ISQOLS: „Discovering new frontiers in Quality-of-Life research“, Università Cà Foscari, Venice, Italien (1. – 4. November 2012).

„One Size Fits All? Disability & Social Grants in South Africa?“. Workshop: „Diversität – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (4. – 8. Februar 2013).

„Persons with Disabilities and their Quality of Life: Impacts of Social Protection in South Africa“. 20th International Research Seminar, Foundation for International Studies on Social Security, Sigtuna, Schweden (13. – 15. Juni 2013).

„Capabilities and Disabilities – The Impact of Social Policy on the Inclusion and Well-Being of Persons with Disabilities in South Africa“. HDCA 2013 Annual Conference: „Human Development: Vulnerability, Inclusion and Wellbeing“, Managua, Nicaragua, (9. – 12. September 2013).

„Soziale Sicherheit, Lebensqualität und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Südafrika“. 6. Symposium Internationale Heil- und Sonderpädagogik: „Die UN-Behindertenrechtskonvention – Umsetzung und Auswirkungen weltweit“, Ludwig-Maximilians-Universität, München (3. – 5. Oktober 2013).

„Verwirklichungschancen erfassen – Lebensqualität bewerten. Werkstattbericht über die Interviewauswertung“. Workshop: „Mainstreaming Dis/Ability in Research – Theoretische Zugänge, methodische Umsetzungen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Villa La Collina, Cadenabbia, Italien (9. – 11. Oktober 2013).

„Inklusion und Gerechtigkeit: Voraussetzungen und Grenzen für Teilhabemöglichkeiten in der Gegenwartsgesellschaft“ (mit Luisa Demant). Konferenz: „Diversität und Inklusion – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München und der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (30. – 31. Januar 2014).

„I'm a happy quad“ – Zur Bedeutung von Alltagsleben und subjektivem Wohlbefinden für Lebensqualität und chancengerechte Teilhabe. Workshop: „Teilhabeorientierung und Gerechtigkeit. Konzepte – Programme – Fragen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Harnack-Haus, Berlin (3. – 5. September 2014).

„Everyday Life Experiences & Perceptions of Well-Being among Disability Grant Recipients in South Africa“. 12. Konferenz der ISQOLS: „Sustaining Quality of Life across the Globe“, Freie Universität Berlin, Berlin (15. – 18. September 2014).

Luisa DEMANT

„Soziale Beratung – Teilhabe fördern oder behindern?“. Workshop: „Inklusion bei Behinderung und Zugänge zum Sozialraum – theoretische und methodische Fragen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (18. – 20. Januar 2012).

„Der Begriff der Teilhabe aus der Perspektive der Theorie der Lebenswelt nach Schütz“. Workshop: „Inklusion bei Behinderung – Forschungskonzepte und -fortschritte“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund. Schloss Westerholt, Herten (24. – 26. September 2012).

„Vielfalt und Verschiedenheit in sozialer Beratung?“. Workshop: „Diversität – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (4. – 8. Februar 2013).

„Beratung in der Schule – Gatekeeper zur Teilhabe an Bildung?“ (Poster Präsentation). Konferenz: „Inklusive Entwicklungslinien“, PH Heidelberg, Heidelberg (7. – 8. März 2013).

„Beratung in der Schule – Gatekeeper zur Teilhabe an Bildung?“. 6. Symposium Internationale Heil- und Sonderpädagogik: „Die UN-Behindertenrechtskonvention – Umsetzung und Auswirkungen weltweit“, Ludwig-Maximilians-Universität, München (3. – 5. Oktober 2013).

„Gute“ oder „schlechte“ Teilhabe? – Professionalität in der Einschätzung von Teilhabesituationen in sozialer Beratung“. Workshop: „Mainstreaming Dis/Ability in Research – Theoretische Zugänge, methodische Umsetzungen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Villa La Collina, Cadenabbia, Italien (9. – 11. Oktober 2013).

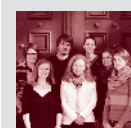
„Inklusion und Gerechtigkeit: Voraussetzungen und Grenzen für Teilhabemöglichkeiten in der Gegenwartsgesellschaft“ (mit Isabella Bertmann). Konferenz: „Diversität und Inklusion – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München und der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (30. – 31. Januar 2014).

„Teilhabeorientierung in Beratung – eine qualitative Studie in der Grundschule“. Workshop: „Teilhabeorientierung und Gerechtigkeit. Konzepte – Programme – Fragen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Harnack-Haus, Berlin (3. – 5. September 2014).

„Inklusion von Menschen mit Behinderungen und Gerechtigkeit“. Doktorandenkolloquium Respect Research Group Hamburg: „Respekt verschaffen, Recht verschaffen: Respekt und Gerechtigkeit“, Hamburg (16. – 19. Oktober 2014).

Laura DOBUSCH

„Disability Mainstreaming – Learning Lessons from the Elder Sister“. Workshop: „Inklusion bei Behinderung und Zugänge zum Sozialraum – theoretische und methodische Fragen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (18. – 20. Januar 2012).



„Doing Gender, Producing Dis/Ability – An Intersectional Approach to Exclusion at Modern University“ (mit Johanna Hofbauer & Katharina Kreissl). 7th Biennial International Interdisciplinary Conference of Gender, Work and Organization, Keele University, Keele, Großbritannien (27. – 29. Juni 2012).

„Diversity of Dis/Ability? Dominant Discourses in Three Organizations.“ 5th Equality, Diversity and Inclusion International Conference, Toulouse Business School, Toulouse, Frankreich (23. – 25. Juli 2012).

„Inklusion und Diversity – Zum unterbestimmten Verhältnis zweier verbundener Konzepte“. Workshop: „Inklusion bei Behinderung – Forschungskonzepte und -fortschritte“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund. Schloss Westerholt, Herten (24. – 26. September 2012).

„Diversity Management: Von welcher Vielfalt ist die Rede? Erste Ergebnisse aus der Praxis“. Workshop: „Diversität – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (4. – 8. Februar 2013).

„Von welcher Vielfalt ist die Rede? – Wie Ein- und Ausschlüsse legitimiert werden“. Kongress der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, Universität Bern, Bern, Schweiz (26. – 28. Juni 2013).

„Dis/ability and Gender in Diversity Management: The Discursive Legitimation of Different Forms of Inclusion/Exclusion“. 6th Equality, Diversity and Inclusion International Conference, Athens University of Economics and Business, Athen, Griechenland (1. – 3. Juli 2013).

„Catching a Scientific Butterfly – Zur Eingrenzung und Spezifizierung des Diversitäts-Begriffs“. Workshop: „Mainstreaming Dis/Ability in Research – Theoretische Zugänge, methodische Umsetzungen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Villa La Collina, Cadenabbia, Italien (9. – 11. Oktober 2013).

„Diversity-Diskurse in Organisationen: Behinderung als „Grenzfall“?“. Konferenz: „Diversität und Inklusion – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München und der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (30. – 31. Januar 2014).

„Diversity without borders? – As long as the performance is right.“ Workshop: „When, why and how organisations respond to diversity“, Max-Planck-Institut zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften in Kooperation mit dem Institut für Diversitätsforschung (Universität Göttingen) und der Universität Kassel, Göttingen (6. – 7. Februar 2014).

„Discourses of Dis/ability, Gender and Diversity – Similarities and Differences“. 8th Biennial International Interdisciplinary Conference of Gender, Work and Organization, Keele University, Keele, Großbritannien (24. – 26. Juni 2014).

„Inklusion durch und Teilhabe an Praktiken des Diversity Management“. Workshop: „Teilhabeorientierung und Gerechtigkeit. Konzepte – Programme – Fragen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Harnack-Haus, Berlin (3. – 5. September 2014).

„Diversity und Behinderung: Problemloses Passungsverhältnis oder ein Zuviel der Vielfalt?“. Momentum 14 Kongress: „Emanzipation“, Hallstatt, Österreich (16. – 19. Oktober 2014).

„Diversity (Management)-Diskurse in Deutschland und Österreich – Zwischen organisationaler Kontinuität und Zugängen zum Sozialraum – theoretische und methodische Fragen“. Vernetzungstreffen: „Vielfalt, Diversifizierung, (Ent)Solidarisierung in der organisationalen Diversitätsforschung: eine Standortbestimmung im deutschen Sprachraum“, Institut für Gender und Diversität in Organisationen, Wirtschaftsuniversität Wien, Wien, Österreich (14. November 2014).

Corina HOFFMANN

„Die Konzepte von Transfer, Konvergenz und Diffusion: Theorie und Empirie“. Workshop: „Inklusion bei Behinderung und Zugänge zum Sozialraum – theoretische und methodische Fragen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (18. – 20. Januar 2012).

„Diffusion und Diversität: Theorie und Empirie?“. Workshop: „Diversität – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (4. – 8. Februar 2013).

„Diffusion and Inclusion: the Implementation of the UN CRPD in East Africa“. Workshop: „International Impacts on Welfare State Change: Theories and Methods in the Study of Social Policy Diffusion“, European Consortium for Political Research – 41. ECPR Joint Sessions of Workshops, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Mainz (11. – 16. März 2014).

„Diffusion und Teilhabe: die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Ostafrika. – Das Paradox der Interessenverbände“. 6. Symposium Internationale Heil- und Sonderpädagogik: „Die UN-Behindertenrechtskonvention – Umsetzung und Auswirkungen weltweit“, Ludwig-Maximilians-Universität, München (3. – 5. Oktober).

„Making East Africa More Inclusive: The Implementation of the UN CRPD – The Paradox of Umbrella Organizations“. Workshop: „Mainstreaming Dis/Ability in Research – Theoretische Zugänge, methodische Umsetzungen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Villa La Collina, Cadenabbia, Italien (9. – 11. Oktober 2013).

„Community Based Rehabilitation (CBR): Implementing the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (UN CRPD) in a Strategic Way“ (Poster Präsentation). Konferenz: „(Dis)ability, Participation and Community Involvement – CBR as a Strategy for Inclusive Development: Tracing the Roots of CBR“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München und der Pwani University (PU). Kilifi, Kenia (3. Dezember 2013).

„EquiFrame – Policy Analysis ‘on the Books’“.

Workshop: „Chance for Diversity, Change with Diversity“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (10. – 12. Februar 2014).

„Disability-Rights-Movement in East Africa: The Role and Impact of Self-Representation of Persons with Disabilities on National, Transnational and Regional Levels“.

Workshop: „Methodological Challenges and Contradictory Results in the Study of Interest Groups“, European Consortium for Political Research – 42. ECPR Joint Sessions of Workshops, Salamanca University, Spanien (10. – 15. April 2014).

„Teilhabeorientierte Koalitionsbildungen in der Politik Tansanias, Ugandas und Kenias unter besonderer Berücksichtigung des Art. 4(3) der UN BRK“.

Workshop: „Teilhabeorientierung und Gerechtigkeit. Konzepte – Programme – Fragen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Harnack-Haus, Berlin (3. – 5. September 2014).

Melanie MÖLLER

„Sag’ mir, wer die Guten sind! Konzepte und Maßstäbe für gute Mitarbeiter/innen im Brennpunkt sozialer Dienstleistung“.

Workshop: „Inklusion bei Behinderung und Zugänge zum Sozialraum – theoretische und methodische Fragen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (18. – 20. Januar 2012).

„Unterstützung auf dem Weg zum Präventiven Selbst. Der Beitrag eines veränderten Professionsverständnisses in der Behindertenhilfe für die Entwicklung eines Gesundheitssektors für Alle“.

Internationaler Soziologiekongress 2012: „Gesundheitsberufe im Wandel“, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Winterthur, Schweiz (1. – 2. Juni 2012).

„Akteure im Netz verstrickt? Theoretische Überlegungen und vertiefende Fragen zur Struktur des Forschungsdesigns“.

Workshop: „Inklusion bei Behinderung – Forschungskonzepte und -fortschritte“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund. Schloss Westerholt, Herten (24. – 26. September 2012).

„Das System der WfbM gefangen zwischen zwei Evolutionsstufen?!“.

6. Symposium Internationale Heil- und Sonderpädagogik: „Die UN-Behindertenrechtskonvention – Umsetzung und Auswirkungen weltweit“, Ludwig-Maximilians-Universität, München (3. – 5. Oktober 2013).

Sarah REKER

„Sozialraum – Ergebnisse der Dortmunder Feldstudie“.

Workshop: „Inklusion bei Behinderung – Forschungskonzepte und -fortschritte“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Rehabilitationssoziologie, Technische Universität Dortmund. Schloss Westerholt, Herten (24. – 26. September 2012).

„Diversität – eine relevante Perspektive im Sozialraum?“.

Workshop: „Diversität – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (4. – 8. Februar 2013).

„Ist Sozialraumarbeit die Lösung? Ein traditionelles Konzept der Sozialarbeit auf dem Prüfstand der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – Ergebnisse einer ersten Erkundung“.

6. Symposium Internationale Heil- und Sonderpädagogik: „Die UN-Behindertenrechtskonvention – Umsetzung und Auswirkungen weltweit“, Ludwig-Maximilians-Universität, München (3. – 5. Oktober 2013).

„Sozialraumorientierung und Umsetzung der UN-BRK im Sozialraum – Auf dem Weg zum inklusiven Gemeinwesen?“.

Workshop: „Mainstreaming Dis/Ability in Research – Theoretische Zugänge, methodische Umsetzungen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Villa La Collina, Cadenabbia, Italien (9. – 11. Oktober 2013).

„The art of belonging and social space – How does the Convention on the Rights of Persons with Disabilities challenge society and service provision?“

(Poster Präsentation). Disability Studies International Conference 2013: „The art of belonging“, Amsterdam, Niederlande (1. November 2013).

„Social space approach in practice in Germany“.

Conference: „(Dis)ability, Participation and Community Involvement – CBR as a Strategy for Inclusive Development: Tracing the Roots of CBR“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München und der Pwani University (PU). Kilifi, Kenia (3. Dezember 2013).

„The art of belonging and social space – How does the Convention on the Rights of Persons with Disabilities challenge society and service provision?“

(Poster Präsentation). Conference: „(Dis)ability, Participation and Community Involvement – CBR as a Strategy for Inclusive Development: Tracing the Roots of CBR“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München und der Pwani University (PU). Kilifi, Kenia (3. Dezember 2013).

„Die Raumtheorie nach Martina Löw“.

Workshop: „Chance for Diversity, Change with Diversity“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Schloss Ringberg, Kreuth am Tegernsee (10. – 12. Februar 2014).

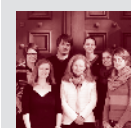
„Teilhabeorientierung und Gerechtigkeit im Sozialraum“.

Workshop: „Teilhabeorientierung und Gerechtigkeit. Konzepte – Programme – Fragen“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München. Harnack-Haus, Berlin (3. – 5. September 2014).

Elisabeth WACKER

„Die Bedeutung des Persönlichen Budgets für die Inklusion oder Renaissance in der Behindertenpolitik?“.

10. Abensberger Fachtagung: „Das Persönliche Budget für Menschen mit Autismus“, Berufsbildungswerk St. Franziskus Abensberg, Abensberg (8. Februar 2012).



„Report Max Planck Fellow Group: Changing Social Systems and Equal Participation for Persons with Disabilities“. Scientific Advisory Board, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (29. – 30. März 2012).

„Heraufwachsen mit Beeinträchtigung, Benachteiligung, Behinderung – geht einfach teilhaben?“. Fachtag für alle Mitarbeiter/innen Kreisjugendring München-Land, Unterschleißheim (4. Mai 2012).

„Überall und nirgendwo – „Disability Mainstreaming“ und Sozialraumorientierung als Transformationskonzepte“. Konferenz: „Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (18. – 19. Juni 2012).

„Towards a knowledge based society – location, importance and impact of young and upcoming universities – a German case study“. Regional Eastern African DIES Alumni Network (REAL): „Networking for Quality Higher Education“, Kenyatta University, Nairobi, Kenia (17. September 2012).

„Sind Disability Mainstreaming und Sozialraumorientierung als Konzepte der Ambulantisierung geeignet?“. Fachtagung: „Ambulant unterstützt in Mittelfranken leben können“, Ansbach (16. Oktober 2012).

„Inklusion und Indikatoren – wie lassen sich Fortschritt und Barrieren messen?“. Inklusionstage 2013: „Teilhaberbericht und Inklusionsforschung“, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin (28. Mai 2013).

„Bundesteilhaberbericht und seine Bedeutung für Sport und Inklusion“. 13. Hamburger Symposium Sport, Ökonomie, Medien: „Sport und Inklusion – ziemlich beste Freunde?“, Hamburg (30. Mai 2013).

„Die Lebenslage von Menschen mit Behinderung. Aufgabe der Behindertenberichterstattung und Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats. Datenlage und Indikatoren für die Umsetzung der UN-BRK“. Behindertenbeauftragte der Großstädte, Köln (5. – 7. Juni 2013).

„Überall und nirgendwo – Disability Mainstreaming im kommunalen Lebensraum – Ein Transformationskonzept“. Workshop: „Inklusion! Wo steht Loew, wo will Loew hin?“, Dr. Loew Einrichtungen, Wernberg (11. Juli 2013).

„Teilhaber – Beeinträchtigung – Behinderung. Wege in die inklusive Gesellschaft“. Festwoche: „Exzellente in Inklusion“, Wernberg (12. Juli 2013).

„Diversity und Dis-ability – ein neues Aufgabenfeld nach UN-BRK. Reflexionen im Vierklang“. 6. Symposium Internationale Sonder- und Heilpädagogik: „Die UN-Behindertenrechtskonvention – Umsetzung und Auswirkungen weltweit“, Ludwig-Maximilians-Universität, München (3. – 5. Oktober 2013).

„Teilhaberbericht der Bundesregierung – ein Rezeptbuch für Inklusion und Teilhaber?“. Gesamtkonferenz des Stiftungsbereichs Bethel.regional, Dortmund (19. November 2013).

„Dis-ability. Yesterday, Today, Tomorrow. The German Perspective“. Konferenz: „(Dis)ability, Participation and Community Involvement – CBR as a Strategy for Inclusive Development: Tracing the Roots of CBR“, Max Planck

Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München und der Pwani University (PU). Kilifi, Kenia (3. Dezember 2013).

„Alles inclusive – oder? Teilhaber, Beeinträchtigung und Behinderung“. kbo-Kinderzentrum, München (23. Januar 2014).

„Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung. Einführung“. Konferenz: „Diversität und Inklusion – Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit bei Beeinträchtigung und Behinderung“, Max Planck Fellow-Gruppe in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München und der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (30. – 31. Januar 2014).

„Diversitätsdiskurse als Krisenindikatoren – auch in (Wissenschafts-)Unternehmen? Am Beispiel des Umgangs mit Behinderung und Beeinträchtigung“. Diversity Stakeholder-Workshop Fraunhofer, Fraunhofer-Gesellschaft, Berlin (25. Februar 2014).

„Impuls: Der Teilhaberbericht – ein Schritt nach vorn“. 23. Reha-Wissenschaftliches Kolloquium: „Arbeit – Gesundheit – Rehabilitation“, Karlsruhe (12. März 2014).

„Eine für alle? Teilhaber und Lebensqualität beim Älterwerden von Menschen mit Behinderung als Auftrag der Lebenshilfe“. Konferenz: „Seid ihr auf das Alter vorbereitet? Übergänge für älter werdende Menschen mit Behinderung aktiv gestalten – Strategische Ausrichtung und Angebote“, Lebenshilfe Landesverband Bayern, Feuchtwangen (1. April 2014).

„Teilhaberbericht – Teilhaber. Beeinträchtigung. Behinderung“. Symposium: „Der Teilhaberbericht der Bundesregierung – Innovative Erfordernisse der zukünftigen Sozialpolitik“, Gesellschaft zur Förderung sozialer Innovationen e.V.G., Berlin (9. Mai 2014).

„Wandel der Sozialsysteme und Teilhaber bei Behinderung“. Kuratoriumssitzung, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (24. Mai 2014).

„Lebenslage und Lebensqualität: Eine Wechselbeziehung für Menschen mit Behinderung“. Konferenz: „Auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft“, Forum 1. Bundesfachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie, Schwäbisch Gmünd (3. Juni 2014).

„Organizing Inclusion: Beyond Privileges and Discrimination – Introduction“. 7th Equality, Diversity and Inclusion Conference: „Organizing Inclusion: Beyond Privileges and Discrimination“, Technische Universität München, München (7. – 9. Juni 2014).

„Unterstützt im Alter und/oder Inklusion – eine Gretchenfrage?“. Fachtagung: „Förderung der Selbstständigkeit älterer Menschen mit Behinderung“, Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, Stuttgart (3. Juli 2014).

„Inklusion konkret“. Bayerischer Bezirkstag: „Inklusion konkret“, Altötting (3. – 4. Juli 2014).

„Vom tätigen Leben und der Teilhaber – Eingliederung, Beteiligungschancen und Erwerbsleben für Menschen mit Beeinträchtigungen“. Konferenz: „Homo faber dis-abilis? Teilhaber am Erwerbsleben“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie, Technische Universität München, München (7. – 8. Juli 2014).

„Building an Inclusive Society: A Case-Study on German Transformation“. Konferenz: „Social Inclusion & Diversity“, Taita Taveta Campus University, Voi, Kenia (28. August 2014).

„Sozialberichterstattung der Stadt Duisburg: Lebenslagen von Menschen mit Behinderung in Duisburg. Modellprojekt Teilhabe-Check.“ (mit Jennifer Eckhardt & Stefanie Frings). Sitzung des politischen Beirats der Stadt Duisburg, Duisburg (8. September 2014).

„Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in guter Verfassung? Einige soziologisch getriebene Anmerkungen“. Konferenz: „60 Jahre Bundessozialgericht“ und Colloquium: „46. Richterwoche“, Kassel (10. September 2014).

„Dortmund – Sozial innovative Stadt für Teilhabe“. Rathaus, Dortmund (13. September 2014).

„Fußball als Inklusionsfaktor in Deutschland – Der DFB im Spiegel der UN-BRK.“ (mit Stefan Schmidt). DFB Forum – 9. Sportspielsymposium der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs), Kassel (24. – 26. September 2014).

„Nutzung der Sozialräume für alle! Die Instrumente stimmen! Stimmen die Instrumente?“. Workshop: „Zum 10jährigen Bestehen der Ko-KoBe im Rheinland“, Landschaftsverband Rheinland Köln, Köln (28. Oktober 2014).

„Zur Lebenslage der Menschen mit Behinderungen in Dortmund – Fortschreibung der Dortmunder Sozialberichterstattung mit Indikatoren zur Beschreibung der Lebenslage von Menschen mit Behinderungen – Primärerhebung in Eving/Lindenhorst, Westerfilde/Bodelschwingh und Hombruch“. Workshop: „Dortmund – Sozial innovative Stadt für Teilhabe“, Sozialforschungsstelle Dortmund, Dortmund (17. November 2014).

„Lebensqualität sichern durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Kommune“. Fachtag: „Inklusion Kommunal – Chance und Herausforderung für Kommunen“, Stadt Fellbach, Fellbach (18. November 2014).

„Inklusion und Indikatoren – wie lassen sich Fortschritt und Barrieren messen?“. Inklusionstage 2014, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin (24. – 26. November 2014).

„Mit 50 hat man noch Träume ... Routen zur inklusiven Gesellschaft“. Der Zukunftskongress der Aktion Mensch: „Inklusion2025“, Berlin (2. – 3. Dezember 2014).

„Diversität und Inklusion – Voraussetzungen und Grenzen für Teilhabemöglichkeiten in der Gegenwartsgesellschaft“. Vorweihnachtliches Gespräch: „Diversität und Inklusion – Umgang mit Vielfalt und Teilhabe“, Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden Württemberg e.V., Stuttgart (4. Dezember 2014).

„Eine für Alle?! Teilhabe und Selbstbestimmung bei Behinderung. Lage – Berichterstattung – Perspektiven aus soziologischer Sicht.“. Konferenz: „Das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Art. 19 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, Österreichisches Institut für Menschenrechte, Universität Salzburg, Salzburg (10. Dezember 2014).

5.2. Lehrveranstaltungen

Dominik BALDIN

Technische Universität Dortmund

WS 2011/2012: Seminar: „Migration und Behinderung“ (2st.).

WS 2011/2012: Seminar: „Alter und Behinderung – eine neue Herausforderung für die Behindertenhilfe?“ (2st.).

SS 2012: Seminar: „Migration und Behinderung“ (2st.).

SS 2012: Seminar: „Lebenslagen, Lebensstile, Lebenswelten: Wo bitte geht's zur Lebenswelt?“ (2st.).

SS 2012: Seminar: „Vertiefung: Klassiker der Soziologie“ (2st.).

WS 2012/2013: Seminar: „Migration und Behinderung“ (2st.).

WS 2012/2013: Seminar: „Lebenslagen, Lebensstile, Lebenswelten: Die Lebenswelt von Menschen mit Behinderung“ (2st.).

WS 2012/2013: Seminar: „Verschiedenheitskonzepte im Vergleich“ (2st.).

SS 2013: Seminar: „Migration und Behinderung“ (2st.).

Technische Universität München

SS 2013: Vorlesung: „Grundlagen einer Soziologie des Sports“ (2st.).

WS 2013/2014: Seminar: „Soziale Ungleichheit im Profifußball“ (2st.).

WS 2014/2015: Vorlesung: „Einführung in die Soziologie“ (mit Elisabeth Wacker, 2st.).

WS 2014/2015: 2 Seminare: „Einführung in die Soziologie“ (2st.).

Minou BANAFSCHE

Technische Universität Dortmund

WS 2011/2012: Vorlesung: „Einführung in das SGB IX“ (2st.).

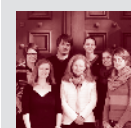
SS 2012: Vorlesung: „Einführung in das SGB IX“ (2st.).

WS 2012/2013: Vorlesung: „Einführung in das SGB IX“ (2st.).

Universität Kassel

WS 2011/2012: Seminar: „Recht der Kinder- und Jugendhilfe“ (2st.).

WS 2011/2012: Vorlesung: „Recht der Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe“ (2st.).



SS 2012: Seminar: „Recht der Kinder- und Jugendhilfe“ (2st.).

SS 2012: Seminar: „Recht gesetzlichen Krankenversicherung“ (2st.).

SS 2012: Seminar: „Sozialrechtliches Forschungsseminar zur Arbeitslosigkeit im Gefüge des Sozialrechts“ (2st.).

WS 2012/2013: Vorlesung: „Recht der Grundsicherung und der Sozialhilfe“ (2st.).

WS 2012/2013: Seminar: „Recht der Kinder- und Jugendhilfe“ (2st.).

SS 2013: Seminar: „Recht der Kinder- und Jugendhilfe“ (2st.).

SS 2013: Seminar: „Arbeitslosigkeit im Sozialrecht“ (2st.).

Gastvorlesung

22. Mai 2012: „Kostenfaktor Kindeswohl? – Die Bedeutung der Hilfen zur Erziehung im leistungsrechtlichen Gefüge des SGB VIII“. Vorlesungsreihe: „Kinderschutz und Soziale Arbeit – Zugänge zwischen Theorie, Empirie und Praxis“, Universität Kassel.

Isabella BERTMANN

Technische Universität Dortmund

SS 2012: Seminar: „Capabilities, Well-Being and Quality of Life“ (2st.).

SS 2012: Seminar: „Politik für Menschen mit Behinderungen: Handlungsfelder – Themen – Akteure“ (2st.).

WS 2012/2013: Seminar: „Capabilities, Well-Being and Quality of Life – Amartya Sen's Capability Approach and Disability“ (2st.).

WS 2012/2013: Seminar: „Politische Partizipation – Politik von und für Menschen mit Behinderung“ (2st.).

Gastvorlesungen

27. Juni 2013: „Political Determinants of Health Promotion and their Effects“. Vorlesungsreihe: „Public Health“, Technische Universität München.

4. Juli 2013: „Role Perception of Stakeholder in Health Policy“. Vorlesungsreihe: „Public Health“, Technische Universität München.

Luisa DEMANT

Technische Universität Dortmund

SS 2012: Seminar: „Beratung in sozialen Berufen – zwischen Profession und Alltagsaufgabe“ (2st.).

SS 2012: Seminar: „Community based rehabilitation in gesundheitsrelevanten Settings“ (2st.).

WS 2012/2013: Seminar: „Beratung in sozialen Berufen – zwischen Profession und Alltagsaufgabe“ (2st.).

WS 2012/2013: Seminar: „Gesundheitsförderung in rehabilitationspädagogischen Settings“ (2st.).

Technische Universität München

WS 2013/2014: Seminar: „Ist es normal verschieden zu sein? Diversität, Normalität und Teilhabe an der Gesellschaft“ (2st.).

SS 2014: Seminar: „Teilhabe an der Gesellschaft – Eine Frage der Mobilität“ (2st.).

WS 2014/15: Seminar: „Teilhabe an der Gesellschaft – Eine Frage der Mobilität“ (2st.).

Laura DOBUSCH

Technische Universität Dortmund

SS 2012: Seminar: „Disability Mainstreaming und soziale Inklusion“ (2st.).

WS 2012/SS 2013: Seminar: „Disability Mainstreaming und soziale Inklusion“ (2st.).

SS 2013: Seminar: „Disability Mainstreaming und soziale Inklusion“ (2st.).

Technische Universität München

SS 2014: Seminar: „All different, all equal?“ – Einführung in die Diversitätssoziologie“ (2st.).

WS 2014/2015: Seminar: „Einführung in die Soziologie“ (2st.).

Corina HOFFMANN

Technische Universität Dortmund

WS 2011/2012: Seminar: „Grenzenlos? Politische Strukturen und Umgang mit Verschiedenheit auf nationaler und internationaler Ebene“ (2st.).

SS 2012: Seminar: „Grenzenlos? Politische Strukturen und Umgang mit Verschiedenheit auf nationaler und internationaler Ebene“ (2st.).

WS 2012/2013: Seminar: „Grenzenlos? Politische Strukturen und Umgang mit Verschiedenheit auf nationaler und internationaler Ebene“ (2st.).

Melanie MÖLLER

Technische Universität Dortmund

WS 2011/2012: Seminar: „Organisation und Management im Gesundheitswesen“ (2st.).

WS 2011/2012: Seminar: „Professionsspezifische Themen der Rehabilitation: Profession und professionelles Handeln“ (2st.).

SS 2012: Seminar: „Empowerment mit dem Persönlichen Budget? Von der Sachleistung zur Geldleistung“ (2st.).

SS 2012: Seminar: „Die Lebenswertdiskussion im Spiegel der Zeit“ (2st.).

WS 2012/2013: Seminar: „Organisation und Management im Gesundheitswesen“ (2st.).

WS 2012/2013: Seminar: „Professionelles Handeln in der Praxis – Einblicke in rehabilitationspädagogische Arbeitsfelder“ (2st.).

WS 2013/2014: Vorlesung: „Struktur und Funktion des Wohlfahrtswesens“ (2st.).

WS 2014/2015: Vorlesung: „Struktur und Funktion des Wohlfahrtswesens“ (2st.).

Sarah REKER

Technische Universität Dortmund

WS 2012/2013: Seminar: „Theoriebasierte Konzepte und Zugänge zum Sozialraum“ (2st.).

SS 2013: Seminar: „Theoriebasierte Konzepte und Zugänge zum Sozialraum“ (2st.).

Technische Universität München

WS 2013/2014: Seminar: „Zugänge zum Sozialraum – theoretisch, praktisch, gut?“ (2st.).

SS 2014: Seminar: „Chancen-gerechte Teilhabe am Sport – Eine Frage der Mobilität“ (2st.).

WS 2014/2015: Seminar: „Chancen-gerechte Teilhabe am Sport – Eine Frage der Mobilität“ (2st.).

Elisabeth WACKER

Technische Universität Dortmund

WS 2011/2012: Doktorand*innenkolloquium: „Rehabilitationssoziologie“ (2st.).

SS 2012: Doktorand*innenkolloquium: „Rehabilitationssoziologie“ (2st.).

WS 2012/2013: Doktorand*innenkolloquium: „Rehabilitationssoziologie“ (2st.).

Technische Universität München

SS 2013: Doktorand*innenkolloquium: „Rehabilitation, Diversity, Inclusion“ (2st.).

WS 2013/2014: Seminar: „Hauptsache gesund? Lebenslagen – Lebenswelten – Gesundheitskompetenz“ (2st.).

WS 2013/2014: Doktorand*innenkolloquium: „Rehabilitation, Diversity, Inclusion“ (2st.).

SS 2014: Seminar: „Hauptsache gesund? Lebenslagen – Lebenswelten – Gesundheitskompetenz“ (2st.).

SS 2014: Seminar: „Chancen-gerechte Teilhabe am Sport“ (2st.).

SS 2014: Vorlesung: „Basiskompetenz Behindertensport: Didaktik und Methodik des Sports mit Menschen mit Behinderungen“ (1st.).

SS 2014: Doktorand*innenkolloquium: „Rehabilitation, Diversity, Inclusion“ (2st.).

WS 2014/2015: Vorlesung: „Einführung in die Soziologie“ (mit Dominik Baldin, 2st.).

WS 2014/2015: Seminar: „Einführung in die Soziologie“ (mit Dominik Baldin, 2st.).

WS 2014/2015: Vorlesung: „Einführung in die Dimensionen von Gesundheit“ (2st.).

WS 2014/2015: Doktorand*innenkolloquium: „Rehabilitation, Diversity, Inclusion“ (2st.).

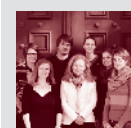
6. Ehrungen

Isabella BERTMANN

2013: Nominierung des Papers „Persons with Disabilities and their Quality of Life: Impacts of Social Protection in South Africa“ für den Best Paper Prize des 20th International Research Seminar, Foundation for International Studies on Social Security, Sigtuna, Schweden (13. – 15. Juni 2013).

Laura DOBUSCH

2012: Best Paper Award des Streams „Diversity Management and Identity Regulation“ für das Paper „Diversity of Dis-/Ability? Dominant Discourses in Three Organizations“. 5th Equality, Diversity and Inclusion International Conference, Toulouse Business School, Toulouse, Frankreich (23. – 25. Juli 2012).



7. Tätigkeit in externen Gremien

Isabella BERTMANN

Herausgeberschaft: Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Behinderung und internationale Entwicklung“ (seit 2013)

Laura DOBUSCH

Referee-Tätigkeiten: Equality, Diversity and Inclusion: an International Journal; Gender, Work & Organization; Momentum Quarterly; Organization Studies

Elisabeth WACKER

Herausgeberschaften

- „Studien zu den Lebenswelten behinderter Menschen“, Tübingen (Mitherausgeberin seit 1995)
- Reihe: „Gesundheit und Gesellschaft“, Wiesbaden (seit 2005)
- Reihe: „Gesundheitsförderung – Rehabilitation – Teilhabe“, Wiesbaden (seit 2008)
- Mitglied der Redaktion „Berufliche Rehabilitation“ (seit 2013)
- Mitglied der Redaktion „Soziale Probleme“ (seit 2014)

Technische Universität Dortmund

- Lehrstuhl „Rehabilitationssoziologie“ (C4), Fakultät Rehabilitationswissenschaften (1996 – 2012)
- Dekanin der Fakultät Rehabilitationswissenschaften (2008 – 2012)
- Vorsitzende der Fakultätskonferenz (2009 – 2012)

Technische Universität München

- Fakultätsrat der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften (seit 2013)
- Promotionsausschuss der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften (seit 2013)
- Diversity Board der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften (seit 2013)
- Berufungskommission „Sport- und Gesundheitspädagogik“ der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften (2013)

- Berufungskommission „Sport- und Gesundheitsdidaktik“ der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften (2013-2014)
- Berufungskommission „Epidemiologie“ der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften (seit 2014)

Mitglied in Beiräten, Kuratorien, Ausschüssen und wissenschaftlichen Einrichtungen

- Wissenschaftlicher Beirat „Zukunftsperspektive Inklusion“ der Aktion Mensch (seit 2014)
- Wissenschaftlicher Beirat Modellprojekt „Ambient Assisted Living-Modelle zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (seit 2014)
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Deutschen Jugendinstituts (seit 2014)
- Jurymitglied für den Forschungspreis der Fürst Donnersmarck-Stiftung (seit 2014)
- Vorstandsmitglied der Sektion „Soziale Probleme“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (seit 2014)
- Wissenschaftlicher Beirat der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW (seit 2013)
- Inklusionsbeirat des Landes NRW (seit 2013)
- Gender & Diversity Board der Technischen Universität München (seit 2013)
- „AG Barrierefreiheit“ der Technischen Universität München (seit 2013)
- Wissenschaftlicher Beirat zum Bericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen (Vorsitzende), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (seit 2011)
- Gesprächskreis „Inklusion und Teilhabe“ des SPD-Parteivorstands, Berlin (seit 2010)
- Externe Gutachtergruppe für die Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, Fachbereich 5: Institut für Erziehungswissenschaften/ Philosophie (seit 2010)
- Wissenschaftlicher Beirat des House of Competence (HoC), im Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Universität Karlsruhe (TH), (seit 2009)
- Wissenschaftlicher Beirat, Rummelsberger Einrichtungen der „Aktion Schutzbengel“ (Schutzbengel Award) (seit 2009)
- Beirat Österreichischer Wissenschaftsfonds (FWF), Universität Wien, Institut für Bildungswissenschaft, Projekt „Berufliche Teilhabe von

Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung“ (2008 – 2013)

- Beraterin für Hochschulqualitätsmanagement der Karl-Franzens-Universität Graz, Österreich (seit 2007)
- Scientific Council der International Graduate School of Science and Engineering, Technische Universität München (IGGSE TUM) (seit 2006)
- Beirat des Landesinstituts Sozialforschungsstelle Dortmund, Technische Universität Dortmund (seit 2006), Vorsitzende (seit 2014)
- Wissenschaftlicher Beirat, Jury für den ConSozial Wissenschafts-Preis für herausragende wissenschaftliche Arbeiten im Sozialmarkt, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (seit 2005)
- Perspektivenkommission, Karl-Franzens Universität Graz, Österreich (seit 2003)
- Wissenschaftlicher Beirat der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften e.V. (DGRW) für den Zarnekow-Förderpreis (seit 2002)
- Gründungsmitglied und Vorstandsmitglied des Institut für Rehabilitationsforschung, Qualitätsentwicklung und Strukturanalyse e.V. (RE-QUEST), Universität Tübingen (seit 1995)

Sonstige Mitgliedschaften

- Netzwerk Behinderung und Dritte Welt (seit 2002)
- Inclusion Europe, AG „Menschen mit umfassendem Unterstützungsbedarf“ (seit 2001)
- International Society for Quality of Life Research (ISQOL) (seit 2001)
- Deutsche Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften e.V. (seit 2000)
- American Association on Mental Retardation (seit 1999)
- Deutsche interdisziplinäre Gesellschaft zur Förderung der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (DiFGB) (seit 1998)
- Fachbeirat St. Josefs Haus Herten (Zukunftsrat), Rheinfelden (1997-2013)
- Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS) (seit 1989)
- Gründungsmitglied des „Zentrum zur interdisziplinären Erforschung der Lebenswelten behinderter Menschen“ der Universität Tübingen (seit 1985)

8. Gutachten

Minou BANAFSCHE

März 2012: Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 19. März 2012 „**Zu der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**“ (Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages, 17(11)811, 54-62), Berlin.

31. Januar 2013: Stellungnahme als Sachverständige zum Thema „**Schulbegleitung in Bayern**“ der Ausschüsse für Soziales, Familie und Arbeit sowie Bildung, Jugend und Sport des Bayerischen Landtages, München.

Elisabeth Wacker

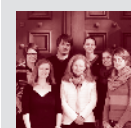
2013: Expertise „**Konzeptionelle Anlage und inhaltliche Schwerpunkte im Schwerpunkt Kapitel „Menschen mit Behinderungen“ des Bildungsberichts 2014**“ für das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung.

9. Promotion

Betreuung:

Elisabeth Wacker

2014: Laura Dobusch, „Diversity Limited – Inklusion, Exklusion und Strategien der Grenzziehung mittels Praktiken des Diversity Management“, Technische Universität München.



III. Das Institut



1. Personalia

Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI)
Geschäftsführender Direktor

Prof. Axel Börsch-Supan, Ph.D.
Direktor

Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell
Emeritus

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher
Emeritus

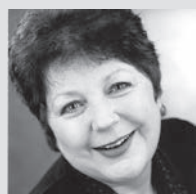
1.1. Ausländisches und internationales Sozialrecht

Referenten/innen

Dr. Barbara Darimont (bis 6/2012)
Dr. Tineke Dijkhoff
Dr. Eva Maria Hohnerlein
Dr. habil. (HDR) Otto Kaufmann
Dr. Lorena Ossio-Bustillos
Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard
Dr. Sebastian Weber (bis 12/2013)
Nikola Wilman, LL.M., M.Jur. (Durham, UK)
Dr. Daniela Schweigler (seit 12/2013)



Britta Drentwett
Sekretariat Prof. Becker



Verena Rausch-Lackinger
Sekretariat Prof. Becker



Sabine Weilingner
Teamassistentin der
Abteilung Sozialrecht

Post-Doktorandin

Dr. Elaine Dewhurst (seit 7/2012 bis 4/2013)

Doktoranden/innen

Annemarie Aumann (seit 10/2012)
Kyung A Choi (bis 3/2012)
Dafni Diliagka
Diana Eschelbach (seit 10/2012 bis 9/2014)
Vera Hansen (bis 11/2012)
Jihan Kahssay (seit 9/2014)
Maximilian Kreßner (seit 5/2014)
Lilia Medvedev (seit 10/2012)
Iris Meeßen (bis 9/2012)
Julia Peterlini (seit 10/2012)
Carlos Schneider (bis 1/2012)
Stefan Stegner
Marko Urban (bis 9/2013)

Wiss. Mitarbeiter/innen

Annemarie Aumann (bis 10/2012)
Karen von Berg
Olga Chesalina
Dr. Viktória Fichtner-Fülöp (seit 4/2013)
Dr. Simone von Hardenberg (seit 9/2010)
Katharina Huber (von 10/2013 bis 2/2014)
Si Liu (bis 4/2012)
Katharina Mayer
Maria Neubauer (seit 4/2013)
Dr. Magdalena Neueder (von 11/2012 bis 1/2013)
Cornelius Patzinger (seit 2/2014)
Katharina Rapolder (von 10/2013 bis 1/2014)
Sebastian Rasch (seit 8/2014)
Dr. Isabel Rupprecht (von 4/2012 bis 6/2012)
Michael Schlegelmilch (bis 10/2012)
Markus Schön (bis 7/2012)
Daniela Schweigler (bis 11/2013)
Johannes Trischler (bis 1/2013)
Eva Ulbrich (bis 1/2014)
Ilona Vilaclara (bis 4/2013)
Sandro Wendnagel (bis 10/2013)

Studentische Mitarbeiter/innen

Elena Bertolini (seit 5/2014)
Ellen Buschuew (bis 8/2013)
Katharina Huber (bis 3/2013)
Anne-Marie Krön (seit 5/2014)
Dominik Ludstock (seit 2/2014)
Sara Michalelis (bis 5/2012)
Cornelius Patzinger (von 10/2012 bis 1/2014)
Gabriele Rahm (seit 4/2012)
Katharina Rapolder (bis 8/2013)
Sebastian Rasch (bis 7/2014)
Markus Vordermayer (bis 3/2012)
Julian Zinn (seit 10/2012)

Sekretariate

Britta Drentwett
Herta Fricke
Verena Rausch-Lackinger (seit 7/2012)
Simone Ritter (bis 12/2013)
Sabine Weilingner (seit 1/2014)

1.2. Munich Center for the Economics of Aging (MEA)

Academic Coordinator

Dr. Matthias Weiss

Alterssicherung und Sozialpolitik

Dr. Martin Gasche (Head of Unit bis 8/2013)
 Dr. Michela Coppola (Head of Unit von 9/2013 bis 6/2014)
 Dr. Tabea Bucher-Koenen (Head of Unit seit 6/2014)
 Dr. Marlene Haupt
 Dr. Sebastian Kluth
 Dr. Vesile Kutlu Koc (seit 9/2014)
 Dipl.-Math. Johannes Rausch
 Johanna Schütz, M.A. (seit 10/2014)

Gesundheitsökonomie

Dr. Tabea Bucher-Koenen (Head of Unit bis 6/2014)
 Dr. Helmut Farbmacher (Head of Unit seit 6/2014)
 Raphael Guber (seit 10/2013)
 Dr. Fabrizio Mazzonna (bis 12/2012)
 Dr. Martin Spindler (seit 5/2012)

Makroökonomische Implikationen einer alternden Gesellschaft

Dr. Michela Coppola (Head of Unit bis 8/2013)
 Dr. Matthias Weiss (Head of Unit seit 9/2013)
 Klaus Härtl, M.Sc. (seit 10/2013)
 Dr. Christian Hunkler (seit 4/2013)
 Dr. Bettina Lamla (bis 8/2014)

SHARE – Survey Methodology

Dr. Annette Scherpenzeel (Head of Unit seit 9/2014)
 Christine Diemand (bis 4/2014)
 Felizia Hanemann, M.Sc. (seit 1/2013)
 Ulrich Krieger (bis 10/2012)

SHARE – European Relations

Ass. jur. Andrea Oepen (Head of Unit seit 9/2013)
 Markus Berger, M.A.
 Daniel Schmidutz, M.A. mult. (seit 4/2012)

SHARE – Research

Dr. Martina Brandt (Head of Unit bis 9/2014)
 Dr. Torsten Kneip (Head of Unit seit 4/2014)
 Johanna Bristle, M.A. (seit 3/2012)
 Christin Czaplicki, M.Sc. (Project)
 Dr. Julie Korbmacher
 Barbara Schaan (bis 10/2012)
 Dipl.-Biol. Luzia Weiss (seit 11/2012)

SHARE – Financial Affairs

Kathrin Axt (Head of Unit)
 Marie-Louise Kempermann (bis 10/2013)
 Stephanie Lasson, BA (Hons) (seit 9/2012)
 Corina Lica (Team Assistance) (seit 9/2013)

SHARE – Operations

Dr. Frederic Malter (Head of Unit)
 Dipl.-Soz.Wiss. Gregor Sand, M.A.
 Dipl.-Psych. Melanie Wagner (seit 2/2013)

SHARE – Database Management

Stephanie Stuck, M.A. (Head of Unit)
 Tim Birkenbach, M.Sc. (seit 10/2014)
 Fabio Franzese, M.A. (seit 1/2013)
 Dipl.-Soz. Stefan Gruber (seit 1/2013)
 Dr. Christian Hunkler (bis 3/2013)
 Dr. Thorsten Kneip (bis 3/2014)
 Markus Kotte, M.A.
 Dipl.-Vw. Morten Schuth
 Dipl.-Soz. Sabrina Zuber



Hanne Henning
 Sekretariat
 Prof. Börsch-Supan



Studentische Mitarbeiter/innen

Christin Adrian (bis 9/2012)
Benedikt Alt (seit 11/2012)
Simon Angstmann (von 4/2012 bis 9/2013)
Andres Azqueta-Gavaldon (von 8/2012 bis 8/2014)
Lukas Brüning (von 8/2012 bis 2/2013)
Daniela Buchwald (von 1/2014 bis 12/2014)
Markus Deák (von 10/2012 bis 10/2013)
Lilian Dorsch (seit 7/2014)
Sabine Friedel (seit 8/2014)
Jennifer Gallen (bis 4/2012)
Benjamin Gebert (von 8/2012 bis 8/2013)
Angelika Genzinger (von 4/2012 bis 9/2013)
Nicolas Goll (von 10/2014 bis 12/2014)
Raphael Guber (bis 9/2013)
Klaus Härtl (von 1/2012 bis 8/2013)
Lennart Hickstein (bis 4/2012)
Klaus Hildebrand (von 11/2012 bis 9/2013)
Theresa Huck (seit 11/2014)
Jonas Jungbauer (seit 9/2014)
Heinrich Kögel (seit 7/2014)
Judith Kronschnabl (seit 11/2014)
Anna Krüger (bis 3/2014)
Marisa Kurz (von 2/2014 bis 7/2014)
Romina Lenderer (seit 11/2013)
Eriona Leno (von 4/2012 bis 9/2012)
Kirill Lindt (von 7/2012 bis 2/2014)
Edina Lutz (bis 3/2012)
Lucia Maier (bis 7/2013)
Felix Marcinowski (von 8/2012 bis 1/2013)
Johannes Maywald (seit 8/2013)
David Milewski (seit 12/2013)
Annina Mitterreiter (seit 8/2014)
Inga Müller-Siedentopp (von 11/2013 bis 9/2014)
Hanna Narizhna (von 6/2012 bis 11/2012)
Jana Neumann (seit 6/2013)
Tobias Peter (von 6/2013 bis 7/2013)
Petrova, Maria (von 1/2012 bis 1/2013)
Johanna Sophie Quis, (von 3/2013 bis 9/2013)
Homa Rasouli (seit 9/2014)
Carina Rein (seit 4/2014)
Annabell Reinel (seit 11/2013)
Lisa Riedel (von 6/2012 bis 5/2014)
Sabine Riedl (bis 9/2013)
Philipp Rösch (von 6/2012 bis 7/2012)
Livia Schienbein (von 11/2013 bis 9/2014)
Felicita Schmidt (von 11/2013 bis 4/2014)
Lena Schober (von 4/2012 bis 12/2012)
Lisa Schug (bis 7/2013)
Julia Schulte-Cloos (von 11/2013 bis 5/2014)
Johanna Schütz (von 12/2013 bis 9/2014)
Narmatha Sivanesan (seit 11/2014)
Franziska Standke (von 7/2014 bis 9/2014)
Dominik Steinbeißer (seit 7/2013)
Eva-Maria Tralle (bis 9/2013)
Maximilian Weiß (bis 12/2012)

Sekretariate

Hannelore Henning
Sabine Massoth (bis 8/2012)
Isabella Nohe (bis 12/2012)
Yvonne Berrens (bis 6/2013)

1.3. Max Planck Fellow-Gruppe

Prof. Dr. rer. soc., Dipl. theol.
Elisabeth Wacker (Leitung)

Wiss. Mitarbeiter/innen

Dominik Baldin
Dr. Minou Banafsche (bis 9/2013)
Isabella Bertmann (seit 3/2012)
Luisa Demant (seit 3/2012)
Laura Dobusch (seit 7/2013)
Melanie Möller (bis 8/2014)
Sarah Reker (seit 1/2014)

Doktoranden/innen

Isabella Bertmann (bis 2/2012)
Luisa Demant (bis 2/2012)
Laura Dobusch (bis 6/2013)
Corina Hoffmann
Sarah Reker (von 10/2012 bis 12/2013)

Studentische Mitarbeiter/innen

Hellen Modiba (bis 10/2012)

1.4. Bibliothek

Henning Frankenberger (Leitung)
Andreas Ganzenmüller (seit 9/2014)
Stefan Götz
Alexandra Müller (bis 3/2013)
Irina Neumann
Andrea Scalisi
Heike Wunderlich (seit 9/2012)
Bernd Zumdick (bis 10/2012)

Studentische Mitarbeiter/innen

Katharina Blepp (bis 2/2012)
Anne Lilli Breitzkreutz (bis 8/2014)
Marsa Hadji-Rajabali (seit 2/2014)
Florian Kernmayr (seit 3/2013)
Lukasz Kokot (bis 4/2013)
Natalie Lipp (bis 3/2013)
Andreas Mayr (von 3/2012 bis 8/2012)
Florian Ruhs (bis 4/2014)

Hasret Seker (seit 3/2013)
 Mona Shafiee Araghi Nejad (seit 2/2014)
 Johannes Stechno (seit 10/2013)

1.5. Zentrale Dienste

Verwaltung

Josef Kastner (Leitung)
 Brigitte Albrecht
 Peter Drapatow
 Adriana Exner (bis 12/2014)
 Silvia Glaus
 Annemarie Huber
 Andrea Kilian (seit 2/2013)
 Sylvia Klemm
 Heidrun Kohnle-Koitzsch
 Thomas Lendle
 Christine Moser
 Claudia Pethke
 Werner Pfaffenzeller
 Carina Podachmann (von 3/2012 bis 6/2012)
 Ulrike Sauerer (seit 10/2012)
 Andreas Schmidt (bis 11/2013)
 Andrea Then

Informationstechnologie (IT)

Philipp Rautenberg (Leitung) (bis 5/2014)
 Philipp Flesch
 Ronny Lauenstein
 Axel Römmelmayer
 Munir Salman
 Dominik Steinberger (von 5/2012 bis 4/2014)
 Michael Putz (von 8/2012 bis 8/2014)
 Thomas Reiff (seit 10/2014)

Berichtswesen Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Monika Nißlein

Übersetzungsdienst

Eva Lutz, M.A.
 Christina McAllister, M.A.

Hilfskräfte

Ulrike Campen (von 2/2013 bis 8/2014)
 Alexander Daminger (von 5/2012 bis 2/2014)
 Carolin Fischer (von 10/2013 bis 4/2014)
 Stefanie Izutani-Siebenhütter (bis 7/2013)
 Shabnam Najafian (von 11/2013 bis 5/2014)
 Mohammad Norouzian (von 5/2012 bis 5/2014)
 Sarah Reinthaler (seit 4/2014)
 Bekrije Sadiku (von 2/2013 bis 2/2014)
 Blagina Simeonova (von 7/2012 bis 1/2013)

1.6. Beauftragte und besondere Funktionen

*Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
 in der Sektion*

Dr. Lorena Ossio Bustillos

Ombudsperson

Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard

Datenschutzverantwortliche

Kathrin Axt (bis 9/2014)

Andrea Oepen (seit 10/2014)

Gleichstellungsbeauftragte

Dr. Tineke Dijkhoff

Beauftragter für Arbeitssicherheit

Thomas Lendle



Josef Kastner und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und IT.





Dr. Daniela Schweigler

2. Fachbeirat und Kuratorium

2.1. Sitzung des Kuratoriums, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, 24. Mai 2014

Daniela Schweigler

Die Sitzung im Frühjahr 2014 war zugleich der Auftakt für die neue Amtsperiode des Kuratoriums, die von 2014 bis 2019 läuft. Dementsprechend gab es im Anschluss an die Begrüßung durch den geschäftsführenden Direktor *Prof. Axel Börsch-Supan, PhD* in der konstituierenden Sitzung auch eine Reihe neuer Kuratoriumsmitglieder vorzustellen. Zu seinem neuen Vorsitzenden bestimmte das Gremium den Präsidenten des Bundessozialgerichts, *Peter Masuch*; zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde die Leiterin der Abteilung Sozialpolitik bei der OECD in Paris, *Dr. Monika Queisser*, gewählt.

Anschließend informierte der Generalsekretär der Max-Planck-Gesellschaft, *Dr. Ludwig Kronthaler*,

über die Aktivitäten der MPG zur Erhöhung des Frauenanteils unter den Direktor/innen. Unter anderem berichtete er über die von der MPG übernommene Selbstverpflichtung, zwischen 2012 und 2017 die Anteile von Wissenschaftlerinnen auf W2- und W3-Positionen und in den Vergütungsgruppen E13 bis E15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) jeweils um jährlich einen Prozentpunkt zu steigern. Ferner erläuterte *Kronthaler* die Standpunkte und Forderungen der MPG mit Blick auf die Pläne der Bundesregierung zur Finanzierung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ab dem Jahr 2016.

Den Auftakt des ersten Vortrags-Blocks bildete *Prof. Dr. Ulrich Becker* mit einem Überblick über die Forschung der Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht. Die Forschungsarbeit der juristischen Abteilung des Instituts beleuchtete das Sozialrecht als sozialpolitisches Instrument einerseits und als besonderes Verwaltungsrecht anderer-



Dr. Monika Queisser (OECD) und *Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell*; *Dr. Joachim Breuer* (DGUV) und *Prof. Dr. Herbert Henzler* (Herbert Henzler Beratungs- und Beteiligungs GmbH); *Prof. Dr. Ulrich Becker*; *Prof. Dr. Elisabeth Wacker*, *Peter Masuch* (Bundessozialgericht), *Corinna Heel* (Generalverwaltung der MPG), *Dr. Ludwig Kronthaler* (Generalsekretär der MPG), *Prof. Dr. Ulrich Becker* (v.l.n.r.); *Prof. Axel Börsch-Supan, PhD* (oben links nach unten rechts).

seits. Im Mittelpunkt stehe die Betrachtung des Sozialleistungsrechts, ohne dass eine Beschränkung auf einzelne Teilgebiete erfolge. *Becker* betonte, dass nur eine solche ganzheitliche Betrachtungsweise ein vertieftes Verständnis wohlfahrtsstaatlicher Konzepte und der Verschränkungen zwischen einzelnen Sozialleistungssystemen ermögliche. Methodisch werde dabei vor allem vergleichend gearbeitet. Dabei würden sowohl unterschiedliche Rechtsordnungen als auch innerhalb einzelner Rechtsordnungen die verschiedenen Stufen der Normenhierarchie untersucht.

Ein Beispiel für diese Vorgehensweise gab anschließend *Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard*, der dem Kuratorium das von ihm betreute Forschungsprojekt „Absicherung bei Pflege in Europa“ vorstellte. In diesem großangelegten Rechtsvergleich wird eine Vielzahl europäischer Staaten mit Blick auf die rechtlichen Infrastrukturen bei Pflegebedürftigkeit detailliert betrachtet. Angesichts der Bandbreite der Ausgestaltungen, die von Ländern mit nur punktuellen Leistungen bis hin zu solchen mit einem eigenen Leistungssystem für das Risiko Pflegebedürftigkeit reiche, sei hier der systemübergreifende Ansatz von besonderer Bedeutung. Dabei würden die einzelnen Leistungen an die Pflegebedürftigen mit ihren jeweiligen Voraussetzungen und den Erbringungs- und Finanzierungsstrukturen ebenso in den Blick genommen wie die rechtliche Situation pflegender Angehöriger und sonstiger nicht-professioneller Pflegepersonen.

Auf die Präsentation der Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht folgte *Prof. Dr. Elisabeth Wacker* mit der Vorstellung der Forschung ihrer Max-Planck-Fellow-Gruppe „Inklusion bei Behinderung“. Zunächst berichtete *Wacker* über das noch bis 2015 laufende Fellowship, das sich unter dem Titel „Wandel der Sozialsysteme und Teilhabe bei Behinderung“ aus multidisziplinärer Perspektive mit der Frage beschäftige, wie es vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und des demografischen Wandels um die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung in der Gesellschaft steht und welche Wechselwirkungen zwischen rechtlichen Vorgaben einerseits und gesellschaftlichen Diskursen andererseits bestehen. Darüber hinaus gab *Wacker* einen Ausblick auf das ab 2015 geplante zweite Fellowship „Dis[cover]ability & Indicators for Inclusion“, dessen Forschung auf die Operationalisierung von Diversität in der Vielfaltsgesellschaft zielen solle.

Den Vortrags-Block der Abteilung Munich Center for the Economics of Aging (MEA) eröffnete *Prof.*

Axel Börsch-Supan, PhD, mit einer Skizze der Forschung und Forschungsinfrastrukturen seiner Abteilung. Er betonte die Interdisziplinarität in der Forschung des MEA, die durch die Zusammenarbeit von Ökonomie, empirischer Soziologie und Epidemiologie gekennzeichnet sei. Dies spiegle sich auch in der Struktur des MEA mit den Unterabteilungen „Alterssicherung/Sozialpolitik“, „Gesundheitsökonometrie“, „Makroökonomik“ und „Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE)“ wider.

Im Anschluss gaben *Dr. Michela Coppola* und *Luzia Weiss* zwei Beispiele für die Forschung der Abteilung MEA.

Coppola stellte Forschungsergebnisse zur Rolle des erwarteten Renteneintrittsalters aus der Studie „Sparen und Altersvorsorge in Deutschland (SAVE)“ vor. Sie betonte, dass für das individuelle Vorsorgeverhalten weniger das gesetzliche als vielmehr das von den Versicherten für sich persönlich erwartete Renteneintrittsalter die entscheidende Rolle spiele. Auch dieses sei in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Dennoch planten Versicherte mit einem Renteneintritt deutlich vor ihrer gesetzlichen Altersgrenze. *Coppola* verwies auf Unterschiede mit Blick auf die Ausbildung der Befragten: Während weniger gut Ausgebildete, die in Haushalten mit einem relativ großen Vermögen lebten, eher einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand planten, rechneten besser ausgebildete Arbeitnehmer/innen tendenziell mit einer längeren Erwerbstätigkeit. *Coppola* betonte, dass die Diskrepanz zwischen gesetzlichem und erwartetem Renteneintrittsalter unter Umständen zu Abschlagen führe, was durch das individuell akkumulierte Sparvermögen nur teilweise ausgeglichen werden könne.

Weiss referierte zum Thema „Nicht diagnostizierter Diabetes: Wieviele? Wer? Wieso?“ Im Rahmen der Datenerhebungen zu SHARE würden auch Blutproben der Befragten genommen, die in Form eines getrockneten Blutstropfens in einem dänischen Labor ausgewertet würden. So sei unter anderem Diabetes mellitus diagnostizierbar. In ihrer Studie untersuchte *Weiss* die Zusammenhänge zwischen unerkanntem Diabetes und bestimmten sozioökonomischen Faktoren. Dabei habe sie besonderes Augenmerk auf Umstände jenseits der allgemein bekannten Risikomomente für Diabetes gelegt. Wie zu erwarten, sinke zwar tendenziell mit einem höheren Bildungsgrad der Anteil von Befragten mit vorhandenem Diabetes mellitus, ausgerechnet bei der am höchsten gebildeten Gruppe von Befragten sei der Anteil bisher nicht erkannter Diabetesfälle jedoch sogar höher als in der etwas weniger gut gebil-



deten Gruppe. Daten aus SHARE lieferten einen Erklärungshinweis: Ein treibender Faktor für den überraschenden Zusammenhang könnte, so *Weiss*, die subjektive Wahrnehmung sein, alles im Leben selbst im Griff zu haben – mit der Folge, die Notwendigkeit eines ärztlichen Blutzucker-Checks bei sich selbst zu unterschätzen.

2.2. Mitglieder des Fachbeirats und des Kuratoriums

Fachbeirat

Bis 31.12.2013:

Prof. Dr. Agar BRUGIAVINI
Università Ca' Foscari di Venezia, Italien

Prof. Dr. Ottó CZÚCZ
Gericht der Europäischen Union, Luxemburg

Prof. Dr. Peter DIAMOND
Massachusetts Institute of Technology, USA

Prof. Dr. James HECKMAN
University of Chicago, USA

Prof. Dr. Stefan HUSTER
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Gebhard KIRCHGÄSSNER
Universität St. Gallen, Schweiz

Prof. Dr. Franz MARHOLD
Wirtschaftsuniversität Wien, Österreich

Prof. Dr. Udo STEINER
Universität Regensburg

Prof. Dr. Gijsbert VONK
Universität Groningen, Niederlande

Prof. Dr. Martin WERDING
Ruhr-Universität Bochum

Seit 1.1.2014:

Prof. Dr. Catherine Sarah BARNARD
University of Cambridge, Vereinigtes Königreich

Prof. Dr. Agar BRUGIAVINI
Università Ca' Foscari di Venezia, Italien

Prof. Dr. Peter DIAMOND
Massachusetts Institute of Technology, USA

Prof. Dr. James HECKMAN
University of Chicago, USA

Prof. Dr. Stefan HUSTER
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Gebhard KIRCHGÄSSNER
Universität St. Gallen, Schweiz

Prof. Dr. Franz MARHOLD
Wirtschaftsuniversität Wien, Österreich

Prof. Dr. Stephan RIXEN
Universität Bayreuth

Prof. Dr. Gijsbert VONK
Universität Groningen, Niederlande

Prof. Dr. Martin WERDING
Ruhr-Universität Bochum

Kuratorium

Bis 31.12.2013:

Peter MASUCH
Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel

Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen PAPIER
Präsident des Bundesverfassungsgerichts,
Karlsruhe (Vorsitzender)

Dr. Klaus Theo SCHRÖDER (bis 2/2012)
Staatssekretär im Bundesministerium für
Gesundheit, Berlin

Kari TAPIOLA
Special Adviser to the Director-General,
Internationale Arbeitsorganisation, Genf

Dr. Werner TEGTMEIER
Staatssekretär a.D. im Bundesministerium für
Arbeit und Sozialordnung, St. Augustin

Dr. Manfred WIENAND
Beigeordneter des Deutschen Städtetages, Köln

Seit 1.1.2014:

Dr. Marc BEISE
Leiter des Wirtschaftsressorts der Süddeutschen
Zeitung, München

Dr. Joachim BREUER
Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung (DGUV), Berlin

Dr. Daniel DECKERS
verantwortlicher Redakteur, Ressort „Die Gegen-
wart“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt
am Main

Georg FISCHER
Direktor für Analyse, Evaluierung, Außenbeziehun-
gen, GD Beschäftigung, Soziales und Integration,
Europäische Kommission, Brüssel

Prof. Dr. Herbert HENZLER
Herbert Henzler Beratungs- und Beteiligungs
GmbH, Grünwald

Prof. Dr. Ferdinand KIRCHHOF
Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts,
Karlsruhe

Dr. Joachim LEMPPENAU
Vorsitzender der Aufsichtsräte der IDEAL
Versicherungsgruppe, Berlin

Peter MASUCH
Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel
(Vorsitzender)

Dr. Doris PFEIFFER
Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverband,
Berlin

Dr. Monika QUEISSER
Leiterin der Abteilung Sozialpolitik, OECD, Paris

Prof. Dr. Franz RULAND
Vorsitzender des Sozialbeirats der Bundesregierung
a.D., München

3. Bibliothek

Henning Frankenberger

Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik bietet eine einzigartige Sammlung an Spezialliteratur zum deutschen, ausländischen und internationalen Sozialrecht sowie zur deutschen, europäischen und internationalen Sozialpolitik. Neben dem Europarecht, nationalem und internationalem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie Wirtschafts- und Vergaberecht verfügt die Bibliothek auch über Bestände zur Mathematik, Statistik, Philosophie, Soziologie, Psychologie und den Wirtschaftswissenschaften.

Bestand

Der Bestand der Bibliothek setzt sich zusammen aus Monographien, Festschriften, Tagungsbänden und sonstigen Sammelwerken, gedruckten und elektronischen Gesetzesmaterialien, Datenbanken, E-Journals und E-Books, Zeitschriften sowie Loseblattaussagen aus über 100 Ländern. Die Bibliothek sichert darüber hinaus eine umgehende Literatur- und Dokumentenbeschaffung für alle nicht im Institut vorhandenen Materialien und bietet damit hocheffiziente Recherche- und Arbeitsmöglichkeiten für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Gäste des Instituts sowie alle sonstigen wissenschaftlich Interessierten. Darüber hinaus findet ein strukturierter Bestandsaufbau statt. Die Bibliothek umfasst derzeit fast 120.000 Bände, davon etwa 13.000 gebundene Zeitschriften und Fortsetzungswerke. Momentan sind 242 Zeitschriften abonniert, davon 131 deutsche sowie 111 ausländische; ferner werden 132 laufende Loseblattsammlungen gehalten, davon 120 deutsche sowie 12 ausländische, und außerdem 11 Tageszeitungen, davon sechs deutsche und fünf ausländische.

Publikationsmanagement

Die Publikationen des Instituts werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek gesammelt, erfasst, und auf dem zentralen elektronischen eDoc-Server der Max-Planck-Gesellschaft sowie in PubMan nachgewiesen, dessen Installation plangemäß gelang und in dem die Daten bislang für den internen Gebrauch verfügbar gehalten werden.

Bibliothekssystem und Katalog

Die Bibliothek nutzt das Bibliothekssystem Aleph 500 der Firma ExLibris. Dieses von 38 Bibliotheken innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft genutzte





Das Team der Bibliothek: Henning Frankenberger, Stefan Götz und Irina Neumann (hinten); Hasret Seker und Marsa Hadji-Rajabali (vorne).

Produkt wird durch die Herstellerfirma nicht mehr weiterentwickelt. Da die Max-Planck-Gesellschaft das Nachfolgeprodukt nicht lizenziert hat, begann im Herbst 2011 eine Projektphase mit dem Auftrag, nach Alternativen zu suchen. Die Bibliothek war hierbei Vorreiterin für die juristischen Institute innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft und nahm am sogenannten VuFind-Projekt, das gemeinsam mit der Max Planck Digital Library und der Verbundzentrale (GBV) in Göttingen durchgeführt wurde, teil.

Die Ergebnisse sind sehr positiv und wurden von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Instituts begrüßt. Damit werden nach erfolgter Einführung die von heutigen Discovery-Systemen erwarteten Such- und Sortiermöglichkeiten angeboten.

Erwerbung

Der Bestand der Bibliothek wuchs in den vergangenen drei Jahren um rund 10.000 Bände. Die Einarbeitung der durch die Erweiterung des Instituts hinzugewonnenen Literatur aus den Bereichen Wirtschaftspolitik, Statistik, Mathematik und Sozialpsychologie konnte bereits im Frühjahr 2012 abgeschlossen werden. Das Arbeitsgebiet und Aufgabenspektrum der Bibliothek hat sich durch die Einrichtung der zweiten Abteilung beträchtlich erweitert. Neben den zusätzlich erforderlichen Materialien aus den Gebieten der Statistik, Mathematik, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie und Politikwissenschaft werden weitere Datenbanken, Lizenzen und elektronische Zeitschriften

erworben. Obwohl durch die zweite Abteilung die Erwerbung elektronischer Medien prozentual bevorzugt wird, werden auch hier obligatorisch Dokumentenlieferdienste und Fernleihe gerne nachgefragt und genutzt.

Benutzung

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek und dient der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts. Sie gilt als weltweit größte Bibliothek für Sozialrecht und Sozialpolitik.

Bücher, die in der Bibliothek des Instituts nicht vorhanden sind, werden – je nach Bedarf – entweder





aus der Bayerischen Staatsbibliothek oder anderen Münchener Bibliotheken entliehen, per Fernleihe bestellt oder sehr schnell erworben. In der Bibliothek stehen elf Arbeitsplätze für Gäste und wissenschaftlich Interessierte zur Verfügung.

Personal und Projekte

Im Team der Bibliothek gab es im Berichtszeitraum verschiedene personelle Veränderungen. Die Projektstelle von Herrn Bernd Zumdick lief Ende des Jahres 2012 aus; die im Anschluss an Ihre erfolgreiche Ausbildung zur Fachangestellten für Medien und Informationsdienste (FaMI), Fachrichtung Bibliothek für ein Jahr weiterbeschäftigte Frau Alexandra Müller verließ das Institut im Frühjahr 2013.

Im Rahmen einer Projektstelle konnte Herr Andreas Ganzenmüller im Herbst 2014 hinzugewonnen werden. Dieser ist für die Abteilung MEA im Projekt SHARE mit der Erstellung eines automatisierten Nachweisverfahrens über die Verwendung der von SHARE publizierten und zur Verfügung gestellten Daten befasst. Hiermit wird gezeigt werden können, welche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in welchen Publikationen weltweit mit welchen thematischen Schwerpunkten SHARE-Daten verwendet haben. Dies ist im Rahmen der Informationswissenschaft angelehnt an Ideen der Bibliometrie und der Altmetrics und stellt gewissermaßen eine „inverse Provenienz-Forschung“ oder ein „umgekehrtes Literaturverzeichnis“ dar.

4. Informations- und Kommunikationstechnologie

Stand in den Vorjahren noch die Erweiterung der EDV-Abteilung zu einer Abteilung für Informations- und Kommunikationstechnologie und die Integration des Munich Center for the Economics of Aging (MEA) im Vordergrund, konnte nun der Fokus auf die Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit gelegt werden.

Entsprechend dem Fokus zeichneten sich auch die Projekt-Schwerpunkte der Abteilung im Berichtszeitraum ab. Neben kleineren Infrastruktur-Themen lagen diese v.a. im Bereich der Webservices.

Hierbei wurde eine neue Homepage für das Institut entworfen und in einem zweiten Schritt auf das zentrale Content-Management-System der Max Planck Gesellschaft portiert. Dieses ermöglicht es dem Redakteur, ohne IT-Fachwissen Informationen auf der Internetseite zu präsentieren.

Ebenso wurde ein webbasiertes System zur Verwaltung wissenschaftlicher Publikationen und Vorträge („Relatio“) entwickelt.

Durch die vielfältigen und unterschiedlichen Arten von Kontakten des Institutes entstand der Wunsch, diese wertvollen Informationen zukünftig noch strukturierter zu verwalten. Um dies zu erreichen, wurde ein System zum Adress-Management eingeführt und den Sekretariaten sowie der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.



Impressum

Herausgeber

Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik

Amalienstraße 33
80799 München
Tel.: +49 89 38602 0
Fax: +49 89 38602 590
www.mpi-soc.mpg.de

V.i.S.d.P.

Der Geschäftsführende Direktor
Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI)

Redaktion

Julia Hagn (verantwortlich)
Laura Dobusch (Kapitel II)
Henning Frankenberger, Irina Neumann (Kapitel I. 5. + III. 3.)

Übersetzung

Eva Lutz, M.A. (Kapitel I und III)
Dr. Gwen Bingle (Kapitel II)

Photos (Markus Berger, Prof. Dr. Ulrich Becker, Sarah Reinthaler)

© Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik

und

Europäische Union, 2014 (S. 13)

Max-Planck-Gesellschaft, Pressereferat (S. 31)

Silvia Reum (S. 46)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (S. 49, 50, 51)

Herstellung

HM Scherer GmbH
Druck & Kommunikation
München

Layout Studio
Daniela Haberlandt
Erding

Alle Rechte vorbehalten.

© Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik
München, 2015.

